

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1940)  
  
**Rubrik:** Ordentliche Wintersession

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.03.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

## des Grossen Rates des Kantons Bern.

---

### Kreisschreiben

an die  
Mitglieder des Grossen Rates.

---

Biel, den 22. Oktober 1940.

*Herr Grossrat!*

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 1 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat habe ich den Beginn der ordentlichen Winter-session des Grossen Rates angesetzt auf **Montag, den 11. November 1940**. Mit Rücksicht auf den Umbau des Rathauses findet diese Session im *Konzertsaal des Konservatoriums*, Kramgasse 36 in Bern, statt. Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage, nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr, dort zur ersten Sitzung einzufinden.

*Die Geschäftsliste weist folgende Geschäfte auf:*

#### **Gesetzesentwürfe:**

zur ersten Beratung:

Gesetz über die Erstellung von Radfahrwegen.

#### **Dekretsentwürfe:**

1. Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates.
2. Dekret betreffend Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.
3. Dekret über den Zivilstandsdienst.

#### **Vorträge der Direktionen:**

##### **Regierungspräsidium:**

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der kantonalen Volksabstimmung vom 6. Oktober 1940.

##### **Polizeidirektion:**

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

##### **Finanzdirektion:**

1. Voranschlag für das Jahr 1941.
2. Kenntnissgabe von durch den Regierungsrat innerhalb seiner Zuständigkeit bewilligten Nachkrediten (Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
3. Bewilligung von Nachkrediten in der Zuständigkeit des Grossen Rates (Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
4. Genehmigung von durch den Regierungsrat bewilligten Nachkrediten für dringliche Aufwendungen (Art. 29, Abs. 4, des Gesetzes über die Finanzverwaltung).
5. Käufe und Verkäufe von Domänen.

##### **Justizdirektion:**

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.
4. Verwaltungsgericht; Rücktritt Notar S. Haldermann, Verzicht auf Ersatzwahl.

##### **Forstdirektion:**

Waldankäufe und -Verkäufe.

##### **Landwirtschaftsdirektion:**

Bodenverbesserungen und Alpweganlagen.

##### **Bau- und Eisenbahndirektion:**

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Eisenbahngeschäfte.



**Direktion des Innern:**

Arbeitsbeschaffungskredite.

**Sanitätsdirektion:**

Beiträge an Spitäler.

**Armendirektion:**

1. Bericht über die Entwicklung der Altersfürsorge, die Auswirkungen, sowie über die Verwendung der Bundessubvention für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen, Waisen und älterer Arbeitslosen.
2. Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeindealtersbeihilfen.

**Militärdirektion:**

Beiträge an Luftschutzbauten.

**Motionen, Interpellationen und einfache Anfragen:**

1. Motion des Herrn Kunz (Thun) betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung zu den Bundesvorschriften über die Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer, im Sinne einer Entlastung der Gemeinden.
2. Motion des Herrn Biedermann betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes: Verzicht auf Auszahlung von Unterstützungen an ledige Arbeitslose.
3. Motion des Herrn Buri betreffend Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes.
4. Motion des Herrn Rufer betreffend Hilfe an die durch den Futterausfall in Not geratenen Landwirte.
5. Motion des Herrn Weber (Treiten) betreffend Revision des Berichtungsverfahrens beim Schuldenabzug.
6. Motion des Herrn Tschanz betreffend Aufstellung von Normalmaklerverträgen.
7. Motion des Herrn Schneider (Lyssach), betreffend Förderung des landwirtschaftlichen Dienstbotenwesens.
8. Interpellation des Herrn Kronenberg betreffend Einschränkung des Fahrplanes für die mit Dampf betriebenen Eisenbahnen und Elektrifikation der Huttwiler Bahnen.
9. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend Ausarbeitung des Dekretes über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei.
10. Einfache Anfrage des Herrn Dr. Steinmann betreffend die Veranlagung zur Militärsteuer.
11. Einfache Anfrage des Herrn Mühle betreffend die Sicherstellung der Brennholzversorgung.
12. Einfache Anfrage des Herrn Lengacher betreffend die Veröffentlichung der Rede von Regierungspräsident Grimm anlässlich des sozialdemokratischen Parteitages des Kantons Bern.
13. Einfache Anfrage des Herrn Laubscher betreffend freiwilligen Dienst von Wehrmännern und Dienstbotenmangel in der Landwirtschaft.
14. Einfache Anfrage des Herrn H. Müller betreffend Entlassung von Arbeitskräften beim Remontendepot.

**Wahlen:**

Es sind zu wählen:

1. Zwei Abgeordnete in den Ständerat.
2. Ein Mitglied des Obergerichtes an Stelle des zurückgetretenen Obergerichters H. Marti.
3. Vier Mitglieder der Kommission für Pferdezucht wegen Ablaufes der Amtsdauer der HH. A. Affolter (Schwarzenburg), Dr. Daepf, Tierarzt in Wichtach, Arnold Juillerat (Undervelier) und Alfred Stauffer, a. Regierungsrat, Corgémont.
4. Drei Mitglieder der Kommission für Kleinvieh-zucht wegen Ablaufes der Amtsdauer der HH. Otto Renfer-Mörker (Lengnau), Werner Tschumi (Laufen) und Hans Kienholz (Brienz).
5. Die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichtes infolge Ablaufes der Amtsdauer (42 aus dem deutschsprechenden Kantonsteil und 18 aus dem Jura).

\* \* \*

*Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:*

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Oktober 1940.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Voranschlag für das Jahr 1941.

Die Wahlen finden in der ersten Sessionswoche statt.

Mit Hochschätzung!

*Der Grossratspräsident:*  
**Dr. A. Meier.**

## Erste Sitzung.

Montag, den 11. November 1940,

nachmittags 2¼ Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 169 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 15 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bichsel, Brändli, Gfeller, Glaser, Hulliger, Mühle, Wipfli, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hebeisen, Ilg, Luick, Tschannen, Weber (Treiten), Zürcher (Langnau).

**Präsident.** Ich begrüsse Sie zur ersten Sitzung in einem Saal, den wir nach langem Suchen endlich gefunden haben. Der Grossratssaal ist gegenwärtig nicht benützbar; die Arbeiten sind soweit vorgeschritten, dass man darin nicht mehr tagen kann, in der gegenwärtigen Zeit schon deshalb nicht, weil die Heizung nicht mehr funktioniert. So sind wir heute in einem Saal versammelt, in dem noch niemand getagt hat, in einem grossen, schönen Haus, das offiziell noch nicht eingeweiht ist und wo nun der Zufall wollte, dass es der Grosse Rat mit Beschlag belegt, allerdings im Einverständnis mit den Behörden, die uns in sehr liebenswürdiger Weise entgegengekommen sind. Ich möchte den Behörden des Konservatoriums schon heute den besten Dank aussprechen für ihr Entgegenkommen.

Rechts von mir sehen Sie ein Pult, das die Staatskanzlei hat aufstellen lassen: das Referentenpult. Die Herren, die das Wort ergreifen wollen, sind höflich ersucht, von diesem Referentenpult aus zu reden. Sie sind dazu nicht verpflichtet, aber wir lehnen jede Verantwortung ab, wenn sie nicht gut verstanden werden, sofern sie von ihren Plätzen aus sprechen. Man konnte die Akustik vorher nicht ausprobieren; soviel ich aber jetzt feststellen kann, ist sie nicht schlecht. Das beweist, dass es wahrscheinlich doch möglich ist, vom Platz aus zu sprechen; immerhin, weil die Bestuhlung eng ist und kein Platz vorhanden ist, um Akten vor sich auszubreiten, wird es der eine oder andere Redner vorziehen, von diesem Referentenpult aus zu sprechen.

Es wird längere Zeit dauern, bis wir wieder in den Grossratssaal zurückkehren können; es wird daher für uns eine grosse Erleichterung sein, wenn die Verhandlungen hier zu unserer Zufriedenheit durchgeführt werden können und wenn die Behörden des Konservatoriums uns den Saal für längere Zeit zur Verfügung stellen können. Es ist gefragt worden, warum man diesen Saal gewählt habe. Ich darf sagen, dass wir uns auch bemüht haben, den Nationalratssaal zu erhalten. Die zuständigen Bundesbehörden wären zu dessen Ueberlassung bereit

gewesen, aber die Kosten wären so hoch gewesen, dass die Beanspruchung des Saales nicht zu verantworten war. Immerhin ist der Unterschied gegenüber hier, wenn man alles berücksichtigt, nicht mehr so gross; wenn sich aber zeigt, dass wir unsere Verhandlungen hier richtig durchführen können, so dürfen wir wohl auch hier bleiben. Ob das möglich ist, wird sich erst später zeigen.

Bevor wir zur Bereinigung unserer Traktandenliste gehen, möchte ich einer Tatsache Erwähnung tun, die Sie letzter Tage aus Pressemeldungen erfahren haben: aus dem Bundesrat tritt auf Ende des Jahres der bernische Vertreter, Bundesrat Rudolf Minger, zurück. Seine Wahl war am 12. Dezember 1929 erfolgt; als Nachfolger von Herrn Bundesrat Scheurer übernahm Herr Minger das Militärdepartement. Im Jahre 1934 bekleidete Herr Minger das Amt des Bundespräsidenten. Herr Rudolf Minger hat als praktizierender Landwirt das hohe Amt eines Mitgliedes des Bundesrates übernommen; wir dürfen ihm heute, bei seinem Rücktritt, das Kompliment machen, dass er sich in staatspolitischer Einsicht über seinen Stand erhoben hat und sich von den allgemeinen Landesinteressen hat leiten lassen. Während 11 Jahren hat er als Kriegsminister seine beste Zeit darauf verwendet, um unsere Armee vorzubereiten und ihren Ausbau so zu fördern, dass wir mit Beginn des Krieges sagen durften, unsere Armee sei bereit. In Dankbarkeit erinnern wir uns heute seiner grossen Verdienste; das Bernervolk ist stolz auf ihn, mehr noch: es hat ihn sehr gern, und ich mache mich zum Interpreten des Bernervolkes, wenn ich heute dem scheidenden Magistraten den tiefgefühlten Dank des ganzen Bernervolkes ausspreche. (Lebhafter Beifall.)

Es ist Ihnen allen eine Einladung des Berner Männerchors für heute abend zugestellt worden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass auch Bundesrat Minger unter uns sein wird. Ich möchte hier schon dem Berner Männerchor den besten Dank dafür aussprechen, dass er es trotz der schweren Zeiten nicht unterlassen hat, den Grossen Rat einzuladen und uns so Gelegenheit zu geben, einige Stunden in gemütlicher Stimmung zu verbringen.

### Tagesordnung:

#### Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

**Präsident.** Alle Gesetzes- und Dekretsvorlagen sind bereit, ebenso die Direktionsgeschäfte. Zu diesen kommt neu hinzu bei der Polizeidirektion der Beschluss über die Motorfahrzeugsteuer, ferner bei der Direktion des Innern eine Vorlage betreffend zusätzliche Leistungen an die Wehrmänner, in Ausführung einer Motion Giovanoli. Dieses Geschäft muss, sofern kein anderer Vorschlag aus der Mitte des Rates gemacht wird, der Staatswirtschaftskommission überwiesen werden. (Zustimmung.)

Von den Motionen können in der gegenwärtigen Session nicht behandelt werden: die Motionen Kunz (Thun), Biedermann und Buri. Die Herren Motionäre sind einverstanden.

## Kennntnisgabe vom Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Oktober 1940.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Oktober 1940, beurkundet:

Das Gesetz betreffend Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches ist mit 17 047 gegen 9 625 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 640, die der ungültigen 119.

Das Gesetz über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge ist mit 13 850 gegen 12 893 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 579, die der ungültigen 109.

Von den 218 038 in kantonalen Angelegenheiten stimmungsberechtigten Bürgern sind 27 555 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Dem Grossen Rat sind sie in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 10. Mai 1921 zur Kenntnis zu bringen und im Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

\* \* \*

Nach der diesem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie in untenstehender Tabelle dargestellt.

### Verwaltungsgericht.

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Justizdirektor Dr. Dürrenmatt, worauf folgender Antrag einstimmig angenommen wird:

### Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Präsidenten des Verwaltungsgerichtes vom 24. September 1940 und beschliesst, für das zurücktretende Mitglied S. Haldemann keine Ersatzwahl zu treffen (Art. 2 Gesetz vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege).

| Amtsbezirke               | Zahl der Stimm-berechtigten | I.<br>Gesetz betreffend Einführung des schwei-<br>zerischen Strafgesetzbuches |             |                   | II.<br>Gesetz über die Strassenpolizei und die<br>Besteuerung der Motorfahrzeuge |             |                   |
|---------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------------|
|                           |                             | Annehmende                                                                    | Verwerfende | Leer und ungültig | Annehmende                                                                       | Verwerfende | Leer und ungültig |
| Aarberg . . . . .         | 5 775                       | 404                                                                           | 275         | 13                | 344                                                                              | 343         | 5                 |
| Aarwangen . . . . .       | 9 436                       | 973                                                                           | 444         | 28                | 622                                                                              | 793         | 30                |
| Bern . . . . .            | 50 901                      | 5 375                                                                         | 1 208       | 89                | 4 233                                                                            | 2 334       | 105               |
| Biel . . . . .            | 13 111                      | 547                                                                           | 239         | 20                | 435                                                                              | 351         | 20                |
| Büren . . . . .           | 4 105                       | 264                                                                           | 122         | 10                | 220                                                                              | 170         | 6                 |
| Burgdorf . . . . .        | 10 014                      | 913                                                                           | 420         | 31                | 794                                                                              | 552         | 18                |
| Courtelary . . . . .      | 6 677                       | 281                                                                           | 241         | 28                | 237                                                                              | 298         | 15                |
| Delsberg . . . . .        | 5 554                       | 148                                                                           | 527         | 10                | 129                                                                              | 547         | 9                 |
| Erlach . . . . .          | 2 191                       | 141                                                                           | 78          | 11                | 118                                                                              | 103         | 9                 |
| Fraubrunnen . . . . .     | 4 711                       | 529                                                                           | 162         | 15                | 441                                                                              | 251         | 14                |
| Freibergen . . . . .      | 2 531                       | 60                                                                            | 338         | 18                | 59                                                                               | 343         | 14                |
| Frutigen . . . . .        | 3 900                       | 269                                                                           | 260         | 75                | 271                                                                              | 271         | 62                |
| Interlaken . . . . .      | 8 690                       | 671                                                                           | 331         | 42                | 589                                                                              | 399         | 56                |
| Konolfingen . . . . .     | 9 870                       | 767                                                                           | 440         | 16                | 620                                                                              | 587         | 16                |
| Laufen . . . . .          | 2 763                       | 96                                                                            | 157         | 6                 | 77                                                                               | 174         | 8                 |
| Laupen . . . . .          | 2 921                       | 226                                                                           | 165         | 11                | 169                                                                              | 223         | 10                |
| Münster . . . . .         | 7 326                       | 307                                                                           | 409         | 29                | 248                                                                              | 486         | 11                |
| Neuenstadt . . . . .      | 1 157                       | 54                                                                            | 42          | 2                 | 45                                                                               | 49          | 4                 |
| Nidau . . . . .           | 4 561                       | 386                                                                           | 183         | 11                | 334                                                                              | 235         | 11                |
| Oberhasli . . . . .       | 2 109                       | 101                                                                           | 41          | 6                 | 91                                                                               | 50          | 7                 |
| Pruntrut . . . . .        | 7 096                       | 179                                                                           | 794         | 27                | 139                                                                              | 852         | 9                 |
| Saanen . . . . .          | 1 687                       | 313                                                                           | 228         | 44                | 291                                                                              | 258         | 36                |
| Schwarzenburg . . . . .   | 2 820                       | 139                                                                           | 152         | 5                 | 142                                                                              | 152         | 2                 |
| Seftigen . . . . .        | 6 131                       | 525                                                                           | 361         | 14                | 440                                                                              | 452         | 8                 |
| Signau . . . . .          | 7 326                       | 340                                                                           | 377         | 18                | 280                                                                              | 443         | 12                |
| Obersimmental . . . . .   | 2 227                       | 119                                                                           | 129         | 2                 | 107                                                                              | 139         | 4                 |
| Niedersimmental . . . . . | 3 970                       | 281                                                                           | 215         | 17                | 199                                                                              | 300         | 14                |
| Thun . . . . .            | 15 475                      | 1 230                                                                         | 548         | 38                | 1 044                                                                            | 745         | 27                |
| Trachselwald . . . . .    | 7 367                       | 431                                                                           | 348         | 16                | 311                                                                              | 469         | 15                |
| Wangen . . . . .          | 5 636                       | 436                                                                           | 248         | 10                | 358                                                                              | 326         | 10                |
| Militär . . . . .         | —                           | 542                                                                           | 143         | 97                | 463                                                                              | 198         | 121               |
| Zusammen                  | 218 038                     | 17 047                                                                        | 9 625       | 759               | 13 850                                                                           | 12 893      | 688               |

**Vertragsgenehmigung.**

Namens des Regierungsrates referiert über dieses Geschäft Finanzdirektor Dr. Guggisberg, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Scherz, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

**Beschluss:**

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2924 vom 9. August 1940 ist die Finanzdirektion ermächtigt worden, zuhanden der Strafanstalt Witzwil die Nessliweide im Diemtigtal anzukaufen. Der diesbezügliche, durch Notar Hadorn in Oey-Diemtigen verurkundete Kaufvertrag vom 9. September 1940 zwischen der Erbgemeinschaft des Johann Jakob Wiedmer in Pohlern und dem Staat, wonach letzterer die Nessliweide zum Preise von Fr. 54 000 ankauft, wird genehmigt.

**Kantonsbeitrag aus dem Tuberkulosefonds an die Betriebskosten pro 1939 der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi.**

Namens des Regierungsrates referiert über dieses Geschäft Sanitätsdirektor Dr. Mouttet, namens der Staatswirtschaftskommission deren Mitglied, Grossrat Bigler, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

**Beschluss:**

In Anwendung von § 28, Ziff. 1, der kantonalen Vollziehungsverordnung zu den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen über Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 29. März 1932 werden der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi an ihre Betriebskosten des Jahres 1939 folgende Beiträge aus dem Tuberkulosefonds bewilligt:

- |                                                                 |                   |
|-----------------------------------------------------------------|-------------------|
| 1. Für 32 472 Pflgetage in III. Kostgeldklasse, je Fr. 1.19 . . | Fr. 38 641        |
| 2. Für 19 552 Pflgetage in IV. Kostgeldklasse, je Fr. 1.69 . .  | » 33 042          |
| 3. Für 13 577 Pflgetage in V. Kostgeldklasse, je Fr. 1.95 . .   | » 26 475          |
|                                                                 | <u>Fr. 98 158</u> |

Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 31. Januar 1938 ist der Bernischen Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendi auf Rechnung des vorerwähnten Kantonsbeitrages von Fr. 98 158 im Jahr 1940 eine Teilzahlung von Fr. 30 000 ausgerichtet worden, so dass ihr noch die Restanz im Betrag von Fr. 68 158 auszubezahlen ist.

**Nachkredite für das Jahr 1940.**

(Siehe Nr. 27 der Beilagen.)

Namens der Staatswirtschaftskommission referiert über dieses Geschäft deren Mitglied, Grossrat Winzenried, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden einstimmig angenommen wird:

**Beschluss:**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**I.**

Der Grosse Rat nimmt Kenntnis davon, dass der Regierungsrat, gestützt auf Art. 29, Abs. 1, des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938, vom 31. August bis zum 5. November 1940 folgende Nachkredite gewährt hat:

**I. Allgemeine Verwaltung.**

*B. 1. Regierungsrat . . . . .* Fr. 3 327.80

Stellvertretungskosten und Besoldungserhöhungen gemäss Dekret vom 14. November 1939. Regierungsratsbeschluss Nr. 3693 vom 18. Oktober 1940.

*C. 1. Ratskredit . . . . .* Fr. 3 000.—

Anschaffung von neuen Dienstaltersurkunden, Eröffnungsfeier des neuen Staatsarchives. Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 1. November 1940.

*E. 4. Druckkosten . . . . .* Fr. 12 115.—

Preisauflage auf Matritzen und Papier, Material für Neueinordnung der Drucksachen, Anstellung einer Aushilfe im Drucksachenlokal, wegen Abwesenheit des Angestellten im Militärdienst, erhöhte Druckkosten für Botschaften. Regierungsratsbeschluss Nr. 3847 vom 1. November 1940.

**III b. Polizei.**

*C. 6. Polizeikorps, Bureaukosten . . . . .* Fr. 9 000.—

Anschaffung von Bureau mobiliar sowie erhöhte Kosten infolge der Mobilisation. Regierungsratsbeschluss Nr. 3071 vom 27. August 1940.

**VIII. Armenwesen.**

*E. 7. Knabenerziehungsanstalt Oberbipp . . . . .* Fr. 4 500.—

Ausserordentlicher Beitrag zur Deckung des Defizites pro 1939. Regierungsratsbeschluss Nr. 2529 vom 9. Juli 1940.



**XIII. Landwirtschaft.**

*B. 7. Hagelversicherung . . . . .* Fr. 7 861.20

Starke Zunahme der versicherten Kulturen. Regierungsratsbeschluss Nr. 3902 vom 5. November 1940.

**XVI. Domänen.**

*B. 1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .* Fr. 2 500. —

Ausserordentliche Beiträge für die Drainage Obegg, Zweisimmen und Pfrundmatte Kerzers. Regierungsratsbeschluss Nr. 3846 vom 1. November 1940.

**II.**

Gestützt auf Art. 29, Abs. 2, des Gesetzes über die Finanzverwaltung bewilligt der Grosse Rat folgende Nachkredite:

**VI. Erziehungswesen.**

*D. 6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .* Fr. 72 210. —

Starke Zunahme der Schulhausbauten und damit der ordentlichen Staatsbeiträge. Regierungsratsbeschluss Nr. 3848 vom 1. November 1940.

*D. 2. Ausserordentliche Beiträge für das Primarschulwesen . . . . .* Fr. 44 710. —

Beiträge an schwerbelastete Gemeinden für den Bau und die Renovation von Schulhäusern. Regierungsratsbeschluss Nr. 3849 vom 1. November 1940.

**Voranschlag für das Jahr 1941.**

(Siehe Nrn. 25 und 26 der Beilagen.)

**Eintretensfrage.**

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Budget für das Jahr 1941 ist vom Regierungsrat und von der Staatswirtschaftskommission nach den Grundsätzen der Sparpolitik aufgestellt worden. Wir haben in der Finanzdirektion wochenlang an diesem Budget gearbeitet, ebenso im Regierungsrat, aber auch die Staatswirtschaftskommission hat sich sehr eingehend mit dem Budget befasst, und zwar in einer beinahe dreitägigen Session. Das Budget gelangt also nach gründlicher Vorbereitung an den Grossen Rat.

Leider können wir auch für das Jahr 1941 kein ausgeglichenes Budget vorlegen, wie wir das gern getan hätten. Das war aber schon deswegen nicht möglich, weil wir zurzeit im Kanton Bern die Ansätze für die Belastung des Bürgers nach keiner Richtung erhöht haben. Wenn wir aber ein ausgeglichenes Budget hätten bringen wollen, so hätten wir dem Grossen Rat Mehreinnahmen vorschlagen müssen, und zwar in einem grossen Ausmass.

Auch beim vorliegenden Budget war wiederum die Frage zu prüfen, ob nicht die Armensteuer erhöht werden solle. Der Regierungsrat ist aber zum Schlusse gekommen, mit Rücksicht auf die neuen eidgenössischen Steuern, wie Wehropfer und Wehrsteuer, es sei nicht angebracht, die Armensteuer in Verbindung mit dem Budget zu erhöhen; Der Grosse Rat wird wohl diese Stellungnahme gutheissen, ebenso das Bernervolk. Dabei ist aber immerhin zu bemerken, dass es mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates, ihre Entwicklung in den letzten Jahren und ihre Aussichten für die Zukunft gegeben gewesen wäre, zu versuchen, die Armensteuer mindestens innert der Grenzen der Kompetenz des Grossen Rates durch Grossratsbeschluss oder gar darüber hinaus durch Volksbeschluss zu erhöhen, um einmal zu einem ausgeglichenen Budget zu gelangen.

Nun ist das Budget also so aufgestellt, dass es für den Bürger keine vermehrten Lasten zugunsten des kantonalen Fiskus bringt. Eine Vorlage auf Erhöhung kantonaler Steuern oder Abgaben wäre allerdings umso eher angebracht gewesen, als wir, wie Sie aus der gedruckten Vorlage ersehen, auf verschiedenen Rubriken bedeutende Mindereinnahmen zu verzeichnen haben. Ich möchte Ihre Aufmerksamkeit besonders auf die Mindereinnahmen bei den Gebühren hinlenken. 1939 hatten wir hier noch eine Einnahme von 5,2 Millionen; im Budget pro 1940 rechneten wir sogar mit Einnahmen von 5,6 Millionen; im Budget pro 1941 kommen wir zu einem Ansatz von 4,2 Millionen, also ein Rückgang um 1,4 Millionen oder 25 % gegenüber dem Budget 1940 und von 1 Million oder ungefähr 20 % gegenüber der Rechnung 1939. Das sind Posten, die auch bei einem grossen Budget stark ins Gewicht fallen. Dieser Rückgang ist hauptsächlich bei den Handlungsgebühren festzustellen, ebenso bei den Gerichtsgebühren.

Daneben kommen noch verschiedene andere Rubriken in Frage. An und für sich wäre es gegeben gewesen, diese Mindereinnahmen durch Mehreinnahmen auszugleichen, dies umsomehr, als wir auf verschiedenen Gebieten mit Mehrausgaben rechnen müssen. Diese Mehrausgaben stehen zunächst in Verbindung mit der Teuerung. Es ist klar, dass sich die Teuerung im Staatshaushalt des Kantons Bern mit seiner Unmenge von Anstaltsbetrieben usw. geltend machen muss. Wie weit man in der Bemessung der Mehrauslagen gehen will, ist eine Ermessensfrage. Wir haben von verschiedenen Anstaltsleitungen Budgetvorschläge bekommen, die fast das Doppelte an Ausgaben vorsahen; Sie werden sicher alle mit mir einverstanden sein, wenn ich erklärte, dass wir das nicht annehmen können. Die Teuerung ist sicher nicht so ausgeprägt, dass man alle Ausgabeposten verdoppeln muss. Im fernern muss von den Anstaltsleitungen verlangt werden, dass sie nicht einfach die Mehrauslagen auf das Budget übertragen, sondern dass sie sich nach den verschiedensten Richtungen einzuschränken suchen. Deshalb haben wir auf der Finanzdirektion, im Regierungsrat und in der Staatswirtschaftskommission nicht einfach die von den Anstalten präsentierten Budgetvorschläge angenommen, sondern die Ausgaben wesentlich herabgesetzt. Im Endresultat ergibt sich aber doch noch eine Erhöhung der Ausgaben, die bei den Irren-

anstalten und beim Kantonalen Frauenspital hohe Summen erreicht.

Dazu kommen die Ausgaben, die direkt mit der Kriegswirtschaft im Zusammenhang stehen. Wir mussten eine Zentralstelle für Kriegswirtschaft schaffen, und wir mussten auch eine Rubrik eröffnen für die Lohnausgleichskasse für Wehrmänner. Die Zentralstelle für Kriegswirtschaft brachte uns Ausgaben von Fr. 224 000, die Ausgleichskasse Betriebskosten von Fr. 34 000. Ich komme auf diese Ausgabeposten zurück.

Eine etwas unklare Lage besteht auch hinsichtlich der Armenlasten. Die Armendirektion vertritt die Meinung, im Jahre 1941 werde nicht, wie in den vorangegangenen Jahren, ein kleiner Rückgang bei den Armenausgaben eintreten, sondern eher eine Erhöhung. Daher die Erhöhung des Budgetkredites auf 10,8 Millionen im Jahre 1941, gegenüber 10,6 Millionen Ausgaben im Jahre 1939. Die Armendirektion ist sogar der Auffassung, dass diese Budgetierung nicht genüge, sondern dass mit einer Auslage von 11 Millionen gerechnet werden müsse. Damit wären wir wieder auf dem Niveau angelangt, wie wir es vor einigen Jahren hatten. Wie sich die Armenlast im Jahre 1941 gestalten wird, kann niemand genau sagen; aber das ist sicher, dass sich natürlich auch hier die Teuerung bemerkbar machen wird, und zwar sozusagen in jedem einzelnen Armenfall, denn der Arme merkt doch die Teuerung in erster Linie. Wenn je an einem Ort im Jahre 1941 eine Zulage wird gewährt werden müssen, so im einzelnen Armenfall. Einzelne Gemeinden haben ihre Ansätze bereits erhöht; diese Erscheinung wird sich im kommenden Jahr in vermehrtem Masse zeigen.

Nun die Entlastung, die im Armenbudget infolge der neuen Bundessubvention für Greise und Witwen entstehen wird. Der Betrag, der dem Kanton Bern zur Verfügung gestellt wird, ist von 1,5 auf 2,5 Millionen erhöht worden; dafür kommen aber neue Fälle hinzu. Wie hoch die Entlastung des Kantons sein wird, ist vollständig unklar, indem an vielen Orten die Auffassung besteht, die neue eidgenössische Subvention müsse auch neuen Leuten zugutekommen, also nicht solchen, die bisher schon aus den Krediten der kantonalen Armendirektion unterstützt worden sind. Diese Frage steht gegenwärtig in Behandlung; es werden Unterhandlungen mit den Gemeinden und den Organen der lokalen Armenpflege geführt; wir werden hoffentlich feststellen können, dass schon für 1940 eine Entlastung der Staatsrechnung eintritt.

Als weitere Mehrbelastung erscheint eine starke Erhöhung der Amortisationsquote, nämlich von 2,3 auf 2,8—2,9 Millionen. Dies ist eine Folge der Bedingungen bei der Aufnahme verschiedener Anleihen.

Andererseits dürfen wir nun mit Genugtuung das Budget der Volkswirtschaft ansehen. Beim Arbeitsamt belasteten uns bisher die Kredite für Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung in hohem Masse. Die Rechnung für das Jahr 1939 weist aus für Beiträge an Arbeitslosenversicherung 2,1 Millionen, für Krisenunterstützung Fr. 596 000; das Budget pro 1941 sieht 1 Million, beziehungsweise Fr. 400 000 vor, also eine Reduktion von etwas über 1,2 Millionen. Man kann selbstverständ-

lich auch hier geteilter Meinung sein, welche Summen ins Budget 1941 eingestellt werden sollen. Wir haben die Summen aufgenommen, die uns nach dem Verlauf im Jahr 1940 angebracht schienen. Die Auslagen für 1940 werden bei weitem nicht die Summen erreichen, die wir für das laufende Jahr budgetiert hatten; nicht einmal diejenigen, die wir nun für 1941 vorgesehen haben. Wir glauben also, mit unsern Ansätzen den zu erwartenden Ausgaben genügend Rechnung getragen zu haben.

Man hat auch die Auffassung vertreten gehört, die Arbeitslosigkeit werde für 1941 wiederum steigen; die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung werde unverändert bleiben; also müsse mit einer grösseren Ausgabe gerechnet werden. Ich teile diese Auffassung nicht, sondern ich bin der Ueberzeugung, es sei die Pflicht der Behörden, ein weiteres Ansteigen der Belastung auf diesem Gebiet zu verhindern.

Das ist die eine grosse Ersparnis, die infolge des Rückgangs der Arbeitslosigkeit im Jahre 1941 hoffentlich eintreten wird. Eine zweite Entlastung, nicht gegenüber dem Budget 1940, wohl aber gegenüber der Rechnung 1939, zeigt sich bei der Wehrmannsunterstützung. 1939 hatten wir für die vier Monate von September bis Dezember eine Belastung von 1,5 Millionen; die ganze Summe wurde der laufenden Rechnung pro 1939 belastet und durch das Defizit pro 1939 formell getilgt; wir brauchen infolgedessen dafür keinen Amortisationsposten aufzunehmen, wie das andere Kantone und auch die Eidgenossenschaft tun. Wir haben diesen Betrag durch die Rechnung 1939 am Vermögen des Staates in Abzug gebracht.

Im Budget 1940 haben wir für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse keinen Belastungsposten aufgenommen, da wir bei Aufstellung des Budgets 1940 nicht wussten, dass die Ausgleichskasse auf 1. Februar 1940 in Kraft treten werde, auch die Belastung des Kantons war in ihrem Ausmass nicht bekannt. Für 1940 ist nun die Wehrmannsunterstützung bedeutend geringer als man 1939 hätte annehmen können: bis und mit Ende September 1940 musste der Kanton allein Fr. 700 000 aufwenden. Es sind also in unserm Kanton bis zum genannten Zeitpunkt 1940 insgesamt 2,8 Millionen an Wehrmannsunterstützung ausbezahlt worden. Das wäre nun eine Zahl, vor der man nicht allzu sehr zu erschrecken brauchte; es handelt sich hier um einen Beitrag an die Kosten der Landesverteidigung, der dem Kanton wohl zugemutet werden darf.

Demgegenüber möchte ich aber nun mit aller Deutlichkeit darauf hinweisen: es kommt dazu die Last für die Ausgleichskasse, und diese wirkt sich für Bund und Kantone in einem Masse aus, wie man sich das wohl vorher nicht vorgestellt hatte. Die Finanzierung der Ausgleichskasse ist nach dem Bundesratsbeschluss nicht so gedacht, dass man sich in den Einnahmen nach den Ausgaben richten würde, sondern die Einnahmen sind nach einem von vornherein feststehenden Schlüssel vom Bundesrat beschlossen und festgesetzt worden: 2 % Beiträge der Arbeitgeber, 2 % Beiträge der Lohnempfänger; und die Gemeinwesen, Bund und Kantone, müssen nachher genau gleichviel zuschiessen, also die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln verdoppeln.

In den ersten 6 Monaten ihres Bestehens, vom 1. Februar bis Ende Juli, betrugen die Einnahmen

der Ausgleichskassen aus diesen 4 % insgesamt 57 Millionen; nach Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 muss die Eidgenossenschaft eine gleich hohe Summe einwerfen; zusammen ergibt sich eine Einnahme von 114 Millionen. Ausgegeben wurden im gleichen Zeitraum 106 Millionen, also besteht ein Ueberschuss in der Höhe von 8—9 Millionen. Der Bundesratsbeschluss vom 20. Dezember 1939 sieht vor, dass die Kantone dem Bund an seine Auslagen einen Drittel zurückvergüten müssen, das macht auf die Gesamtheit der Kantone in 6 Monaten rund 19 Millionen. Der Kanton Bern hat vom Eidgenössischen Finanzdepartement die freundliche Aufforderung bekommen, bis Ende Oktober an die Eidgenössische Ausgleichskasse 3,04 Millionen zu bezahlen. Der Kanton muss also nicht nur als Arbeitgeber für alle seine Funktionäre die 2 % bezahlen, sondern noch einen Drittel der Ausgaben des Bundes tragen. Das ist eine ungeheure Belastung für den Kanton Bern. Ich teile die Auffassung, die von den Finanzdirektoren der andern Kantone vertreten wird, dass das eine Belastung ist, die von den Kantonen auf die Dauer nicht getragen werden kann. Wir müssen also für 1940 mit einer Belastung von ungefähr 6 Millionen rechnen. Das sind Lasten, die einfach nicht tragbar sind; man wird mit dem Bund zusammen eine andere Lösung suchen müssen. Verschiedene Kantonsregierungen haben sich bereits an den Bund gewendet, um eine Erleichterung zu erreichen.

Wir konnten diese Last im Kanton Bern für 1940 noch leidlich tragen, da wir einen Volksbeschluss von Anfang Juni haben, in Ersetzung eines solchen vom 1. September 1939, wodurch vom ersten Abwertungsgewinn 4 Millionen bereitgestellt werden sollen, um die Lasten des Kantons für Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse 1940 zu übernehmen. Wir waren damals der naiven Meinung, wir werden für 1940 mit einer Summe von 4 Millionen gut auskommen; Sie sehen nun, dass das nicht ausreicht.

Es ist aber klar, dass wir für die weitere Belastung durch Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse, namentlich für die letztere, eine besondere Finanzierung werden vorsehen müssen. Da ist nun die Auffassung der Regierung folgende: Wir haben das eidgenössische Wehropfer, dessen I. Rate im Dezember 1940 bezogen werden wird, gestützt auf die nun wohl richtigen Selbstschatzungserklärungen der Steuerpflichtigen. Am Ertrag dieses Wehropfers sind die Kantone mit 10% beteiligt. Wir rechnen mit einem Jahresertrag von je 2,6 Millionen für die Jahre 1940/1942. Diese Summe findet sich nicht im Budget pro 1940. Da ist nun der Regierungsrat der Auffassung, dass auf jeden Fall unser Anteil am Wehropfer pro 1940 zur Ergänzung der Finanzierung der Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse verwendet werden soll. Wenn dann ein Ueberschuss bleibt, so müsste dieser für 1941 in Reserve gestellt werden. Die II. Rate unseres Anteils am Ertrag des Wehropfers aber haben wir in der Höhe von 2,6 Millionen ins Budget 1941 aufgenommen. Wir werden aber vermutlich 1941 noch eine weitere Einnahme vom Bunde her erhalten: unsern Anteil am Ertrag der Wehrsteuer. Dieser wird ungefähr doppelt so hoch sein wie der Ertrag, den wir gegenwärtig aus der eidgenössischen Krisenabgabe erhalten. Diesen Posten haben wir ins Budget pro 1941 nicht eingesetzt.

Diese beiden Anteile sollen uns neuerdings eine weitere Summe geben, aus der wir Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse wenigstens in einem gewissen Umfang wieder finanzieren können. Es wird sich dann zeigen, ob die Ausgleichskasse für uns wieder so belastend ist, wie die erste es war. Wenn das der Fall ist, so werden wir vermutlich im Winter dann noch mit einer Vorlage vor den Grossen Rat treten müssen, in der wir Aufschluss geben müssen über die Verwendung unseres Anteils am Wehropfer und an der Wehrsteuer.

Wir haben in der Budgetvorlage erklärt, wir nehmen an, der Krieg werde 1941 weiter dauern, die Belastung werde ungefähr gleich sein wie 1940. Wir dürfen nicht an der Tatsache vorübergehen, dass Wehrmannsunterstützung und Ausgleichskasse Sachen sind, die besonders finanziert werden müssen, wobei wir aber Finanzquellen reserviert haben aus eidgenössischen Anteilen, die, mit einer Ausnahme, im Budget nicht enthalten sind.

Nun noch eine Bemerkung hinsichtlich des Gemeindeunterstützungsfonds und eine Erklärung zur Frage der Teuerungszulagen. Das Wesen des Gemeindeunterstützungsfonds ist Ihnen bekannt. Er beruht auf einem Dekret des Grossen Rates, das in der letzten Session abgeändert worden ist. Dabei wurde die Zweckbestimmung des Gemeindeunterstützungsfonds erweitert. Dafür erweist sich eine weitere Speisung des Gemeindeunterstützungsfonds als notwendig. Die Gemeindedirektion hat in ihrem Vortrag davon gesprochen, dass dazu jährlich eine Summe von Fr. 700 000 bis 750 000 notwendig sein werde. Unter diesen Umständen glaubten wir, für 1941 wiederum eine Einlage in diesen Fonds vorsehen zu müssen. Wir schlagen eine solche in der Höhe von Fr. 600 000 vor. Bisher wurde dieser Fonds wie folgt gespeist: Viermal Zuwendungen aus dem Ertrag der Krisenabgabe in der Höhe von je Fr. 600 000, zusammen 2,4 Millionen; Zuwendung aus dem Abwertungsgewinn I Fr. 400 000, aus dem Abwertungsgewinn II 1 Million, total 3,8 Millionen. Davon sind noch zirka 1,5 Millionen vorhanden, je nach den Begehren, die bis Ende 1940 von der Direktion der Kreditkasse noch bewilligt werden. Nun wollen wir also in diesen Fonds neuerdings Fr. 600 000 einlegen; das bedeutet eine Mehrbelastung gegenüber den Budgets pro 1939 und 1940.

Die letzte Erklärung, die ich abzugeben habe, betrifft die Teuerungszulagen. Es ist Ihnen eine Eingabe zugestellt worden, unterschrieben vom Bernischen Staatspersonalverband, vom Verband des Personals öffentlicher Dienste und vom Bernischen Lehrerverein, über den Ausgleich der Teuerung durch die Teuerungszulagen. Der Regierungsrat hat zu dieser Eingabe Stellung genommen und hat mich zu einer Erklärung ermächtigt, des Inhalts, dass er der Auffassung ist, diese Frage der Ausrichtung von Teuerungszulagen solle nicht mit der Beratung des Budgets pro 1941 verbunden werden. Beim Budget pro 1940 war die Lage so, dass man dort einen Sammelposten von Fr. 800 000 hatte, für Mehrauslagen auf dem Lohnkonto. Dieser Posten ist nun im Budget des Jahres 1941 auf die einzelnen Rubriken verteilt worden. Die Wirkung der bewilligten Lohnerhöhung war die, dass die Lohnreduktion von 1933 auf die Hälfte reduziert wurde. Das trifft nicht auf jeden Einzel-



fall zu, denn die Reduktion des Lohnabbaues erfolgte in der Form der Gewährung von Orts-, Familien- und Kinderzulagen, wohl aber in der Gesamtheit.

Nachdem der Lohnabbau 1940 auf die Hälfte reduziert worden ist, stehen wir im Verhältnis zum Bund und zu andern Kantonen ganz gut da. Der Regierungsrat ist daher der Auffassung, dass man zunächst abwarten soll, wie die Lohnfrage auf dem Gebiet des Bundes geregelt wird. Bekanntlich war der Lohnabbau für die Bediensteten des Bundes viel grösser als derjenige für unser kantonales Personal; der ursprüngliche Lohnabbau des Bundes wurde aber nur in einem geringen Masse reduziert. Man weiss noch nicht, welche Beschlüsse Bundesrat oder Bundesversammlung für 1941 fassen werden. Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass man zunächst die eidgenössische Regelung abwarten sollte.

Da es sich um eine formelle Frage handelt, wird sich der Grosse Rat der Auffassung des Regierungsrates wohl anschliessen können.

Damit glaube ich, Ihnen alle notwendigen Erläuterungen zum Budget pro 1940 gegeben zu haben. Ich möchte schliessen, indem ich nochmals meinem Bedauern darüber Ausdruck gebe, dass wir neuerdings ein defizitäres Budget vorlegen müssen. Sie sehen die Wirkung dieser Budgetdefizite beim Staatsvermögen. Diese haben zur Folge, dass das Staatsvermögen, das einmal 60 Millionen betragen hatte, auf Ende Dezember 1941 auf 15 Millionen zurückgehen wird. Wenn wir so zufahren, werden wir in drei bis vier Jahren kein Staatsvermögen mehr haben; nachher werden wir, wie die Eidgenossenschaft, eine grosse Unterbilanz aufweisen, ganz abgesehen von der Neubewertung des Staatsvermögens. Diese ist wiederum hinausgeschoben worden, und zwar mit Rücksicht auf die kommende Privatbahnhilfe und die Aenderungen in der Bewertung unserer Wälder. Die Werte sind wieder in Umwertung begriffen; ich glaube, es sei gut, dass wir mit der Neubewertung etwas zugewartet haben. Am Schluss des Krieges werden wir einen bessern Ueberblick darüber haben, was unser Staatsvermögen noch wert ist. Es wäre falsch gewesen, wenn man diese Neubewertung in den letzten Jahren erzwungen hätte; in einigen Jahren wird man einen bessern Ueberblick über den innern Wert unseres Staatsvermögens haben.

Sie sehen gerade hier, wie sich die Dinge wandeln: in der Staatswirtschaftskommission wurde die Meinung vertreten, man dürfe den Ertrag unserer Wälder sehr gut noch etwas erhöhen. Nach der Staatsrechnung pro 1939 hatten wir an Haupt- und Zwischennutzungen aus unsern Staatswäldern einen Ertrag von 1,5 Millionen; im Budget pro 1940 sind dafür 1,8 Millionen eingesetzt; im Budget pro 1941 hatte die Regierung 2 Millionen vorgesehen. Nach eingehender Besprechung in der Staatswirtschaftskommission, wobei die Forstorgane angehört wurden, kam man zum Schluss, dass pro 1941 ruhig 2,3 Millionen eingesetzt werden dürfen. Also der Ertrag aus den Staatswäldern ist in den letzten 2—3 Jahren ganz gewaltig gestiegen; wenn man sich früher darüber beklagte, dass sich das in den Staatswäldern investierte Kapital schlecht verzinse, so wird diese Klage heute kaum mehr berechtigt sein. Die Verzinsung des investierten Ka-

pitals wird jetzt angemessen sein. Es ist vielleicht ein Unikum in der bernischen Staatsverwaltung, dass die Staatswirtschaftskommission eine Verbesserung des Budgetergebnisses um Fr. 300 000 beantragt, und auf der andern Seite keine Anträge auf Erhöhung von Ausgabeposten stellt.

**Stünzi**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat das Budget für das kommende Jahr sehr eingehend behandelt; sie hat untersucht, ob Verbesserungen möglich seien, Einsparungen oder Einnahmensteigerungen. Hinsichtlich der Einnahmensteigerungen hat Ihnen der Herr Finanzdirektor vorhin ausgeführt, dass wir in einem Punkte eine solche beantragen. Ich komme auf diese Frage später zurück. Bei den Ausgaben hingegen ist es uns nicht gelungen, weitere Abstriche zu machen.

Was die Posten: Wehropfer, Ausgleichskasse und Wehrmannsunterstützung anbelangt, so ist die Staatswirtschaftskommission mit der Regierung einig. Namentlich die für die Verwendung des Wehropferanteils, I. Rate, vorgeschlagene Lösung, ist eine zwangsweise, weil die Ausgabe für die Ausgleichskasse gar nicht anders gedeckt werden könnte. In der Frage der Erhöhung der Armensteuer haben wir uns ebenfalls der Meinung der Regierung angeschlossen, dass von einer solchen Erhöhung gegenwärtig Umgang zu nehmen sei. Wir haben ferner von der Erklärung der Regierung Kenntnis genommen, dass die Frage der Teuerungszulagen noch behandelt wird.

Im gedruckten Vortrag zum Voranschlag sehen Sie die hauptsächlichsten Veränderungen aufgeführt, nach Mehreinnahmen und Minderausgaben, sowie Mindereinnahmen und Mehrausgaben ausgeschieden. Aus den Ausführungen des Herrn Finanzdirektors haben Sie weitere Aufklärungen darüber erhalten. Ich möchte mich deshalb nur noch mit den Rubriken befassen, die in den Verhandlungen der Staatswirtschaftskommission besonderer Aufmerksamkeit begegnet sind. Vorab möchte ich allerdings noch auf ein paar Umstellungen hinweisen, die im Budget vorgenommen worden sind, besonders in der Besoldungsbelastung bei den einzelnen Rubriken. So sind solche Umstellungen bei den zusammengelegten Amtsstellen vorgenommen worden. Ferner wurde im Kapitel III b, Polizei, J. Kant. Strassenverkehrsamt die Belastung durch die Kosten des Automobilbetriebes geändert. Unter K, Polizeikommando, erscheinen nun die Kosten für Automobilbetrieb und Verkehrspolizei. Beim Strassenverkehrsamt wird neu aufgeführt der Posten für Strassensignalisierung, die nach dem neuen Gesetz der Polizeidirektion unterstellt ist.

Beim Kapitel VI, Erziehungswesen, haben wir die Erziehungsdirektion eingeladen, die Frage der Zusammenlegung von kleinen Schulklassen zu prüfen. Der Herr Erziehungsdirektor ist in der abschliessenden Sitzung der Staatswirtschaftskommission erschienen, hat uns über diese Frage Aufschluss erteilt und nachgewiesen, dass dieser Frage in den letzten Jahren die nötige Aufmerksamkeit geschenkt worden sei und dass diese Frage auch weiterhin, gemeinsam mit den Gemeinden, geprüft werden soll. Vor dem Jahre 1937 bestanden keine gesetzlichen Vorschriften über die Mindestzahl der Schüler; erst mit dem Gesetz über weitere Mass-



nahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes vom 11. April 1937 sind in Art. 6 solche Bestimmungen erlassen worden. Bis zum Herbst 1940 sind seither 36 Primarschulklassen aufgehoben und nur 8 neue bewilligt worden. Aber diese Aufhebungsbestrebungen scheitern oftmals an den geographischen Verhältnissen. Bei den Taubstummenanstalten Münchenbuchsee und Wabern ist die Staatswirtschaftskommission der Auffassung, dass, mit Rücksicht auf den starken Rückgang der Zöglinge, die beiden Anstalten gut zusammengelegt werden könnten. Die Mädchentaubstummenanstalt Wabern ist aber eine Privatanstalt; der Entscheid über eine Verlegung dieser Anstalt nach Münchenbuchsee ist in erster Linie Sache der Anstaltsbehörden; der Staatsbeitrag an diese Anstalt wird gestützt auf das Primarschulgesetz ausgerichtet. Die Erziehungsdirektion hat aber die Erklärung abgegeben, dass auch diese Frage weiter verfolgt werden soll.

Beim Kapitel VIII, Armenwesen, E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge, ist in der Staatswirtschaftskommission diskutiert worden, ob den von der Erziehungsanstalt Oberbipp und den Anstalten für schwachsinnige Kinder Lerchenbühl-Burgdorf und Sunneschyn-Steffisburg eingereichten Gesuchen um Erhöhung der Staatsbeiträge entsprochen werden könne. Die Finanzdirektion hat allerdings ausgeführt, es bestehe bei diesen Anstalten noch ein grösseres liquides Vermögen in Wertschriften, das nun herangezogen werden sollte. Es ist aus dem Schosse der Kommission darauf hingewiesen worden, dass, speziell was die Anstalt Sunneschyn anbelangt, mehr als die Hälfte dieses sogenannten liquiden Vermögens zweckgebunden ist, also Spezialfonds gehört, daher nicht ohne weiteres für den laufenden Betrieb herangezogen werden kann. Ferner wurde darauf hingewiesen, dass der Rest des liquiden Vermögens bald aufgebraucht sein werde, wenn die Defizite weiter andauern. Die Finanzdirektion hat nun der Lösung zugestimmt, dass die Lage dieser Anstalten durch das kantonale Finanzinspektorat geprüft werden soll. Wenn sich die Begehren der Anstaltsleitungen als begründet erweisen sollten, so würde die Erhöhung des Staatsbeitrages auf dem Wege des Nachkredites vollzogen. Ich möchte an die Finanzdirektion den Wunsch richten, sie möge diese Untersuchung möglichst rasch vornehmen lassen.

Bei Kapitel IX a, Volkswirtschaft, H. Arbeitsamt, Seite 36, fällt nicht nur die Entlastung bei den Beiträgen für Arbeitslosenversicherung und Krisenhilfe auf, sondern in Ziffer 2 auch die Erhöhung des Postens für Besoldungen. Wir haben von der Direktion des Innern hierüber Aufklärungen verlangt, und zwar auch über den Personalbestand nach dem Rückgang der Arbeitslosigkeit. Die Direktion des Innern hat uns einen eingehenden Bericht vorgelegt, und Herr Regierungsrat v. Steiger hat diesen Bericht noch mündlich ergänzt. Was die Besoldungen anbetrifft, so handelt es sich auch hier um eine Umstellung und Verschiebung. Bisher wurden die Besoldungen, die an die provisorischen Hilfskräfte ausgerichtet wurden, an Leute, die vorübergehend angestellt wurden, wobei aber das Anstellungsverhältnis schon mehrere Jahre dauert, unter der Rubrik Arbeitslosenversicherung und Krisenunterstützung verbucht. Das soll nun geändert werden; künftighin

sollen die gesamten Besoldungskosten beim Arbeitsamt verbucht werden, was auch richtig ist. Den Personalbestand hat man nach Möglichkeit reduziert; es wurden Leute an die neuen Kriegswirtschaftsstellen abgegeben.

Der Herr Finanzdirektor hat bereits auf die Steigerung der Ausgaben beim Kapitel IX b, Gesundheitswesen, hingewiesen. Dieser Posten gab in der Staatswirtschaftskommission Anlaß zu eingehenden Erörterungen. Wir haben auch die Sanitätsdirektion um näheren Aufschluss ersucht. Die Sanitätsdirektion legte einen schriftlichen Bericht vor, von dem allerdings die Kommission nicht vollständig befriedigt war. Wenn auch die Preise für Brennmaterial erheblich gestiegen sind, so ist doch zu berücksichtigen, dass auf der andern Seite Vorschriften über die Einschränkung im Verbrauch von Heizmaterial erlassen worden sind. Die Anstalten können also ihren Heizmaterialbedarf nicht vollständig decken, wodurch die Preissteigerungen automatisch wenigstens teilweise korrigiert werden. Wir konnten aber auch die Erhöhung der Nahrungskosten nicht völlig gutheissen, da, vor allem bei der Anstalt Waldau, aber auch bei andern Anstalten, die Selbstversorgung doch eine gewisse Rolle spielt, vor allem was Milch, Kartoffeln und andere Feldfrüchte anbelangt.

Die Staatswirtschaftskommission kam daher zum Schluss, die Regierung sei zu beauftragen, eine Expertenkommission einzusetzen, welche diese Verhältnisse bei den einzelnen Anstalten, vor allem bei der Waldau und beim Frauenspital, zu untersuchen hat, und zwar die Rechnung 1940 und den Voranschlag 1941. Der Staatswirtschaftskommission ist über das Ergebnis der Untersuchungen einlässlicher Bericht zu erstatten. Der Regierungsrat wird das Fragenschema aufstellen, das die Expertenkommission ihren Untersuchungen zugrunde zu legen hat.

Bei den landwirtschaftlichen Schulen hat die Regierung teilweise Streichungen an den Stipendienkrediten vorgenommen. Auch diese Herabsetzung gab Anlass zu Erörterungen; die Staatswirtschaftskommission hat sich schliesslich auf den Standpunkt gestellt, es solle geprüft werden, ob nicht die Stipendien für sämtliche Anstalten zusammengefasst werden könnten, was eine bessere Anpassung im Einzelfalle ermögliche. Einzelne Anstalten brauchten bisher ihre Stipendienkredite nicht völlig auf, bei andern waren sie eher ungenügend; hier könnte ein Ausgleich versucht werden.

Nun die Staatswaldungen. In der Staatswirtschaftskommission wurde diese Frage eingehend diskutiert, nicht nur die Erhöhung des Ertrages, sondern auch die Notwendigkeit einer vermehrten Brennholzabgabe an den Konsum. Auch hier war der Herr Forstdirektor mit dem Forstmeister bei der abschliessenden Sitzung der Staatswirtschaftskommission zugegen. Der Herr Forstmeister hat erklärt, diese Begehren werden nach Möglichkeit erfüllt; es fehle aber oft an den notwendigen Arbeitskräften für Holzschlag und Holzzurüstung aus den Staatswaldungen. Nach dieser Richtung sind nun von der Armeeleitung entsprechende Weisungen erlassen worden; es sollen militärdienstpflichtige Holzer für diese Brennholzzurüstung freigegeben werden. Wir haben den dringenden Wunsch an die Forstdirektion gerichtet, sie möge nach dieser Richtung alles vorkommen, was ihr möglich sei. Der Herr Forstdirektor hat uns darauf hingewiesen, dass schon in den ver-

gangenen 5 Jahren insgesamt 45 000 m<sup>3</sup> mehr Holz geschlagen worden seien, als dem Wirtschaftsplan entsprechen würde, er hat weiter festgestellt, dass wir nach den Vorschriften des Bundes für 1940 36 000 Ster und für 1941 85 000 Ster an Pflichtlagern aus den Staatswaldungen anlegen müssen. Im Einvernehmen mit den Forstorganen beschloss die Staatswirtschaftskommission, den bezüglichen Posten um Fr. 300 000 zu erhöhen, wodurch das Budgetdefizit auf Fr. 3 367 000 reduziert würde.

Ich möchte beantragen, auf das Budget einzutreten und ihm die Genehmigung zu erteilen.

**Fell.** Ich möchte im Auftrag unserer Fraktion eine Bemerkung anbringen, nicht zum Budget im allgemeinen, sondern zum Thema der Löhne im besonderen. Die Frage steht allerdings mit dem Budget im Zusammenhang. Der Herr Finanzdirektor hat bereits erklärt, dass die Personalverbände unterm 21. Oktober dem Regierungsrat das Begehren eingereicht haben, es möchten Massnahmen getroffen werden, um für 1941 eine Milderung des bestehenden Lohnabbaues zu ermöglichen. Die Eingabe ist Ihnen ausgeteilt worden; ich glaube, auf dieselbe nicht näher eintreten zu sollen. Die Verbände haben die Mitteilung erhalten, dass der Regierungsrat die Frage der Finanzdirektion zu Bericht und Antrag überwiesen habe; weiter wurde uns von der Finanzdirektion unterm 4. November mitgeteilt, dass die Verteuerung der Lebenshaltung von der Regierung fortdauernd geprüft werde und dass sich die Finanzdirektion zu gegebener Zeit mit den Verbänden in Verbindung setzen werde.

Nun ist das bisher nicht geschehen; wir haben statt dessen die Erklärung vom Regierungsratsstische aus gehört, dass es nicht als zweckmässig betrachtet werde, jetzt schon einen Posten in das Budget aufzunehmen, weil dieser zunächst in der Luft hängen würde, solange kein Beschluss auf Ausrichtung von Teuerungszulagen gefasst werde. Das stimmt, wie es auch zutrifft, dass die Situation noch nicht völlig abgeklärt ist, indem wir noch nicht wissen, welchen Punkt die Teuerung erreichen wird. Nun kann es aber nicht in Frage kommen, dass wir etwa abwarten könnten, bis die Teuerung irgendwie «stabilisiert» ist, d. h. eine Höhe erreicht hat, wo man annehmen muss, dass eine weitere Steigerung nicht mehr eintritt, aber auch keine Senkung. Wir wissen nicht, was uns da noch alles bevorsteht. Auch wir sind der Meinung, dass hier ein ganz gefährlicher Wettlauf zwischen Preisen und Löhnen entstehen könnte; wir sind daher der Auffassung, dass eher versucht werden sollte, die Preise zu stabilisieren. Bis heute ist aber die Entwicklung so, dass die Ausichten für das Gelingen der Tiefhaltung der Preise sehr gering sind. Namentlich die letzten Tage haben das gezeigt; sie haben bewiesen, dass wir hier noch allerhand zu erwarten haben.

Wir sind der Meinung, dass die Teuerung ausgeglichen werden sollte, d. h. dass man nicht einfach die volle Kriegsteuerung auf das Personal überwälzen dürfe. Dieser Ausgleich sollte aber innerer nützlicher Frist erfolgen, nicht erst dann, wenn die Teuerung soweit vorgeschritten ist, dass ein event. Beschluss über Ausrichtung von Teuerungszulagen bereits überholt wäre. Wir haben im letzten Krieg gewisse Erfahrungen nach dieser Richtung gemacht;

wir glauben sagen zu dürfen, dass der Kanton Bern damals nicht gerade glücklich operiert hat. Der Kampf setzte immer erst ein, wenn die Teuerung bereits weit vorgeschritten war, so dass man immer hintennach kam, was zur Folge hatte, dass sich die Zulagen nicht mehr voll auswirken konnten und dass namentlich die untersten Schichten des Staatspersonals zunehmend verarmten. Als mit der Ausrichtung von Zulagen begonnen wurde, hiess es auf einmal: Warum hat man sich nicht früher gemeldet? Es war der verstorbene Grossrat Gnägi, der, wenn ich recht berichtet bin, im Auftrag seiner Fraktion so sprach. Er fand, das Personal hätte sich früher wehren sollen.

Diesen Spruch wollen wir heute beherzigen; wir haben die Auffassung, dass man nicht allzulange warten sollte. Wir finden daher, man sollte einen gewissen Posten ins Budget aufnehmen, der die Ausrichtung von Teuerungszulagen ermöglichen soll, wenn die Situation besser abgeklärt ist. Man darf es auf jeden Fall nicht soweit kommen lassen, dass die ganze Sache erst gegen Mitte oder gar gegen Ende 1941 abgeklärt wird und erst dann Teuerungszulagen ausgerichtet werden können. Die Teuerung hat schon jetzt einen derartigen Umfang angenommen, dass man schon jetzt an einen Ausgleich denken muss. Man hat uns nicht gesagt, dass im Januar oder Februar eine ausserordentliche Session stattfindet, in der Beschlüsse nach dieser Richtung gefasst werden könnten; ich weiss nicht, ob das vorgesehen ist oder nicht. Jedenfalls wäre es zu spät, wenn das erst in der Maisession geschehen könnte; ein Beschluss sollte unbedingt vorher gefasst werden. Ich hätte gern Aufschluss darüber, wie man sich in der Regierung diese Sache denkt. Wir haben geglaubt, die Möglichkeit zur Aufhebung des bestehenden Lohnabbaues von ungefähr 3 % sollte schon auf 1. Januar 1941 geschaffen werden. Ich weiss, dass das nicht ganz leicht ist, weil der Abbau nicht mehr für jeden Funktionär 3½ % beträgt, da die Einführung des Soziallohnes gewisse Verschiebungen bewirkt hat. Im Durchschnitt beträgt aber der Abzug immer noch 3½ %; wir hätten nun gemeint, dass man diesen Abbau vorläufig aufheben könnte. Wenn sich dann im Verlauf des Jahres die Notwendigkeit ergibt, weitere Zuschüsse zu leisten, so könnte das in Form von Sozialzuschüssen, Familien- oder Kinderzulagen geschehen.

Wir sind nicht dafür, dass man allzulange wartet, insbesondere sind wir nicht damit einverstanden, dass man nun erklärt, man müsse abwarten, was im Bunde geschehe. Wir wissen, dass man dort sehr vorsichtig, ja geradezu zaghaft ist und dass man am liebsten gar nichts machen würde. Wir wissen aber auch, dass damit zu rechnen ist, dass beim Bund auf 1. Januar etwas geschieht, und dass eine Lösung kommen wird, die nicht nur vorübergehenden Charakter hat, sondern sich allgemein auswirken soll. Wir wissen auch, dass im Bunde die Dinge verhältnismässig rasch gehen; vielfach wird im Bundeshaus auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten regiert; wie man uns sagt, wird auch die Lohnfrage auf diesem Wege geregelt werden. Ich befürchte hingegen, dass sich die Regelung im Kanton furchtbar lang hinziehen könnte, auch wenn im Bunde das Eis einmal gebrochen ist.

Wir haben in der Fraktion keinen bestimmten Beschluss gefasst; wir gewärtigen aber eine be-

stimmte Erklärung von Seiten der Regierung, eine Erklärung, die sich darüber ausspricht, auf welchen Zeitpunkt man glaubt, dass etwas geschehen könne. Andererseits muss auf einen bestimmten Ausgangspunkt abgestellt werden. Man wird nicht ewig sagen können, man wolle noch zusehen, sondern man wird sagen müssen: im Moment, wo die Teuerung einen bestimmten Punkt überschreitet, werden Teuerungszulagen ausgerichtet. Wir sind der Meinung, Ausgangspunkt sollte der November 1940 sein; die Regierung sollte erklären, sie gedenke, bis Januar oder Februar eine Vorlage im Sinne der Wünsche des Personals auszuarbeiten, im Rahmen unseres kantonalen Finanzhaushaltes. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor dringend ersuchen, uns zu sagen, wie sich die Regierung das weitere Vorgehen vorstellt; je nach den Aufklärungen, die wir erhalten, werden wir uns unsere endgültige Stellungnahme vorbehalten.

**Guggisberg**, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach den Ausführungen des Herrn Fell fühle ich mich veranlasst, einige Erklärungen abzugeben. Wenn ich Herrn Fell richtig verstanden habe, ist er der Meinung, dass die ganze Lohnfrage nicht jetzt, im Zusammenhang mit dem Budget, behandelt werden soll, dass dagegen eine bestimmte absolute Summe als voraussichtliche oder vermutliche Last in das Budget des Jahres 1941 aufgenommen werden soll. Weiter wünscht er von der Regierung eine Erklärung, wie sie vorzugehen gedenkt, um die Teuerung, deren Wirkung auch das Personal verspürt, auszugleichen, und in welchem Zeitpunkt die Vorlage eingereicht wird.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so bin ich der Auffassung, dass die öffentlichen Gemeinwesen, Bund, Kantone und Gemeinden, nicht einfach erklären können: Die Teuerung beträgt so und so viele Prozente; im gleichen Mass sollen auch die Löhne erhöht werden. Ich glaube nicht, dass man von einem Ausgleich der Teuerung im Lohn reden können, sondern es wird sich darum handeln, dass man denen, die infolge ihres geringen Einkommens die Teuerung besonders stark spüren, einen Zuschuss macht. Es soll sich nicht einfach jeder, sei er nun Regierungsrat oder arbeite er im Zeughaus, auf den Grundsatz berufen können: die Teuerung ist so und so hoch; ich muss den Ausgleich haben, sondern es muss festgehalten werden, dass sich hier auch die Frage der Verteilung stellt. Diese bereitet vor allem Schwierigkeiten, namentlich deswegen, weil wir 1940 nicht überall gleichmässig den früheren Lohnabbau um  $3\frac{1}{2}$  % reduziert haben, sondern Familien-, Orts- und Kinderzulagen gewährt haben.

In den Verhandlungen mit dem Personal wird auch die Frage behandelt werden müssen, ob man nicht diesmal ein anderes System wählen wolle als im Jahre 1940. Diejenigen, die 1940 keine oder geringe Zulagen erhalten haben, spüren natürlich die Teuerung viel mehr als z. B. ein Mitglied des Regierungsrates.

Die Sache ist also nicht so einfach, sondern die Regelung dieser Frage bedarf längerer Ueberlegung und eingehender Verhandlungen mit dem Personal. Wir haben nichts gegen Verhandlungen, und meine Erfahrungen gehen dahin, dass in solchen Verhandlungen manchmal durchaus brauchbare Vorschläge

gemacht werden. Aber diese Verhandlungen mit den drei Personalorganisationen nehmen nach meinen Erfahrungen immer eine gewisse Zeit in Anspruch; das wird nicht mit einer Woche oder zwei abgehen, sondern längere Zeit beanspruchen.

Ob es unter diesen Umständen möglich sein wird, die Sache in einer Extrasession im Februar oder März zu behandeln, das vermag ich jetzt nicht zu entscheiden; ich kann darüber auch keine Erklärung abgeben, da sich der Regierungsrat mit der Frage noch nicht befasst hat. Ich möchte aber erklären, dass wir die Sache nicht verschleppen werden, sondern dass der Regierungsrat, wenn er zur Auffassung kommt — worüber er allerdings heute noch nicht beschlossen hat —, dass Teuerungszulagen, so oder anders gewährt werden müssen, eine ausserordentliche Session einberufen wird. In bezug auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Beschlussfassung durch den Grossen Rat kann ich keine bestimmte Erklärung abgeben, da der Regierungsrat mich dazu nicht ermächtigt hat; ich glaube, es sollte genügen, wenn die Regierung erklärt: Wir sehen, dass die Teuerung da ist, wir sehen auch ein, dass einzelne Kategorien die Teuerung spüren und dass wir, wenn wir auch nicht die Teuerung ausgleichen können, doch eine gewisse Zulage gewähren müssen. Wie man das ordnet und auf welchen Zeitpunkt eine eventuelle Massnahme in Rechtskraft erwachsen könnte, darüber kann ich heute keine bindende Erklärung abgeben, weil die Regierung mir nach dieser Richtung keine Instruktionen erteilt hat.

**Fell**. Die Antwort, die ich vom Vertreter des Regierungsrates erhalten habe, befriedigt mich nicht in dem Masse, wie ich das glaubte erwarten zu dürfen. Generell wird versprochen, die Regierung werde etwas tun; in den Personalkreisen draussen aber wird man fragen: Wann wird das geschehen? Es ist nicht damit getan, dass man uns verspricht, im Lauf des nächsten Jahres werde etwas geschehen, etwa dann, wenn die Teuerung ins Ungemessene gestiegen ist. Man kann nicht erst dann, wenn diese Tatsache eingetreten ist, an die Prüfung dieser sehr schwierigen Frage herantreten. Wir hätten geglaubt, es sollte möglich sein, auf die nächste Session hin gewisse Grundsätze klarzustellen. Dem scheint nun nicht so zu sein, so dass wir vor einer vollständig unangeklärten Situation stehen.

Ich möchte beantragen, der Rat möge der Meinung Ausdruck geben, dass über diese Frage demnächst gesprochen werden soll wenn nicht in einer ausserordentlichen Session, so doch allerspätestens im Mai, wobei in Aussicht genommen wird, dass die Sache rückwirkend in Kraft treten kann. Die Teuerung ist schon jetzt so ausgeprägt, dass es eine ungebührliche Zumutung ist, wenn man vom Personal verlangt, es müsse warten. In vielen Kreisen ist die Meinung vorhanden, der noch bestehende Abbau sollte aufgehoben werden; erst nachher sollte man über die komplizierteren Fragen weiter verhandeln. Der Rat sollte sich schlüssig machen, ob er nicht auch diese Auffassung vertreten will, dass man zu Beginn des kommenden Jahres über diese Frage richtig Beschluss fassen soll.

**Präsident**. Ich möchte Herrn Fell bitten, seinen Antrag schriftlich einzureichen. Wir können über



diesen Antrag im Verlauf der Detailberatung abstimmen. So, wie wir ihn jetzt gehört haben, kann er kaum zur Abstimmung gebracht werden.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

### Detailberatung.

#### I. Allgemeine Verwaltung.

Genehmigt.

#### II. Gerichtsverwaltung.

Genehmigt.

#### III a. Justiz.

Genehmigt.

#### III b. Polizei.

Genehmigt.

#### IV. Militär.

Genehmigt.

#### V. Kirchenwesen.

Genehmigt.

#### VI. Erziehungswesen.

Genehmigt.

#### VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

#### VIII. Armenwesen.

Genehmigt.

#### IX a. Volkswirtschaft.

Genehmigt.

#### IX b. Gesundheitswesen.

**Stünzi**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Hier möchte ich nochmals daran erinnern, dass die Staatswirtschaftskommission den Regierungsrat beauftragt hat, eine Expertenkommission einzusetzen, um speziell die Anstalt Waldau und das Frauenspital, aber auch andere Anstalten

hinsichtlich ihrer Ausgaben nach der Rechnung 1940 und nach dem Voranschlag 1941 prüfen zu lassen. Wenn die Staatswirtschaftskommission Genehmigung dieses Abschnittes beantragt, so haben wir die Auffassung, dass trotz dieser Kreditbewilligung die Ausgaben durch diese Expertise noch einer nähern Prüfung unterzogen werden sollen.

Genehmigt.

#### Xa. Bauwesen.

Genehmigt.

#### X b. Eisenbahn-, Schifffahrts- und Flugwesen.

Genehmigt.

#### XI. Anleihen.

Genehmigt.

#### XII. Finanzwesen.

Genehmigt.

#### XIII. Landwirtschaft.

Genehmigt.

#### XIV. Forstwesen.

Genehmigt.

#### XV. Staatswaldungen.

**Stünzi**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission beantragt hier, im Einverständnis mit dem Regierungsrat, die Einnahmen aus Haupt- und Zwischennutzungen von 2 auf 2,3 Millionen zu erhöhen.

**Stucki** (Steffisburg). Ich bin von diesem Antrag nicht ganz befriedigt. Es scheint mir, dass man dabei die Rücksichten auf die Finanzen in erste Linie stellt, während man doch die forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte vor allem berücksichtigen sollte, was man allerdings bei der Bewirtschaftung unserer Staatswaldungen schon lange vernachlässigt hat. Man sagt uns nicht, wie die Bewirtschaftung erfolgt. Jahrelang hatten wir die Tatsache zu verzeichnen, dass sich das in den Staatswaldungen angelegte Kapital nur zu 2 % verzinste, später erhöhte sich dieser Prozentsatz auf 3 %. Da stellt sich die Frage, ob die Grundsteuerschätzung zu hoch oder die Nutzung zu gering ist, oder ob die Bewirtschaftung nicht richtig durchgeführt wird. Wenn wir diese Fragen richtig beurteilen wollen, müssen wir unbedingt einmal Kenntnis vom Waldwirtschaftsplan bekommen. Früher hiess es immer, dieser Waldwirtschaftsplan werde revidiert; jetzt sollte es möglich sein, darüber Auskunft zu geben, vor allem über den Zuwachs. Die Rendite des Wal-



des bestimmt sich nicht allein nach dem Nettoerlös, sondern man muss auch die Zunahme des Holzvorrats berücksichtigen. Erst, wenn wir Auskunft über diese Zunahme erhalten haben, können wir die Rendite richtig berechnen.

Das ist aber nicht nur deshalb wichtig, weil nur so die Rendite bestimmt werden kann, sondern auch deshalb, weil man wissen sollte, wieviel man schlagen darf. Wir wissen nicht, ob die Forstorgane mit dieser erhöhten Nutzung einverstanden sind; wir können erst auf Grund der Kenntnis der Wirtschaftspläne bestimmen, wieviel wir nutzen können und ob nicht eventuell jetzt schon eine Uebernutzung eingetreten ist und diese fortgesetzt wird in den Zeiten des Krieges, der eine starke Vermehrung des Holzverbrauches mit sich bringt. Ich möchte wünschen, dass man die Holzproduktion aus den Staatswaldungen auf Grund der Waldwirtschaftspläne festsetzt. Mit forcierter Nutzung könnten wir dem Wald schweren Schaden zufügen.

**Winzenried.** Die Frage, die Herr Stucki aufwirft, haben wir in der Staatswirtschaftskommission auch behandelt. Wir sind zum Schluss gekommen, dass in der gegenwärtigen Zeit der Schwierigkeiten im Kohlenimport eine vermehrte Brennholzversorgung aus den Staatswaldungen durchgeführt werden muss; übrigens ist der Kanton durch Bundesratsbeschluss dazu zwangsweise verpflichtet worden. Der Herr Forstdirektor hat erklärt, er könne unserem Antrag ohne weiteres zustimmen, da die vorgeschriebene Nutzung diesen erhöhten Ertrag ohne weiteres erwarten lasse. Es handelt sich also nicht um etwas, was wir kantonal fordern, sondern um die Erfüllung einer eidgenössischen Verfügung.

Herr Stucki spricht vom Waldwirtschaftsplan. Damit verhält es sich so: Wir haben vor einigen Jahren diesen Waldwirtschaftsplan im Grossen Rat behandelt. Der Kanton Bern kann, wenn ich recht orientiert bin, aus seinen Staatswaldungen jährlich 55 000 Ster nutzen. Wir haben sofort nach Genehmigung des Waldwirtschaftsplanes für die Staatswaldungen mit der Uebermarchung begonnen; so sollen im letzten Jahr 70 000 Ster geschlagen worden sein, an Stelle der vorgesehenen 55 000 Ster, aber der Herr Forstdirektor hat erklärt, das habe geschehen können, ohne dass der Wald Schaden genommen habe. Namentlich in der gegenwärtigen Zeit ist es nötig, dass wir die Reserven, die in unserm Wald liegen, für unsere Volkswirtschaft heranziehen. Das lässt sich ohne weiteres verantworten.

Unsern Vorschlag haben wir nicht nur aus finanziellen Erwägungen gemacht, sondern mit Rücksicht auf die Versorgung unserer Volkswirtschaft mit Holz. In früheren Jahren wurden sehr grosse Quantitäten Papierholz aus dem Ausland importiert. Gegenwärtig ist jeder Papierholzimport ausgeschlossen, deshalb muss die schweizerische Waldwirtschaft nebst dem nötigen Brennholz auch Papierholz in wesentlich erhöhtem Masse zur Verfügung stellen. Was wir hier vorschlagen, ist eidgenössisch dekretiert; der finanzielle Erfolg, den wir hier angenommen haben, wird daraus ohne weiteres resultieren.

Genehmigt.

---

## **XVI. Domänen.**

Genehmigt.

---

## **XVII. Domänenkasse.**

Genehmigt.

---

## **XVIII. Hypothekarkasse.**

Genehmigt.

---

## **XIX. Kantonalbank.**

Genehmigt.

---

## **XX. Staatskasse.**

Genehmigt.

---

## **XXI. Bussen und Konfiskationen.**

Genehmigt.

---

## **XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.**

Genehmigt.

---

## **XXIII. Salzhandlung.**

Genehmigt.

---

## **XXIV. Stempel-Steuer.**

Genehmigt.

---

## **XXV. Gebühren.**

Genehmigt.

---

## **XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.**

Genehmigt.

---

## **XXVII. Wasserrechtsabgaben.**

Genehmigt.

---

## **XXVIII. Gastwirtschaftsbetriebe, Klein- und Mittelhandelsstellen und Tanzbetriebe.**

Genehmigt.

---

**XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.**

Genehmigt.

**XXX. Anteil am Ertrage der Schweizerischen Nationalbank.**

Genehmigt.

**XXXI. Militärsteuer.**

Genehmigt.

**XXXII. Direkte Steuern.**

Genehmigt.

**XXXIII. Unvorhergesehenes.**

**Meister.** Hier ist ein Posten eingesetzt: Anteil am Wehropfer, II. Rate, 2,66 Millionen. Wir wissen, dass der Bund den Kantonen den Auftrag erteilt hat, die Wehropferpflichtigen einzuschätzen. Die Kantone werden diese Aufgabe an ihre Amtsstellen weiterleiten; bei uns im Kanton Bern ist Herr Dr. Elmer Chef des Amtes, das diese Veranlagung besorgt. Die Regierung hat verlangt, dass jeder Bürger, der wehropferpflichtig ist, sich korrekt, nach Vermögen und nach den tatsächlichen Verhältnissen einschätze; andererseits hat man den Wehropferpflichtigen auch zugesichert, dass die Einschätzung von Seiten der Veranlagungsbehörde loyal und gerecht erfolgen werde.

Ich setze voraus, dass jeder seine Pflicht bei diesem Opfer ohne weiteres voll erfüllen wird. Aber wir dürfen doch, wenn wir prüfen, ob der Forderung nach gerechter Veranlagung auch Genüge geleistet wird, Vergleiche ziehen zwischen den einzelnen Kantonen. Wenn wir nun unsere Veranlagung mit derjenigen vergleichen, die im Kanton Waadt angewendet zu werden scheint, so sehen wir hier einen sehr grossen Unterschied. Hier klafft eine Lücke. Ich habe mich darüber informiert, wie z. B. ein Wohnhaus im Kanton Waadt eingeschätzt wird. Im Kanton Waadt ist es gang und gäbe, dass ein Wohnhaus zu 80 % der Grundsteuerschätzung für das Wehropfer veranlagt wird. Die Grundsteuerschätzung richtet sich nach der Feuerversicherung. Nehmen wir z. B. ein Objekt im Feuerversicherungswerte von Fr. 30 000, so wird dieses für das Wehropfer zu 80 %, = Fr. 24 000, veranlagt. In den Städten und Dörfern des Kantons Bern aber werden solche Häuser mit 110—120 % der Brandversicherung eingeschätzt. So kommen wir bei uns zu einer Summe von Fr. 36 000 als Grundlage für das Wehropfer, im Kanton Waadt aber auf Fr. 24 000.

Wir haben somit eine sehr grosse Differenz; man kann daher hier sicher nicht von Gerechtigkeit sprechen, wenn solche Differenzen von Kanton zu Kanton vorkommen. Ich habe angefragt für einen bernischen Bürger, der Miteigentümer eines Hauses im Waadtland ist; mir wurde von der betreffenden Amtsstelle geantwortet, für das Wehropfer werden 80 % der Brandversicherungssumme veranlagt.

Ich möchte nun die Regierung anfragen, wie sie solche Ungleichheiten auszumerzen gedenkt. Man kann doch nicht verlangen, dass wir ruhig hinnehmen, wie unser Kanton die Leute richtig einschätzt für das Wehropfer, während in einem andern Kanton für ein gleiches Objekt eine wesentlich tiefere Schätzung angenommen wird, so dass man bei uns 50 % mehr bezahlen muss als im Kanton Waadt. Es muss hier unbedingt Gleichheit in der Behandlung durch die einzelnen Kantone geschaffen werden. Das kann vielleicht so geschehen, dass unsere Verwaltung erklärt, die 120 % der Brandversicherungssumme gelten nicht als Grundsteuerschätzung, sondern höchstens die Brandversicherungssumme.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anfrage des Herrn Meister berührt ein Gebiet, dessen Regelung eine Sorge der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder des Eidgenössischen Finanzdepartementes ist. Da natürlich die Grundlagen für die Einschätzung namentlich von Liegenschaften auf kantonalem Recht oder kantonaler Praxis beruhen, so würde sich eine ausserordentliche Verschiedenheit ergeben, wenn man allein auf diese abstellen wollte. Es ist Aufgabe der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Eidgenössischen Finanzdepartementes, für alle Kantone einigermaßen gleichmässige Grundlagen für die Einschätzung der Liegenschaften, seien es industrielle oder landwirtschaftliche oder für Wohngebäude und sonstige Liegenschaften, zur Anwendung zu bringen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist etwas vom Schwierigsten; ich weiss aber, dass die Eidgenossenschaft genau weiss, wie in den Kantonen eingeschätzt wird, in welchem Verhältnis zum Ertrags- oder Verkehrswert die Grundsteuerschätzungen ungefähr stehen. Gestützt auf diese Kenntnis hat der Bund auch Verfügungen erlassen, die eine möglichste Gleichmässigkeit garantieren sollen.

Es verwundert mich, dass derartige Differenzen hinsichtlich der Einschätzung von Wohngebäuden zwischen den Kantonen Bern und Waadt bestehen sollen; es ist ganz klar, dass ich mit den Instanzen des Bundes Fühlung nehmen werde, um zu bewirken, dass die Gleichmässigkeit in der Einschätzung noch fester begründet werden kann. Der Bund hat ein sehr zahlreiches Personal angestellt, um diese Gleichmässigkeit zu erreichen. Diesem Personal liegt die Kontrolle der kantonalen Einschätzungen ob. Die Herbeiführung dieser Gleichmässigkeit wird sehr schwer zu erreichen sein, weil schon in den einzelnen Steuergebieten (namentlich in solchen von der Ausdehnung des Kantons Bern) Differenzen entstehen können, dann aber besonders von einem Landesteil zum andern. Aber man muss das Bestreben haben, Ungleichheiten, wie diejenigen, von denen Herr Meister gesprochen hat, möglichst zu vermeiden. Herr Meister kann versichert sein, dass ich diese Klage an zuständiger Stelle vorbringen werde; wir wollen hoffen, es werde auf Grund der Nennung konkreter Fälle möglich sein, eine Korrektur anzubringen.

Genehmigt.

**Präsident.** Herr Fell hat mitgeteilt, dass er einen Antrag im Sinne seiner Ausführungen bei der Eintretensdebatte nicht einreichen werde, sondern dass er die Angelegenheit zur Prüfung dem interfraktionellen Arbeitsausschuss übermittle. Somit ist der Antrag in dieser Form erledigt.

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Voranschlages Einstimmigkeit.

**Präsident.** Ich möchte mitteilen, dass eine einwöchige Session vorgesehen ist. Die Wahlen, die zu treffen sind, werden in der Vormittagssitzung vom Donnerstag vorgenommen werden.

Eingelangt ist folgende

#### Motion:

Im Zusammenhang mit der Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden, ersucht der Unterzeichnete den Regierungsrat, auch die Frage der Revision der §§ 12 und 14 zu prüfen, im Sinn, dass

1. im § 12 ein 4. Alinea beigelegt wird, lautend:  
«Für die Forstrechnungen gilt das Waldwirtschaftsjahr, beginnend am 1. Oktober jeden Jahres und endigend am 30. September des folgenden Jahres.»
2. § 14 ungefähr wie folgt neu zu fassen sei:  
«Die Gemeinderechnungen sind nach den Forderungen des Schweiz. Obligationenrechts, 957 ff., aufzustellen. Sie haben neben einem kürzern Bericht zu enthalten:  
a) die Betriebsrechnung;  
b) die Gewinn- und Verlustrechnung;  
c) die Bilanz.»
3. die im Widerspruch zu diesen Anträgen stehenden Paragraphen des Dekretes sinngemäss abzuändern seien.

Bern, den 11. November 1940.

J a c o b i.

Wird auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt ist ferner folgende

#### Interpellation:

Dem Regierungsrat sind die in den letzten Wochen vorgenommenen Hamsterkäufe bekannt. Er wird ersucht, Auskunft über folgende Fragen zu geben:

1. Welche Massnahmen wurden ergriffen, um ausgesprochenen Hamsterkäufen zu begegnen?

2. Welche Massnahmen wurden oder werden ergriffen, um gehamsterte Ware zu beschlagnehmen?
3. Welche Vorkehren will der Regierungsrat treffen, um inskünftig unrationierte Waren vor Runs und Hamsterkäufen zu schützen (rechtzeitige Schliessung von Geschäften, Verpflichtung der Verkaufsstellen, ausgesprochene Hamsterelemente zur Anzeige zu bringen usw.)?
4. Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass im Interesse einer gerechten Verteilung der Konsumgüter und der Sicherung der Versorgung noch weitere wichtige Waren rechtzeitig zu rationieren sind?

Bern, den 11. November 1940.

Grütter  
und 10 Mitunterzeichner.

Geht an die Regierung.

Schluss der Sitzung um 5 Uhr.

Der Redaktor:  
Vollenweider.

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 12. November 1940,

vormittags 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 167 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 17 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Brändli, Gfeller, Glaser, Hulliger, Mühle, Steinmann, Wälti, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Hachen, Hebeisen, Ilg, Schneiter (Enggistein), Weber (Treiten), Wipfli, Zürcher (Langnau).

### Tagesordnung:

**Bericht der Direktion des Armenwesens über die Entwicklung der Altersfürsorge, ihre Auswirkungen, sowie die Verwendung der Bundessubvention für die Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen, Waisen und älterer Arbeitsloser pro 1940.**

(Siehe Nr. 28 der Beilagen.)

**Ausrichtung von Beiträgen an die Gemeinde-Altersbeihilfen.**

M. Mœckli, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. L'ordre du jour porte sur deux objets ressortissant à la Direction de l'assistance publique: 1. le rapport de cette direction sur l'évolution et les effets de l'aide à la vieillesse, ainsi que l'emploi de la subvention fédérale pour secours aux vieillards, veuves et orphelins nécessiteux et chômeurs âgés, en 1939; 2. les subsides en faveur de l'aide communale à la vieillesse. Vous me permettrez d'intervertir cet ordre et de commencer mon exposé par le second point.

La question fait l'objet de décisions du Grand Conseil depuis 1932; c'est en 1932, en effet, qu'il décida pour la première fois d'autoriser le gouvernement à verser certains subsides en faveur des institutions d'aide communale à la vieillesse, créées dans certaines communes. Cette décision était valable jusqu'en 1939 et vous vous rappelez qu'au mois de novembre de l'année passée, vous avez autorisé le gouvernement à affecter aux aides communales à la vieillesse le produit du fonds cantonal en faveur d'une assurance vieillesse-invalidité-survivants; cette décision n'était valable

que pour l'exercice 1939 et si le Grand Conseil entend continuer à soutenir ces institutions, il importe qu'il prenne expressément une nouvelle décision.

L'aide communale à la vieillesse existe, je le rappelle, dans un certain nombre de nos communes bernoises: Berne, Bienne, Interlaken, Grosshöchstetten, Oberburg. Cette institution s'est occupée: en 1936, de 1239 personnes; en 1938, de 1348; en 1939 de 1589 pour un montant total de fr. 556 214.85. Les subventions de l'Etat ont atteint: en 1935 fr. 80 000; en 1937 fr. 91 000; en 1939, fr. 141 000, soit le produit intégral du fonds cantonal en faveur de l'assurance vieillesse-invalidité-survivants. Il ne peut être question, à notre avis, de surseoir à une nouvelle décision dans le même sens car nous estimons indispensable de continuer à soutenir cette œuvre, non seulement parce que la chose en soi est équitable, mais surtout du fait que, grâce à la nouvelle aide fédérale à la vieillesse, toutes les communes peuvent inscrire à ce compte, dans certaines conditions, leurs vieillards âgés d'au moins 65 ans; en outre, il ne serait pas juste que les institutions communales qui s'occupent des personnes placées dans les mêmes circonstances ne reçoivent plus le subside de l'Etat auquel nous les avons habituées depuis 1932.

La question s'est également posée de savoir si l'aide communale à la vieillesse ne pourrait pas bénéficier aussi des fonds versés par la Confédération pour l'aide à la vieillesse; et c'est pourquoi, ayant répondu par l'affirmative, le gouvernement — qui dans son ordonnance du 24 octobre 1939, n'avait pas prévu de les subventionner à l'aide des fonds mis à disposition par la Confédération — a modifié un article de cette ordonnance de façon à pouvoir intervenir en leur faveur au moyen desdits fonds; cette décision du Conseil-exécutif a été sanctionnée par le Conseil fédéral le 30 octobre 1940, elle a donc acquis force de loi.

L'année passée, le Grand Conseil nous a autorisés à subventionner l'aide communale à la vieillesse au moyen du produit du fonds spécial dont j'ai parlé. Cette année, par décision budgétaire, vous avez décidé, hier, d'imputer les frais d'administration de la Centrale cantonale pour l'aide à la vieillesse sur le produit de ce fonds et nous vous proposons de subventionner les aides communales par le produit du fonds moins les frais d'administration de ladite centrale. La décision que nous vous demandons de prendre devrait être valable pour les années 1940 et 1941, car à partir du premier janvier 1942, un nouveau régime sera introduit par la Confédération; nous estimons donc que la décision à prendre maintenant doit l'être pour deux années, en réservant une nouvelle décision pour le moment où nous connaîtrons dans leur détail les dispositions d'application de la nouvelle aide fédérale à partir de 1942.

Le gouvernement vous propose par conséquent de l'autoriser à verser pour 1940 et 1941 aux institutions communales d'aide à la vieillesse, pour autant que leurs règlements soient sanctionnés par lui, le produit du fonds spécial, déduction faite des frais d'administration de la Centrale cantonale et de décider également qu'il est chargé d'effectuer la répartition de cette subvention entre les différentes communes entrant en ligne de compte.



Voilà pour le point deux. Je passe au premier.

Le rapport de la Direction de l'assistance publique sur l'évolution et les effets de l'aide à la vieillesse ainsi que l'emploi de la subvention fédérale pour secours aux vieillards, veuves, orphelins nécessiteux, et chômeurs âgés, en 1940 vous donne, page 7, un bref aperçu historique de la question.

En 1931, le peuple suisse a repoussé la loi d'introduction de l'assurance vieillesse-invalidité-survivants. Toutefois, se rendant compte que l'on ne pouvait pas abandonner à leur sort un grand nombre de vieillards nécessiteux, les Chambres fédérales décidèrent, l'année 1934, d'allouer en faveur des œuvres de secours à la vieillesse, un montant de 8 millions; cette décision était valable de 1934 à 1938. La part du canton de Berne sur cette somme était de fr. 1 225 000. Par ordonnance du 21 septembre 1934, le gouvernement a statué sur l'emploi de ces fonds, qui ont été répartis en conséquence de 1934 à 1938, comportant un dégrèvement direct des charges d'assistance du canton, en ce sens qu'un montant d'environ fr. 500 000 était mis à sa disposition; pour le défrayer d'une partie de ces charges fr. 400 000 environ étaient mis à la disposition des communes bernoises pour être affectés au soutien des vieillards nécessiteux âgés de plus de 65 ans.

Par décision du 21 juin 1939, les Chambres fédérales ont institué un nouveau régime d'aide à la vieillesse, valable pour 1939, 1940 et 1941; c'est de ces nouvelles dispositions que je me permets de vous entretenir.

La décision des Chambres fédérales vise l'emploi d'une somme de 18 millions pour les trois années 1939, 1940 et 1941, somme à affecter à l'aide à la vieillesse, aux veuves, orphelins et aux chômeurs âgés. Sur ce montant, la part des cantons est de 15 millions à répartir ainsi: 11 millions en faveur de l'aide aux vieillards, veuves et orphelins, 4 millions en faveur de l'aide aux chômeurs âgés. Trois millions sont réservés à la Fondation suisse pour la vieillesse, à la Fondation Pro Juventute ou mis à disposition du Conseil fédéral pour subventionner diverses œuvres de même nature.

La part du canton de Berne est de fr. 1 951 024 pour l'aide aux vieillards, veuves et orphelins et de fr. 738 400 pour l'aide aux chômeurs âgés, de sorte que la Confédération met à notre disposition, pour ces trois années, un montant total annuel de 2,7 millions en chiffre rond. Mais elle a disposé qu'il ne serait plus possible, sous l'empire de ces nouvelles règles, de dégrever directement les cantons de leurs charges d'assistance, qu'on ne pourrait le faire qu'indirectement, sous certaines conditions et c'est le motif pour lequel je vous avise dès maintenant que les comptes de la Direction de l'assistance publique pour 1940 enregistreront probablement un notable accroissement de dépenses, en ce sens qu'à la fin de l'exercice nous ne pourrions plus, par une contre-écriture, porter aux recettes les fr. 500 000 qui étaient mis à notre disposition en vertu des anciennes prescriptions; mais la situation se trouvera rétablie avec les comptes de 1941.

A partir de 1942, le Conseil fédéral a prévu un nouveau régime, valable jusqu'en 1945, par décision prise en vertu de ses pleins pouvoirs le 30 avril 1940, disposant que, pendant les années 1942 à 1945, la Confédération met à disposition, en fa-

veur de l'assurance et des secours à la vieillesse et aux survivants: 1. un montant de fr. 18 000 000, comme jusqu'à maintenant, prélevé sur les fonds généraux; 2. la part de la Confédération au produit net de la régie des alcools; 3. les intérêts du fonds de l'assurance-vieillesse et survivants. De sorte qu'on peut prévoir qu'une somme globale de 28 à 30 millions sera mise à la disposition des cantons pour soutenir les vieillards, veuves, orphelins et chômeurs âgés.

En ce qui concerne le rapport lui-même, je n'ai rien de particulier à ajouter. Il vous expose la situation telle qu'elle ressort des décisions prises par les Chambres fédérales en 1939, et l'organisation telle que nous l'avons établie dans notre canton par ordonnance du gouvernement du 24 octobre 1939 (aide aux vieillards, veuves et orphelins indigents; aide aux chômeurs âgés; Office cantonal et Commission cantonale).

Afin de vous fournir des termes de comparaison, nous avons également dit quelques mots de ce qui a été fait dans certains autres cantons.

Une question de nature à intéresser spécialement le Grand Conseil est celle traitée dans le chapitre IV, c'est-à-dire les expériences faites par les différentes instances qui se sont occupées du problème, les montants mis à la disposition des communes, le nombre de cas traités; puis, suivent un aperçu rétrospectif et des considérations finales. Ici je voudrais faire ressortir encore ceci:

L'aide actuelle à la vieillesse est basée entièrement sur le principe du soutien, non sur celui de l'assurance. Le régime prévu par le Conseil fédéral à partir de 1942 est également fondé en partie sur le même principe, non de l'assurance, mais de l'aide. Le gouvernement et avec lui le Grand Conseil ont entrepris des démarches auprès de l'autorité fédérale afin d'obtenir de la part de la Confédération, certains allègements aux charges d'assistance des cantons, du canton de Berne en particulier et nous avons inclus dans le rapport présenté au Conseil fédéral le postulat de la réalisation de l'assurance vieillesse-invalidité-survivants dans un délai aussi proche que possible. En effet, le gouvernement continue à penser que cette réforme sociale s'impose à brève échéance. C'est pourquoi, dans les propositions qu'il apporte ici, il attire également l'attention du Grand Conseil sur ce point et il l'invite à lui donner tout son appui à ces fins.

Le projet d'arrêté soumis à votre examen comporte les trois points suivants:

1. Le Grand Conseil prend acte du rapport provisoire — car nous ne pouvons pas encore fournir de chiffres définitifs — du Conseil-exécutif du 10 octobre 1940 concernant l'emploi en 1940 de la subvention fédérale pour une aide aux vieillards, veuves et orphelins indigents, ainsi qu'aux chômeurs âgés, au sens de l'arrêté fédéral du 21 juin 1939;

2. Le Conseil-exécutif fera rapport au Grand Conseil, en temps opportun, lorsqu'il sera en possession de tous les éléments, en particulier sur le nouveau régime de la subvention fédérale dès 1942;

3. L'arrêté du Conseil fédéral du 30 avril 1940 se fonde toujours encore en patir sur le principe de l'aide et non sur celui de l'assurance; aussi le Grand Conseil doit-il appuyer les efforts du gouverne-

ment en vue de l'institution d'une assurance vieillesse et survivants par la Confédération et il charge celui-ci de poursuivre l'affaire dans ce sens avec les pouvoirs fédéraux.

Après ce bref exposé, je vous prie en outre d'approuver les propositions du Conseil-exécutif en ce qui concerne les aides communales à la vieillesse, en vertu des dispositions fédérales, dans le canton de Berne pour les années 1940 et 1941.

**Raaflaub** (Bern), Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission empfiehlt dem Grossen Rat, von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und die Anträge zum Beschlusse zu erheben.

Es war sicherlich nicht überflüssig, einmal dem Grossen Rat und zu Händen der weitem Öffentlichkeit über diese Fragen eingehenden Bericht zu erstatten, werden doch dem Kanton Bern allein an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt: Fr. 2,3 Millionen für die Greisen-, Witwen- und Waisenfürsorge und Fr. 1,4 Millionen für die Fürsorge für ältere Arbeitslose, wozu noch zusammen Fr. 325 000 aus dem kantonalen Salzregal und dem Ertrag des Fonds für eine Alters- und Hinterlassenen-Versicherung an Gemeinde-Altersbeihilfen kommen. Die genannten Fr. 1,4 Millionen stellen allerdings einen Sammelkredit dar, der nicht im gleichen Jahre verwendet werden soll, besonders nicht angesichts der geringen derzeitigen Arbeitslosigkeit und des Umstandes, dass auch die älteren Arbeitslosen für die verschiedensten Arbeiten wieder herangezogen werden können, besonders für das Fällen von Holz usw. Eine spezielle Berichterstattung an den Grossen Rat war also angesichts der grossen Mittel, die hier zur Verfügung gestellt werden, schon angezeigt.

Diese Fragen sind besonders jetzt bei dieser zunehmenden Teuerung akut. Und wenn es nun möglich wird, alten bedrängten Leuten eine nicht als Armenfürsorge zu wertende Unterstützung zu gewähren, quasi als Ersatz für die Altersversicherung, so ist das sehr zu begrüssen.

Ich will die Einzelheiten dieses Berichtes nicht wiederholen. Er ist sehr gründlich und sorgfältig ausgearbeitet. Er wird sicherlich die Zustimmung des Grossen Rates finden, trotzdem er manches enthalten mag, das zeigt, dass nicht alles so ist, wie man es vielleicht gerne haben möchte. So lesen wir auf Seite 5: «Einige Bezirksausschüsse haben fast durchwegs die Höchstansätze für die Bundeshilfe bewilligt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass die Gesuchsteller bisher mit geringeren Unterstützungen ausgekommen sind.» Es ist klar, dass Ungleichheiten entstehen, wenn nicht überall mit der gleichen Elle gemessen, wenn die Beiträge nicht überall vorsichtig bemessen werden, und dass unter Umständen dieses Geld so einen falschen Weg nimmt. Die Bezirksausschüsse müssen deshalb ersucht werden, mit dem Geld sehr vorsichtig umzugehen. Das ist besonders wegen der zu erwartenden weitem und voraussichtlich grössern Schwierigkeiten notwendig, die der Krieg mit sich bringen wird.

Wichtig ist die neue Lösung betreffend die Gemeinde-Altersbeihilfe. Sie entspricht auch Wünschen, die in der Staatswirtschaftskommission und in den Gemeinden geäussert worden sind, welche die

Altersbeihilfe eingeführt haben. So wird es möglich sein, die Altersbeihilfen der Gemeinden beizubehalten; ohne diesen Zuschuss würde man vielfach sagen, die Hilfe des Bundes und des Kantons genüge, es habe keinen Sinn neben dieser allgemeinen kantonalen und eidgenössischen Unterstützung noch eine besondere Gemeinde-Altersbeihilfe zu haben. An verschiedenen Orten ist man mit der Gemeinde-Altersbeihilfe noch etwas weiter gegangen als der Bund und der Kanton, besonders in städtischen Verhältnissen, wo die Unterstützungsansätze wegen der viel höheren Mietzinse höher angesetzt werden müssen. Es ist deshalb sehr verdankenswert, dass wie es auf Seite 3 des Berichtes dargetan wird, der bezüglichen Verordnung noch diese Ergänzung beigefügt wurde, so dass nun den Gemeinden auch noch Bundesmittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden können.

Wir dürfen nach den uns gemachten Mitteilungen annehmen, dass diese Hilfe in gerechter und zweckmässiger Weise angewendet werden wird. Bei den Gemeinden, die diese Altersbeihilfe bereits eingeführt hatten, hat sie sich ausserordentlich segensreich ausgewirkt, indem so alte Leute nicht armengenössig wurden, wenn sie alt und gebrechlich geworden sind, sondern direkt aus dieser Altersbeihilfe unterstützt werden konnten. Das wird ja auch der Hauptzweck der Bundes-Unterstützung sein. Und darum möchte ich der Armendirektion auch dringend empfehlen, Altersbeihilfe und Armenunterstützung ja nicht zu vermischen, sondern das soweit als möglich sorgfältig auseinanderzuhalten, damit ein Ansporn dafür vorhanden ist, selbständig und ohne Armenunterstützung durchzukommen, auch in den alten Tagen, und hiefür etwas auf die Seite zu legen, um mit dieser besondern Hilfe sich begnügen zu können.

Wir empfehlen Genehmigung dieses Berichtes.

**M. Giroud.** Ce n'est pas pour critiquer le rapport de M. le directeur de l'assistance publique que je prends la parole. Je tiens au contraire à remercier ici publiquement le gouvernement de l'action entreprise en faveur des vieillards, des veuves, des orphelins et des chômeurs âgés.

Je suis heureux d'apprendre que les sommes mises à disposition par la Confédération pour ces fins d'entraide sociale seront, dès l'année 1942, supérieures à celles qui y sont affectées actuellement. C'est une nécessité absolue, car jusqu'à présent seulement le 40 % à peine des demandes formulées par les intéressés ou par les communes ont pu être prises en considération par l'Office cantonal d'aide aux vieillards et aux chômeurs âgés; c'est dire toute l'insuffisance de l'effort déjà accompli et montrer la nécessité de le renforcer encore dans un avenir très rapproché. En conclusion, je ne peux qu'approuver et appuyer les démarches entreprises par nos autorités cantonales pour arriver à ce que l'assurance vieillesse-invalidité-survivants ne tarde plus longtemps à devenir une réalité. Et ici j'insisterai sur le fait que si cette assurance, qui exige des capitaux considérables, n'est pas enfin mise sur pied lorsque deviendront disponibles les fonds qui alimentent actuellement les caisses de compensation pour pertes de salaire des mobilisés, en court le risque de devoir attendre peut-être des décennies encore avant de réaliser

cette œuvre. Or la situation de notre économie et de notre marché du travail exige qu'elle ne tarde plus longtemps. J'appuie donc chaleureusement l'action de notre Conseil-exécutif auprès des autorités fédérales dans ce sens.

**Kronenberg.** Ziffer 3, Absatz 2 des Beschlussesentwurfes sagt:

«Der Grosse Rat unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates betreffend Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund und beauftragt den Regierungsrat in diesem Sinne weiter mit den Bundesbehörden die Behandlung dieser Frage zu verfolgen.»

Ich bin nun allerdings der Auffassung, das Hemd liege uns näher als der Rock. Man sollte doch im Kanton Bern jetzt einmal darnach trachten, in dieser Sache weiterzukommen. Nach dem, was man beim Bunde sieht, wird die Altersversicherung in absehbarer Zeit nicht eingeführt werden. Der Kanton Zürich weist uns den Weg. Dort wird für das Jahr 1941 eine kantonale Alters- und Hinterbliebenenversicherung eingeführt. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, jene Gesetzesvorlage näher zu prüfen, nehme aber an, die bernische Regierung werde sie genügend kennen. Die Altersversicherung hat ja auch eine Entlastung des Arbeitsmarktes und damit auch der Ausgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zur Folge. Es ist im übrigen der Sinn der Altersversicherung, dass diejenigen, die noch arbeiten können, für die andern, die hiezu nicht mehr in der Lage sind, sorgen. Ich hätte es gerne gehabt, wenn sich der Regierungsrat zur Frage der Alters- und Hinterbliebenenversicherung positiver hätte äussern können, wenn er zum Beispiel erklärt hätte: Die Arbeiten zur Einführung der kantonalen Altersversicherung werden mit aller Energie gefördert.

**M. Imhof** (Neuveville). J'ai lu le rapport qui nous a été soumis et j'ai écouté avec beaucoup d'intérêt l'exposé présenté par M. le directeur de l'assistance publique. Je prends connaissance avec satisfaction de l'effort déjà accompli et des assurances qui nous sont données pour l'avenir, mais je voudrais attirer votre attention sur un point particulier et formuler ici un vœu qui est celui de certaines communes parmi lesquelles la mienne: Neuveville.

Il me semble que les commissions communales auraient pu et dû être associées d'une façon un peu plus active, un peu plus vivante en quelque sorte, au travail des comités de district, car elles sont mieux placées pour connaître et apprécier exactement la situation des vieillards, veuves et orphelins.

Nous avons constaté avec regret que ni au début ni maintenant il n'avait été question de ces commissions et je voudrais donc recommander ce point à la bienveillante attention, je dirai au cœur de M. le directeur, en le priant d'étudier comment on pourrait associer plus étroitement ces commissions communales d'assistance à l'œuvre desdits comités. Dernièrement, nous avons reçu de ces derniers, ou peut-être même de la direction de l'assistance une invitation à examiner encore une fois s'il n'y avait pas parmi les assistés des personnes que l'on pourrait mettre à l'œuvre pour la vieillesse; cette de-

mande aurait été inutile si dès le début on avait appelé les commissions communales à collaborer plus intimement avec les comités de district. Il faudrait, à mon avis, que toutes les communes puissent déléguer auprès des comités un membre de leur commission d'assistance. Cela ne veut pas dire que l'aide aux vieillards, veuves et orphelins doive dépendre de l'assistance; ce qui est primordiale, c'est l'œuvre et non les organes qui exécutent et je ne pense pas que les bénéficiaires se formaliseraient si les commissions communales d'assistances prenaient part à ces travaux, puisque toutes instances du haut en bas, depuis la Direction jusqu'aux inspecteurs de l'assistance, s'en occupent.

Je constate, en examinant le rapport, que l'institution communale d'aide à la vieillesse, comme l'a indiqué M. le Directeur, donne aussi satisfaction, mais je me suis demandé si l'on n'aurait pas dû unifier dans le canton de Berne tout ce qui a trait à ces questions, sans trop tenir compte du fait que certaines communes ont des œuvres spéciales d'entraide; je pense qu'il ne doit pas être impossible de trouver un terrain d'entente pour arriver à cette unification, qui simplifierait de façon fort heureuse tout notre régime d'aide aux vieillards, veuves et orphelins.

**Studer.** Es haben wohl alle Ratsmitglieder mit Genugtuung von diesem Berichte Kenntnis genommen. Ich habe mich gefreut, dass für die Altersfürsorge im Jahre 1941 weiterhin wesentliche Mittel zur Verfügung stehen. Es ist dabei gleich, wer das Nötige tut, wenn es nur getan wird.

Wir lesen nun aber auf Seite 5 des Berichtes, dass verschiedene Gemeinden und Fürsorgestellen ihren Verpflichtungen nicht in vollem Umfange nachgekommen sind. Ich hoffe, die Armendirektion werde dort, wo es notwendig ist, den nötigen Druck ausüben.

Weiter stösst mich die Bemerkung auf Seite 6, wonach verschiedene ältere Arbeitslose nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie sich nicht über die erforderlichen 150 Tage Arbeit während der vorangegangenen zwei Jahre ausweisen konnten. Ältere Leute werden heute meistens abgeschoben und durch jüngere ersetzt, was übrigens begreiflich ist. Angesichts dieses Umstandes sollte man aber diese Leute nicht zurückweisen müssen. Ich möchte deshalb den Herrn Armendirektor doch bitten, hier fünf als gerade gelten zu lassen, wenn man weiss, dass es solchen ältern Arbeitslosen eben einfach nicht möglich war, Arbeit zu finden.

**M. Mœkli**, directeur de l'assistance publique, rapporteur du Conseil-exécutif. Quelques mots en réponse aux observations présentées par les divers orateurs.

M. le rapporteur de la commission d'économie publique demande qu'une distinction, une différenciation soit faite très nettement entre l'aide et l'assistance. M. Imhof, qui préside la commission d'assistance communale de la Neuveville, souhaite que ces commissions soient associées plus étroitement aux travaux de l'aide fédérale à la vieillesse. Ainsi, d'un côté on voudrait une dissociation complète, de l'autre un examen encore plus attentif de ces questions par les commissions communales... L'une et l'autre thèse sont justes et nous nous efforçons



rons, dans la mesure du possible, de ne pas traiter toutes ces questions d'aide à la vieillesse comme des affaires d'assistance. Mais la nature des choses veut qu'il s'agisse, dans presque tous les cas, de personnes qui touchent de très près à l'assistance, qui naviguent, si je puis dire, selon les difficultés du moment, entre l'assistance et des conditions où elles peuvent à la rigueur se tirer d'affaire, toutes seules. Il est donc très malaisé de ne pas faire coopérer les autorités d'assistance à la solution de tous ces problèmes; nous les y avons intéressées, en ce sens que les comités de district demandent toujours le préavis de l'autorité communale et ce préavis est fourni, dans le 95 % des cas, par l'autorité d'assistance de la commune. M. Imhof voudrait que les commissions locales d'assistance fussent invitées, par exemple, aux séances du comité de district, pour pouvoir présenter les cas avec un peu plus de détails que ce n'est possible par écrit. Mais rien n'empêche les comités de district ni MM. les préfets qui en sont les présidents d'office, de se renseigner plus amplement auprès des communes. Quoi qu'il en soit, nous prenons note de la remarque de M. Imhof et nous verrons si les préfets doivent être invités à user davantage de cette source de documentation. Mais il ne faut pas oublier que, surtout dans les grands districts, le travail de ces comités est considérable et très ardu et nous voudrions, quant à nous, que les autorités communales fournissent des rapports écrits plus complets, plus détaillés, afin qu'ils puissent se prononcer en connaissance de cause sans passer par les commissions locales. Cependant, je pense que nous trouverons un moyen pratique de satisfaire au vœu exprimé.

M. Imhof a également soulevé la question d'une unification à rechercher dans tout ce domaine. Je lui dirai que, d'un côté, nous sommes les premiers à regretter de n'avoir pu simplifier davantage l'appareil. Seulement, il faut bien tenir compte des circonstances et de ce qui existe déjà. Nous avons dans le canton des œuvres et des institutions privées: l'Aide pour la jeunesse, l'Aide pour la vieillesse, qui depuis longtemps se vouent à ces tâches avec beaucoup de sollicitude et nous n'avons pas voulu les tenir désormais à l'écart. Ainsi s'explique le fait que nous avons une organisation un peu lourde, en effet, ainsi que nous le reconnaissons dans notre rapport, une organisation qui peut sembler un peu compliquée, mais qui, nous en sommes persuadés donnera, avec de la bonne volonté de tous côtés, de très bons résultats; sous ce rapport, les expériences de l'année 1940 sont des plus encourageantes et nous pensons que l'année prochaine nous arriverons à harmoniser mieux encore le travail de toutes les instances adonnées à la belle œuvre qu'est l'aide à la vieillesse.

M. Studer a soulevé la question des vieux chômeurs... Ah! je voudrais bien pouvoir dire: Nous ne prendrons pas en considération seulement les chômeurs n'ayant pas atteint un nombre X de jours de travail. Mais ce nombre de jours n'est pas fixé arbitrairement; nous ne pouvons pas répartir plus que ce dont nous disposons et nous devons verser ces fonds aux chômeurs âgés qui nous paraissent désormais exclus du processus du travail. Nous avons dû examiner les conditions dans lesquelles on pourrait allouer les secours fédéraux à ces vieux

chômeurs et nous avons établi un critère consistant — c'est le plus facile à fixer — à prendre en considération, à côté des conditions requises par l'arrêté fédéral, un nombre de jours de travail au delà duquel les secours ne seraient pas accordés parce qu'on peut considérer que les intéressés ont encore malgré tout certaines possibilités de placement. Certains cantons avaient fixé un nombre de jours inférieur, mais ensuite ils ont constaté que cela avait pour conséquence de leur faire dépasser les fonds mis à leur disposition par la Confédération; c'est pourquoi, quant à nous, nous avons arrêté le chiffre de 150, pour deux ans; et nous arrivons ainsi à épuiser les montants accordés par la Confédération; si nous avions fixé 100 jours, toujours pour deux ans, il s'ensuivrait un dépassement de plusieurs centaines de milliers de francs. Nous pensons, pour 1941 également, nous en tenir au chiffre de 150 jours de travail en 1939 et 1940. Je pense que M. Studer pourra se déclarer satisfait.

MM. Giroud et Kronenberg ont posé à nouveau la question de la réalisation de l'assurance vieillesse-invalidité-survivants. M. Kronenberg, en somme, a repris sa motion d'il y a deux ou trois ans, acceptée à l'unanimité par le Grand Conseil, ainsi que par le Gouvernement. Il a dit que le canton de Zurich, par exemple, allait instituer une assurance cantonale à partir du premier janvier 1941 et que Berne devrait suivre cet exemple. Or, nous disons expressément, dans les conclusions de notre rapport que «le Grand Conseil appuie les efforts du Conseil exécutif en vue de l'institution d'une assurance vieillesse et survivants par la Confédération». Et nous avons pour cela nos motifs bien définis. Dans le canton de Zurich, les conditions financières ne sont pas du tout les mêmes que chez nous. A Zurich, si la nouvelle loi est votée par le Grand Conseil et acceptée par le peuple zuricois, on demandera une contribution personnelle de fr. 18 par an; on disposera du fonds cantonal zuricois spécial qui est de 30 millions; le fonds bernois est de 4,5 millions... vous voyez la disproportion. Zurich a d'autres ressources encore: 1,2 million comme «Ertragnisse des Kassenvermögens und allfällige Garantiezinsen des Kantons», fr. 120 000 sur le produit des patentes de chasse, un fonds particulier de fr. 300 000; c'est dire que ce canton bénéficie de moyens financiers bien supérieurs aux nôtres pour les mêmes fins. D'autre part, quelles sont les prestations prévues?

Les montants qui seront servis — au titre de l'assurance, non au titre de l'aide — le seront seulement à certaines catégories de bénéficiaires et sous certaines conditions — c'est ce qu'à Zurich on appelle «Bedarfsversicherung», donc une assurance restreinte à certaines catégories de la population les plus préétablies. Pour les classes d'âge d'avant 1885, donc les personnes ayant actuellement plus de 55 ans, le montant serait de fr. 300 par an; pour les classes postérieures, et à partir de 1951, on accordera fr. 400 s'il s'agit d'un homme, fr. 320 s'il s'agit d'une femme, de sorte que la somme totale allouée à un couple né après 1885 mais âgé de plus de 65 ans sera de fr. 720 par an, soit fr. 60 par mois, et seulement à partir de 1951. Le dispositif complet n'entrerait en vigueur qu'en 1986, donc lorsque les personnes ayant maintenant 20 ans atteindront l'âge de 65 ans. Voilà le régime prévu par le gouvernement



cantonal zuricois et dont le Grand Conseil de ce canton sera saisi dans une prochaine session.

Nous sommes donc bien loin de ce qu'on est convenu d'appeler une assurance-vieillesse générale, il ne s'agit que d'une « Bedarfsversicherung ». C'est pourquoi nous préférons traiter tout le problème sur le terrain fédéral, nous arriverons ainsi à une solution plus uniforme dans tout le pays. Tel est également le point de vue de l'Office fédéral des assurances sociales, qui, par l'organe de son directeur, le Dr Saxer, ancien conseiller national, a présenté dernièrement à une séance de représentants des autorités d'assistance et des gouvernements cantonaux, tenue à Frauenfeld, un très intéressant rapport sur toute la matière. Le Dr Saxer a estimé, et avec lui tous les participants à cette réunion, que l'assurance-vieillesse devait être réalisée par la Confédération, sur le terrain fédéral, pour pouvoir recevoir les bases indispensables. Ce qui n'empêche pas les cantons de faire de leur côté quelque chose de plus, et c'est ainsi que dans le nôtre certaines communes sont dotées d'œuvres d'aide communale à la vieillesse. Les moyens mis à disposition seraient ceux prévus par l'arrêté du Conseil fédéral pour les années 1942 à 1945; ils sont déjà de 10 à 12 millions supérieures à ceux fournis actuellement par la Confédération. Et le Dr Saxer ajoutait qu'il serait peut-être possible de prévoir la continuation de l'activité des caisses de compensation pour alimenter ou contribuer à alimenter le financement d'une assurance vieillesse-invalidité-survivants de caractère général; il pensait qu'avec 50 à 60 millions annuellement à partir de 1942 on pourrait aller sensiblement au delà de ce qui est envisagé par le Conseil fédéral pour 1942 et de ce qui se fait déjà pour la période 1939—1941. Je crois aussi que c'est la bonne voie à suivre et j'espère que M. Kronenberg pourra également se déclarer d'accord; nous lui répétons que nous demandons au Grand Conseil d'appuyer le Conseil-exécutif dans ses démarches auprès des différentes instances, afin d'aboutir à une réalisation rapide de l'assurance vieillesse-invalidité-survivants sur le terrain fédéral. Une fois que nous aurons obtenu cela, nous verrons si notre canton devra s'en contenter ou bien s'il pourra songer à aller plus loin.

En conclusion de ce débat et d'accord avec la Commission d'économie publique, je vous prie de bien vouloir adopter les conclusions du Gouvernement sur ces deux points de l'ordre du jour.

**M. Imhof** (Neuveville). Je remercie M. le directeur d'avoir bien voulu retenir la suggestion que je me suis permis de présenter et je voudrais à ce sujet préciser ma pensée.

J'estime qu'un seul représentant des communes par district ne suffit vraiment pas; dans un grand district surtout, il ne peut pas fournir tous les renseignements qui seraient nécessaires, il faudrait le concours de représentants des commissions communales d'assistance; au surplus, aucune autorité n'a, plus que les autorités d'assistance, intérêt à transférer les assistés de l'assistance à l'aide à la vieillesse; M. le directeur doit lui-même être de cet avis: cela allège son budget aussi bien que celui des communes. C'est pourquoi j'insiste pour demander que ces commissions d'assistance soient représentées équitablement dans les comités de district. Le

travail de ceux-ci s'en trouverait également facilité, il se ferait directement sur place et plus ne serait besoin d'adresser aux instances communales des demandes de renseignements supplémentaires.

Genehmigt.

## Beschlüsse:

### I.

Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser für das Jahr 1940.

1. Der Grosse Rat nimmt Kenntnis vom provisorischen Bericht des Regierungsrates vom 10. Oktober 1940 über die Verwendung der Bundessubvention zur Unterstützung bedürftiger Greise, Witwen und Waisen, sowie älterer Arbeitsloser, gemäss Bundesbeschluss vom 21. Juni 1939 im Jahr 1940.
2. Der Regierungsrat wird zu gegebener Zeit dem Grossen Rat Bericht erstatten, insbesondere auch über die Neuregelung der Bundessubvention ab 1942.
3. Der Bundesratsbeschluss, der die Leistungen des Bundes an die Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und -fürsorge für die Zeit von 1942—1945 regelt, fusst immer noch teilweise auf dem Grundsatz der Fürsorge und nicht der Versicherung.

Der Grosse Rat unterstützt die Bestrebungen des Regierungsrates betreffend Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung durch den Bund und beauftragt den Regierungsrat, in diesem Sinne weiter mit den Bundesbehörden die Behandlung dieser Frage zu verfolgen.

### II.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

1. Der Regierungsrat wird für die Jahre 1940 und 1941 ermächtigt, den Altersbeihilfen der Gemeinden, sofern ihre Reglemente vom Regierungsrat sanktioniert sind, den Ertrag des Fonds für eine kantonale Alters- und Hinterlassenenversicherung, nach Abzug der Verwaltungskosten der Kantonalen Zentralstelle für Altersfürsorge, als Beitrag auszurichten.
2. Die Art und Höhe der Beiträge an die einzelnen Gemeinden bestimmt der Regierungsrat.

## Geschäftsordnung

für den

**Grossen Rat des Kantons Bern.**

(Siehe Nr. 29 der Beilagen.)

### Eintretensfrage.

**Präsident.** Das ist eine interne Angelegenheit des Grossen Rates und betrifft gewissermassen seine Hausordnung. Immerhin haben die Herren Regie-

rungsrate Gelegenheit, ihre Meinung ebenfalls zu sagen, wenn sie es für gut finden.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Nach einem alten Grundsatz sollte man an Satzungen, die sich im allgemeinen bewährt haben, ohne dringendes Bedürfnis nichts ändern. Und dieser Grundsatz soll sicher auch für unsere Geschäftsordnung gelten, soweit es sich um Vorschriften handelt, die sich während nahezu 20 Jahren bewährt haben. In anderer Hinsicht aber kommt man mit dem Wandel der Zeiten und gestützt auf die gesammelten Erfahrungen nach gründlicher Prüfung doch dazu, im heutigen Zeitpunkt gewisse Aenderungen vorzuschlagen.

In der gegenwärtigen Zeit wird bekanntlich viel, nach meiner Meinung allzuviel, an der parlamentarischen Arbeit kritisiert, und zwar wird meistens kritisiert, ohne dass man die Verhältnisse kennt. Wir wollen uns von dieser Kritik nicht beeinflussen lassen. Auf der andern Seite ist es aber doch Pflicht der Parlamente, die Verhandlungen zu vereinfachen, soweit das möglich ist, ohne dass dadurch die Behandlung der Geschäfte leidet. Wir müssen namentlich selber dafür sorgen, dass die parlamentarischen Beratungen straff, korrekt und diszipliniert durchgeführt werden. Es kann aber von einem straffen und disziplinierten Betrieb nicht die Rede sein, wenn beispielsweise stundenlang über eine nicht bestrittene Motion diskutiert wird, wie das im Grossen Rat schon häufig vorgekommen ist, oder wenn sich zu einer Eintretensdebatte mehr als ein halbes Dutzend Redner zum Worte melden, trotzdem die Eintretensfrage unbestritten ist. Und es führt sicher auch zu weit, wenn für die Begründung einer unbestrittenen Motion oder Interpellation die bisherige Redefreiheit missbraucht und der Rat infolgedessen mehrere Stunden hingehalten wird.

Unter keinen Umständen wollen wir die Redefreiheit unterbinden oder auch nur wesentlich einschränken. Aber wir wollen doch ernstlich versuchen, eine Vereinfachung unserer Verhandlungen zu erzielen. Das ist der Sinn der vorgeschlagenen Aenderungen. So möchte ich das neue Reglement aufgefasst wissen, wie es unser Ratspräsident am Schlusse der Septembersession treffend dargetan hat.

Die Anregung für eine teilweise Revision unserer Hausordnung ist vom frühern Grossratspräsidenten, Herrn Hulliger, ausgegangen, der dem Bureau verschiedene Anregungen zuhanden der grossrätlichen Kommission gemacht hat.

Die grossrätliche Kommission hat in verschiedenen Sitzungen die ganze bisherige Geschäftsordnung, nicht nur die zu revidierenden Bestimmungen, geprüft, insbesondere aber die zu ändernden Bestimmungen eingehend besprochen, nachdem der Herr Staatsschreiber die Reglemente der andern Kantone und der eidgenössischen Räte konsultiert und schliesslich dann eine einfache Redaktion der neuen Bestimmungen gefunden hatte.

Die Kommission ist einstimmig und ersucht den Rat, ohne grosse Diskussion auf die Beratung der neuen Geschäftsordnung einzutreten, wobei ich nur ganz kurz zur allgemeinen Orientierung folgende wesentliche Neuerungen erwähnen möchte.

Die bisherige Präsidentenkonferenz hat sich gut bewährt. Es ist ihr gelungen, den Kontakt zwischen

den einzelnen Fraktionen unter sich und zur Regierung herzustellen. Die Vorbereitung der Geschäfte durch die Präsidentenkonferenz ist unbedingt zweckmässig und trägt wesentlich zur Abklärung und Vereinfachung des ganzen Verfahrens bei. Es wäre daher schade, wenn man darauf verzichten würde, diese Präsidentenkonferenz als dauerndes Organ in die Geschäftsordnung des Grossen Rates aufzunehmen. Wenn man das nicht in die Geschäftsordnung aufnehmen würde, dürfte man nach meiner Auffassung den bisherigen reglementswidrigen Zustand nicht andauern lassen, so dass wir gezwungen wären, die Präsidentenkonferenz abzuschaffen, was bedauerlich wäre.

Eine weitere Neuerung ist die Abschaffung des langweiligen und zeitraubenden Namensaufrufes und dessen Ersetzung durch die Auflegung einer Präsenzliste, gleich wie in andern kantonalen Parlamenten und im Nationalrat. Beim heutigen Namensaufruf habe ich im ganzen sage und schreibe nur 35 Mann gezählt. Ein erhebendes Beispiel.

Weiter soll die Redezeit für Motionäre, Interpellanten, Postulanten und Antragsteller auf 30 Minuten beschränkt werden, wobei selbstverständlich der Grosse Rat die Redezeit verlängern kann.

Eine Aenderung enthält ferner § 43, indem versucht wird, Doppelspurigkeiten in der Weise zu vermeiden, dass bei Vorliegen gedruckter Vorberichte zu Gesetzen oder andern Vorlagen die Beratungen mit der Berichterstattung durch den Kommissionsberichterstatte beginnen sollen. So wird vermieden, dass der Berichterstatte des Regierungsrates den gedruckten und hoffentlich von allen Ratsmitgliedern gründlich studierten Vorbericht des langen und breiten mündlich wiederholen muss, so dass schliesslich dem Berichterstatte der Kommission nichts mehr anderes übrig bleibt, als ebenfalls zu wiederholen, was der Vertreter des Regierungsrates gesagt hat. Mit dieser Neuerung entlasten wir die Mitglieder des Regierungsrates und zwingen auf der andern Seite die Berichterstatte der Kommission, die Vorlage und die Materien sehr gründlich zu studieren. Dieses Verfahren hat sich sowohl in den eidgenössischen Räten wie in andern kantonalen Parlamenten bewährt.

Wenn keine gedruckte Vorlage vorhanden ist oder wenn besondere Gründe bestehen, soll aber doch zuerst der Vertreter des Regierungsrates referieren. Darüber, ob solche besondere Gründe vorliegen, entscheidet der Präsident des Rates.

In § 52 wird das Postulat eingeführt. Das ist deshalb nötig, weil im Grossen Rat schon seit vielen Jahren postuliert zu werden pflegte, trotzdem unser Reglement den Begriff des Postulates nicht kannte. — Eine genaue Definition des Begriffes Postulat enthalten die Absätze 2 und 3 von § 56.

Sicherlich wichtig und durchaus zweckmässig ist die neue Bestimmung, wonach bei Behandlung unbestrittener Motionen und Postulate nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates reden dürfen.

In § 53<sup>ter</sup> war vorgesehen, dass einmal abgelehnte Motionen und Postulate in den nächsten zwei Jahren nicht mehr eingereicht werden können. Die Kommission musste aber einsehen, dass das zu weit ginge, weshalb diese Bestimmung auf Antrag von Herrn Stalder gestrichen wurde. Ich erwähne

das hier in der Eintretensdebatte, damit es in der Einzelberatung nicht mehr aufgegriffen wird.

Eine Differenz bestand lediglich bei § 71 ff. in bezug auf die Wiedererhöhung der Taggelder auf die ursprünglich geltenden Ansätze. Ich habe dazu folgendes zu sagen: Materiell sind alle Mitglieder der Kommission der gleichen Auffassung, nämlich, dass eine Anpassung der Taggelder an die erhöhten Lebenskosten gerechtfertigt wäre, namentlich auch mit Rücksicht auf die weniger bemittelten Mitglieder des Grossen Rates, die gezwungen sind, in der Stadt zu übernachten und auf der andern Seite während der Session einen Verdienstausschlag erleiden. In dieser Beziehung ist also die Kommission einig. Meinungsverschiedenheiten bestanden aber in bezug auf die Frage, ob es psychologisch gerechtfertigt sei und vor dem Volke verantwortet werden könne, die Wiedererhöhung der Taggelder gerade im jetzigen Augenblicke vorzunehmen, in dem Momente, da so viele unserer Mitbürger so sehr unter den Folgen des Krieges leiden und da unsere Soldaten mit bescheidenen Soldansätzen Dienst leisten müssen. Und da hat nun die Mehrheit der Kommission die Auffassung, es würde wirklich nicht den besten Eindruck machen, wenn gerade jetzt, ausgerechnet in diesem Moment, die oberste Behörde des Kantons Bern ihre Taggelder erhöhen würde. Wir sind deshalb der Auffassung, man müsse mit der Wiedererhöhung der Taggelder zuwarten und es jetzt noch bei der bisherigen Ordnung bewenden lassen. Gleich verhält es sich in bezug auf die Reiseentschädigungen und die Nachtentschädigungen. Man wird aber zur gegebenen Zeit auf diese Frage wieder zurückkommen können. Der heutige Beschluss würde uns in keiner Weise binden. Das ist die Auffassung der Kommission.

Unser Kollege, Herr Wipfli, hatte mit einer Motion das Verbot des Zeitungslesens verlangt. Er hatte seine Motion in der Kommission begründet, kam aber dann in der Folge mit der Kommission doch zur Auffassung, der Erlass eines solchen Verbotes sei doch nicht wohl angängig. Immerhin haben wir in der Kommission über die Frage des Zeitungslesens gesprochen und auch gefunden, es sollten sich die Ratsmitglieder nicht in erster Linie mit dem Lesen der Zeitungen beschäftigen, sondern vor allem den Beratungen folgen. Aber wir können natürlich nicht ein solches Verbot in die Geschäftsordnung aufnehmen. Es wird vielmehr Sache der Fraktionen sein, ihre Mitglieder zur Disziplin anzuhalten. Und schliesslich steht ja dem Ratspräsidenten das Recht zu, bei offensichtlichem Missbrauch Einspruch zu erheben. Im übrigen sind wir aber doch der Auffassung, dass, wenn die Verhandlungen nach Einführung der neuen Geschäftsordnung straffer geführt werden, auch das Interesse der Ratsmitglieder an den Verhandlungen grösser sein wird, so dass sie auch weniger die Zeitung lesen werden.

Nach Annahme der neuen Vorschriften wird die bisherige Geschäftsordnung vom Jahre 1921 aufgehoben. Es wird eine neue Drucklegung mit fortlaufender Paragraphierung erfolgen, so dass dann die vielen *bis*, *ter* und *quater* verschwinden werden.

Mit diesen neuen Vorschriften bezweckt die einstimmige Kommission gar nichts anderes, als eine Vereinfachung der Verhandlungen in der obersten Behörde des Kantons Bern. Wenn Sie unsere Vorschläge studiert haben, werden Sie, nach meiner

Ueberzeugung ohne lange Diskussion — eine solche sollte vermieden werden — auf die Beratung der Vorlage eintreten, was ich Ihnen namens der einstimmigen Kommission empfehle.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung.

### § 1.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Die von der Kommission beantragte Abänderung ist von Herrn Bratschi (Robert) vorgeschlagen worden. Das ist logisch, weil die Legislaturperiode mit dem 1. Juni beginnt, weshalb der Rat an diesem Tage auch konstituiert werden sollte.

Angenommen.

## Beschluss:

### I. Sessionen und Konstituierung.

*Marginale:* Ordentliche Sessionen.

§ 1. Der Grosse Rat tagt in Bern. Es finden jährlich drei ordentliche Sessionen, eine Frühjahrs-, eine Herbst- und eine Wintersession statt.

Die Frühjahrsession beginnt nach einer ordentlichen Gesamterneuerung des Grossen Rates am 1. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tag, in den andern Jahren in der Regel am zweiten Montag des Monats Mai. Die Herbstsession beginnt an einem Montag des Monats September, die Wintersession am zweiten Montag des Monats November.

Soviel als möglich ist zu vermeiden, dass die Sessionen des Grossen Rates mit denjenigen der Bundesversammlung zusammenfallen.

### § 2.

Angenommen.

## Beschluss:

*Marginale:* Ausserordentliche Sessionen.

§ 2. Ausserordentliche Sessionen werden anberaumt, wenn sie vom Grossratspräsidenten oder vom Regierungsrat für notwendig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich angefordert (Art. 32 St. V.), oder endlich, wenn sie vom Grossen Rat beschlossen werden.

Spätestens drei Wochen nach einer ausserordentlichen Gesamterneuerung ist der Grosse Rat zu einer konstituierenden Session einzuberufen.

### § 3.

Angenommen.



**Beschluss:***Marginale:* Konstituierung.

§ 3. Nach jeder Gesamterneuerung schreitet der Grosse Rat zu seiner Konstituierung. Dabei leitet das älteste Mitglied oder, wenn dieses ablehnt oder verhindert ist, das im Altersrang nachfolgende die Verhandlungen bis nach erfolgter Wahl eines Präsidenten.

Der Alterspräsident bezeichnet provisorische Stimmenzähler.

---

§ 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Die Regierung erstattet Bericht über die Wahlen. Ueber die Gültigkeit von angefochtenen Wahlen entscheidet der Grosse Rat (Art. 26, Ziffer 15, St. V.).

Der Rat bestellt sodann sein Bureau und die Wahlprüfungskommission. Letztere hat dem Rate so bald als möglich über angefochtene Wahlen Bericht zu erstatten.

Ein Mitglied, dessen Wahl angefochten ist, begibt sich während der Verhandlung über die betreffende Wahleinsprache in Ausstand.

Der Präsident beedigt die neugewählten Ratsmitglieder. Der nach einer Gesamterneuerung gewählte Präsident wird durch den Vizepräsidenten beedigt.

Ein Mitglied, das den Eid oder das Gelübde verweigert, darf an den Verhandlungen nicht teilnehmen.

---

§ 5.

Angenommen.

**Beschluss:****II. Allgemeine Bestimmungen.***Marginale:* Öffentlichkeit.

§ 5. Die Sitzungen des Grossen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 St. V.).

*Marginale:* Beschlussfähigkeit.

Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Grossen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 St. V.).

---

§ 6.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 6. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Grossen Rates bei, erstattet Bericht über alle Gegenstände, die er zur Behandlung bringt, oder über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird und hat das Recht, Anträge auf Beratung jeden Gegenstandes zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitglieder des Regierungsrates zu.

Bei den Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Grosse Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrates aus (Art. 42 St. V.).

---

§ 7.

Angenommen.

**Beschluss:***Marginale:* Obergericht.

§ 7. Die Mitglieder des Obergerichtes wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 St. V.).

---

§ 8.

Angenommen.

**Beschluss:***Marginale:* Einberufung.

§ 8. Nach einer Gesamterneuerung des Grossen Rates erfolgt die Einberufung zur ersten Session durch den Regierungsrat; in allen andern Fällen ladet der Grossratspräsident zu den Sessionen ein (Art. 32 St. V.).

Der Grosse Rat vertagt sich und hebt seine Sitzungen auf nach eigenem Gutfinden (Art. 32, Abs. 3, St. V.).

Der Präsident des Grossen Rates kann während einer Session die abwesenden Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen dringend auffordern.

---

§ 9.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 9. Dringliche Fälle vorbehalten, soll das Einladungsschreiben zu den Sessionen spätestens 10 Tage vor Sessionsbeginn an die Mitglieder abgehen. Die Einladung soll sämtliche im Augenblick des Erlasses bekannten Verhandlungsgegenstände der Session auführen, vor einer ordentlichen Session nebst dem die übrigen beim Grossen Rat noch hängigen Geschäfte.

Alle für den Grossen Rat bestimmten gedruckten Vorlagen sind soweit möglich gleichzeitig mit der Einladung an die Mitglieder zu versenden.

---

§ 9 bis.

Angenommen.

**Beschluss:***Marginale:* Fraktion.

§ 9<sup>bis</sup>. Zur Bildung einer Fraktion bedarf es mindestens 5 Mitglieder.

§ 9<sup>ter</sup>.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Hier werden nun die Aufgaben der Präsidentenkonferenz klar und deutlich umschrieben. Es wird dabei namentlich hervorgehoben, dass sie den Kontakt zwischen den Fraktionen und der Regierung herstellen soll. Diese Fühlungnahme zwischen den einzelnen Fraktionen und der Regierung ist ausserordentlich wichtig und hat sich bisher tatsächlich bewährt.

Die Präsidentenkonferenz hat aber namentlich auch noch festzustellen, ob die Geschäfte verhandlungsbereit seien. Sie bespricht den voraussichtlichen Gang der Verhandlungen und die Dauer der Session, die sie, unverbindlich natürlich, in Aussicht nehmen möchte.

Früher ergab sich bei der Bestellung der Kommissionen immer ein Frage- und Antwortspiel, wenn die Zahl der Mitglieder festgesetzt werden musste, womit man abfahren sollte. Künftig wird die Mitgliederzahl der Kommissionen durch die Präsidentenkonferenz bestimmt. Gewählt werden aber die Mitglieder nach wie vor auf Antrag der Fraktionen durch das Bureau des Rates.

Dann kann in der Präsidentenkonferenz überhaupt ein Gedankenaustausch über verschiedene Fragen stattfinden.

Angenommen.

**Beschluss:***Marginale:* Präsidentenkonferenz.

§ 9<sup>ter</sup>. Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus den Fraktionspräsidenten, sowie dem Präsidenten und den beiden Vizepräsidenten des Grossen Rates. Den Vorsitz führt der Präsident des Grossen Rates. Der Präsident des Regierungsrates wird zu diesen Konferenzen eingeladen. Er kann sich vertreten lassen.

Die Präsidentenkonferenz stellt den Kontakt zwischen den einzelnen Fraktionen und dem Regierungsrat her. Sie bespricht die Verhandlungsbereitschaft der für die Session vorgesehenen Geschäfte. Dabei kann sie Anregungen für die Reihenfolge der Behandlung aufstellen und auch die Aufnahme von hängigen Geschäften beim Regierungsrat beantragen. Sie kann die voraussichtliche Dauer der Session feststellen. Wird für die Vorberatung von Geschäften die Einsetzung von Kommissionen beantragt, so stellt die Präsidentenkonferenz deren Mitgliederzahl fest.

Der Grosse Rat kann der Präsidentenkonferenz noch weitere Fragen zur Berichterstattung und Antragstellung überweisen.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Präsidentenkonferenz werden vom Grossratspräsi-

denten in der ersten Sitzung einer Session einleitend bekannt gegeben.

Der Präsident des Grossen Rates beruft die Präsidentenkonferenz vor jeder Session ein. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf einberufen.

Bei ausserordentlichen Sessionen, die für die Behandlung besonderer Geschäfte einberufen werden, kann auf die Präsidentenkonferenz verzichtet werden.

## § 10.

Angenommen.

**Beschluss:***Marginale:* Sitzungsbeginn und Sitzungsdauer.

§ 10. Am ersten Tage der Session und an Montagen beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr, an den andern Tagen in der Regel morgens 8 Uhr. Zur Ansetzung von Nachmittags- oder Abendsitzungen bedarf es eines besondern Beschlusses des Grossen Rates.

Die Vormittagssitzungen dauern mindestens vier Stunden.

## § 11.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Ich habe schon im Eintretensreferat dargetan, dass mit diesem etwa 10 Minuten in Anspruch nehmenden Namensaufruf abgefahren werden sollte.

Wir haben nun vorgesehen, dass die Eintragung in die Präsenzliste zum Bezug des Taggeldes und der Reiseentschädigung berechtigt, und zwar auch dann, wenn der Betreffende bei einem Namensaufruf oder einer namentlichen Abstimmung abwesend sein sollte. Wir beantragen deshalb Streichung des letzten Absatzes. Es kommt eben doch vor, dass ein Mitglied nach zwei- dreistündiger Anwesenheit plötzlich ans Telephon gerufen wird oder in der Stadt ein wichtiges Geschäft zu erledigen hat und gerade während dieser Abwesenheit ein Namensaufruf erfolgt. Es wäre nicht gerecht, wenn ein solches vielleicht sonst immer anwesendes Mitglied kein Taggeld erhielte.

**Studer**. Im Namen unserer Fraktion stelle ich den Antrag, bei der bisherigen Lösung zu bleiben und weiterhin den Namensaufruf durchzuführen. Der Herr Kommissionsberichterstatte hat auf die oft geringe Zahl der beim Namensaufruf anwesenden Mitglieder hingewiesen. Wenn sich die Mitglieder nur noch in die Präsenzliste eintragen müssen, werden noch weniger anwesend sein, weil sie sich nicht mehr wie jetzt bei den Stimmzählern melden müssen. Und wenn dann z. B. um 2¼ Uhr alles auf die Präsenzliste losgeht, wird das eine solche Unruhe und Verzögerung geben, dass wir damit noch mehr Zeit verlieren als mit dem Namensaufruf, der heute morgen z. B. nur 7 Minuten in Anspruch nahm. Viele werden sich nur eintragen und wieder gehen. Wir wollen also die alte Tradition beibehalten.

**Bigler.** Ich bitte den Rat, den Antrag Studer abzulehnen. In der Bundesversammlung hat sich der Eintrag in die Präsenzliste ebenfalls bewährt. Und wenn sich jeder selbst in die Präsenzliste eintragen muss, kann es nicht mehr vorkommen, wie es auch schon der Fall war, dass nachher Leute in der Liste als anwesend aufgeführt werden, die sich als entschuldigt abgemeldet haben, was nachher zu schwierigen Weiterungen Anlass geben kann. Ich bitte also den Grossen Rat, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

**Bratschi (Robert).** Es wird wohl, was den Besuch der Sitzungen anbelangt, ziemlich auf das gleiche herauskommen, ob ein Appell oder eine Auflegung von Listen stattfindet. Aber es ist doch festzustellen, dass nach dem Namensaufruf ganze Gruppen von Ratsmitgliedern eintreffen, wenn die Züge verspätet ankommen. Ein grosser Teil der Ratsmitglieder übernachtet zuhause, was durchaus in Ordnung ist. Aber trotzdem ist die Auflegung von Präsenzlisten praktischer als der Namensaufruf. Und wenn das in fast allen Parlamenten so gemacht wird und sich bewährt, warum sollte das nicht auch beim Grossen Rat des Kantons Bern der Fall sein.

**Studer.** Es ist mit dem Nationalrat verglichen worden. Es ist jedoch nicht gesagt, dass wir alles nachmachen müssen, was man dort tut. Es ist schon jetzt bemühend, feststellen zu müssen, dass beim Namensaufruf oft fast niemand anwesend ist. Nach Einführung der Präsenzliste wird es noch schlimmer sein. Bis jetzt ging es doch ganz gut mit dem Namensaufruf. Und jene, welche zu spät kamen, mussten sich bei den Stimmenzählern melden, was natürlich vielen nicht passt, aber gar nicht schädlich war. Nachher fällt auch diese Hemmung weg.

**Bühler,** Vizepräsident der Kommission. Herr Aebersold macht mich darauf aufmerksam, dass der zweite Satz von Absatz 2 einer redaktionellen Verbesserung bedarf. Ich schlage deshalb vor, zu sagen: «Mitglieder, die sich in die Präsenzliste nicht eingetragen haben, verlieren ihren Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseentschädigung.»

**Präsident.** Diese redaktionelle Aenderung ist nicht bestritten und deshalb angenommen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den (redaktionell bereinigten) Antrag der Kommission . . . . . Mehrheit.

#### Beschluss:

*Marginale:* Verpflichtung zur Teilnahme.

§ 11. Die Mitglieder sind zu regelmässigem Sitzungsbesuch verpflichtet. Verhinderungen sind dem Präsidenten schriftlich, unter Angabe der Gründe, bekanntzugeben.

Zum Zwecke der Kontrolle haben sich die Mitglieder in die von den Stimmenzählern geführte Präsenzliste persönlich einzutragen. Mitglieder, die sich in die Präsenzliste nicht eingetragen haben, verlieren ihren Anspruch auf Sitzungsgeld und Reiseschädigung.

Der Präsident hat sich über die Beschlussfähigkeit zu vergewissern. Im Zweifelsfall kann er einen Namensaufruf ergehen lassen.

#### § 12.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale:* Disziplin.

§ 12. Bei allen Verhandlungen sollen die Redner ohne Abschweifungen, unter Beobachtung des parlamentarischen Anstandes, sprechen. Zwischenrufe sind untersagt.

#### § 13.

**Bühler,** Vizepräsident der Kommission. Die bisherige ordentliche Redezeit von 20 Minuten soll beibehalten werden. Neu ist aber, dass die bisher unbeschränkte Redezeit für Motionäre, Postulanten, Interpellanten und Antragsteller nun auf 30 Minuten beschränkt wird. Der Grosse Rat hat aber selbstverständlich das Recht, die Redezeit in allen Fällen zu verlängern.

Diese Neuerung ist durchaus zweckmässig. Sie wird zweifellos eine Beschleunigung der Verhandlungen bewirken.

**Lehner.** Nach meiner Auffassung ist die bisherige Ordnung besser und ich beantrage deshalb, die von der Kommission vorgeschlagene Aenderung abzulehnen. Ich möchte Ihnen zu bedenken geben, dass die Redezeit in der Regel doch nur in wichtigen Dingen voll ausgenutzt wurde. Diese Neuerung kann also fast keine Zeitersparnis mit sich bringen, aber auf der andern Seite hat sie den Nachteil einer unerwünschten Beschränkung in sich, was man gerade in der heutigen Zeit vermeiden sollte. Man sollte gerade heute nicht die Redezeit von Leuten beschränken, die etwas anregen oder fragen wollen, was in einer halben Stunde nicht möglich ist.

Man wird einwenden, der Grosse Rat könne ja in einem solchen Falle die Redezeit verlängern. Wenn aber ein Einzelgänger in Frage steht, wird der Rat in der Regel nicht entgegenkommen. Gerade in der heutigen Zeit ist es vielleicht manchmal gut, wenn so ein Einzelgänger dem Rat Sachen sagen kann, von denen er glaubt, sie müssten gesagt werden, auch wenn es manchem nicht passt.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission . . . . . Mehrheit.

#### Beschluss:

§ 13. Ein Redner darf nicht länger als 20 Minuten sprechen.

Für die ersten Voten der Vertreter der beratenden Behörden sowie der Motionäre, Interpellanten und Antragsteller beträgt die Redezeit höchstens 30 Minuten.



Für die Einräumung längerer Redezeit bedarf es eines Beschlusses des Grossen Rates.

Die Teilung einer Rede zum nämlichen Gegenstand in mehrere Voten ist unzulässig.

---

§ 13<sup>bis</sup>.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Es hat keinen Sinn, wenn bei unbestrittenen Vorlagen stundenlang über die Eintretensfrage diskutiert wird, wie es eben doch schon mehrmals vorgekommen ist. Es hat auch keinen Sinn, wenn schon in der Eintretensdebatte über alle möglichen Details gesprochen wird. Diese neue Bestimmung ist deshalb gerechtfertigt.

**Meister**. Ich bin mit diesem Antrage einverstanden. Er soll aber dann auch für die Herren von der Staatswirtschaftskommission gelten. Wir haben von dieser Seite schon manches erlebt, was nicht mehr vorkommen sollte, indem sie uns oft stundenlang vorgetragen haben, was wir schon vom Bericht-erstatte des Regierungsrates gehört haben.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Ich habe nichts dazu zu sagen. Die Herren von der Staatswirtschaftskommission sollen sich das merken.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 13<sup>bis</sup>. Bei Eintretensdebatten kann der Rat auf Antrag des Präsidenten oder eines Ratsmitgliedes die Redezeit weiter verkürzen oder die Zahl der Redner für jede Fraktion festsetzen.

---

§ 14.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 14. Redner, die sich gegenüber dem Rate oder gegenüber einzelnen Mitgliedern beleidigende Äusserungen zuschulden kommen lassen, sowie Mitglieder, die durch Zwischenrufe, Lärm und dergleichen die Ordnung stören, werden vom Präsidenten zur Ordnung gerufen. Bei fortgesetzter Verletzung der parlamentarischen Ordnung entzieht der Präsident dem fehlbaren Redner das Wort.

Im Falle der Einsprache gegen den Ordnungsruf oder den Wortentzug entscheidet der Rat ohne Diskussion durch Abstimmung. Bestätigt er den Entscheid des Präsidenten, so ist der Beschluss zu Protokoll zu nehmen.

---

§ 15.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 15. Bei Ruhestörungen kündigt der Präsident an, dass er im Falle der Fortsetzung die Sitzung aufheben werde. Dauert die Störung fort, kann der Präsident die Sitzung für die Dauer einer Stunde unterbrechen.

---

§ 16.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Zuhörer.

§ 16. Den Zuhörern wird die Galerie des Saales zur Verfügung gestellt. Äusserungen des Beifalls oder der Missbilligung sind ihnen untersagt. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidenten weggewiesen werden.

Sache des Präsidenten ist es, nötigenfalls die Zuhörer zur Ruhe zu weisen. Bleibt die Mahnung fruchtlos, so lässt der Präsident die Galerie räumen und schliessen. Bis der Befehl hierzu vollzogen ist, wird die Sitzung unterbrochen.

---

§ 17.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Presse.

§ 17. Die Vertreter der Presse erhalten im Sitzungssaal geeignete Plätze nach Anordnung der Staatskanzlei. Bei missbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Grossen Rates entzogen werden.

---

§ 18.

Angenommen.

**Beschluss:**

**III. Bureau.**

*Marginale:* Zusammensetzung und Amtsdauer.

§ 18. Das Bureau des Grossen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmzählern.

Das Bureau wird in jeder Frühjahrssession auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsdauer seiner Mitglieder beginnt am 1. Juni.

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer für das nächste Jahr nicht wieder wählbar.

Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates scheiden die zwei Stimmzähler, welche am längsten im Amte stehen, für eine Amtsdauer aus; hierüber entscheidet das Los, wenn mehr als zwei Stimmzähler die gleiche Amtsdauer aufweisen.

Das Bureau trifft die ihm übertragenen Kommissionsernennungen.

Die Fraktionen sollen im Bureau angemessen vertreten sein.

---

§ 19.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Präsident.

§ 19. Der Präsident wacht über die genaue Befolgung der Geschäftsordnung. Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Er bestimmt die Tagesordnung, die aber vom Rate abgeändert werden kann. Am Schlusse einer Sitzung teilt er die Tagesordnung der folgenden mit und sorgt für ihren Anschlag im Vorzimmer des Grossen Rates.

Der Präsident unterschreibt die vom Grossen Rat ausgehenden Erlasse.

---

§ 20.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 20. Der Präsident des Grossen Rates ist befugt, jederzeit von den Verhandlungen des Regierungsrates Einsicht zu nehmen (Art. 25 St. V.).

---

§ 21.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Vizepräsidenten.

§ 21. Im Verhinderungsfall wird der Präsident durch den ersten, oder, wenn dieser verhindert ist, durch den zweiten Vizepräsidenten vertreten. Ist auch der zweite Vizepräsident verhindert, übernimmt der letzte Präsident oder einer seiner Vorgänger die Leitung.

---

§ 22.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Stimmzähler.

§ 22. Die Stimmzähler stellen bei jeder Abstimmung Mehrheit oder Minderheit fest. Im Zweifelsfalle zählen sie die Stimmen; die Zählung erfolgt auch, wenn der Präsident oder ein Mitglied sie verlangt.

Bei der Zählung sind alle Stimmzähler beteiligt; je zwei übernehmen eine Hälfte des Saales; der eine zählt laut, der andere kontrolliert.

Die Stimmzähler besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Ist ein Stimmzähler verhindert, so lässt der Präsident durch den Grossen Rat einen Stellvertreter bezeichnen.

Bei Wahlen kann der Rat das Bureau verstärken durch die Ernennung ausserordentlicher Stimmzähler gemäss dem unverbindlichen Vorschlag des Präsidenten.

---

§ 23.

Angenommen.

**Beschluss:**

**IV. Kanzlei.**

*Marginale:* Kanzlei.

§ 23. Die Kanzleigeschäfte des Grossen Rates werden durch die Staatskanzlei besorgt.

---

§ 24.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Protokoll.

§ 24. Der Staatsschreiber führt und unterzeichnet das Protokoll des Grossen Rates. Er hat auch das Sekretariat des Bureaus zu besorgen.

Ist der Staatsschreiber verhindert, so bezeichnet der Präsident, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Grossen Rat, einen Protokollführer.

---

§ 25.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 25. Das Protokoll gibt an

- a) den Namen des Vorsitzenden und die Präsenzstärke des Rates;
- b) die Verhandlungsgegenstände, die zur Abstimmung kommenden Anträge (die vollinhaltlich wiederzugeben sind), das Ergebnis der Abstimmungen (mit Beifügung der Stimmzahlen, sofern Zählung stattfand).

Die der Beratung unterliegenden gedruckten Entwürfe, sowie sämtliche Erlasse des Rates sind dem Protokoll beizuheften.

Das Protokoll ist erst nach der Genehmigung gültig. Bevor diese erfolgt ist, sind Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge nicht zulässig.

---

§ 26.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 26. Der Vorsitzende und ein Stimmenzähler haben das Protokoll zu prüfen und mitzuunterzeichnen. In der nächsten Sitzung liegt es auf dem Kanzleisch zur Einsicht auf. Werden bis zum Schluss dieser Sitzung keine Berichtigungen verlangt, so gilt das Protokoll als stillschweigend genehmigt.

Begehren um Berichtigung des Protokolls sind beim Präsidenten anzubringen, der dem Rate davon Kenntnis gibt und sodann über die Genehmigung des Protokolls förmlich Beschluss fassen lässt. Die Berichtigungen können sich beziehen auf die Redaktion oder auf Irrtümer der Darstellung. Niemals aber dürfen auf dem Wege einer Berichtigung des Protokolls Beschlüsse des Rates geändert werden.

---

§ 27.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Uebersetzer.

§ 27. Ein Uebersetzer überträgt alle Anträge und vor Abstimmungen die Fragestellung in die andere Landessprache. Wenn es verlangt wird, hat der Uebersetzer auch den wesentlichen Inhalt einer Rede übersetzt wiederzugeben.

---

§ 28.

**Schäfer.** Nach diesem gedruckten Antrage soll nun nicht mehr alles im Tagblatt des Grossen Rates gedruckt werden. Dadurch wird dem graphischen Gewerbe Arbeit entzogen. Man sagt zwar immer, es gebe jetzt keine Arbeitslosen mehr. Das stimmt nicht für das graphische Gewerbe. Es zählt zurzeit 420 Arbeitslose. Ich möchte Sie deshalb doch bitten, von dieser Aenderung abzusehen. Es wird ja ohnedies vieles von der Staatskanzlei vervielfältigt, das früher gedruckt wurde. Was im Grossen Rat gesprochen wird, soll publiziert werden.

**Bühler,** Vizepräsident der Kommission. Was hier vorgesehen wird, nämlich, dass die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge im Tagblatt nicht veröffentlicht werden, ist schon seit 5 Jahren Praxis, also nur eine Bestätigung des bisherigen Zustandes und keine Einschränkung.

**Schäfer.** Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Es ist hier von Angehörigen des graphischen Gewerbes bei den Budgetberatungen je und je darauf aufmerksam gemacht worden, man möge die Kredite für den Druck nicht kürzen. Wenn man nun, entgegen den Vorschriften der Geschäftsordnung, nicht alles gedruckt hat, so ist das kein Grund, das nachträglich zu sanktionieren. Ich beantrage deshalb Streichung dieser Bestimmung.

---

A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

**Beschluss:**

*Marginale:* Tagblatt des Grossen Rates.

§ 28. Sämtliche Verhandlungen werden steno-graphisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt des Grossen Rates veröffentlicht. Jede Rede wird in derjenigen Sprache wiedergegeben, in welcher sie gehalten wurde. Die Verhandlungen über Strafnachlassgesuche und Einbürgerungsanträge werden im Tagblatt nicht veröffentlicht. Die Staatskanzlei bewahrt als Beilage zum Tagblatt 2 Exemplare der in Maschinenschrift vervielfältigten Ausführungen auf.

Dem französischen Amtsblatt ist ein summarisches Protokoll der Grossratsverhandlungen in französischer Sprache beizugeben. Dieses Protokoll enthält die Traktanden, die Namen der Redner und den wesentlichen Inhalt ihrer Voten, die Anträge und die Abstimmungsergebnisse.

Ausser den Verhandlungen des Grossen Rates werden der Voranschlag, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug veröffentlicht; ferner die Gesetzesentwürfe, wie sie aus der ersten Beratung im Grossen Rat hervorgegangen sind (Art. 31, Absatz 2, St. V.), sowie überhaupt alle Vorträge des Regierungsrates und der Kommissionen, die dem Grossen Rat gedruckt eingereicht werden.

---

§ 29.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Aktenverlesung.

§ 29. Alle Akten, die nicht im Drucke ausgeteilt wurden, Vorschläge, Bittschriften usw. werden auf Begehren im Rate verlesen. Hiervon ausgenommen sind die Kommissionsberichte, die von den Berichterstattern mündlich vorge-tragen werden.

---

§ 30.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Weibel.

§ 30. Die Staatskanzlei sorgt für die erforderliche Zahl von Weibeln zur Bedienung des Grossen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen.

---

§ 31.

Angenommen.

**Beschluss:****V. Kommissionen.**

*Marginale:* Ständige Kommissionen.

§ 31. Nach jeder Gesamterneuerung des Grossen Rates wählt dieser aus seiner Mitte



unmittelbar nach der Bureaubestellung folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Grossen Rates zusammenfällt:

- a) eine Wahlprüfungskommission;
- b) eine Justizkommission;
- c) eine Staatswirtschaftskommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Zur ersten Sitzung wird jede durch das mit der höchsten Stimmenzahl gewählte Mitglied einberufen.

### § 32.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale:* Wahlprüfungskommission.

§ 32. Die Wahlprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie prüft die Wahlbeschwerden anhand der Akten und des Regierungsrätlichen Berichtes und stellt dem Grossen Rat hierüber Anträge.

### § 33.

Angenommen.

#### Beschluss:

*Marginale:* Justizkommission.

§ 33. Die Justizkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Sie begutachtet die beim Grossen Rat einlangenden Strafnachlassgesuche, Einbürgerungsanträge und Beschwerden, prüft die Geschäftsführung des Obergerichtes, des Generalprokurators und des Verwaltungsgerichtes und stellt dem Grossen Rat Anträge. Dieser kann ihr auch andere Justizgeschäfte überweisen.

### § 34.

M. Bouchat. Pour des raisons de logique et d'opportunité, je proposerai d'élever à 11, au lieu de 9, le nombre des membres de la Commission d'économie publique. Il est de tradition que l'effectif de toutes les grandes commissions soit fixé de telle sorte que chaque groupe puisse s'y faire représenter. Or, depuis la dernière législature, le parti libéral, ayant vu le nombre de ses députés diminuer, ne peut plus désormais désigner qu'un seul représentant dans les commissions de 9 membres; pratiquement, celui-ci est choisi, évidemment, parmi les députés de l'ancienne partie du canton, c'est-à-dire de langue allemande, si bien que le parti libéral jurassien s'en trouve purement et simplement évincé.

Pourtant, la Commission d'économie publique est manifestement l'une des principales et il serait certainement contraire à l'esprit d'équité comme à la bonne pré-discussion des affaires, qu'elle ne comptât pas dans son sein de représentant du Jura. Jusque là elle comprenait deux membres du

groupe libéral et nos collègues de l'ancien canton nous faisaient la gracieuseté de nous octroyer l'un de ces sièges, pensant avec raison que dans toute commission importante il devait y avoir un représentant aussi bien de la partie française que de la partie allemande du canton. Cet arrangement n'est plus possible depuis la dernière législature et l'on ne peut revenir à ce que nous considérons comme équitable que si l'on porte à 11 l'effectif de la Commission d'économie publique. C'est la proposition que je me permettrai de faire, en vous priant de croire, d'ailleurs, qu'elle ne nous est nullement dictée par des considérations de tactique politique, loin de là.

**Studer.** Unsere Fraktion unterstützt diesen Antrag. Gegenwärtig sind zwei Mitglieder aus dem Jura in der Staatswirtschaftskommission. Der Jura sollte noch besser vertreten sein. Ich beantrage deshalb, die Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission auf 11 zu erhöhen.

**Präsident.** Bei 9 Mitgliedern ist die Staatswirtschaftskommission wie folgt zusammengesetzt:

- 3 Vertreter der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei;
- 3 Vertreter der sozialdemokratischen Partei;
- 1 Vertreter der freisinnigen Partei;
- 1 Vertreter der Jungbauern;
- 1 Vertreter der konservativen Partei.

Bei 11 Mitgliedern erhielten die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei 4 und die freisinnige Partei 2 Mitglieder.

**Bigler.** Ich kann diesen Antrag nicht recht verstehen. Seit Jahren hat man hier für Vereinfachungen plädiert, speziell von Seiten der freisinnigen Fraktion, und nun kommt man ausgerechnet bei der Vereinfachung der Geschäftsordnung mit einem Antrag auf Erhöhung der Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission, was doch sicher nicht eine Vereinfachung, sondern eine Belastung ist, nach mehr als einer Hinsicht. Man muss schon feststellen, dass dieser Antrag einen sehr starken parteipolitischen Beigeschmack hat. Ich glaube, es wäre unklug, ausgerechnet bei diesen Massnahmen zur Vereinfachung der Geschäftsordnung einen Vorteil für die eigene Partei herausholen zu wollen. Das würde nach aussen keinen guten Eindruck machen. Wenn man schon eine bessere Vertretung der Parteien wünscht, dann muss es so geschehen, dass es gerecht ist, damit nicht eine einzige Partei einen Vorteil herausholt. Ich möchte also den Rat bitten, dem Antrag der Kommission und nicht diesem parteipolitisch ausgeklügelten Antrag der freisinnig-demokratischen Partei zuzustimmen.

**Studer.** Das ist kein ausgeklügelter Antrag unserer Partei. Da hat sich Herr Bigler sicher falsch ausgedrückt. Aber wir haben doch auf den Jura Rücksicht zu nehmen. Mit der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei haben wir wegen dieser Sache nicht Fühlung genommen.

Sicher ist jedenfalls, dass dieser Antrag im Interesse des Juras liegt. Wir haben in unserer Fraktion zwei Teile, eigentlich zwei Parteien, je einen für den alten und für den neuen Kantonsteil. Der alte Kantonsteil wäre nicht vertreten, wenn wir ein Mit-

glied aus dem Jura in die Staatswirtschaftskommission abordnen würden.

**M. Romy.** Vous me permettrez d'appuyer le point de vue et la proposition de M. Bouchat. La revendication qu'il pose relève de la logique et de l'équité, car il est incontestable que le Jura n'a pas, dans la Commission d'économie publique, la représentation à laquelle il a légitimement droit.

**M. Raaflaub** (Moutier). On entend dire volontiers qu'il faut respecter les opinions et les droits des minorités. Or, dans notre canton, le Jura est une minorité. Il a son opinion, qui est certainement respectable et qui n'est pas non plus négligeable. Pourquoi ne serait-il pas admis à la faire entendre? Ne croyez pas surtout que notre intervention soit inspirée de préoccupations politiques, il n'en est rien. C'est simplement à votre esprit de logique et d'équité que nous faisons appel en vous demandant de faire droit à la juste requête que vous venez d'entendre, en faveur de la minorité jurassienne.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Ich will ganz kurz sein, denn ich nehme an, dass die Meinungen gemacht sind. Die Kommission erhielt erst gestern abend von diesem Antrag Bouchat Kenntnis. Wir haben auch nicht sehr lange darüber gesprochen. Die Meinungen gingen auseinander. Eine Anzahl Mitglieder fanden, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Staatswirtschaftskommission könnte man es ganz gut verantworten, die Mitgliederzahl von 9 auf 11 zu erhöhen, während die Mehrheit fand, das bisherige System habe sich durchaus bewährt, es komme ja nicht auf die Zahl der Mitglieder, sondern auf deren Qualität an.

Ich war auch einige Zeit Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ich muss gestehen, dass ich es nie als Mangel empfunden habe, dass die Mitgliederzahl nur 9 betrug. Die Regierung hat ebenfalls 9 Mitglieder. Ich nehme an, man habe seinerzeit die Mitgliederzahl der Staatswirtschaftskommission absichtlich auch auf 9 festgesetzt, in der Meinung, die Staatswirtschaftskommission sei die Regierung Nr. 2, manchmal auch die Regierung Nr. 1.

**M. Piquerez.** Comme on l'a fort justement rapélé, la Commission d'économie publique est en somme la plus importante de tout notre appareil parlementaire; c'est même la seule commission permanente, avec deux autres, il est vrai, mais qui ont, elles, un caractère secondaire.

Si nous, libéraux jurassiens, demandons à y être représentés, c'est que nous tenons notre mandat de députés de nos électeurs, qui sont derrière nous et qui veulent être renseignés comme les autres Bernois sur la conduite des affaires publiques. Il est décevant de constater que, dans une fraction de 28 membres dont 10 Jurassiens de langue française, ces derniers ne sont pas admis à occuper un siège au sein d'une commission qui traite précisément des questions d'un intérêt capital pour l'avenir du canton de Berne.

C'est pour des considérations de justice et de logique que nous demandons qu'il n'en soit plus ainsi dorénavant et nullement sous l'empire de pré-

occupations politiques. Repousser notre requête serait faire injure au peuple jurassien que nous représentons ici. J'ajoute, qu'à mon avis et contrairement à ce qu'a dit M. Bühler, la Commission d'économie publique, si son effectif était porté à 11 membres, s'acquitterait de sa tâche avec tout autant de célérité qu'elle le fait aujourd'hui avec 9; je dirai même qu'il est incompréhensible, étant donné son incontestable importance, qu'elle comprenne seulement 9 députés. Et on ne m'en voudra pas d'ajouter qu'il se trouve, dans notre groupe, des hommes parfaitement capables et en mesure d'apporter à ladite commission des lumières qui ne seraient sans doute pas inférieures à celles de ses membres actuels.

**Bratschi** (Robert). Ich bin auch der Ansicht, 9 Mitglieder würden nach wie vor genügen. Im übrigen bin ich der Meinung, die Staatswirtschaftskommission sei schliesslich doch die Regierung Nr. 2, denn sie behandelt in erster Linie Geschäfte von keiner besondern Wichtigkeit, all diese administrativen Geschäfte. Wenn ein Geschäft von besonderer Wichtigkeit ist, kann der Grosse Rat eine besondere Kommission mit einer grössern Mitgliederzahl einsetzen, was er in solchen Fällen auch regelmässig zu tun pflegt.

Ich war nie Mitglied der Staatswirtschaftskommission, aber es ist mir bekannt, dass eine Reihe von Geschäften auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Je grösser die Mitgliederzahl ist, desto komplizierter wird die Behandlung der Geschäfte.

Ich wohne nicht weit weg vom Jura und habe alles Verständnis für diesen Kantonsteil. Gegenwärtig hat der Jura in der Staatswirtschaftskommission zwei Vertreter. Man wird doch nicht sagen können, dieser Landesteil sei nun schlechter behandelt als die andern. Der Kanton Bern hat 6 Landesteile. Nicht jeder hat 2 Vertreter in der Staatswirtschaftskommission. Und wenn die Mitgliederzahl auf 11 erhöht wird, ist es auch nicht möglich, jedem Landesteil 3 Vertreter zu gewähren, wie es jetzt für den Jura verlangt wird. Ich glaube also, dass der Jura mit 2 Mitgliedern in der Staatswirtschaftskommission angemessen berücksichtigt ist. Das Begehren auf Erhöhung der Mitgliederzahl entspricht offenbar doch den Bedürfnissen der freisinnigen Fraktion. Ich verstehe das durchaus. Die freisinnige Fraktion zerfällt in zwei Teile. Die welschen Freisinnigen aus dem Jura haben den Wunsch, auch in der Staatswirtschaftskommission vertreten zu sein, was ja begreiflich ist. Aber dieser Wunsch kann nach meiner Meinung nicht gut erfüllt werden. Ich glaube, die freisinnige Fraktion wird sich wie andere Fraktionen behelfen müssen. Wir z. B. berücksichtigen die welschen Mitglieder abwechselungsweise. Das hat übrigens die freisinnige Fraktion auch schon getan. Sie hat ja schon sehr prominente welsche Mitglieder in die Staatswirtschaftskommission abgeordnet, so z. B. Herrn Strahm.

Ich möchte Ihnen also ebenfalls beantragen, es bei der bisherigen Ordnung bewenden zu lassen.

**Bigler.** Herr Bratschi hat bereits aufgegriffen, was ich eigentlich sagen wollte. Es kann sich nicht darum handeln, dem Jura eine bessere Vertretung zu geben. Wenn man dem Jura 3 Vertreter geben

will, muss man die andern Landesteile gleich behandeln, so dass die Staatswirtschaftskommission 18 Mitglieder aufweisen müsste.

### Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission . . . Mehrheit.

### Beschluss:

*Marginale:* Staatswirtschaftskommission.

§ 34. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern. Sie prüft die Staatsrechnung, den Voranschlag, die Nachkreditbegehren, Anleihensvorlagen, den Staatsverwaltungsbericht und die Geschäftsführung der Regierungsdirektionen und erstattet hierüber dem Grossen Rat Bericht. Sie wacht über die Verwendung und Einhaltung der bewilligten Kredite. Bemerkt die Kommission Mängel oder Missbräuche in der Staatsverwaltung, so stellt sie zu deren Beseitigung dem Grossen Rat Anträge.

### § 35.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 35. Kein Mitglied des Grossen Rates darf mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied der nämlichen ständigen Kommission sein.

### § 36.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Besondere Kommissionen.

§ 36. Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen kann der Grosse Rat besondere Kommissionen bestellen. Hierüber ist jeweilen bei Bereinigung der Geschäftsliste einer Session, sowie bei Eingang neuer Geschäfte Beschluss zu fassen.

Die Präsidentenkonferenz bestimmt die Mitgliederzahl einer Kommission. Die Wahl der Mitglieder trifft das Bureau, vorbehältlich von § 39<sup>bis</sup>.

Bei Bestellungen von Kommissionen sind vorab solche Mitglieder zu berücksichtigen, welche seit längerer Zeit keiner Kommission mehr angehörten. Kein Mitglied des Grossen Rates darf in der Regel gleichzeitig mehr als zwei nichtständigen Kommissionen angehören.

Die Wahlbehörde bezeichnet den Präsidenten und Vizepräsidenten einer Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied beruft die Kommission ein und ist verantwortlich für die rechtzeitige Erfüllung ihrer Aufgabe.

Die Amtsdauer der Kommissionen erlischt mit der Erledigung ihrer Aufgabe, immer aber mit Ablauf der Amtsdauer des Grossen Rates.

### § 37.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Auf Antrag von Kollege Stalder schlagen wir Ihnen folgenden, in der gedruckten Vorlage noch nicht aufgenommenen Absatz 2 vor:

«Der Sekretär der Kommission stellt jedem Mitglied das Protokoll über die Verhandlungen zu.»

Herr Stalder hatte in der Kommission ausgeführt, es sei vorgekommen, dass die Kommissionsmitglieder kein Protokoll erhalten haben. Das soll in Zukunft vermieden werden. Ich möchte dabei ausdrücklich betonen, dass das Protokoll nicht nur die Beschlüsse der Kommission enthalten soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt der einzelnen Voten. Man darf nicht mit dem Protokoll des Grossen Rates vergleichen, weil wir dort noch ein stenographisches Protokoll haben.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Befugnisse der Kommissionen.

§ 37. Die Kommissionen sind befugt, von sämtlichen einschlägigen Protokollen und Akten des Regierungsrates und seiner Direktionen Einsicht zu nehmen. Sie können an ihre Sitzungen die Mitglieder des Regierungsrates zur Auskunfterteilung einladen.

Der Sekretär der Kommission stellt jedem Mitglied das Protokoll über die Verhandlungen zu.

### § 38.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Annahme der Wahl in Kommissionen.

§ 38. Ein Mitglied des Grossen Rates kann die Wahl in eine Kommission nur dann ablehnen, wenn es bereits zwei andern Kommissionen angehört.

### § 39.

Angenommen.

### Beschluss:

*Marginale:* Vertretung der Fraktionen.

§ 39. Bei Bestellung von Kommissionen ist für angemessene Vertretung der Fraktionen zu sorgen (Art. 26, Ziffer 19, St.V.).

### § 39<sup>bis</sup>.

Angenommen.

### Beschluss:

§ 39<sup>bis</sup>. In dringenden Fällen kann der Grossratspräsident Geschäfte einer ständigen oder

schon bestehenden Kommission sowie dem Bureau zur Vorbereitung zuweisen.

§ 40.

Angenommen.

**Beschluss:**

**VI. Beratung.**

*Marginale:* Antragsrecht.

§ 40. Der Grosse Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände, und zwar auf Grund

- a) von Vorlagen und Anträgen des Regierungsrates oder grossrätlichen Kommissionen;
- b) von Anträgen aus der Mitte des Grossen Rates selber.

§ 41.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Staatsrechnung, Verwaltungsbericht, Budget.

§ 41. Staatsrechnung und Verwaltungsbericht für das verflossene Jahr werden in der ordentlichen Herbstsession und der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres in der ordentlichen Wintersession behandelt.

Staatsrechnung und Verwaltungsbericht sind vom Regierungsrat vor dem 1. Juli (Art. 31 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938) dem Grossen Rat zu unterbreiten; soweit sich der Bericht auf öffentliche Unterrichtsanstalten bezieht, hat er jeweilen das eben verflossene Schuljahr zu umfassen.

Der Voranschlag ist den Mitgliedern des Grossen Rates im Drucke ebenfalls so rechtzeitig zuzustellen, dass ihnen eine gründliche Prüfung möglich ist.

§ 42.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Bei den Dekreten kann die Drucklegung des Vorberichtes wegfallen, sofern es die Regierung nicht für notwendig erachtet. Das entspricht der bisherigen Praxis.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Gesetze und Dekrete.

§ 42. Gesetze und Dekrete werden auf Grund der regierungsrätlichen Entwürfe beraten. Die zuständige Grossratskommission kann Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen.

Der Regierungsrat erstattet über diese Entwürfe in einem gedruckten Vortrag Bericht. Für Dekrete kann die Drucklegung des Vortrages wegfallen.

§ 43.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Die hier vorgeschlagene wichtige Neuerung, auf die ich schon im Eintretensreferat hingewiesen habe, hat sich in andern kantonalen Parlamenten und in den eidgenössischen Räten bewährt. So werden die bisher oft zutage tretenden Doppelspurigkeiten vermieden. Es ergab sich ja oft, entschuldigen Sie den Ausdruck, eine sehr zeitraubende Wiederkäuerei.

Neu ist auch die Vorschrift von Absatz 3, wonach die Kommissionsmitglieder nur noch dann zuerst zum Worte zugelassen werden müssen, wenn sie einen Antrag begründen wollen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Form der Beratung.

§ 43. Die Beratung eines Gegenstandes beginnt in der Regel mit der Berichterstattung des Sprechers der vorberatenden Kommission.

Liegt über einen Entwurf kein gedruckter Vortrag vor, oder bestehen dazu besondere Gründe, so beginnt die Beratung mit der Berichterstattung der Behörde, welche die Vorlage einbrachte. Im Zweifelsfall entscheidet der Grossratspräsident, wer beginnt. Darauf spricht der Vertreter der Behörde, welche die Vorlage begutachtete.

Die Aussprache steht dann offen für die Mitglieder der vorberatenden Kommission, sofern sie Anträge zu stellen haben.

In wichtigen Angelegenheiten kann die Berichterstattung der Kommission in beiden Landessprachen erfolgen.

Nach den Ausführungen der Kommissionsmitglieder wird die allgemeine Umfrage eröffnet.

Bei einfacheren Geschäften kann die Kommission, wenn sie es einstimmig beschliesst, den mündlichen durch einen schriftlichen Bericht ersetzen.

§ 44.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Redner.

§ 44. Wer das Wort wünscht, hat sich beim Präsidenten zu melden und erst dann zu sprechen, wenn ihm das Wort erteilt worden ist.

Die Redner sprechen von ihrem Platz aus und stehend. Für die Berichterstatter der Kommissionen stehen besondere Plätze zur Verfügung.

Kein Mitglied des Rates soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal sprechen. Vorbehalten bleibt das Recht der Erwiderung auf



persönliche Bemerkungen. Den Berichterstat-  
tern der Regierung oder der Kommission ist zu  
Berichtigungen jederzeit das Wort zu gewähren.

---

§ 45.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Reihenfolge der Redner.

§ 45. Der Präsident merkt diejenigen vor,  
welche sich zum Wort melden, und erteilt es in  
der Reihenfolge der Anmeldung. Die Einschrei-  
bung kann erst nach Eröffnung der Beratung  
stattfinden.

Mitglieder, die über den Gegenstand der Be-  
ratung noch nicht gesprochen, sollen den Vor-  
zug erhalten vor solchen, die sich bereits ge-  
äußert haben.

---

§ 46.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Präsident als Redner.

§ 46. Wünscht der Präsident in die Bera-  
tung sachlich einzugreifen, so tritt er den Vor-  
sitz an den Vizepräsidenten ab und lässt sich  
von diesem das Wort erteilen.

---

§ 47.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Anträge.

§ 47. Anträge sind formuliert und auf Ver-  
langen des Präsidenten schriftlich einzureichen.

Anträge, die nicht in unmittelbarem Zusam-  
menhang mit dem Verhandlungsgegenstand ste-  
hen, werden aus der Beratung ausgeschieden  
und im Motionsverfahren weiter behandelt.

---

§ 48.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Ordnungsmotion.

§ 48. Wird während der Beratung eine Ord-  
nungsmotion gestellt (z. B. auf Verschiebung  
des Geschäftes oder Ueberweisung an eine Kom-  
mission), so wird zunächst diese Ordnungs-  
motion beraten und entschieden und inzwischen  
die Beratung der Hauptfrage eingestellt.

§ 49.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Schluss der Beratung.

§ 49. Wird Schluss der Beratung beantragt,  
so ist über diesen Antrag ohne weiteres abzu-  
stimmen. Erhält er die Mehrheit, so kommen  
nur noch Mitglieder zum Wort, welche es vor  
dieser Abstimmung verlangt hatten.

Der Rat kann jedoch beschliessen, dass nur  
noch je einem Redner von jeder Fraktion, sowie  
den Vertretern der vorberatenden Behörden das  
Wort erteilt wird.

Wird jedoch, nachdem der Schluss erkannt  
ist, vor der Abstimmung ein neuer Antrag ein-  
gebracht, so muss die Diskussion wieder er-  
öffnet werden, die sich aber lediglich auf die-  
sen Antrag zu beschränken hat.

---

§ 50.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 50. Verlangt niemand mehr das Wort, so  
erklärt der Präsident die Beratung als ge-  
schlossen.

---

§ 51.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Zurückkommen.

§ 51. Bei einer aus mehreren Artikeln be-  
stehenden Vorlage kann nach Schluss der ar-  
tikelweisen Beratung Zurückkommen auf ein-  
zelne Artikel beantragt werden. Ueber einen  
solchen Antrag entscheidet der Rat ohne Dis-  
kussion. Wird er angenommen, so werden die  
betreffenden Artikel nochmals in Beratung ge-  
zogen.

---

§ 52.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. In § 52  
wird nun das Postulat eingeführt, das bisher in un-  
serer Geschäftsordnung nicht vorgesehen war, aber  
gleichwohl häufig in Erscheinung trat, namentlich  
bei Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes und  
des Budgets. Das Postulat nahm dann die Form der  
verwässerten sogenannten unpräjudizierlichen Mo-  
tion an, was im Grunde genommen gar nichts an-  
deres bedeutete, als dass die Regierung eine Motion  
ohne jegliche Bindung zur Prüfung entgegennahm.  
Es ist dann sehr häufig vorgekommen, dass man  
von diesen sogenannten unpräjudizierlichen Mo-  
tionen überhaupt nichts mehr vernahm. Eine Mo-  
tion ist aber in Wirklichkeit ein verbindlicher Auf-  
trag an den Regierungsrat. An Stelle dieser unver-  
bindlich entgegengenommenen Motion soll nun das

Postulat treten. Die Abgrenzung zwischen Postulat und Motion war nicht leicht. Wir haben für die Definition eine Formulierung gewählt, ähnlich derjenigen anderer kantonaler Geschäftsordnungen und besonders auch jener des Nationalrates.

Auf Antrag von Kollege Dr. Steinmann beantragen wir noch eine in der Vorlage nicht aufgenommene Aenderung mehr formeller Natur. Absatz 3 würde demnach lauten:

«Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen.»

Motion wie Postulat erteilen dem Regierungsrat einen Auftrag. Der Inhalt des Auftrages ist aber verschieden. Beim Postulat ist die Regierung verpflichtet, auch dann, wenn die Prüfung negativ ausfällt, Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung kann beim Staatsverwaltungsbericht oder bei einer andern Gelegenheit erfolgen, aber es darf nicht mehr vorkommen, dass Motionen oder Postulate einfach in einer Schublade für immer verschwinden, so dass man einfach nichts mehr davon hört.

In Zukunft müssen sich also die Ratsmitglieder genau überlegen, welche Form sie wählen wollen. Ich möchte namentlich noch einmal darauf aufmerksam machen, dass die Motion einen unbedingt verbindlichen Auftrag erteilt. Ich habe gestern sogar den Ausdruck «Befehl» gebraucht. Ein Regierungsrat hat mir zwar entgegengehalten, als Soldat sollte man keine Befehle erteilen, wenn man wisse, dass sie nicht befolgt werden. Ich habe dann gesagt, jeder Befehl — nicht nur im Militär, auch im Grossen Rat — müsse ausgeführt werden. Und ich fasse die Motion eben doch als Befehl an die Regierung auf.

**Müller** (Herzogenbuchsee). Nach den Ausführungen des Herrn Berichterstatters soll also in Zukunft keine Motion mehr unpräjudizierlich entgegengenommen werden können. Das ist zu begrüssen. Ich würde es deshalb für richtiger finden, wenn man in Absatz 2 statt «einladen» ebenfalls «beauftragen» sagen würde. Eine Einladung kann man annehmen oder ablehnen. Sie wäre also nicht verbindlich.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Ich bin damit einverstanden.

**Präsident**. Der Abänderungsantrag Müller (Herzogenbuchsee) ist unbestritten und damit angenommen.

Angenommen.

#### Beschluss:

### VII. Motionen, Postulate, Interpellationen und Anfragen.

*Marginale:* Motionen und Postulate.

§ 52. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge (Motionen und Postulate) auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen (Art. 30 St. V.).

Motionen sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, einen Entwurf zu

einem Gesetz, Dekret oder einen Grossratsbeschluss vorzulegen oder ihm verbindliche Weisungen über eine zu treffende Massnahme oder zu stellende Anträge erteilen.

Postulate sind selbständige Anträge, die den Regierungsrat beauftragen, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und darüber Bericht und Antrag einzureichen.

Motionen und Postulate sind beim Präsidenten einzureichen, der sie durch Verlesen zur Kenntnis des Rates bringt.

Nach der Verlesung sollen sie 24 Stunden auf dem Kanzleisch des Rates zur Einsicht aufliegen. Erst dann können sie in Beratung gezogen werden. Die Beratung soll in der Regel nicht später als im Laufe der nächstfolgenden Session stattfinden. Kann eine Motion oder ein Postulat auch in der zweitfolgenden Session nicht behandelt werden, weil der Motionär nicht zur Begründung bereit ist, so fällt sie dahin.

Postulate, welche bei Beratung des Voranschlages, der Staatsrechnung, des Staatsverwaltungsberichtes oder im Zusammenhang mit anderen Vorlagen eingebracht werden, sind in der Regel sofort zu behandeln.

Postulate, die nicht mit einem in Beratung stehenden Gegenstand zusammenhängen, sind in der Regel in einer spätern Sitzung zu behandeln, sofern nicht der Rat sofortige Behandlung beschliesst.

#### § 53.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 53. Die Beratung von Motionen und Postulaten beginnt mit der Begründung durch einen Unterzeichner. Nach Anhörung des Sprechers des Regierungsrates ist die Aussprache für Mitunterzeichner und übrige Ratsmitglieder offen. Am Schlusse ist über die Erheblicherklärung abzustimmen.

Werden eine Motion oder ein Postulat erheblich erklärt, so gehen sie zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat oder an eine Kommission.

Ueber die weitere Behandlung erheblich erklärter, aber noch nicht zur Ausführung gelangter Motionen und Postulate ist jeweilen im Staatsverwaltungsbericht Mitteilung zu machen.

#### § 53<sup>bis</sup>.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 53<sup>bis</sup>. Wird eine Motion oder ein Postulat weder vom Regierungsrat noch von einem Mitglied des Rates bekämpft, so dürfen nur ein Unterzeichner und der Sprecher des Regierungsrates dazu das Wort ergreifen.

§ 53<sup>ter</sup>.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Herr Stalder hat namens seiner Fraktion Streichung dieser Bestimmung verlangt. Wir haben dem zugestimmt, wie ich es schon im Eintretensreferat dargelegt habe. Wir wollen uns schliesslich nicht selber degradieren. Die Verhältnisse können sich heute ja so rasch ändern, dass ein abgelehntes Begehren innert verhältnismässig kurzer Zeit anders beurteilt werden kann.

Angenommen.

**Beschluss:**

Streichung von § 53<sup>ter</sup>.

## § 54.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Ich habe noch eine Bemerkung zu der in Absatz 3 vorgeschlagenen Aenderung zu machen. Grundsätzlich sollen Interpellationen noch in der gleichen Session behandelt werden, in der sie eingereicht worden sind, nach der bisherigen Vorschrift, «sofern sie nicht am letzten Tag eingereicht wurden», und neu: «sofern sie früh genug eingereicht worden sind». Das ist gewiss nicht sehr präzise formuliert; wir haben aber nichts besseres gefunden. Die bisherige Vorschrift konnte aber unmöglich befolgt werden, da der Regierung oft nicht die nötige Zeit blieb, um die Verhältnisse zu prüfen.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Interpellationen und Einfache Anfragen.

§ 54. Jedes Mitglied des Grossen Rates hat das Recht, durch eine Interpellation oder Einfache Anfrage zu verlangen, dass über jeden Gegenstand der Staatsverfassung Auskunft im Rat erteilt werde (Art. 30 St. V.).

Interpellationen und Einfache Anfragen sind dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident bringt sie dem Rate zur Kenntnis; er bestimmt den Zeitpunkt der Behandlung.

Interpellationen und Einfache Anfragen sollen noch während der betreffenden Session behandelt werden, sofern sie früh genug eingereicht worden sind.

In dringenden Angelegenheiten kann eine Interpellation mündlich gestellt werden. In diesem Falle kann sie der Regierungsrat entweder sogleich beantworten oder verlangen, dass für die Beantwortung ein bestimmter Tag festgesetzt werde.

## § 55.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Behandlung.

§ 55. Kommt die Interpellation zur Behandlung, so wird sie vom Interpellanten begründet;

hierauf wird sie vom Regierungsrat beantwortet.

Der Interpellant ist berechtigt, die Erklärung abzugeben, ob er von der Auskunft befriedigt sei oder nicht.

Eine weitere Aussprache findet nur statt, wenn der Rat es beschliesst.

## § 56.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Einfache Anfrage.

§ 56. Eine mündliche Begründung der Einfachen Anfrage findet nicht statt; der Regierungsrat antwortet mündlich oder teilt die Antwort schriftlich aus. Eine allgemeine Umfrage findet nicht statt.

Auf Einfache Anfragen findet Absatz 2 von § 55 ebenfalls Anwendung.

## § 57.

Angenommen.

**Beschluss:****VIII. Abstimmung.**

*Marginale:* Fragestellung.

§ 57. Vor jeder Abstimmung legt der Präsident dem Rate die Fragestellung vor.

Wird von einem Mitglied das vorgeschlagene Abstimmungsverfahren beanstandet, so entscheidet hierüber der Rat.

## § 58.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Abstimmungsregeln.

§ 58. Unterabänderungsanträge sind vor Abänderungsanträgen, letztere sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen.

Sind mehr als zwei Hauptanträge vorhanden, so werden diese alle nebeneinander in Abstimmung gebracht und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Erhält keiner das absolute Mehr, so wird abgestimmt, welcher von zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise verfahren, bis einer der Anträge das absolute Mehr erhalten hat.

Handelt es sich um Zahlen, so wird mit der höchsten oder mit der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt ist oder dem Antrag dieser Behörde am nächsten kommt.

## § 59.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 59. Stimmt ein Mitglied zu einem Unterabänderungsantrag, so verpflichtet es sich dadurch noch nicht, auch den Abänderungsantrag anzunehmen; ebenso wenig bedingt die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.

Bei teilbaren Abstimmungsfragen kann jedes Mitglied getrennte Abstimmung verlangen. Ueber zusammengesetzte Anträge soll immer getrennt abgestimmt werden.

## § 60.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 60. Jedes Mitglied hat das Recht, sich der Stimmabgabe zu enthalten.

## § 61.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Offene und geheime Abstimmung.

§ 61. Für die Abstimmung haben sich die Mitglieder auf ihre Plätze zu begeben; sie erfolgt durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

Bei jeder Abstimmung ist auf Verlangen das Gegenmehr festzustellen.

Bleibt ein Antrag unbestritten, so gilt er als stillschweigend angenommen.

Verlangt ein Mitglied Abstimmung unter Namensaufruf und wird dieses Begehren von wenigstens 20 anwesenden Mitgliedern unterstützt, so ist ihm zu entsprechen. Die Stimmabgabe sämtlicher Mitglieder wird in diesem Falle protokolliert.

In geheimer Abstimmung wird entschieden über Einbürgerungsgesuche; ferner über Strafnachlassgesuche, soweit es sich um die endgültige Abstimmung handelt, wenn die Anträge der vorberatenden Behörden auseinandergehen oder abweichende Anträge aus der Mitte des Rates gestellt werden.

Bei einer Abstimmung über Strafnachlassgesuche stimmen mit «ja» Mitglieder, die eine Begnadigung oder einen Antrag auf weitergehendes Entgegenkommen befürworten, mit «nein» Mitglieder, die dies ablehnen.

## § 62.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Einfaches Mehr und Zweidrittelsmehr.

§ 62. Zu einem gültigen Beschluss bedarf es

a) einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder, wenn es sich um eine Vorlage betreffend Revision der Staatsverfassung handelt, die einzig vom Grossen Rate ausgeht (Schlussabstimmung sowohl in erster als in zweiter Beratung, Art. 102, Al. 2, Verfassung);

b) der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates, wenn es sich um eine Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziffer 10, Verfassung) handelt.

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

## § 63.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Stimmgebung des Präsidenten.

§ 63. Bei offenen Abstimmungen stimmt der Präsident, wenn die einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet, nicht mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid, den er begründen kann.

§ 63<sup>bis</sup>.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 63<sup>bis</sup>. Bei Abstimmungen im Bureau und in den Kommissionen stimmt der Vorsitzende mit. Bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

## § 64.

Angenommen.

**Beschluss:****IX. Wahlen.**

*Marginale:* Verfahren.

§ 64. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mittels Stimmzetteln; sie werden durch die Stimmzähler ausgeteilt.

Die Stimmzähler oder die Weibel sammeln die ausgefüllten Stimmzettel ein. Die Zählung geschieht durch die Stimmzähler. Sind mehr Stimmzettel vorhanden, als ausgeteilt wurden, so ist der Wahlakt ungültig und es wird eine neue Wahl vorgenommen. Sind gleichviel oder weniger Stimmzettel eingelangt, als ausgeteilt wurden, so wird das Ergebnis ermittelt.



## § 65.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Gültigkeit der Wahlzettel.

§ 65. Für die Ermittlung des Resultates gelten folgende Regeln:

- a) Wahlzettel, deren mangelhafte Ausfüllung begründete Zweifel zulässt, welchen Personen die Stimme gelte, sind, soweit diese Zweifel bestehen, ungültig;
- b) Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie: «die Alten», «die Bisherigen» etc., sind gültig;
- c) stehen auf einem Wahlzettel mehr Namen, als Wahlen zu treffen sind, so fallen die überschüssigen Namen ausser Betracht; mit der Streichung wird am Ende des Wahlzettels begonnen;
- d) steht auf dem gleichen Wahlzettel der nämliche Name mehrmals für die gleiche Stelle, so wird dieser Name nur einmal gezählt;
- e) Wahlzettel mit weniger Namen, als Wahlen zu treffen sind, sind gültig.

## § 66.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Statt im ersten und zweiten Wahlgang muss neu nur noch im ersten Wahlgang das absolute Mehr erreicht sein.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 66. Im ersten Wahlgang gilt das absolute, nachher das relative Mehr.

Das Mehr wird berechnet von der Gesamtzahl der eingegangenen gültigen Wahlzettel. Leere Wahlzettel fallen nicht in Berechnung.

Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Bewerber in der Wahl, als noch Stellen zu besetzen sind und zwar diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen. Haben für die letzte Bewerberstelle mehrere Kandidaten gleichviel Stimmen, so bleiben alle in der Wahl.

Haben beim zweiten Wahlgang zwei oder mehr Bewerber gleichviel Stimmen erreicht, so entscheidet das Los, das sofort vom Präsidenten zu ziehen ist.

## § 67.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 67. Haben mehr Kandidaten das absolute Mehr erlangt, als Stellen zu besetzen sind, so fallen die mit der geringsten Stimmzahl aus der Wahl.

Werden zwei oder mehr Personen gewählt, die aus irgendeinem gesetzlichen Grunde nicht

nebeneinander wählbar sind, so gilt, freie Verständigung der Betreffenden vorbehalten, derjenige von ihnen als gewählt, der die meisten Stimmen hatte; die übrigen fallen aus der Wahl.

## § 68.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Anfechtung einer Wahl.

§ 68. Nach Beeidigung eines Gewählten oder nach Schluss der Sitzung, oder nachdem der Rat bereits zu einem andern Geschäft übergegangen ist, ist es nicht mehr statthaft, auf Grund begangener Formfehler eine Wahl anzufechten.

Die eingelangten Stimmzettel sind unmittelbar nach der Sitzung zu vernichten.

## § 69.

Angenommen.

**Beschluss:**

*Marginale:* Bekanntgebung des Resultats.

§ 69. Der Präsident eröffnet dem Rate das Ergebnis der Wahlverhandlung.

## § 70.

Angenommen.

**Beschluss:****X. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse.**

*Marginale:* Beschwerden.

§ 70. Beschwerden gegen Grossratsbeschlüsse werden, sofern der Grosse Rat im besondern Falle nicht andere Verfügungen trifft, durch die Regierung beantwortet.

## §§ 71—75.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Wie ich schon im Eintretensreferat dargetan habe, wollen wir doch zurzeit von einer Erhöhung der Taggelder und Reiseentschädigungen absehen. Wenn sich die Verhältnisse ändern, können wir aber aus den angeführten Gründen diese Frage wieder aufgreifen, weil wir ja im jetzigen Moment nur aus psychologischen Gründen gegen die Erhöhung sind. Es würde also bei der bisherigen Ordnung bleiben, so dass die Anträge in der gedruckten Vorlage wegfallen würden.

**Bratschi** (Robert). Unsere Fraktion ist eigentlich anderer Auffassung. Sie wäre eher der Mei-

nung, man sollte jetzt diese Gelegenheit benützen, um die frühern Ansätze wiederherzustellen. Auch die Kommission war ja ursprünglich dieser Auffassung; ich glaube, in der ersten Beratung war sie darin sogar einstimmig. Nach den Beratungen in den Fraktionen, wo sich gegen diesen Beschluss gewisse Widerstände geltend machten, ist sie dann auf ihren Beschluss wieder zurückgekommen. Wie Sie gehört haben, wird die Berechtigung der ursprünglich vorgesehenen Aenderung von niemanden bestritten; man findet den Zeitpunkt aber für ungeeignet, weil das angeblich nach aussen einen schlechten Eindruck machen würde. Wir sind in unserer Fraktion nicht dieser Auffassung. Wir sind vielmehr der Ansicht, wenn eine solche Aenderung wirklich begründet sei, so sollte man sie auch beschliessen. Und wir halten diese Massnahme für begründet. Wir hätten die Erhöhung der Ansätze begrüsst, weil die Mitglieder unserer Fraktion die Erhöhung am nötigsten gehabt hätten. Es wird uns in der Öffentlichkeit nicht selten der Vorwurf gemacht, dass wir wenig Arbeiter aus den Betrieben ins Parlament schicken. Das kommt nicht von ungefähr. Solche Arbeiter aus den Betrieben verlieren eben während der Session den Lohn. Die Familie muss in dieser Zeit doch gelebt haben, wozu noch die Auslagen für den Aufenthalt in Bern kommen. Wenn das Taggeld nicht so hoch ist, dass davon die Familie und das Ratsmitglied leben können, so ist es solchen Arbeitern eben nicht möglich, ein Mandat anzunehmen. Mit einem ungenügenden Taggeld schliessen wir den weniger Bemittelten von der Möglichkeit des Eintrittes in den Grossen Rat aus, was undemokratisch ist.

Trotzdem wir also die Erhöhung der Taggelder wegen der erhöhten Lebenskosten gewünscht hätten, haben wir den Beschluss gefasst, keinen bezüglichen Gegenantrag zu stellen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass wir auf diesen Beschluss in absehbarer Zeit wieder zurückkommen. Ich denke dabei also nicht an eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit, sondern dass man vielleicht nächsten Frühling wieder davon sprechen sollte, wenn man sieht, dass die Kosten der Lebenshaltung weiterhin steigen.

Angenommen.

### Beschluss:

## XI. Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen.

### Marginale: Sitzungsgeld.

§ 71. Für die Anwesenheit an einer Sitzung erhält das Mitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 15. Finden am gleichen Tage zwei Sitzungen statt, so beträgt das Sitzungsgeld für die Vormittags-sitzung Fr. 14 und für die Nachmittagssitzung Fr. 8.

§ 72. Der Präsident des Grossen Rates bezieht für jede Sitzung, an der er die Verhandlungen leitet, eine Entschädigung, die um Fr. 10 höher ist als die Entschädigungen der Mitglieder. In diesem Betrage ist das Sitzungsgeld als Mitglied inbegriffen.

Ist der Präsident verhindert, so gilt die gleiche Bestimmung für seinen Stellvertreter.

§ 73. Die Stimmzähler (und im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter) beziehen für jede Sitzung, an welcher sie ihr Amt versehen, eine Entschädigung, die um Fr. 5 höher ist als das Sitzungsgeld der Mitglieder.

### Marginale: Reiseentschädigungen.

§ 74. Die Auslagen für Reise und Wohnung werden wie folgt berechnet:

- a) Mitglieder, deren Wohnort nicht weiter als 5 km vom Sitzungsort entfernt liegt, erhalten keine Reiseentschädigung;
- b) Mitglieder, deren Wohnort über 5, aber nicht über 30 km vom Sitzungsort entfernt ist, erhalten für jeden Sitzungstag die wirklichen Auslagen für ein Retourbillett 3. Kl., sofern der Wohnort nicht über 3 km von der nächsten Eisenbahnstation entfernt ist;
- c) Mitglieder, deren Wohnort über 30 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 30 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten einmal pro Woche die Kosten für ein Retourbillett 3. Kl. und ein Weggeld von 50 Rp. per km für die Strecke vom Wohnort zur Station, und zwar sowohl für Hin- als auch für Herreise. Ferner erhalten sie für jede zwischen zwei Sitzungstagen liegende Nacht eine Entschädigung von Fr. 10, sofern sie an beiden Sitzungstagen die Sitzungen besucht haben;
- d) Mitglieder, deren Wohnort über 50 km vom Sitzungsort entfernt liegt, oder deren Wohnort zwar weniger als 50 km entfernt liegt, aber mehr als 3 km von der nächsten Bahnstation gelegen ist, erhalten die gleiche Bahn- und Wegentschädigung, wie in lit. c) angegeben; die Entschädigung für das Uebernachten beträgt Fr. 15.

§ 75. Für Sessionen, die nur einen Tag dauern, sowie für eintägige Kommissionssitzungen, die nicht während einer Session stattfinden, wird das Sitzungsgeld nach § 71 berechnet. Die Entschädigung für Hin- und Herreise beträgt 30 Rp. pro km für Strecken, die mit der Eisenbahn, und 50 Rp. pro km für Strecken, die nicht mit der Eisenbahn zurückgelegt werden können.

Werden einzelnen Kommissionsmitgliedern besondere Arbeiten übertragen, so kann die Kommission hierfür besondere Entschädigungen festsetzen.

### § 76.

Angenommen.

### Beschluss:

## XII. Schlussbestimmungen.

§ 76. Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft auf die erste Session, welche nach ihrer Annahme durch den Grossen Rat beginnt.

## § 77.

**Bühler**, Vizepräsident der Kommission. Da muss noch eine Ergänzung aufgenommen werden. Es muss heissen:

«Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 24. Februar 1921 ist aufgehoben.»

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 77. Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 24. Februar 1921 ist aufgehoben.

Ferner werden aufgehoben alle mit dieser Geschäftsordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen, insbesondere die Dekrete über die Ausschreibung von Stellen vom 5. März 1832 und betreffend die Bekanntmachung der Verhandlungen des Grossen Rates vom 25. November 1880.

## Rückkommensantrag zu § 11.

**Laubscher.** Ich möchte auf § 11 zurückkommen. Wenn die Präsenzliste eingeführt wird, werden viele nur zum Eintrag herkommen. Es sollte ein Ratsmitglied doch moralisch verpflichtet sein, diesen halbtägigen Verhandlungen mindestens während zweier Stunden beizuwohnen. Ich beantrage deshalb, in Absatz 1, nach dem ersten Satz, noch einzufügen:

«Sie haben die moralische Pflicht, den halbtägigen Verhandlungen mindestens während zweier Stunden beizuwohnen.»

Das würde man sicher im Volke draussen billigen.

Zurückkommen auf § 11 wird stillschweigend beschlossen.

**Abstimmung.**

Für den Antrag Laubscher . . . . 1 Stimme.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Geschäftsordnung

für den

Grossen Rat des Kantons Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziffer 19, der Staatsverfassung,

erlässt

folgende Geschäftsordnung:

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Beschlussesentwurfes Mehrheit.

**Dekret**

betreffend

**Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.**

(Siehe Nr. 30 der Beilagen und Seite 256 hievor.)

**Eintretensfrage.**

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Je vous rappelle tout d'abord que les modifications que nous vous demandons d'apporter au décret concernant l'administration des biens et la comptabilité des communes sont, en somme, des conséquences qu'il faut tirer du rapport que nous vous avons présenté lors de la dernière session; ce sont les enseignements qui découlent de l'étude que nous avons faite sur l'endettement des communes.

Ces modifications doivent fournir aux organes de l'Etat les moyens d'exercer une surveillance plus stricte sur des communes négligentes; elles doivent les mettre à même de contrôler leur administration et surtout de prévenir, si possible, leur ruine financière. Puisque l'Etat est appelé à consentir des sacrifices financiers pour tirer les communes obérées de la gêne où elles sont tombées, il est logique et nécessaire de lui fournir les moyens de contrôle. A l'obligation imposée à l'Etat de soutenir financièrement les communes, doit correspondre le droit pour l'Etat de les surveiller comme il convient.

Je vous prie de bien vouloir, dans le débat qui va s'ouvrir, renoncer à vous placer au point de vue de la commune que vous administrez; je ne doute pas qu'elle ne soit bien gérée; seulement, si tout va bien dans les communes que vous habitez, c'est tant mieux et je suis le premier à m'en réjouir, mais songez qu'il n'en est pas partout de même et que sur nos quelque 1200 corporations publiques — municipalités, bourgeoisies, paroisses — il en est encore beaucoup trop qui sont négligentes, mal administrées. Ce sont ces communes qui sont visées par les propositions de modifications que nous vous soumettons.

Ces corporations, ces communes, dont l'administration est négligente ou vicieuse, nous ne les connaissons pas d'avance. Leurs erreurs ne nous sont révélées que plus tard, lorsque le désordre est déjà chez elles. Or, les prescriptions que nous vous proposons ont précisément pour but de remettre de l'ordre et de la clarté dans l'administration. Vous voudrez bien convenir, je pense, qu'en ma qualité de directeur des affaires communales depuis de nombreuses années déjà, j'ai dû acquérir quelque expérience en matière de fautes, d'erreurs, de négligences, qui peuvent être commises dans les communes; si je vous demande de nous donner les moyens de corriger ces erreurs, de réparer ces fautes ou ces négligences et, surtout, de les prévenir, c'est que cette longue expérience m'a démontré que des mesures s'imposent.

Quiconque réfléchit sainement ne pourrait pas concevoir que le Grand Conseil bernois, averti comme il l'est par les rapports que nous lui avons

soumis, pût hésiter un seul instant à donner aux organes de l'Etat le moyen d'exercer son droit de haute surveillance sur l'administration des communes. Au surplus, j'espère que l'ambiance même de cette nouvelle salle aura la plus heureuse influence sur les lumières de votre esprit et que ce débat se développera dans une parfaite harmonie.

Après la discussion en première lecture, nous avons soumis ce décret à un nouvel examen, en tenant compte dans la mesure du possible de toutes les critiques et observations faites au premier projet. C'est ainsi que nous avons supprimé les modifications que nous avions d'abord envisagées à l'article 9, lettre g, et qui avaient donné lieu à une longue discussion (il s'agissait d'exiger une autorisation préalable du Conseil-exécutif pour les avances du fonds-capital à l'administration courante).

Nous avons éliminé également une autre modification que nous projetions à l'art. 10 et qui portait interdiction de prélever des avances sur les fonds spéciaux en faveur de la caisse communale.

Ces deux pierres d'achoppement ainsi écartées du débat, il me semble que la voie doit maintenant être libre pour une discussion et une acceptation rapides du projet amendé. Le Gouvernement et la commission ont été unanimes à accepter l'amendement de M. Raaflaub, à l'art. 10<sup>bis</sup>, la proposition faite par M. Geissbühler et à l'art. 14 celle de M. Ryter. Ce texte remanié devrait donc emporter l'approbation unanime du Grand Conseil et je vous invite, au nom du Conseil-exécutif, à entrer en matière.

**Kläy, Präsident der Kommission.** Die Kommission hat neuerdings zu dieser Vorlage Stellung genommen.

Schon der Entwurf des Regierungsrates brachte eine Milderung. Die Kommission hat noch weitere hinzugefügt, so dass zu hoffen ist, die Vorlage werde nun vor dem Rate Gnade finden. Ich verweise insbesondere auf die neue Formulierung von § 3, wonach nun der Regierungsrat Ausnahmen von der Regel bewilligen kann, dass Spezialfonds nicht in der laufenden Verwaltung angelegt werden dürfen. Es ist also dem Antrag Raaflaub Folge gegeben worden.

Auch dem Antrag Geissbühler zu § 10<sup>bis</sup> ist entsprochen worden, so dass der Regierungsrat zuerst die Gemeinden anhören muss. Dagegen konnte die Kommission dem Antrag Meister zu § 11 nicht beipflichten, der sich gegen die Pflicht der Budgetierung vor Beginn des Rechnungsjahres ausgesprochen hatte. Der Regierungsrat und der Herr Gemeindegeldirektor waren der Meinung, das sei doch das Minimum dessen, was man an Sicherung verlangen müsse. Aber dem Antrag Ryter zu § 14 haben wir zugestimmt.

In § 24<sup>bis</sup> haben wir dem Regierungsrat zugestimmt, wonach er die nötige Zahl von Adjunkten selber bestimmen kann. Für die übrigen Direktionen ist in ähnlichen Dekreten die Zahl der Adjunkte auch nicht beschränkt worden. Ein Missbrauch dieser Kompetenzen ist bis jetzt nie festgestellt worden.

In § 2 wird noch bestimmt, dass das ganze Dekret neu herauszugeben und in die Gesetzessammlung aufzunehmen sei.

**Jacobi.** Ich habe gestern eine Motion eingebracht, welche die Bestimmungen dieses Dekretes berührt. Da wir nun in § 2 die Neuherausgabe dieses Dekretes vorsehen, wäre es doch besser, wenn wir die Beratung bis zur Erledigung der Motion aussetzen oder jetzt die Motion mit dem Dekret behandeln würden.

**Präsident.** Ich beantrage Ihnen, Herrn Jacobi zuerst das Wort zur Begründung seiner Motion zu erteilen.

**M. Mouttet, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif.** La procédure n'a pas été tout à fait celle qui est prévue par le règlement du Grand Conseil. Cette motion a été adoptée hier et nous n'aurions donc pas l'obligation de répondre dès aujourd'hui.

Ainsi que je l'ai dit, la revision que nous vous proposons est une conséquence du rapport que nous avons présenté en son temps sur l'endettement des communes. Cette revision nous apparaît urgente, tandis que la motion de M. Jacobi ne l'est nullement. Nous pouvons donc discuter maintenant ce projet de revision et aborder plus tard la motion de M. Jacobi; le Gouvernement estime que pour le moment elle n'a rien à faire avec l'objet qui nous occupe, avec les modifications que nous demandons. Si cependant son auteur veut la développer et demander l'urgence, c'est son affaire, mais je tiens à déclarer dès à présent que nous nous opposons à cette motion.

---

Schluss der Sitzung um 11<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

---

*Der Redaktor:*  
**Vollenweider.**

---



## Dritte Sitzung.

**Mittwoch, den 13. November 1940,**

vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 171 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 13 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Brändli, Glaser, Hebeisen, Herzeisen, Hulliger, Lüthi, Mühle, Schneeberger, Steinmann, Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Weber (Treiten).

Eingelangt sind folgende

### Motionen:

#### I.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession eine Motion angenommen, wonach der Regierungsrat bei Bundesrat und Nationalbank um Prüfung von Massnahmen gegen die Geldhamsterng ersuchen sollte, weil gehamstertes Geld erstens eine ständige Inflationsgefahr bildet und zweitens, weil das Geldhamstern, laut einem Aufruf der Nationalbank selbst, «Krediterschwerung und Zinssatzverteuerung» zur Folge hat.

Der Regierungsrat hat den erhaltenen Auftrag in verdankenswerter Weise durchgeführt und wird nun gebeten, dem Grossen Rat über das Ergebnis seiner Bemühungen Aufschluss zu geben.

Mit der steigenden Warenverknappung wird künftig gehamstertes Geld mehr und mehr zu kaufendem Geld, ohne sich aber andererseits auch in vermehrtem Masse der Wirtschaft und dem Gemeinwesen als Kreditgeld zur Verfügung zu stellen — im Gegenteil! Die Preistreiberei (Inflation) wird daher weitergehen, während gleichzeitig das Geld als Kreditmittel weiterhin streiken und Zinssatzverteuerungen erzwingen wird.

Der Grosse Rat verdankt die bisherigen Bemühungen des Regierungsrates und bittet ihn, sie fortzusetzen und die Prüfung der Durchführung von Massnahmen zu verlangen, die erstens gehamstertes Geld verhindern, als Kaufgeld preissteigernd aufzutreten und es aber gleichzeitig zwingen, sich der Volkswirtschaft und dem Gemeinwesen als Kreditgeld zur Verfügung zu stellen. Das wird sich auch als notwendig erweisen für die störungsfreie Durchführung des Wehropfers. Massnahmen zur Eindämmung des preistreibenden Umlaufes von kaufendem Geld bei einem gleichzeitigen Marschbefehl für das Kreditgeld sind vorgeschlagen worden, sie sollten

von Bundesrat und Nationalbank gründlich geprüft und dann durchgeführt werden, damit endlich neben die Dienstpflicht des Menschen auch die Dienstpflicht des Geldes tritt.

Bern, den 12. November 1940.

Schwarz.

#### II.

Durch Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die zeitliche Verwendungsbeschränkung von Arbeitsstätten, Verkaufsräumen etc. sind namentlich in ländlichen Verhältnissen einige Erwerbsgruppen so betroffen worden, dass es für sie eine untragbare Schmälerung des Einkommens zur Folge hat.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass da, wo es die Verhältnisse erfordern, eine Erleichterung in den diesbezüglichen Vorschriften gestattet werde. Insbesondere sind die ländlichen Coiffeurgeschäfte Freitag und Samstag bis 21 Uhr, und die Verkaufsläden wenigstens an zwei Wochentagen bis 20 Uhr offen zu halten.

Bern, den 12. November 1940.

Weibel  
und 17 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

### Einfache Anfragen:

#### I.

Der Art. 390 des auf den 1. Januar 1942 in Kraft tretenden Schweizerischen Strafgesetzbuches sieht vor, dass der Bund die Heranbildung und Fortbildung der Anstaltsbeamten fördert und unterstützt.

Ist der Regierungsrat nicht der Auffassung, dass in Berufung auf die oben erwähnte Gesetzesbestimmung der Kanton Bern heute schon die Frage prüfen sollte, ob nicht die vermehrte Bildung seines Anstaltspersonals in beruflicher, pädagogischer und psychologischer Hinsicht inskünftig planmässig gefördert werden könnte?

Hält der Regierungsrat nicht dafür, dass der Kanton Bern mit seinen zahlreichen Straf- und Verwahranstalten für dessen Personal zweckmässige Aus- und Fortbildungskurse unter Beanspruchung der im Gesetz erwähnten Bundeshilfe vorsehen und im kommenden Jahre schon durchführen sollte?

Bern, den 12. November 1940.

Fell.

#### II.

Durch die Blockade werden die Einfuhren in einer für unser Volk fühlbaren Weise eingeschränkt und bei längerer Dauer des Krieges besteht die drohende Gefahr der Lebensmittelverknappung für unser Land. Die Behörden haben denn auch, in Vor-

aussicht der kommenden Entwicklung, schon seit geraumer Zeit verschiedene Massnahmen getroffen, um dieser Gefahr begegnen zu können. Trotzdem hat man letzten Sommer und Herbst die Beobachtung machen müssen, dass viele wertvolle Nährstoffe (es handelt sich hauptsächlich um Gemüse und gewisse Feldfrüchte), nicht verwertet werden konnten. Sie fielen vielmehr dem Verderb anheim oder mussten an die Haustiere verfüttert werden. Das bedeutet in der heutigen Zeit eine folgenschwere Verschwendung.

Ist der hohe Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass es eine Forderung der gegenwärtigen Zeit sei, diese Nährstoffe zu sammeln, um sie in geeigneter Form ihrer ursprünglichen Bestimmung zuzuführen?

Ist er bereit, in den in Betracht fallenden Orten diesbezügliche Sammelstellen zu errichten oder was gedenkt er zu tun?

Bern, den 13. November 1940.

Meuter.

Gehen an die Regierung.

### **Tagesordnung:**

#### **Beschwerde A. Beutter gegen die Justizdirektion und den Regierungsrat.**

Ueber dieses Geschäft referiert namens der Justizkommission deren Präsident, Grossrat Steiger, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden stillschweigend gutgeheissen wird:

#### **Beschluss:**

Auf die Beschwerde des Arnold G. Beutter gegen die Justizdirektion und den Regierungsrat wird, unter Hinweis auf den Entscheid dieser Direktion vom 17. April 1940 und den Beschluss des Regierungsrates vom 2. Juli 1940, nicht eingetreten.

### **Einbürgerungen.**

Auf den Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission wird den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin, bei 94 in Betracht fallenden Stimmen, absolutes Mehr 48, das bernische Kantonsbürgerrecht und das Bürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 64—88 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühren:

1. Falco Jean Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 11. September 1907 in Tramelan-dessus, wohnhaft daselbst, Maurer, Ehemann der Georgette geb. Vuilleumier, geb. 1915,

Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in Tramelan-dessus aufgehalten.

2. Hoff Luise Agnes, deutsche Reichsangehörige, geb. am 20. Dezember 1901 in Altena, Verkäuferin, wohnhaft in Steffisburg, der die Einwohnergemeinde Steffisburg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin hält sich seit 1914 in Steffisburg auf.

3. Käsmeyer Elisabeth Franziska, deutsche Reichsangehörige, geb. am 24. November 1914 in Bern, Bureaulistin, wohnhaft in Bern, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Die Bewerberin war, mit Ausnahme eines einjährigen Welschlandaufenthaltes, immer in Bern wohnhaft.

4. Hannemann Karl Theodor, deutscher Reichsangehöriger, geb. den 26. Juli 1906 in Annweiler, Porzellanmaler, wohnhaft in Langenthal, Ehemann der Aline geb. Steffen, geb. 1907, Vater eines minderjährigen Kindes, dem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich seit 1908 ständig im Kanton Bern aufgehalten und war in Langenthal von 1908—1931 und vom Oktober 1937 bis heute wohnhaft.

5. Ghisoni Libero Bernardino, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 2. Dezember 1910 in Grenchen, Maler, wohnhaft in Lengnau, Ehemann der Frieda Ida geb. Schlup, geb. 1910, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem die Einwohnergemeinde Lengnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich von Geburt an bis September 1933 in Grenchen und seither in Lengnau aufgehalten.

6. Honesta Traugott Emanuel, von Basel, geb. am 6. April 1905 in Bern, Bankangestellter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Alice Helene geb. Krieg, geb. 1907, der der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

7. Moratti Roger William, italienischer Staatsangehöriger, geb. am 5. Februar 1907 in Rougemont, Maurermeister, wohnhaft in Saanen, Ehemann der Marie geb. Haueter, geb. 1911, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Saanen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit 1908 ununterbrochen in der Gemeinde Saanen auf.

8. Kuentz Friedrich, französischer Staatsangehöriger, geb. am 2. November 1901 in Brugg, Profilizier, wohnhaft in Brugg, Ehemann der Bertha geb. Muster, geb. 1893, Vater eines minderjährigen Kindes, dem die Einwohnergemeinde Brugg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich, mit Ausnahme der Zeit vom April 1921 bis April 1923, während der er in Frankreich seinen Militärdienst absolvierte, immer in der Schweiz aufgehalten und ist seit Mai 1925 in Brugg gemeldet.

9. Ott Albert, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 3. November 1922 in Zürich, Melker, wohnhaft in Muri-Bern, dem die Einwohnergemeinde Muri-Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich immer in der Schweiz aufgehalten und war vom 20. Dezember 1932 bis zum 27. April 1938 in Muri-Bern gemeldet, wo er seit 15. April 1940 wieder Wohnsitz hat.

10. Schnell Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 1. April 1876 in Tuttlingen, Schuhfabrikant, wohnhaft in Herzogenbuchsee, Ehemann der Luise Pauline geb. Häberlen, geb. 1882, Vater einer minderjährigen Tochter, dem die Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hält sich seit Juli 1927 in der Schweiz auf und ist seit Mai 1933 in Herzogenbuchsee gemeldet.

11. Liener Ludwig Adolf, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 27. September 1899 in Winterthur, Verkäufer, wohnhaft Attinghausenstrasse 22 in Bern, Ehemann der Stephanie geb. Maier, Vater von zwei unmündigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wurde in Winterthur geboren und hielt sich bis August 1917 ununterbrochen in der Schweiz auf. Anschliessend trat er in den deutschen Kriegsdienst bis Mitte August 1919. Nach seiner Rückkehr wohnte er bis Juli 1922 in Neuhausen, Kanton Schaffhausen. Von 1922—1926 arbeitete Liener in Deutschland. Im Juni 1926 meldete er sich wieder in Neuhausen und blieb daselbst bis 1934. Seitdem wohnt der Bewerber in Bern.

12. Scherrer Max, von Alt St. Johann, Kanton St. Gallen, geb. am 16. Juni 1895 in Bern, Bauamtarbeiter, wohnhaft in Bern, Ehemann der Bertha geb. Meier, geb. 1900, Vater von sechs minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

13. Gehbauer Karl, deutscher Reichsangehöriger, geb. am 14. September 1880 in Wien, Witwer der Mathilde Theresia Albrecht, Konservenfachmann, wohnhaft in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, dem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich vom April 1908 bis April 1915 in Bern aufgehalten und ist seit März 1920 daselbst gemeldet.

14. Zabeginsky Abraham Joseph, staatenlos, geb. am 23. Mai 1913 in Plainpalais, Apotheker, wohnhaft in Tramelan-dessus, Ehemann der Elsa geb. Herzfeld, von Basel-Stadt, geb. am 18. Oktober 1913, dem die Einwohnergemeinde

Tramelan-dessus das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber hat sich bis zum 26. April 1937 in Genf und seither in Tramelan-dessus aufgehalten.

## Strafnachlassgesuche.

Ein Strafnachlassgesuch wird gemäss Antrag Ryter, welchem die vorberatenden Behörden zustimmen, zurückgelegt.

Sämtliche übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach den übereinstimmenden Anträgen der vorberatenden Behörden erledigt.

## Dekret

betreffend

**Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.**

Fortsetzung.

(Siehe Seite 349 hievor.)

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung.

**Präsident.** Zunächst habe ich mitzuteilen, dass die Motion Jacobi zurückgezogen worden ist.

§ 1, Ingress und neuer § 3.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Puisque M. Jacobi a bien voulu retirer sa motion, les choses vont se trouver simplifiées et ce sera aussi un pas vers l'adoption plus rapide de la revision que nous vous proposons.

Pour cet art. 3, qui vise la manière d'administrer les fonds communaux et de placer les capitaux des fonds spéciaux, nous ne faisons en somme, dans le premier alinéa, que reproduire une disposition de la loi sur l'organisation communale; il n'y faut donc rien changer. La règle ainsi consacrée est que «les biens communaux doivent être administrés de façon à ne courir aucun risque et à donner un bon rendement pour autant que leur destination le permet». De plus, «les capitaux, en particulier, seront placés d'une manière sûre et productive».

Mais nous avons ajouté, dans un deuxième alinéa, une nouvelle disposition qui a pour but de sauvegarder l'existence et même la consistance des fonds spéciaux; cette clause, dont le principe nous a été dicté par une longue expérience, dit que dans la règle il est interdit de placer les deniers des fonds spéciaux dans l'administration courante. Toutefois, nous y avons apporté un certain tempérament, pour tenir compte des observations et des vœux



exposés précédemment par MM. Raaflaub et d'autres députés, en prévoyant la possibilité de faire des exceptions: «Exceptionnellement, si les garanties requises existent, le Conseil-exécutif peut autoriser des dérogations à ce principe.» Nous pensons que, dans sa nouvelle teneur, cet article ne rencontrera plus d'opposition, et nous vous prions de l'adopter.

**Kläy**, Président der Kommission. Der neue Vorschlag, der in Ihren Händen ist, zeigt, dass auf die Diskussion, die in der letzten Session stattgefunden hat, Rücksicht genommen worden ist. Im früheren Vorschlag hiess es, Spezialfonds dürfen nicht in der allgemeinen Verwaltung angelegt werden. Nun wird diese Bestimmung dahin abgeändert, dass es heisst: «in der Regel», und dass der Regierungsrat ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz bewilligen kann, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind. Damit ist der Antrag Raaflaub berücksichtigt. Wir beantragen Zustimmung zu dieser neuen Fassung.

**Gasser** (Schwarzenburg). Ich glaube, es sei angebracht, zur Frage der Behandlung dieser Spezialfonds im vorliegenden Dekret noch einige Bemerkungen anzubringen, ohne im übrigen einen Änderungsantrag zu stellen.

Seit 20 Jahren gibt die Errichtung und Aeufnung der Spezialfonds, namentlich bei den Forstrechnungen, Anlass zu Diskussionen. Nach Art. 68 der Staatsverfassung ist den Gemeinden, Burgerschaften und übrigen Korporationen ihr Vermögen als Privateigentum gewährleistet und es steht ihnen die ausschliessliche Verwaltung dieses Vermögens zu. In der Gesetzgebung ist aber diesem Gedanken nicht durchaus Rechnung getragen worden. Ich möchte vorausschicken, dass ich nicht in der glücklichen Lage bin, irgendwie als Bezüger eines Bürgernutzens auftreten zu können; ich spreche also nicht für mein eigenes Interesse.

Gestützt auf Art. 68 der Staatsverfassung entstand dann Art. 78 des Gemeindegesetzes vom 9. September 1917. Sehr wahrscheinlich aus referendumpolitischen Erwägungen wurde auch im Gemeindegesetz den Bürgergemeinden und den burgerlichen Korporationen die ausschliessliche Verwaltung des burgerlichen Vermögens zugesichert. Ich hatte nicht Zeit, die damaligen Verhandlungen nachzulesen, obwohl es interessant wäre, festzustellen, was damals gegangen ist, und die Zusicherungen hervorzuheben, die wahrscheinlich damals von den vorberatenden Behörden gegeben worden sind.

Das Dekret von 1920 stellt ebenfalls auf diese Vorschrift ab; aber im gleichen Jahre 1920 kam dann eine regierungsrätliche Verordnung heraus, durch die eine Abweichung von dieser gesetzlichen und verfassungsmässigen Bestimmung eingeleitet wurde. Die Sache verblieb also nicht mehr ganz auf dem Boden, wie es sich gehört hätte. In Art. 78 des Gemeindegesetzes findet sich die Bestimmung: «Vorbehalten bleibt die Oberaufsicht des Staates.» Damit sind wir jedenfalls alle einverstanden; es fragt sich nur, in welcher Art und Weise diese Oberaufsicht ausgeübt wird. In § 2 dieser Ausführungsverordnung zum Dekret von 1920 heisst es: «Aus den ausserordentlichen Einnahmen der Forst-

kasse ist ein Reservefonds zu bilden, dessen Mittel für besondere Zwecke zur Verfügung gehalten werden sollen. Als solche Einnahmen sind nach den Ergebnissen der Forstkassenrechnung auszuscheiden:

1. die Erlöse aus Holznutzungen, die den jährlichen Abgabesatz überschreiten;
2. die verhältnismässigen Mehrerlöse aus Holzverkäufen zu ausnahmsweise hohen Preisen oder von aussergewöhnlich wertvollen Sortimenten;
3. die Zinsen des Forstreservefonds selber.

Dann heisst es weiter:

«4. Gemeinden, die über keine Ueberschüsse nach Ziff. 1 und 2 verfügen, sollen aus ihren jährlichen Reinerträgen wenigstens 10 % dem Reservefonds zuführen, bis derselbe die in § 4 angegebene Höhe erreicht hat.»

Nach § 4 soll der Fonds bis zur Höhe der doppelten rohen Jahreseinnahme geäuft werden. Wenn also der Rohertrag der Waldungen einer Bürgergemeinde oder Korporation Fr. 30 000 beträgt, so soll die Reserve geäuft werden bis zum Betrag von Fr. 60 000; sie ist weiter dauernd auf dieser Höhe zu behalten.

Angesichts der Holzpreise, die in den vergangenen Jahren erzielt wurden, musste man sich schon fragen, ob die Aufrechterhaltung dieser Bestimmungen gerechtfertigt sei. Wenn die Bürgergemeinden und ihre Angehörigen dem Gemeindegesetz zugestimmt haben, so geschah das jedenfalls in der Annahme, dass ihnen die ausschliessliche Verwaltung des burgerlichen Vermögens weiterhin zugesichert sei, aber nicht in der Voraussicht, dass unter keinen Umständen den Mitgliedern dieser burgerlichen Korporationen irgendwelche Nutzung zugutekommen soll. Das ist aber nun geschehen, denn nach regierungsrätlicher Praxis wird das so gehalten, dass vorab die Bedürfnisse der regulären Verwaltung befriedigt werden müssen; nachher ist der Reservefonds zu speisen; erst, wenn das geschehen ist, kann ein sogenannter «Nutzen» an die Bürger ausgerichtet werden. Nun sind wir jedenfalls der Meinung, dass beim Vorhandensein eines grossen Bürgergutes der Anteil an dieser Nutzung für den Einzelnen eine erspriessliche Einnahme darstellt, die sich durchaus rechtfertigen lässt. Man muss sich wirklich fragen, ob es gerechtfertigt ist, die Ausrichtung von Bürgernutzen je länger desto mehr einzuschränken oder ganz zu unterdrücken, wie das in den letzten Jahren an vielen Orten geschehen ist. Diese Tendenz wurde noch verschärft durch die misslichen Holzpreise und die schlechten Rechnungsabschlüsse. Es fragt sich wirklich, ob durch die Behörden verhindert werden soll, dass ein Bürgernutzen von Fr. 5—10 ausgerichtet wird. Es ist immer gefährlich, klare Gesetzesbestimmungen durch Dekrete und Verordnungen nachher zu Ungunsten der burgerlichen Korporationen abzuändern. Auf diese Weise wird Misstrauen geschaffen, das sich bei spätern Gesetzesvorlagen auswirkt. Wir kennen die referendumpolitischen Gefahren einer solchen Entwicklung.

Die burgerlichen Korporationen werden sich fragen müssen, ob es für sie überhaupt noch angezeigt sei, auf der burgerlichen Verwaltung zu beharren oder ob es nicht besser sei, dieses burgerliche Ver-



mögen einer genau umschriebenen Zweckbestimmung zuzuführen. Wenn ich richtig informiert bin, ist eine solche Massnahme von der Burgergemeinde Thun bereits getroffen worden, die ihre Güter dem Armengut zugeführt hat. Damit werden diese Besitzungen nach dem Gesetz steuerfrei erklärt, und die Gemeinden, in denen diese Güter gelegen sind, die bisher von denselben die Steuer bezogen haben, haben nun das Nachsehen. Wenn dieses Verfahren von andern Burgergemeinden praktiziert werden sollte, so müsste das sicher unangenehme Situationen nach sich ziehen.

Ich möchte keinen Antrag stellen; ich habe nur auf diese Verhältnisse hinweisen wollen, um Herrn Regierungsrat Mouttet auf die Gefahren, die hier drohen, aufmerksam zu machen. In der neuen Vollziehungsverordnung sollte auf diese Verhältnisse Rücksicht genommen werden, vor allem sollte die von mir zitierte Ziffer 4 des § 2 der Vollziehungsverordnung gestrichen werden, ebenso § 4 der Verordnung. Zum mindesten ist eine grundlegende Aenderung notwendig; die 10 % sollten auf etwa 4–5 % ermässigt werden.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. M. Gasser ne demande pas précisément une modification; il nous rend attentifs à l'opportunité qu'il y aurait, selon lui, de reviser l'ordonnance du Conseil-exécutif concernant l'établissement de réserves forestières. Je lui répondrai en confirmant que les biens des bourgeoisies sont et demeurent garantis constitutionnellement, mais ce que nous ne voulons pas, c'est que les bourgeoisies puissent partager entre leurs bourgeois la propriété de ces biens, comme cela est déjà arrivé en certains endroits.

On exige la constitution de fonds de réserve forestiers; pourquoi le fait-on? Dans l'intérêt même de l'exploitation forestière: le 10 % du produit des forêts doit être versé à ce fonds; M. Gasser pense qu'à certaines époques il est inopportun de réclamer un versement aussi élevé et il invoque ici l'ordonnance du Conseil-exécutif du 31 décembre 1920. Je lui ferai remarquer que cette ordonnance a été révisée, modifiée, en date du 17 mars 1937; elle comporte depuis lors un paragraphe 2, ainsi conçu: «Le Conseil-exécutif peut, dans des cas particuliers, dispenser temporairement une commune de ces versements.» Autrement dit, si une commune, pour une raison ou pour une autre, ne peut pas ou ne croit pas pouvoir verser ce 10 % au fonds de réserve forestier, il lui suffit de s'adresser au Conseil-exécutif, qui examine le bien-fondé de sa requête. Quoi qu'il en soit, je prends note de l'observation de M. Gasser et nous verrons s'il y a lieu de reviser l'ordonnance dont il s'agit.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 1. Die nachfolgenden Paragraphen des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 3. Alle Gemeindegüter sind so zu verwalten, dass sie in ihrem Bestande nicht ge-

fährdet werden und, soweit es ihre Zweckbestimmung gestattet, einen guten Ertrag abwerfen. Namentlich sind die Kapitalien sicher und zinstragend anzulegen (Art. 48 G. G.), wenn es sich nicht um Darlehen nach Art. 12, Ziff. 5, des Gemeindegesetzes handelt.

Spezialfonds dürfen in der Regel nicht in der laufenden Verwaltung angelegt werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise Abweichungen von diesem Grundsatz bewilligen, wenn die erforderlichen Sicherheiten vorhanden sind.

#### § 9 f.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article n'a pas donné lieu à discussion lors de la dernière session et je pense qu'il en sera de même aujourd'hui. Il s'agit en somme de savoir où et pour quel montant on doit faire figurer dans les comptes communaux les emprunts contractés par les communes, éventuellement les cautionnements qu'elles peuvent avoir souscrits. Cette disposition n'appelle aucune observation spéciale.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 9, f. Anleihen sind in ihrem noch nicht getilgten Betrag als Schuld aufzuführen. Bürgschaften sind in der jeweiligen Höhe der Schuld pro memoria anzuführen.

#### § 10<sup>bis</sup>.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article consacre le droit, pour le Gouvernement, de fixer les modalités de remboursement d'un emprunt, d'un crédit, ou de prélèvements de capitaux. Nous avons déféré ici à un vœu de M. Geissbühler, lequel avait demandé qu'on entendît préalablement les communes sur la question de savoir par quels moyens elles voulaient amortir un emprunt, un crédit ou un prélèvement de capital. Nous avons en conséquence adopté cette formule: «Lors de l'approbation de décisions communales relatives à la conclusion d'emprunts, à l'ouverture de crédits et à des prélèvements de capitaux, le Conseil-exécutif fixe les modalités de remboursement après avoir entendu la commune.» Ici encore, nous tenons compte des observations faites lors du précédent débat.

Angenommen.

#### Beschluss:

§ 10<sup>bis</sup>. Bei der Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Anleiheaufnahmen, Krediteröffnungen und Kapitalangriffe bestimmt der Regierungsrat, nach Anhörung der Gemeinde, die Art und Weise der Rückzahlung.

## § 11.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Nous avons voulu ici consacrer, ainsi que nous l'avions dit à la dernière session, un principe qui nous paraît élémentaire et d'ailleurs généralement admis: c'est que le budget doit être soumis à l'assemblée communale avant le commencement de l'exercice auquel il s'applique. Nous vous demandons d'adopter cette disposition.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 11. Grundlage der laufenden Verwaltung bildet der von der Gemeinde aufgestellte Voranschlag. Er ist der Gemeindeabstimmung vor Beginn des Rechnungsjahres zu unterbreiten.

## § 14, Abs. 1, Buchst. g.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Lors de la première lecture, M. Ryter avait demandé qu'on fit figurer dans les comptes communaux les fonds spéciaux, en annexe, en indiquant quels sont leur placement et leur rendement. Nous avons tenu compte de cette suggestion dans la rédaction qui vous est soumise aujourd'hui.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 14, Abs. 1, Buchst. g. Im Anhang die Fonds zu besondern Zwecken mit Angabe ihrer Anlage und ihres Ertrages.

## § 18, Abs. 2.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Il s'agit ici essentiellement d'une mise au point de dispositions de l'ancien décret qui pouvaient prêter à discussion.

On pouvait se demander en effet qui doit agir lorsqu'il y a lieu d'exercer des poursuites contre un débiteur de la commune: est-ce le conseil communal, ou bien le receveur doit-il, de son chef, faire le nécessaire? Nous disons que le receveur communal, en principe, doit faire rentrer toutes les créances et cela sous sa responsabilité; si donc il renonce à poursuivre quelqu'un, ce sera son affaire, mais ce sera aussi sous sa responsabilité. En cas de doute, par exemple s'il estime qu'il ne vaut pas la peine de poursuivre M. X ou Y, alors il devra demander des instructions au conseil communal; lorsque celui-ci les lui aura données — soit poursuivre, soit renoncer aux poursuites — la situation sera claire et la responsabilité du receveur dégagée.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 18, Abs. 2. In Zweifelsfällen hat der Gemeindegeldkassier die Weisungen des Gemeinderates einzuholen.

§ 24<sup>bis</sup>.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Depuis plusieurs années, la Direction des affaires communales a eu un accroissement de travail considérable, ce qui nous oblige à envisager d'augmenter notre personnel, nécessité reconnue, d'ailleurs, par la Commission d'économie publique; je vous rappelle aussi, à ce propos, la discussion qui s'est engagée ici à l'occasion de l'examen de notre rapport de gestion. Nous voudrions donc obtenir, par une modification du décret actuel, la faculté de pouvoir, en cas de besoin, augmenter d'une ou deux unités l'effectif de nos reviseurs, de nos inspecteurs.

Nous avons adopté ici une formule qui figure dans d'autres instruments législatifs, comme le décret sur l'organisation de l'assistance publique, le décret sur la Direction des finances, le décret sur l'organisation de la Direction de justice, en disant qu'«il est attaché à la Direction des affaires communales un inspecteur et le nombre nécessaire d'adjoints, arrêté par le Conseil-exécutif...», etc. Elle doit nous fournir la possibilité de désigner, si besoin est, non seulement un inspecteur et un adjoint, mais un inspecteur et le nombre d'adjoints indispensables. J'ajoute que nous ne prévoyons pas la nomination immédiate d'un nouvel inspecteur; nous ne nous résoudrons à cette augmentation de personnel que lorsqu'il y aura nécessité absolue et, dans ces conditions, je pense que le Grand Conseil peut adopter en toute tranquillité cette modification.

**Kläy**, Präsident der Kommission. § 24<sup>bis</sup> ist in der Fassung aufgeführt, wie sie in der früheren Session vorgeschlagen worden ist. Es handelt sich um die Ermächtigung an den Regierungsrat, der Gemeindedirektion die nötige Anzahl Adjunkte zur Verfügung zu stellen. Bei der früheren Beratung hat Herr Meister einen Antrag gestellt, den wir diskutiert haben, den wir aber nicht zur Berücksichtigung empfehlen können, und zwar mit Rücksicht auf die verschiedenen andern Organisationsdekrete (Bau- und Eisenbahndirektion, Militärsteuerverwaltung, Direktion des Armen- und Kirchenwesens, Finanzdirektion), wo ebenfalls festgesetzt wird, dass die nötige Anzahl Adjunkte bewilligt werde. Man darf doch offenbar dem Regierungsrat zutrauen, dass er nicht zuviel Adjunktenstellen schaffen wird; das ist auch bei den bereits genannten Direktionen bisher nicht geschehen. Wir beantragen Annahme von § 24<sup>bis</sup> in der vorgeschlagenen Fassung.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 24<sup>bis</sup>. Der Gemeindedirektion werden ein Inspektor und die erforderliche, durch den Regierungsrat zu bestimmende Anzahl Adjunkte beigegeben zur Prüfung der Finanz-

verwaltung der Gemeinden, sei es in amtlichen Untersuchungen nach Art. 60 des Gemeindegesetzes, sei es im Zusammenhang mit Beitrags- oder Hilfesuchen der Gemeinden oder auf besonderes Ansuchen der zuständigen Gemeindebehörden. Diese Beamten führen ferner die in § 24 vorgesehenen Fachkurse durch. Im einzelnen ordnet der Regierungsrat ihre Obliegenheiten.

Die Beamten des Inspektorates beziehen die gleichen Besoldungen wie der Inspektor und die Adjunkte der Justizdirektion.

## § 2.

**M. Mouttet**, directeur des affaires communales, rapporteur du Conseil-exécutif. Cet article dispose que le nouveau décret entrera en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 1941.

Nous avons ajouté une seconde phrase qui, au sein de la commission, a fait l'objet d'une observation de M. Stalder. Nous avons voulu réunir en un seul document la matière des trois décrets (celui de 1920, celui de 1929, enfin celui qui est en discussion), ce qui sera incontestablement une heureuse simplification d'ordre pratique. Au lieu de devoir se référer à trois décrets distincts, on aura affaire à un texte unique: le «décret sur l'administration des biens et la comptabilité des communes du novembre 1940». M. Stalder faisait remarquer qu'il ne devait s'agir que d'une revision partielle. Nous sommes entièrement d'accord; mais, encore une fois, il n'y a en somme qu'une simplification. Au lieu de devoir consulter trois textes successifs dans le «Recueil des Lois», on trouvera toutes les dispositions nécessaires dans celui d'aujourd'hui — où, au surplus, pourraient figurer des renvois en bas de page, indiquant la référence aux deux décrets précédents. Il n'y a donc pas revision totale et je pense que ces explications auront tranquilisé M. Stalder.

**Kläy**, Präsident der Kommission. § 2 des abgeänderten Dekretes bringt die Möglichkeit, das abgeänderte Dekret mit dem ursprünglichen zusammenzulegen und vereinigt herauszugeben. Wie Sie bereits gehört haben, ist in der Kommission der Antrag gestellt worden, man möchte eine Totalrevision des ursprünglichen Dekretes vornehmen. Der Antrag wurde gründlich diskutiert; die Kommission kam aber zum Schluss, dass die Möglichkeit zur Totalrevision eigentlich geboten gewesen sei, da es ja jedem Mitglied des Grossen Rates freigestanden sei, zu sämtlichen Paragraphen des bestehenden Dekretes Abänderungsanträge zu stellen. Da von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden sei, sei es nicht am Platz, eine Totalrevision vorzunehmen.

Angenommen.

## Beschluss:

§ 2. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft. Es ist mit den nicht abgeänderten Bestimmungen der Dekrete vom 19. Mai

1920 und 12. November 1929 zu vereinigen und als einheitliches Dekret über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden vom ..... 1940 in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

## Titel und Ingress.

Angenommen.

## Beschluss:

### Dekret betreffend

Abänderung und Ergänzung des Dekretes vom 19. Mai 1920 / 12. November 1929 über die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

**Präsident.** Ich stelle mit Freude fest, dass diese Vorlage, die in der früheren Session so sehr umstritten war, nun widerspruchsfrei durchberaten werden konnte, weil die in der früheren Session geäusserten Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt worden waren. Wir haben heute eine Vorlage vor uns, die die allgemeine Billigung gefunden hat.

## Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekrets-  
entwurfes . . . . . Grosse Mehrheit.

## Gesetz

über

### die Erstellung von Radfahrwegen.

Erste Beratung.

(Siehe Nr. 31 der Beilagen.)

## Eintretensfrage.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Verkehrssituation auf unsern grossen Durchgangsstrassen ist wahrscheinlich jedermann zur Genüge orientiert; ich will mich deshalb auf einige wenige Ausführungen beschränken und Tatsachen erwähnen, die nicht allgemein bekannt sein dürften.

Wir haben eine Verkehrszunahme hauptsächlich auf den grossen Strassen infolge der Vermehrung der Zahl der Fahrräder. Im Jahre 1938/1939 hatten



wir 270 000 haftpflichtversicherte Fahrräder; im Jahre 1940 sogar 284 000 im Verkehr, dazu einen Autopark von 13 000—14 000 Motorwagen und 4500 Motorrädern. Die Belastung der Verkehrsstrassen ist so gross, dass sich die Unglücksfälle mehren. Im Jahre 1938 hatten wir 2785 Unglücksfälle, im Jahre 1939 2653. Davon sind mehr als die Hälfte, nämlich 1645 im Jahre 1938 und 1591 im Jahre 1939, Fälle mit Personenverletzung. Verletzte Personen haben wir auf der Strasse aufgelesen oder wegtransportiert: 1999 im Jahre 1938 und 1993 im Jahre 1939. Getötet wurden in den letzten Jahren infolge von Strassenunfällen in unserm Kanton durchschnittlich 100 Personen.

Diese Zahlen mahnen den, der sie hören will, absolut zum Aufsehen. Man kann der Technik wohl einige Tribute entrichten, aber soviel Menschenleben jedes Jahr und soviel dauernde Körperschädigungen ist nach meiner Ansicht die technische Entwicklung doch nicht wert.

Allerdings ist jetzt ein gewisser Rückgang der Verkehrsdichte festzustellen, der durch die Treibstoffrationierung veranlasst ist, aber der Rückgang wird mehr als wettgemacht durch die Lockerung der Verkehrsdisziplin, durch eine Verwilderung im Strassenverkehr. Polizeiorgane und eine Anzahl Verbände, deren Tätigkeit ich hier lobend anerkennen möchte, haben sich grosse Mühe gegeben, ihre Mitglieder zu einer anständigen Strassenbenützung und zu einem möglichst reibungslosen Strassenverkehr zu erziehen. Der kleine Rückgang des motorisierten Verkehrs hat eine starke Steigerung des Fahrradverkehrs hervorgerufen. Die Verwilderung unter den nichtorganisierten Radfahrern, aber auch — es tut mir leid, das feststellen zu müssen, bei aller Anerkennung, die ich sonst für Armee und Militärpersonen habe — eine gewisse Rücksichtslosigkeit bei den Militärfahrern, haben dazu beigetragen, die Gefahren des Strassenverkehrs eher zu steigern.

So ist eine Entlastung der grossen Durchgangsstrassen geradezu zu einem dringenden Bedürfnis geworden. Zur Entlastung der Strassen, zur Sicherung des Strassenverkehrs und der Strassenbenützer gibt es neben allen polizeilichen und erzieherischen Massnahmen der Behörden und der privaten Organisationen nichts anderes, als dass man die Strassen zu entlasten sucht durch Erstellung von Radfahrwegen oder Radfahrstreifen.

In den vorberatenden Instanzen wurde zuerst die Frage geprüft, ob es notwendig sei, dem Grosse Rat und nachher dem Volk eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, obwohl nur eine bescheidene Gebühr oder Abgabe in Aussicht genommen werde. Die Praxis des Bundesgerichtes, seine Einstellung zu gesetzlichen Erlassen oder Dekreten ist bekannt: Durch Dekret kann der Grosse Rat eine Gebühr festsetzen, aber eine Abgabe muss durch ein Gesetz festgelegt werden. Die Gebühr, sei sie gross oder klein, hat den Charakter einer Entschädigung für eine unmittelbare Dienstleistung der staatlichen Behörden, also die Ausfertigung eines Schriftstückes, für Ausstellung eines Ausweises usw. Zur Festsetzung von Gebühren ist der Grosse Rat zuständig. Aber eine Abgabe, die für Sonderzwecke bestimmt ist, muss, auch wenn sie sehr klein ist, durch Gesetz festgelegt werden, denn es handelt sich dabei um eine Steuer, wenn auch um eine Sondersteuer.

Ueber den Bau solcher Radfahrwege und -Streifen liegen noch keine bestimmten Pläne oder Programme vor; es befindet sich sozusagen alles noch im Versuchsstadium. Es wurden im In- und Ausland Versuche gemacht; unsere Baudirektion hat den Auftrag, die Frage gründlich zu studieren. Wir werden für die nächste Kommissionssitzung, sofern der Grosse Rat heute Eintreten beschliesst und das Gesetz in erster Lesung verabschiedet, einen Berater aus der Baudirektion beiziehen, und wir hoffen, es werde uns möglich sein, bis zur zweiten Beratung auch über die technische Seite der Sache ein Mehreres sagen zu können.

Gegenwärtig ist es so, dass innerorts Radfahrwege und Radfahrstreifen sehr schwer zu erstellen sind. Meist ist das nur mit sehr grossen Kosten möglich; manchmal ist es sogar technisch überhaupt unmöglich. Aber innerorts ist das Bedürfnis meist auch nicht so dringend, wie ausserorts, weil innerorts alle Strassenbenützer zur Innehaltung eines anständigen Tempos verpflichtet sind — ob diese Verpflichtung immer erfüllt wird, ist eine andere Frage. In den grössern Ortschaften, und jetzt vielfach auch schon auf dem Lande, finden sich innerorts Trottoire, wodurch die Fahrbahn stark entlastet wird. Radfahrwege und -Streifen sind daher vor allem ausserorts notwendig, wo die Fahrzeuge ein sehr rasches Tempo entwickeln, und wo die Radfahrer auch lieber in Viererkolonnen als in Einer- oder Zweierkolonnen fahren, wo die Fussgänger die Fahrbahn benützen müssen.

Was wird nun nach dem Vorschlag der vorberatenden Behörden den einzelnen Strassenbenützern an Leistungen für die Errichtung von Radfahrwegen und -Streifen zugemutet? Es wird wohl nicht nötig sein, im Grosse Rat besonders darauf hinzuweisen, dass weder die ordentlichen Strassenbaukredite noch andere Kredite aus der Staatskasse für die Finanzierung der Erstellung solcher Radfahrwege herangezogen werden können oder ausreichen. Wenn wir also an die Lösung dieses Problems herantreten wollen, wenn wir einen ersten Schritt zur Entlastung der grossen Verkehrsstrassen tun wollen, so bleibt nichts anderes übrig, als dass der Strassenbenützer, der motorisierte und der mit dem Fahrrad, eine bescheidene Abgabe entrichtet. Nach Art. 3 des vorliegenden Entwurfes ist vorgesehen, für Fahrräder Fr. 2 pro Jahr zu erheben; Kinder sollen eine Entlastung erfahren, indem für sie nur Fr. 1 entrichtet werden muss. Für Motorräder und gemischt-wirtschaftliche Traktoren werden Fr. 3 verlangt, und für Motorfahrzeuge Fr. 6, berechnet auf der Fahrbewilligung.

Daraus ergibt sich eine jährliche Gesamteinnahme von rund Fr. 700 000; die Summe, die zur Verfügung steht, kann durch Inanspruchnahme von Baukrediten oder Arbeitsbeschaffungskrediten noch etwas erhöht werden, je nach den budgetären und andern Möglichkeiten bei der Staatskasse. Es ist in der Kommission auch gesagt worden, man sollte die Ueberlandbahnen, die den Strassenkörper beanspruchen und dadurch verkehrsfähigend wirken, auch zu einer Abgabe heranziehen. Es wird aber wahrscheinlich recht schwer sein, diesen an und für sich guten Gedanken zu verwirklichen; einen Zwang wird man nicht ausüben können, sondern man wird mit den Leuten verhandeln müssen über eine eventuelle freiwillige Unterstützung der guten Sache,



dieser Erstellung von Radfahrwegen und -Streifen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen, so dass gegenwärtig noch keine bestimmte Meinungsäusserung der beteiligten Gesellschaften oder ihrer Behörden vorliegt.

Das Gesetz sieht auch die Befreiung von dieser Abgabe vor, für die Kreise, die durch Bundesgesetz oder Bundesrecht von Motorfahrzeugsteuern befreit sind, ebenso für die Kreise, die aus triftigen Gründen durch kantonale Erlasse von der Entrichtung von Motorfahrzeugsteuern befreit worden sind. Ich denke an die Fahrzeuge der Post, des Militärs, aber auch an die privaten Motorfahrzeuge, die in keiner Stunde des Jahres einen öffentlichen Weg befahren.

Die Entrichtung der Abgabe ist auf 20 Jahre befristet; wir hoffen, in dieser Zeit mit Hilfe dieser Abgabe, aber auch unter Zuhilfenahme weiterer Zuwendungen, ein Netz von Radfahrwegen erstellen zu können, das wenigstens den dringendsten Bedürfnissen entspricht. Sollte das nicht der Fall sein, so kann das Bernervolk ohne weiteres beschliessen, die Erhebung der Abgabe fortzusetzen.

Die Vorlage räumt dem Grossen Rat das Recht ein, innerhalb seiner Finanzkompetenz jeweilen über die Baupläne und die Kredite für die Erstellung solcher Radfahrwege Beschluss zu fassen; der Grosse Rat soll auch bestimmen, wieviel jährlich auf die Seite gelegt werden soll, damit der Unterhalt dieser Wege aus einem Fonds bestritten werden kann. Es ist ferner vorgesehen, dass Gemeinden, die eigene Fahrradwege bauen, aus diesem Kredit Subventionen erhalten sollen.

Der Bezug dieser Abgabe ist wie folgt vorgesehen: Bei Fahrrädern erfolgt er mit der Abgabe des Haftpflichtausweises, bei Motorfahrzeugen mit der Ausstellung und Einlösung des Führerausweises.

Nun ist vielleicht noch die Frage der Inkraftsetzung kurz zu streifen, oder die Frage, ob wir überhaupt in den gegenwärtigen gestörten Zeiten die Vorlage behandeln und vollzugsreif machen wollen. Ich gebe zu, dass man darüber verschiedener Meinung sein kann. Wir dürfen aber auch in gestörten Zeiten die Hoffnung und den Glauben an die Wiederkehr besserer Zeiten nicht aufgeben. Wenn wir uns so einstellen, so müssen wir uns sagen, dass das Verkehrsproblem von einem Tag zum andern wieder brennend werden kann, weil alles sich motorisieren oder mit allen möglichen andern Vehikeln das nachholen will, was während der gestörten Zeiten unterlassen worden war, in der Wirtschaft und im Vergnügen. Daraus erwachsen den Behörden dann grosse und schwere Aufgaben, und es wird eine Situation kommen, wo alle Kreise froh sind, wenn für solche Aenderungen im Verkehrswesen und schliesslich auch auf andern Gebieten rechtzeitig eine kluge Vorarbeit geleistet worden ist.

Wir haben diese Vorlage, die schon im August 1939 bereit war, aber dann zurückgelegt werden musste, nicht von uns aus wieder hervorgezogen, sondern wir haben das getan, weil verschiedene Verbände uns das Begehren unterbreiteten, mit der Beratung jetzt zu beginnen, um bereit zu sein, wenn es sich als notwendig herausstellt, das Gesetz in Kraft zu setzen.

So darf der Grosse Rat ruhig Eintreten beschliessen und heute die erste Beratung, später auch die

zweite vornehmen. Nachher darf nach meinem Dafürhalten die Inkraftsetzung ruhig dem Regierungsrat überlassen werden. Wenn der Grosse Rat aber verlangt, dass er solle über die Inkraftsetzung entscheiden können, so haben wir auch nichts dagegen. Ich empfehle Eintreten auf die artikelweise Beratung des Gesetzes und anschliessend Zustimmung zu den Anträgen der vorberatenden Behörden.

**Joho**, Präsident der Kommission. Radfahrwege sind ein altes Postulat der Radfahrerverbände und der Radfahrer selbst; wenn ich mich nicht täusche, ist in der Schweiz 1904 der erste Artikel geschrieben worden, in welchem die Erstellung von Radfahrwegen verlangt wurde. Dabei konnte man 1904 in der Schweiz noch nicht von einem namhaften Fahrradverkehr sprechen. Aber schon damals wurde der Gedanke vertreten, dass man den Radfahrern besondere Wege reservieren solle. Das Ausland ist uns in dieser Richtung vorangegangen; es ist Ihnen allen bekannt, in welchem grossem Umfang in Holland und Dänemark, aber auch in andern Staaten, Radfahrwege erstellt worden sind. Auch in der Schweiz sind Anfänge da; wir haben eine Reihe ganz schön angelegter Radfahrwege, aber auch eine Anzahl weniger gut angelegter. Ich muss leider sagen, dass wohl niemand die Radfahrwege, die in der Stadt Bern angelegt worden sind, zum Vorbild nehmen wird; sie sind wirklich nicht alle sehr gut erstellt worden. Aber an andern Orten finden sich sehr schöne und zweckmässige Radfahrwege.

Die Entwicklung des Verkehrs drängt, wie Ihnen der Herr Polizeidirektor soeben dargelegt hat, dazu, eine Verkehrsteilung ins Auge zu fassen. Auf der einen Seite sollen die Durchgangsstrassen, nachdem sie zweckmässig ausgebaut sind, mehr und mehr dem Autoverkehr reserviert werden. Wenn man das macht, so hat der Radfahrer keinen Platz mehr auf der Strasse; er ist mit seinem leichten Vehikel dauernd gefährdet und in den meisten Fällen das erste Opfer von Zusammenstössen infolge unrichtiger Verkehrsteilung. Wir müssen also grundsätzlich die Lösung ins Auge fassen, dass die Strasse immer mehr dem Auto gehören wird. Die Nachkriegsverhältnisse werden ganz sicher eine Verschärfung dieser Entwicklung bringen. Die Erfahrungen, die gegenwärtig im Motorenbau, und zwar beim Bau von Flugzeug- wie von Automotoren, gemacht werden, werden sich in einer stärkeren Entwicklung des motorisierten Verkehrs auswirken. Dann stehen wir vor der Tatsache, dass für die Radfahrer kein Platz mehr ist.

Wir müssen aber die Erstellung von Radfahrwegen nicht nur aus diesen Gründen fördern, sondern wir müssen das auch tun mit Rücksicht auf die Entwicklung des Touristenverkehrs. Die Touristik hat gerade für unsern Kanton eine grosse wirtschaftliche Bedeutung. Auch wenn nach dem Krieg der motorisierte Strassenverkehr wieder zunehmen sollte, so sind die Zeiten vorbei, wo die Hotellerie allein von denen genügend alimentiert wird, die Automobile besitzen; die Hotellerie wird in zunehmendem Masse auf die Kundschaft der Radfahrer angewiesen sein. Diesen Radfahrern muss aber Gelegenheit gegeben werden, möglichst leicht und auf schönen Wegen in die Berggegenden zu gelangen. So hat also der Bau von Radfahrwegen auch eine grosse volkswirtschaftliche Bedeutung.

Die Entwicklung unseres Strassenverkehrs ist bekannt. Wir zählen in der Schweiz heute schon auf 3,4 Einwohner ein Fahrrad; insgesamt besitzen wir davon in der Schweiz über 1 Million; im Kanton Bern 289 000. Diese Zahl wird nicht zurückgehen, auch wenn der motorisierte Verkehr wieder zunehmen wird. Die Erstellung der Radfahrwege ist unbedingt nötig, sonst können wir den Verkehr nach Beendigung des Krieges nicht richtig abwickeln. Das Ergebnis wird eine Zunahme von Unfällen aller Art sein.

Diese Radfahrwege müssen wir jetzt bauen; ich wäre nicht der Meinung, dass man damit zulange zuwarten sollte. In dem Moment, wo die Arbeitslosigkeit wieder einsetzt, sollte man an den Bau von Radfahrwegen herantreten.

Nun einige Ausführungen über das Gesetz selbst. Als die Radfahrer das Begehren auf Errichtung von Radfahrwegen stellten, dachten sie offenbar nicht daran, dass sie selbst auch zur Beitragsleistung verhalten werden könnten. Eine Beitragsleistung der Radfahrer ist aber im Grunde genommen angebracht; im Strassenbaugesetz ist auch der Grundsatz aufgestellt, dass die Automobilisten bei der Tragung der Lasten für den Strassenausbau mit-helfen müssen. Zudem ist es so, dass der Bau von Radfahrwegen ziemlich kostspielig ist, besonders dann, wenn in Städten oder Dörfern enge Passagen verbreitert werden müssen, was die Niederlegung von Häusern notwendig macht. Es ist also nicht ungerecht, wenn man von denen, die die Errichtung eigener Wege verlangen, auch eine Beitragsleistung fordert.

Wo ist die Erstellung von Radfahrwegen hauptsächlich nötig? Neben den Touristengegenden vor allem in den Vororten von Städten und industriellen Siedlungen, also in Bern, Langenthal, Delsberg, Thun, und noch an einigen andern Orten. Notwendig sind diese Radfahrwege überall da, wo wir einen Spitzenverkehr haben. Die Erstellung von Radfahrwegen würde eine flüssige Verkehrsabwicklung gewährleisten. Technische Vorlagen sind noch nicht ausgearbeitet, also können wir in diesem Moment auch nicht über technische Details Auskunft geben.

Nun die Frage, ob der gegenwärtige Moment für den Erlass dieses Gesetzes günstig ist. Man kann darüber streiten; es ist anzunehmen, dass die Stimmung bei den Automobilisten, die auch werden zahlen müssen, heute nicht günstig ist. Aber ihnen wird man sagen können, dass sie sich nachher viel freier werden bewegen können, weil keine Gefahr mehr besteht, dass sie mit Radfahrern kollidieren. Freilich ist die Stimmung heute nicht günstig, weil die Automobilisten ihre Fahrzeuge weitgehend einstellen mussten. Aber ich möchte den Automobilisten doch sagen: man muss in die Zukunft blicken; wenn man das tut, wird man finden, der kleine Aufwand von ein paar Franken sei sicher gerechtfertigt. Wir wollen hoffen, dass der Krieg nicht mehr länger als höchstens 1—2 Jahre geht; die paar Franken, die bezahlt werden müssen, lohnen sich nachher bestimmt. Die Automobilisten sollen bedenken, welch' günstige Verhältnisse sie auf der Landstrasse bekommen, wenn die Radfahrer nicht mehr zu dritt oder zu viert unsere Strassen über-völkern. Die Radfahrer werden auch nicht überall begeistert sein, aber sie sollen bedenken, dass man ihnen hinsichtlich der Ansätze weitgehend entgegen-

gekommen ist, und dass für die Kinder eine starke Entlastung eingetreten ist. Die Fahrräder, die von Kindern benützt werden, machen fast einen Drittel aller Fahrräder aus. Die Belastung ist also nirgends übermässig, sondern überall tragbar; die Errichtung von Radfahrwegen wird allen Kreisen in Zukunft grosse Vorteile bringen.

Mit den interessierten Verbänden wurden 1939 Verhandlungen gepflogen, sie wurden durch die Mobilisation unterbrochen und seither nicht wieder aufgenommen. Aber 1939 waren die Verbände grundsätzlich einverstanden. Man wird nun nach Durchführung der ersten Beratung diese Verhandlungen wieder aufnehmen und versuchen, die Verbände neuerdings einzuspannen für ihre eigene frühere Politik.

Die Kommission hat einstimmig für Eintreten gestimmt und das Gesetz in der vorgeschlagenen Fassung widerspruchlos angenommen. Sie beantragt Ihnen, auf die Beratung einzutreten.

**Bigler.** Unsere Fraktion hat mich beauftragt, den Antrag zu stellen, es sei im jetzigen Moment auf die Beratung dieser Vorlage nicht einzutreten. Sie kommt zu diesem Antrag nicht etwa deshalb, weil sie die Idee, die hier verwirklicht werden soll, ablehnen oder bekämpfen möchte, sondern aus der Ueberlegung heraus, dass die Vorlage gegenwärtig vom Volke sowieso abgelehnt würde. Ich möchte nur auf folgende Tatsachen hinweisen: Sie wissen alle, mit welchen möglichen und unmöglichen Steuern das Volk heute belastet wird. Jede neue Steuer, sie mag noch so notwendig sein, wie sie will, wird vom Volk skeptisch aufgenommen, und wenn das Volk Gelegenheit hat, in einer Abstimmung zu solchen Steuern Stellung zu nehmen, so werden sie selbstverständlich abgelehnt. Dazu kommt nun noch die Tatsache, dass wir erst vor wenigen Jahren die Radfahrerhaftpflichtversicherung eingeführt haben. Die Belastung durch diese Versicherung ist in Radfahrerkreisen sehr stark diskutiert worden. Nun kommt eine neue Belastung hinzu, da wird jedermann die Radfahrer begreifen, die sich ablehnend einstellen, auch wenn wir uns alle Mühe geben, die Vorlage erträglich zu gestalten.

Im weitem ist die Frage aufgetaucht, ob es nicht angebracht wäre, auch die Kehrseite noch etwas genauer anzusehen, indem man prüft, ob man die Entlastung auf der Strasse nicht in einer andern Richtung suchen sollte: nämlich dadurch, dass man die Automobile von der Strasse zu nehmen sucht. Vor Jahren hat uns die Frage des Ausbaues von Autostrassen beschäftigt; aber die ganze Sache ist dann stecken geblieben. Wir wissen eigentlich nicht, warum. Es wäre nun doch zu überlegen, ob die Lösung nicht nach dieser Richtung gesucht werden sollte. Vielleicht ist es gut, wenn man sich auch zur Prüfung dieser Frage noch etwas Zeit nimmt. Auch diese Erwägung würde dafür sprechen, dass man die Behandlung der Gesetzesvorlage etwas verschiebt.

Aus allen diesen Ueberlegungen ist unsere Fraktion dazu gekommen, Ihnen den Antrag zu stellen, es sei im gegenwärtigen Moment auf die Beratung dieser Gesetzesvorlage nicht einzutreten.

**Meister.** Ich habe von unserer Fraktion den Auftrag erhalten, den Antrag zu stellen, es sei auf

die Beratung dieses Gesetzes überhaupt nicht einzutreten. Es handelt sich hier um eine Vorlage, die auf den ersten Anschein nur eine begrenzte Auswirkung hat; wenn man aber die Vorlage genau studiert, so sieht man, dass sie verschiedene Bestimmungen enthält, von denen man nicht weiss, wie sie sich auswirken werden.

Es sind vor allem 3 Punkte, die uns bewegen, den Antrag auf Nichteintreten zu stellen: Erstens die Bindung auf 20 Jahre und die finanziell einseitige Belastung von Bürgern, die die Strasse benützen; zweitens die ungerechte Lastenverteilung, und drittens die Rückwirkungen des Gesetzes, die wir gar nicht kennen, die sich aus der Bestimmung ergeben, dass das Strassenbaugesetz in vollem Umfang anwendbar sei.

Ich bin etwas verwundert über die Behauptung, dass die Radfahrer mit dieser Belastung einverstanden seien. Schon bei der Einführung der Haftpflichtversicherung haben wir Reklamationen der Radfahrer entgegennehmen müssen. Die Radfahrer bezahlen schon jetzt an den Strassenausbau. Wenn wir heute mit dieser neuen Vorlage vor das Volk kommen, so werden alle diese Leute — nicht die Automobilisten, sondern vor allem die Radfahrer — dieses Gesetz ablehnen.

Es ist gesagt worden, dieses Gesetz bringe Erleichterungen für den Vorortsverkehr; für den Verkehr in den Städten könne man nicht viel machen, da bestehen schon Trottoirs; es bleiben also die grossen Landstrassen, wo eine Entlastung notwendig sei, namentlich wegen des starken Zuges von Velofahrern an Samstagen und Sonntagen. Die ungerechte Belastung ist ganz sicher da: wenn man z. B. die Strasse Bern-Thun befährt, so trifft man dort Uebelstände, von denen man sagen muss, dass sicher das ganze Volk ein Interesse an deren Beseitigung hat. Das kann nicht auf dem Weg einer Sonderbesteuerung von Fahrzeugen geschehen, sondern das gehört ins allgemeine Bauprogramm. Wir sind einverstanden, dass dort etwas geändert werden soll. Die Lösung kann nur im Bau einer separaten Autostrasse gefunden werden.

Was uns aber hauptsächlich beunruhigt, ist die vorgesehene Anwendung des Strassenbaugesetzes auch bei Erstellung von Radfahrstreifen. Sie wissen alle, dass Bäume entfernt oder Mauern abgetragen werden müssen; was das für Kosten verursacht, kann man sich vorstellen. Zur Bezahlung dieser Aufwendungen reichen die Fahrzeugsteuern gar nicht aus. Wenn man nun das Strassenbaugesetz als anwendbar erklärt, ohne jede Einschränkung, so können auch von den Anstössern Beiträge verlangt werden, ebenso werden die Gemeinden zu grossen Leistungen verpflichtet. Anstösser und Gemeinden müssen das Land hergeben, es müssen Bäume geopfert werden und es können erst noch Barbeiträge verlangt werden. Das kann man von unsern Bauern auf dem Land gar nicht verlangen. Wenn man den Streifen richtig anlegen will, ist aber sogar ziemlich viel Land erforderlich und die Kosten werden ungeheuer gross sein. Es ist viel leichter, in einer neuen Strasse einen Fahrradstreifen einzubauen, als neben der bestehenden Strasse einen solchen Streifen neu anzulegen.

Wir sind eher bereit, zu einer andern Lösung beizutragen, wo sich eine solche aufdrängt, also z. B. auf der Strasse Bern-Thun oder auf andern

Strecken, wo eine Sanierung unbedingt notwendig ist. Es ist gefährlich, dieses Gesetz heute vor das Volk zu bringen und einen Kampf heraufzubeschwören; wir sind der Meinung, die Baudirektion sollte die Lösung auf dem Wege suchen, dass sie die Strecken, die dringend der Verbesserung bedürfen, in das allgemeine Bauprogramm aufnimmt, womit erreicht wird, dass diese Arbeiten auch von der Allgemeinheit finanziert werden. Dem vorliegenden Gesetz wird im Volke schärfste Opposition erwachsen; wenn es verworfen wird, wird die Folge die sein, dass die Verwirklichung der guten Gedanken, die es enthält, auch in anderer Form verunmöglicht wird.

**Sahli.** Ich spreche mich für Eintreten aus, und zwar mit Rücksicht auf die Beobachtungen, die man tagtäglich auf unsern Strassen machen kann, in der Stadt und auf der Landschaft. Wenn man genauer nachforscht, wird man finden, dass die Unglücksfälle, denen Radfahrer zum Opfer fallen, auf dem Land genau so zahlreich sind, wie in der Stadt. Mit der Verkehrsdisziplin der Radfahrer steht es in der Stadt nicht schlimmer als auf dem Land, oder besser: es steht damit auf dem Lande mindestens so böse wie in der Stadt. Ich kann nicht begreifen, wieso nun ausgerechnet die Vertreter vom Lande gegen dieses Gesetz sind, das sich besonders für die Landschaft glücklich auswirken wird. Die Radfahrwege sind besonders auf dem Lande vorgesehen; in der Stadt kann man sie, wie der Herr Polizeidirektor mitgeteilt hat, nicht einmal gut anlegen.

Heute haben wir 289 000 Radfahrer; nächstes Jahr werden es 300 000 sein oder wahrscheinlich noch mehr. Es besteht ein dringendes Bedürfnis, schon heute dafür zu sorgen, dass wenigstens die Mittel beschafft werden, damit mit den Arbeiten begonnen werden kann, wenn unsere Wehrmänner aus dem Militärdienst entlassen werden. Man sagt allgemein, es sollte Arbeit beschafft werden. Ebenso wichtig ist es aber, dass man auch für die Beschaffung der Mittel sorgt. Ich stimme für Eintreten.

**Studer.** Unsere Fraktion hat einstimmig Eintreten beschlossen. Ich begreife nicht recht, wieso man heute gegen dieses Gesetz sein kann. Schon seit Jahren spricht man von der Notwendigkeit der Erstellung von Radfahrwegen; die Radfahrer- und die Automobilistenverbände sind für die Errichtung solcher Wege, wie man an verschiedenen Versammlungen gehört hat.

Nun sagt man allerdings, das sei jetzt gerade nicht nötig, weil weniger Automobile fahren. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Glauben Sie denn, die Radfahrwege werden in einem oder zwei Monaten erstellt? Das braucht doch lange Zeit, das bedarf ausgedehnter Vorbereitungen und grosser Mittel, deshalb sollte man jetzt an die Arbeit gehen. Wir wissen nicht, wieviel Arbeitslose wir vielleicht binnen kurzem haben werden; wir wissen aber eines, nämlich das, dass uns in nächster Zeit verschiedene Rohstoffe ausgehen werden, und dass man dann froh sein muss, wenn man die Arbeiter dieser Industriezweige, die wegen Rohstoffmangels zum Feiern gezwungen sein werden, mit Bauarbeiten beschäftigen kann.

Ich halte die Gründe, die für eine Verschiebung angeführt worden sind, nicht für stichhaltig. Man



sagt, in den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen sei nicht alles, wie es sein sollte. Dafür haben wir eine zweite Beratung. Wenn in der gegenwärtigen Beratung Mängel namhaft gemacht werden, so kann die Kommission nochmals darüber beraten und der Rat hat in der zweiten Beratung Gelegenheit, zu all diesen Fragen noch Stellung zu nehmen.

**Bratschi** (Robert). Unsere Fraktion wird für Eintreten stimmen, weil wir die Auffassung haben, die Erstellung von Radfahrwegen sei notwendig und entspreche einem ausgesprochenen Bedürfnis in unserem Strassenverkehr. Wenn man zur Einsicht gelangt ist, dass ein Gesetz notwendig ist, sehe ich nicht ein, weshalb man die Beratung verschieben soll. Gegenwärtig ist der Automobilverkehr stark eingeschränkt; es ist möglich, dass sich das Bedürfnis heute weniger stark geltend macht. Aber das Gesetz wird nicht für heute und morgen erlassen, sondern um der zukünftigen Entwicklung Rechnung zu tragen. Ich glaube, die Herren, die die Meinung zum Ausdruck bringen, dass der Motorfahrzeug- und der Fahrradverkehr zunehmen werden, werden recht bekommen. In welchem Tempo sich diese Entwicklung vollziehen wird, das wissen wir allerdings nicht, aber wenn der Krieg vorbei ist und flüssige Brennstoffe wieder zu haben sind, ist anzunehmen, dass der Verkehr mit Motorfahrzeugen wieder zunehmen wird, gleichzeitig aber auch der Fahrradverkehr. Also müssen wir gewisse Vorkehrungen treffen, um dieser Verkehrszunahme zu begegnen, um sie zu kanalisieren.

Nun ist gesagt worden, man solle Autobahnen bauen. Ich glaube nicht, dass das für die Schweiz in Frage kommt, und wir im Kanton Bern mit unserer Eisenbahnnot werden auch nicht das Bedürfnis haben, noch eine Not der Autobahnen dazu zu bekommen. Wenn man in grösserem Masse Autobahnen bauen wollte, wären noch in ganz anderm Umfang Abschreibungen nötig, abgesehen davon, dass ein Bedürfnis im Kanton Bern nicht besteht. Wo kämen Autobahnen in Frage? Vielleicht auf der Strecke Bern-Thun; aber wo sonst noch? Vielleicht später auf der Linie Bern-Zürich.

Damit ist die Frage für die Radfahrer nicht gelöst; es gibt zahlreiche andere Strassen, auf denen die Radfahrer gesichert werden sollen, ebenso die Fussgänger, denn heute ist es so, dass sich der Fussgänger auf der Strasse fast gar nicht mehr bewegen darf.

Wir haben also sicher Massnahmen zu treffen, um einer Entwicklung, die wir nicht aufhalten können, begegnen zu können. Schnelligkeit und Gewicht der Motorfahrzeuge führen dazu, dass diese Fahrzeuge die Strasse beherrschen. Das können wir gar nicht ändern; die heutige Strasse ist mehr oder weniger eine Autobahn geworden, und diese Erscheinung akzentuiert sich, je besser die Strassen ausgebaut werden. Für grosse Autobahnen, wie wir sie in Deutschland haben, kommt die Schweiz nicht in Frage, höchstens für ganz wenige Durchgangsstrassen.

Eine Frage scheint mir zu wenig abgeklärt zu sein; es ist aber wohl möglich, dass wir bis zur zweiten Beratung darüber noch nähere Auskunft bekommen. Es ist angetönt worden, dass diese Streifen viel Geld kosten. Das ist klar; ich hätte aber

gern gewusst, wieviel sie kosten werden. Besteht irgend ein Ueberschlag über die Durchschnittskosten pro Kilometer? Das sollte man wissen, damit man sich ein Bild machen kann, in welchem Tempo man bauen will. Man muss dem Stimmbürger, insbesondere dem Radfahrer, sagen können, dass aus seinen Steuern in absehbarer Zeit etwas entsteht. Wenn das sehr lange gehen wird, so wird man wahrscheinlich gewisse Schwierigkeiten haben. Wenn also bis zur zweiten Beratung mitgeteilt werden könnte, mit welchen Kosten man da rechnen muss, wäre das ausserordentlich wertvoll.

Man kann sich fragen, ob die Belastung der Radfahrer mit einer Sondersteuer berechtigt ist. Wegen der Fahrräder hätte der Ausbau der Strassen nicht stattfinden müssen. Andererseits muss man aber doch sagen, dass der moderne Strassenausbau auch die Entwicklung des Fahrradwesens gefördert hat. Auf den alten, staubigen Strassen hätte sich auch das Fahrrad nicht entwickeln können, wie es jetzt geschehen ist, wo die Strasse mehr oder weniger zu einem Tanzboden geworden ist. Wenn man die Sache so betrachtet, so ist es vielleicht nicht ganz unberechtigt, dass man auch von den Radfahrern ein kleines Opfer verlangt.

Selbstverständlich bringen diese Fahrradstreifen nicht eine Lösung des Verkehrsproblems, und das Bauprogramm wird nicht wesentlich geändert. Aber an manchen Orten kann doch durch Errichtung von Fahrradstreifen der Aufwand für Strassenkorrekturen reduziert werden. So betrachtet, ist die Vorlage auch vom Standpunkt des Strassenausbauens aus zu begrüssen. Im ganzen bringen also diese Fahrradstreifen einen Fortschritt; deshalb treten wir für das Gesetz ein. Ich bin nicht für eine Verschiebung; wir sind ja immer noch frei in der Ansetzung der zweiten Beratung und der Volksabstimmung.

**M. Imhof** (Neuveville). Un des arguments principaux des adversaires de l'entrée en matière consiste à dire que cette loi est impopulaire et sera repoussée par les électeurs.

Il ne faudrait pourtant pas oublier que l'établissement de pistes cyclistes est demandé par les cyclistes eux-mêmes. Au surplus, quand on voit, le dimanche et même en semaine, l'affluence dans les dancings, les cinémas et autres lieux qui incitent à la dépense, on peut affirmer qu'il ne sera pas tellement difficile d'obtenir des adeptes du vélo qu'ils consentent une modeste contribution de fr. 2 par an pour disposer de chemins qui seront bien à eux.

Quant à la taxe qu'on entend demander aux automobilistes, j'estime qu'ils ne devraient pas, en bonne logique, être mis à contribution et que c'est plutôt au tour des cyclistes de faire un petit sacrifice, car ils profitent depuis longtemps déjà de routes magnifiques dont les frais ont été faits surtout par les automobilistes. Et c'est à cet effort qu'on doit pour une bonne part le développement du tourisme cycliste, car maintenant c'est un plaisir de rouler à bicyclette sur ces belles routes, si différentes de celles d'autrefois. C'est spécialement vrai pour le Jura, où nous avons cette grande artère Bienne-Neuveville-Neuchâtel, prolongeant la voie de grande communication Zurich-Bienne-Neuchâtel-



Lausanne et la piste cycliste Soleure - Granges. Je pense qu'il ne faut pas remettre à 5 ni même à 3 ans la constitution des fonds nécessaires pour créer partout où on le peut de ces chemins pour cyclistes; il faut le faire dès maintenant et j'ai la conviction que ce n'est pas la modeste taxe, demandée pour cette fin aux usagers, qui risque de faire succomber la loi devant le peuple.

**Kunz** (Wiedlisbach). Die Notwendigkeit der Erstellung solcher Radfahrwege ist am grössten in der Nähe grosser Fabriken, wo Hunderte von Velofahrern miteinander herauskommen. Dabei ist der Zeitpunkt ebenfalls wichtig. Es heisst nun heute, die Frage sei gar nicht dringend, man könne sie sehr wohl noch etwas hinausstellen. Ich bin nicht dieser Meinung. Vorgestern, am Grossratsabend, hat Bundesrat Minger erklärt, seine Aufgabe sei gelöst, er betrachte sein Arbeitspensum als erfüllt. Wir können das von uns nicht sagen. Wenn einmal unsere Armee demobilisiert wird, müssen wir Arbeit für die entlassenen Soldaten bereithalten. Es ist klar, dass diese Vorschläge nicht von einem Tag auf den andern bereinigt werden können, besonders wenn es sich um den Bau von Strassen handelt, wo Expropriationen nötig sind usw. Da können 1—2 Jahre vergehen, bis die Sache spruchreif wird. Ich möchte die Vorlage warm unterstützen. Rom ist nicht an einem Tage erbaut worden; seien wir froh, wenn in nächster Zeit in der Nähe gewisser Fabriken Radfahrwege gebaut werden können. Ich stimme für Eintreten auf die Vorlage.

**Schneider** (Biglen). Man hört im Volk verschiedene Auffassungen über diese Vorlage. Teils wird verlangt, man solle bald mit der Erstellung von Radfahrwegen beginnen, teils wird behauptet, es sei ganz gut möglich und durchaus angebracht, diese Vorlage noch zurückzustellen. Ich schliesse mich dieser letzteren Auffassung an; nach meiner Ueberzeugung ist es aussichtslos, das Gesetz vor das Volk zu bringen. In den abgelegenen Gegenden des Emmentals, wo viele Radfahrer zuhause sind, ist die Meinung die: «Wir sollen zahlen; profitieren aber werden die in den Städten!» Heute sind alle Volkskreise finanziell sehr stark in Anspruch genommen; wenn wir mit einer neuen Belastung kommen, so wird das sicher verworfen.

Wer auf der Strasse verkehrt, hat feststellen können, dass der Verkehr enorm abgenommen hat; nach Neujahr wird er noch kleiner sein, denn wer will nach Neujahr noch Autofahren? Damit ist aber die Sache für einmal erledigt; es besteht gar keine Notwendigkeit, solche Fahrradwege zu bauen. Verschiedene Herren haben gemeint, der Verkehr werde wieder zunehmen. Ich habe die Auffassung, dass ein Strassenverkehr in früherem Umfang nicht mehr kommt. Schon seit langem ist das Auto sehr stark belastet; heute wird diese Last sozusagen für jeden Geschäftsmann unerträglich. Ich nehme an, wir werden soviel neue Steuern und Abgaben bekommen, dass man wahrscheinlich erst zuletzt noch daran denkt, seine Autonummer zu lösen. Die Quelle der Autosteuerereinnahmen wird also nicht mehr so reichlich fliessen.

Infolge des Ausbaues unserer Durchgangsstrassen hat die Zahl der Fahrräder sehr stark zugenommen; das sehen wir jeden Sonntag, besonders auf

den grossen Strassen, die nach dem Oberland oder an den Genfersee führen. Es gibt Leute, die über den Sonntag mit dem Velo bis nach Genf fahren. Infolge der Verschlechterung der Existenzbedingungen für weite Kreise werden die Velos noch viel mehr zunehmen; die Zahl der Motorfahrzeuge hingegen wird abnehmen. Darum halte ich den Erlass dieses Gesetzes nicht für nötig; man soll das Gesetz dann bringen, wenn es nötig ist. Heute ist es gefährdet; die Velofahrer werden die ersten sein, die die Verwerfungssparole ausgeben werden. Es wäre daher besser, man würde nicht auf die Vorlage eintreten.

**Lengacher**. Die Opposition gegen die Radfahrwege ist nicht leicht zu nehmen. Nicht, dass man allgemein gegen die Errichtung von solchen Wegen wäre, aber man wendet sich gegen die neue Steuer. Ich glaube nicht, dass sich in den Bergtälern des Oberlandes eine einzige Stimme für dieses Gesetz aussprechen wird. Das Oberland hat daran gar kein Interesse, mit Ausnahme von 2—3 Ortschaften. Es ist ganz ausgeschlossen, Jastimmen in grösserer Zahl herzubringen. Radfahrerwege kann man sicher erstellen in den Gemeinden, unter Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Finanzierung auf dem Wege, dass die Radfahrer des ganzen Kantons beitragen müssen, also auch die Radfahrer aus denjenigen Gegenden, die für die Erstellung von Radfahrwegen nie in Frage kommen, ist aussichtslos.

**Studer**. Vielleicht hat Herr Lengacher kein Interesse daran, dass die Hotellerie gefördert wird, aber er selbst wird doch auch schon gesehen haben, welcher Strom von Velofahrern sich Samstags und Sonntags nach dem Oberland wälzt. Herr Schneider hat erklärt, nächstes Jahr werde vielleicht kein Automobil mehr zirkulieren können, wegen des Benzinmangels. Dagegen möchte ich nur sagen: So rasch wird ja hier nicht gebaut, das wäre für Bern doch geradezu unerhört. Jetzt haben wir die erste Beratung; die zweite kommt nächstes Jahr; die Steuer wird frühestens für 1942 erstmals bezogen; mit dem Bau wird 1943 begonnen. Solang werden wir doch wohl nicht Krieg haben, aber wir werden froh sein, wenn wir mit der Demobilisation Arbeiten bereit haben.

Man spricht immer von der Belastung, die den Velofahrern aufgebürdet werden soll; von der Entlastung, die ihnen schon seit langem zuteil geworden ist, spricht niemand. Früher, wenn man auf eine Velotour ging, musste man alle Augenblicke flicken; heute kann man tagelang fahren, ohne je flicken zu müssen. Das bedeutet eine wesentliche Entlastung. Dann noch eine Ueberlegung: Heute scheut sich mancher Vater, seine Kinder mit dem Velo auf der Strasse fahren zu lassen, wegen der Gefährdung der Velofahrer durch die Automobile. Wenn einmal Radfahrwege erstellt sind, wird diese Angst dahinfallen. Wir sehen eine gewisse Arbeitslosigkeit voraus für den Moment der Demobilisierung; es gibt aber heute schon Berufszweige, die stark unter der Arbeitslosigkeit leiden, so z. B. die Ingenieurbureaux. Wenn man diesen die Bearbeitung von Projekten für die Erstellung von Radfahrwegen anvertrauen könnte, wäre das für sie eine sehr willkommene Arbeitsbeschaffung. Man sollte heute zum mindesten auf das Gesetz eintreten.

**Jakob.** Es gibt einen alten Spruch: Der kluge Mann baut vor. Was will die Vorlage? Sie will nichts anderes als vorbauen, indem sie beizeiten für Arbeitsbeschaffung sorgen will, Arbeit, die wir nötig haben werden in dem Moment, wo der Krieg aufhört oder wo sonst Arbeitslosigkeit einsetzt. Wenn wir mit der Beratung zuwarten bis zu diesem Moment, wie das heute verlangt worden ist, so kommen wir zu spät.

Es wird erklärt, heute habe man fast keinen Verkehr auf der Strasse. Das stimmt, aber ich glaube nicht an das, was Herr Schneider behauptet hat, dass der Motorfahrzeugverkehr nicht mehr kommen werde. Es ist bereits auf die Entwicklung des modernen Motorenbaues hingewiesen worden. Ich bin überzeugt: Sobald wir die nötigen Treibstoffe wieder bekommen, wird die Benützung der Strassen durch Motorfahrzeuge rapid zunehmen; es werden mehr Fahrzeuge auf der Strasse verkehren, als das vor dem Krieg der Fall war. Dann ist aber nicht nur der Radfahrer, sondern auch der Fussgänger gefährdet.

Nun erklärt man, das Volk würde heute nicht zustimmen. Eine solche Stimmung kann man heute provozieren, indem man nur die Fr. 2 den Leuten vor Augen führt, und zu erwähnen vergisst, was man für diesen Betrag an Sicherung des Velofahrers leisten kann. Als die erste Meldung über die Kommissionsberatungen kam, haben mich verschiedene Radfahrer gefragt, ob wir denn verrückt seien, wenn wir beantragen, neue Steuern einzuführen. Wenn man den Leuten erklärte, wie der Ertrag dieser Steuer verwendet werden soll, stellten sie sich ganz anders ein. Es ist nicht Aufgabe eines Grossratsmitgliedes, die Bürger noch kopfscheu zu machen; sondern wir sollen sagen, wofür die Steuer verwendet werden soll. Wenn man der Bevölkerung sagt, dass die Steuer auch zur Finanzierung der Arbeitsbeschaffung dienen soll, so wird das Volk sicher der Vorlage zustimmen. Ich möchte Sie also bitten, weder dem Verschiebungs- noch dem Nichteintretensantrag zuzustimmen, sondern auf die Beratung einzutreten. Bis zur zweiten Beratung wird noch mit den Radfahrerorganisationen verhandelt werden können. Zudem wird in der Vorlage selbst vorgesehen, dass sie erst in Kraft erklärt werden soll, wenn das nötig ist.

**Buri.** Wir wissen, dass Radfahrwege hauptsächlich in gewissen Landesteilen zur Einführung gelangen müssen. Ich bin weit davon entfernt, den Städten Bern und Thun und den andern Gegenden das zu missgönnen; wir sehen auch ein, dass die Erstellung solcher Wege in gewissen Gegenden nötig wäre. Aber gerade in diesen Gebieten sind die Strassen ohnedies schon wunderbar ausgebaut. Nun müssen wir uns doch fragen, welche Verantwortung wir gegenüber unsern Leuten in den Gegenden übernehmen, wo die Strassen noch nicht ausgebaut sind, und wo es unbedingt nötig wäre, dass im Ausbau derselben ein Schritt nach vorwärts gemacht würde. Wir haben Gegenden, wo heute noch nichts für Strassenverbesserung geleistet worden ist. Es wäre also erste Pflicht des Staates, die bestehenden Strassen auszubauen, da, wo sie ungenügend sind. Wir müssen sehen, dass wir in diesen Gebieten wenigstens einigermaßen nachkommen. Gegenwärtig sind viele Automobile vom Strassenverkehr verschwun-

den; dagegen haben wir viel mehr Velos. Eigentlich sollten nun diese besser Platz haben. Man muss sich wirklich fragen, ob es heute notwendig ist, neue Strassen zu erstellen. Ich werde gegen die Vorlage stimmen.

**Segessenmann.** Wie Herr Studer, möchte ich auf den Rohstoffmangel hinweisen, der sich in nächster Zeit in vielen Industrien geltend machen kann. Wir werden wahrscheinlich im Frühjahr froh sein, Sachen bauen zu können mit eigenem Material, also nicht auf Rohmaterial angewiesen zu sein, das wir aus dem Ausland einführen müssen. Die Notwendigkeit, für Arbeitsbeschaffung Vorsorge zu treffen, veranlasst mich, für Eintreten zu stimmen.

**Ryter.** Wir haben im Oberland eine ausgebaute Strasse, die Simmentalstrasse; die Frutigtalstrasse ist im Ausbau. Dadurch wird viel Arbeit beschafft. Aber diese Arbeit wird einmal zu Ende gehen. Ich möchte Herrn Lengacher nur anfragen, welche Arbeit er nachher dort sicherstellen und beschaffen will, wenn die Arbeiter von dieser Strasse kommen. Herr Lengacher sagt, es sei kein einziger Velofahrer für diese Sache zu haben. Ich glaube das nicht. Es ist so, dass bei einer Demobilisation gerade im Oberland die Arbeitslosigkeit am stärksten einsetzen würde, und gerade dort müsste man am meisten froh sein, und zwar nicht nur in der Hotellerie, sondern auch in Arbeiterkreisen, wenn man Arbeit beschaffen könnte. Sogar in normalen Zeiten sind beinahe 200 Mann stempeln gegangen. Ich behaupte, die Leute, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, würden restlos für diese Vorlage einstehen. Man hat auch beim Fischereigesetz behauptet, dieses werde niemals angenommen von den Fischern, wenn es ein Patent vorsehe. Nun haben wir ein Patent, es kostet sogar Fr. 10; das Gesetz ist dennoch von den Fischern angenommen worden. Genau gleich wird es mit dieser Abgabe der Radfahrer gehen.

**M. Michel.** Je constate que ce projet suscite une discussion très animée et je veux en deux mots vous faire connaître le point de vue qui est le nôtre dans le Jura.

Ce projet ne rencontrera pas chez nous un écho favorable, il aura certainement une mauvaise presse, d'autant plus que nous avons encore bon nombre de routes dans un état pitoyable. Dans ces conditions, si une nouvelle taxe est demandée au contribuable pour établir des chemins cyclistes, il regimbera et la loi sera catégoriquement repoussée par le peuple. Je tenais à le déclarer ici sans plus attendre.

**Müller (Rohrbach).** Gewiss ist es wichtig, Vorsorge zu treffen gegen eine kommende Arbeitslosigkeit. Aber wir haben nun verschiedentlich gehört, in welcher Lage wir hinsichtlich unserer Ernährung und Verpflegung stehen; wir sind mehr als einmal gemahnt worden, jeden Quadratmeter Boden nutzbar zu machen. Wir haben kein anderes Ziel als dieses; wir haben uns zu fragen: Haben wir nicht noch Land zu urbanisieren? Dadurch wird Arbeit beschafft. Wir wissen nicht, wie lange der gegenwärtige Zustand noch anhält; wir wissen nur, dass die Nahrung knapper wird. Ich bin daher der Auffassung, wir sollten die Arbeitsbeschaffung durch

Ausdehnung der Urbanisierung ins Auge fassen. Dadurch wird für Futter gesorgt. In diesem Moment wollen wir aber nicht noch vorsehen, weiteres Kulturland abzugeben für den Bau von Radfahrwegen. Ich muss sagen: es kommen einem mancherlei Gedanken, wenn man sieht, wieviel Land, das als Kulturland verwendbar wäre, noch für Sportplätze reserviert wird. Es ist ein Ratskollege hier, der beim Anblick eines solchen Sportplatzes gesagt hat: da müsse gepflanzt werden. Ich möchte also den Verschiebungsantrag unterstützen.

**Imhof** (Laufen). Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es, um die Herren daran zu erinnern, dass wir vor etwa 14 Tagen im Laufental ein grässliches Unglück zu verzeichnen hatten, das hätte vermieden werden können, wenn wir bei uns einen Radfahrweg gehabt hätten. Der Lenker des verunglückten Autos, ein sehr gelassener Mann und guter Fahrer, wollte einen Velofahrer schonen; das hat zwei Menschenleben gekostet; zwei weitere Insassen des Autos trugen schwere Verletzungen davon. Ich zweifle keinen Moment daran, dass dieses Unglück sich nicht ereignet hätte, wenn ein Radfahrweg bestanden hätte. Ich möchte Sie doch bitten, sich das nochmals zu überlegen und für das Gesetz einzutreten.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe den Eindruck, im Grossen Rat sitzen nicht gerade sehr viele Velofahrer, sonst wäre sicher vielfach anders gesprochen worden. Ich weiss auch bestimmt, dass nicht viele unter Ihnen schon bei grossen Strassenverkehrsunfällen dabei waren, sonst hätten Sie alle so gesprochen, wie Herr Grossrat Imhof von Laufen das soeben getan hat.

Man hat in der bisherigen Beratung dieses Gesetzes, das gewiss eine grosse Bedeutung für den Strassenverkehr hat, die ganze Kriegswirtschaft und die ganze Sozialpolitik in Diskussion gezogen; ich glaube, wir müssen diese Diskussion wieder auf den Boden stellen, auf den sie gehört. Ich stelle einmal fest, dass die Bedürfnisfrage unbestritten geblieben ist: die Notwendigkeit der Erstellung von Radfahrwegen wurde von keiner Seite bestritten; die Diskussion drehte sich um die Höhe der Abgabe und um die Frage, ob diese richtig verteilt sei; gestreift wurde auch die referendumpolitische Lage, zuletzt wurde auch über technische Belange gesprochen.

Das sind alles Dinge, von denen wir, wenn wir ehrlich sein wollen, wozu wir hier doch, kraft unseres Amtes, verpflichtet sind, sagen müssen, dass sie von sekundärer Bedeutung sind. Ich kann nicht auf alle Voten eintreten; Sie werden das wahrscheinlich von mir auch nicht verlangen, sondern ich will nur auf einzelne Punkte hinweisen.

Ueber die Höhe der Abgabe ist folgendes zu sagen: Vor einem Jahr, im ersten Stadium der Beratung, haben wir mit den Verkehrsverbänden, vor allem auch mit den Radfahrerverbänden, über diese Abgabe gesprochen. Damals sprach man von Fr. 2 für Velofahrer, Fr. 5 für Motorradfahrer und Fr. 10 für Automobilisten. Die Herren haben sich nicht nur grundsätzlich zu diesem Projekt, sondern auch zu den Abgaben bekannt. Seither haben wir die Vorlage nicht mehr vor die Konferenz der Ver-

kehrsverbände gebracht; wir beabsichtigen, zwischen der ersten und zweiten Beratung die heutige Meinung dieser direkten Verkehrsinteressenten zu hören.

Es ist gesagt worden, die Haftpflichtgebühr, Fr. 4 für Erwachsene, Fr. 3 für Kinder, sei schon so erdrückend hoch, dass eine weitere Erhöhung, auf Fr. 5 für Erwachsene, und Fr. 4 für Kinder, untragbar sei. Es gibt Kantone, die ihre Radfahrer mit Haftpflichtprämien und Gebühren von Fr. 5, 7 oder 8 belegen; Bern mit Fr. 4, respektive Fr. 3. Wir sind also im Range der Kantone unter Mittel; dieses Argument ist daher nicht stichhaltig. Wenn Bergkantone imstande sind, von ihren Radfahrern Fr. 8 für Haftpflichtversicherung zu erheben, so sind wir in guter Gesellschaft.

Auch die Behauptung, das Gesetz bringe eine Belastung, die als ungerecht empfunden wird, trifft nicht zu. Die Radfahrer selbst wollen die Abgabe entrichten; von einer Ungerechtigkeit kann also doch wohl nicht die Rede sein.

Nun noch die technische Seite. Ich verstehe vom Bauwesen technisch nicht soviel, wie Herr Grossrat Meister; aber eines muss man hier auf alle Fälle festhalten: Vorgestern hat der Grosse Rat im Budget sämtliche Baukredite bewilligt, ohne dass ein Plan über die Verwendung dieser Kredite vorgelegt worden wäre. Nach meinem Dafürhalten ist der Grosse Rat mit vollem Recht so verfahren, denn bis jetzt war das Usus, und es wird wohl auch in Zukunft so verfahren werden; wenn Kredite über Fr. 30 000 beansprucht werden, so kommen Pläne und Kostenberechnungen wieder vor den Grossen Rat. Es ist absolut ausgeschlossen, dass man heute schon auf 20 Jahre hinaus und für den ganzen Kanton baureife Projekte vorlegen kann. Man darf daher nicht, aus der Befürchtung heraus, dieser oder jener Amtsbezirk könnte zu spät an die Reihe kommen, die ganze Sache verschieben oder gar grundsätzlich ablehnen. Man wird die grossen Kreuzungspunkte zuerst berücksichtigen müssen; dabei wird nach meinem Dafürhalten das Land fast eher an die Reihe kommen als die grossen Ortschaften, weil hier die Arbeiten viel zu schwierig sind. Der vorgesehene Ertrag erlaubt es nicht, gleich im Anfang kostspielige Projekte auszuführen.

Es ist gesagt worden, man wisse nicht recht, warum das Projekt der Errichtung einer Autostrasse Bern-Thun aus der Diskussion und aus dem Studium verschwunden sei und warum es nicht weiter verfolgt werde. Ich weiss genau warum: weil die finanziellen Folgen für Staat und Privatwirtschaft unter unsern schweizerischen Verhältnissen untragbar sind. Darum mussten wir das Problem von einer andern Seite anpacken und mussten eine finanziell tragbare Vorlage bringen.

Nun noch die referendumpolitischen Bedenken. Ich bin ohne weiteres einverstanden: Lasten sind genug vorhanden, und auch kleine Lasten sind unangenehm. Aber, wenn wir nach diesem Grundsatz verfahren wollten, so befürchte ich, dass wir in Zukunft alles Gute in den Wind schlagen müssen, auch wenn die Ausführung noch so notwendig, nützlich oder begrüssenswert wäre. Ich halte dafür, dass es möglich sein sollte, wenn man mit sachlichen Mitteln das Volk aufklärt, zum gegebenen Zeitpunkt — es handelt sich nicht um heute oder um den Anfang des nächsten Jahres, überhaupt



wohl nicht um das nächste Jahr — die Sache durchzubringen. Ich komme deshalb, trotz der vielen Voten, die gegen Eintreten abgegeben worden sind, dazu, namens des Regierungsrates nochmals Eintreten auf die Detailberatung zu empfehlen.

#### Abstimmung.

|                         |             |
|-------------------------|-------------|
| Für Eintreten . . . . . | 86 Stimmen. |
| Dagegen . . . . .       | 35 »        |

#### Detailberatung.

##### Art. 1.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Art. 1 stellt den Grundsatz auf, dass der Kanton Bern den Bau von Radfahrwegen und -Streifen vorsieht und dass er aus den dafür zur Verfügung gestellten Mitteln den Gemeinden Subventionen ausrichtet. Die Kommission hat gewünscht, dass auch die Verwendung von Mitteln aus Arbeitsbeschaffungs- und Baukrediten vorgehen werde.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 1. Zur Entlastung der Strassen und zur Sicherung des Motorfahrzeug-, Fahrrad- und Fussgängerverkehrs erstellt der Staat nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Mittel Radfahrstreifen oder besondere Radfahrwege. An Gemeinden und ihre Unterabteilungen, die selbständig solche Wege erstellen, können Beiträge geleistet werden.

##### Art. 2.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Von jedem Haftpflichtausweis für Fahrräder und von jeder Fahrbewilligung für Motorfahrzeuge soll eine Abgabe bezogen werden.

**Joho**, Präsident der Kommission. Man konnte sich fragen, ob die Steuer nicht von den Motorfahrzeugen erhoben werden sollte. So lautete ursprünglich der Antrag des Regierungsrates; die Kommission hat aber die Auffassung, es sei richtiger, die Gebühr auf dem Führerausweis zu erheben. Wir haben im Kanton ungefähr 13 000 Motorfahrzeuge, aber ungefähr 30 000 Fahrausweise, und unter den Besitzern von Fahrausweisen befinden sich viele Gelegenheitsfahrer, die selten fahren, aber gerade, wenn sie einmal fahren, erhöhte Unfallgefahr schaffen. Gerade diesen kommen die Radfahrwege zugute.

**Schneider** (Biglen). Ich finde, dieser Vorschlag sei ungerecht. An manchen Orten hat man z. B. für einen Lastwagen zwei Chauffeure. Das geschieht, um die Leute zu schonen, und diese Haltung soll nun bestraft werden. Ich finde also, man sollte die Abgabe auf der Verkehrsbewilligung beziehen. Es

besteht auch eine Ungerechtigkeit gegenüber den Fahrrädern. Wir wissen, dass die Fahrräder von mehreren Personen benützt werden; die Abgabe muss aber nur einmal bezahlt werden. Ich stelle also den Antrag, zu sagen: «Verkehrsbewilligung.»

**Bärtschi** (Worblauen). Ich habe in der Kommission den Antrag auf Erhebung der Gebühr pro Fahrausweis deshalb gestellt, weil bei einem Bezug pro Verkehrsbewilligung gerade die Gelegenheitsfahrer unbelastet davonkommen, während sie auf der Strasse eine Gefahr bilden. Ich gebe zu, dass die Uebereinstimmung mit der Erhebung der Gebühr bei den Velos nicht hergestellt ist, aber es wäre nach meiner Auffassung absolut falsch, wenn man gerade diejenigen von der Zahlungspflicht befreien würde, die die Gefahr auf der Strasse erhöhen. Ich beantrage, den Antrag Schneider abzulehnen.

**Sahli**. Ich schliesse mich dem Antrag Schneider an. In der ursprünglichen Vorlage des Regierungsrates war vorgesehen, dass für die Fahrräder Fr. 2, für die Motorräder Fr. 5 und für die Automobile Fr. 10 bezahlt werden sollen. Ich habe gefunden, es sei viel besser, wenn man die Fahrzeuge besteuere, anstatt den Fahrer. Das ist die sauberere Lösung.

**Zaugg**. Ich möchte den Antrag Schneider unterstützen. Ich halte es auch für richtig, wenn die Fahrausweise mit einer Abgabe belastet werden; es ist so, wie Herr Schneider gesagt hat: Manche Geschäfte halten nur ein Motorfahrzeug, aber sie haben unter ihrem Personal 2—3 Leute mit Fahrausweis. Die Erhebung von Abgaben auf dem Fahrausweis müsste ungünstige Rückwirkungen haben, z. B. in militärischer Hinsicht. Es würden viel weniger Fahrer ausgebildet, womit den Bedürfnissen der Armee z. B. nicht gedient wäre.

**Studer**. Was Herr Schneider beantragt, ist sicher logisch. Wenn man die Abgabe von der Verkehrsbewilligung bezieht, so ist die Steuer bezahlt, wenn ein Auto auf die Strasse kommt.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates hätte die Verkehrsbewilligung, also der Fahrzeugausweis, als Grundlage für die Erhebung der Abgabe dienen sollen, allerdings nicht bloss mit Fr. 6, sondern mit Fr. 10. In der Kommission herrschte die Auffassung vor, man müsse auf das Gefahrenmoment abstellen; wenn man die Abgabe vom Fahrzeug beziehe, so bezahlen diejenigen, die den Verkehr am meisten gefährden, nichts, nämlich eben die Gelegenheitsfahrer, die einen Führerausweis haben und mit Mietautos fahren. Darum ist man zur Erhebung nach Führerausweisen übergegangen, unter Herabsetzung des Ansatzes von Fr. 5 auf 3 bei Motorrädern und von Fr. 10 auf 6 bei Motorwagen.

Wir würden uns um diese Sache gar nicht kümmern, denn grundsätzlich lässt sich das eine wie das andere System vertreten, aber die ganze Sache hat einen Haken: Auf Grund der heutigen Vorlage rechnet man mit einer Einnahme von Fr. 704 000; wenn der Antrag Schneider angenommen wird, unter Beibehaltung des Ansatzes von Fr. 6, so wird sich die jährliche Einnahme auf Fr. 620 000 re-



duzieren. Das ist natürlich ein wesentlicher Unterschied.

**Joho**, Präsident der Kommission. Man könnte sich sagen, die Kommission sollte den Artikel bis zur zweiten Beratung nochmals zurücknehmen. Aber die Frage muss, da sie von grundsätzlicher Bedeutung ist, doch einmal entschieden werden. Wir wollten mit unserm Vorschlag die Gelegenheitsfahrer treffen; wenn man zum System zurückkehren will, das der Regierungsrat ursprünglich vorgeschlagen hatte, so muss man auch zum Ansatz von Fr. 10 zurückkehren. Ich möchte also bitten, abzustimmen, damit die Kommission für die zweite Beratung weiss, woran sie ist.

**Präsident**. Ich habe den Herrn Polizeidirektor gefragt, ob er, für den Fall der Annahme des Antrages Schneider, die Wiederherstellung des frühern Ansatzes beantragen werde. Die beiden Fragen stehen in engstem Zusammenhang. Er hat erklärt, er müsse sich das vorbehalten.

**Schneider** (Biglen). Ich halte daran fest, dass hier eine ungleiche Behandlung vorliegt: Am einen Ort besteuert man das Fahrzeug, nämlich das Fahrrad, am andern den Fahrer. Die Leute, die einen Führerausweis besitzen, sind nicht alles Gelegenheitsfahrer; an diese Fahrer werden doch schon bei der Prüfung ganz andere Anforderungen gestellt, als beispielsweise an Velofahrer. Ich möchte darauf hinweisen, dass auch bei den gemischten Traktoren nicht immer die gleiche Person fahren kann; es müssen auch dort 2—3 Fahrausweise gelöst werden. Denken wir an den Fall, wo der Betriebsinhaber, der gewöhnlich mit dem Traktor fährt, oder der Sohn, im Militärdienst ist.

#### Abstimmung.

|                                   |             |
|-----------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der vorberatenden  |             |
| Behörden . . . . .                | 39 Stimmen. |
| Für den Antrag Schneider (Biglen) | 38 »        |

#### Beschluss:

Art. 2. Zur Bestreitung der Kosten wird von jedem im Kanton Bern gehaltenen, im Verkehr stehenden Fahrrad und von jedem im Kanton Bern ausgegebenen Führerausweis für Motorfahrzeuge eine Steuer bezogen, deren Ertrag ausschliesslich zur Erstellung und zum Unterhalt von Radfahrwegen bestimmt ist.

**Präsident**. Damit ist dokumentiert, dass die Frage jedenfalls nochmals gründlich studiert werden muss.

**Joho**, Präsident der Kommission. Ich unterstreiche, dass die Kommission die Frage nochmals prüfen wird, weil es sich nicht lohnt, wegen dieser Differenz eine grosse Opposition heraufzubeschwören.

**Präsident**. Nach dem Gang der Verhandlungen halte ich die Ansetzung einer Nachmittagssitzung für notwendig. (Zustimmung.)

#### Art. 3.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zu Art. 2 will ich meinerseits für die Regierung die gleiche Erklärung abgeben: wir werden beide Grundsätze nochmals prüfen, sowohl nach der Seite der Gleichbehandlung wie hinsichtlich der finanziellen Konsequenzen. Art. 3 stellt den Abgabesatz fest.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 3. Die jährlich zu erhebende Steuer wird bei den Fahrrädern auf Grund der Haftpflichtversicherungsausweise, bei Motorfahrzeugen auf Grund der Führerausweise erhoben und beträgt:

|                                                         |          |
|---------------------------------------------------------|----------|
| für das Fahrrad eines schulpflichtigen Kindes . . . . . | Fr. 1. — |
| für jedes andere Fahrrad . . . . .                      | » 2. —   |
| für Motorräder . . . . .                                | » 3. —   |
| für gemischte Traktoren . . . . .                       | » 3. —   |
| für Industrietraktoren . . . . .                        | » 6. —   |
| für Motorwagen . . . . .                                | » 6. —   |

#### Art. 4.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier sind die Kompetenzen des Grossen Rates festgelegt. Der Grosse Rat beschliesst über die Verwendung der Steuer und über die Ausführung der Radfahrwege; er behandelt die Projekte und die Kreditbegehren und bestimmt auch den Anteil, der von diesen Abgaben jährlich zurückgelegt werden soll für den Unterhalt dieser Radfahrwege.

**Wyss**. Ich beantrage, statt «Unterhalt» zu sagen: «Unterhalt und Reinigung». Im Winter, bei Schneefall, wird die Schneeräumung auf den Radfahrwegen Schwierigkeiten bieten. Da wäre es durchaus geboten, dass der Regierungsrat einen bestimmten jährlichen Beitrag für die Reinigung bewilligt.

**Joho**, Präsident der Kommission. Ich muss diesem Antrag Opposition machen. Diese Forderung geht zu weit. Wenn die Radfahrer aus ihren eigenen Steuerbätzen die Radfahrwege erstellen helfen, dann sollen Staat und Gemeinden die Kosten der Reinigung ganz übernehmen. Die Berechnungsgrundlage für die Ausrichtung solcher Staatsbeiträge an die Reinigung würde sehr kompliziert, und zudem bleibt dann immer weniger zur Erfüllung der eigentlichen Aufgabe: der Erstellung der Radfahrwege.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Herrn Wyss bitten, seinen Antrag zurückzuziehen; wir können die Frage bis zur zweiten Beratung prüfen. Die Frage wird sich übrigens im Zusammenhang mit der erneuten Prüfung des Art. 7 weitgehend abklären.

**Wyss**. Ich bin nicht gewillt, meinen Antrag zurückzuziehen, sondern wünsche Abstimmung, und

zwar deswegen, weil die Kosten, die den Gemeinden aus der Strassenreinigung erwachsen, ohnedies sehr hoch sind. Ferner stellt sich die Rechtsfrage: Sind die Radfahrwege Staats- oder Gemeindeeigentum? Hinsichtlich der Behandlung des Staatseigentums macht das Gesetz von 1934 Regel; wenn aber die Radfahrwege ins Gemeindeeigentum übergehen sollten, so wollen wir festlegen, dass an die Reinigung auch Staatsbeiträge bezahlt werden müssen.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Fall muss ich den Grosse Rat ersuchen, den Antrag Wyss abzulehnen. Er gehört auch materiell nicht in diesen Art. 4. Hinsichtlich der Eigentumsfrage verhält es sich so: Wenn aus staatlichen Mitteln Radfahrwege gebaut werden, so gehören diese Wege zweifellos dem Staat; wenn die Gemeinden mit staatlichen Subventionen Radfahrwege bauen, so gehören sie den Gemeinden. Darüber brauchen wir also keine weitere Bestimmung aufzunehmen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Wyss . . . . . Minderheit.

#### Beschluss:

Art. 4. Der Grosse Rat und der Regierungsrat beschliessen im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Steuer und die Ausführung der Radfahrwege. Der Grosse Rat bestimmt alljährlich im Voranschlag, welcher Anteil zum Unterhalt dieser Wege ausgeschieden werden soll.

#### Art. 5.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften über den Vollzug dieses Gesetzes. Er ordnet den Bezug der Steuer, die Rechnungsführung darüber und die gänzliche oder teilweise Steuerbefreiung der Fahrzeuge, die öffentlichen Zwecken dienen oder die öffentliche Strasse nur ausnahmsweise benützen.

#### Art. 6.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Frist für den Bezug dieser Abgabe wird auf 20 Jahre beschränkt. Es ist in der Eintretensdebatte gesagt worden, das sei eine lange Zeit, eine halbe Generation. Wir werden damit 14 Millionen Einnahmen bekommen; wenn wir die Bezugsdauer auf 10 Jahre reduzieren, so werden wir nur 7 Millionen erhalten. Mit 14 Millionen und mit einigen Zusatzkrediten aus den Strassenbaukrediten der Baudirektion werden wir das bernische Staatsstrassennetz noch nicht so ausbauen können, dass längs aller Staatsstrassen Radfahrwege oder -Streifen erstellt werden können. Wir müssen des-

halb beantragen, doch mindestens die Bezugsdauer von 20 Jahren aufrechtzuerhalten.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 6. Die Steuer wird während der Dauer von 20 Jahren bezogen. Vor Ablauf dieser Frist ist dem Volke die Frage vorzulegen, ob die Steuer weiterhin erhoben werden soll.

#### Art. 7.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch gegen diesen Artikel sind in der Eintretensdebatte verschiedene Bedenken geäussert worden. Man hat vermutet, in diesem generellen Vorbehalt des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen sei eine Bombe versteckt, die nach der Volksabstimmung platzen und private und Gemeindeinteressen in furchtbarer Weise stören werde. Ich halte diese Befürchtungen absolut nicht für berechtigt, aber, um die Bedenken zu zerstreuen, gebe ich die Zusicherung ab, dass die Frage in den Vorinstanzen nochmals behandelt werden soll. Wenn möglich soll jeder einzelne Artikel, der angerufen wird, genannt werden.

**Joho**, Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen des Herrn Polizeidirektors kann ich darauf verzichten, nähere Auskunft zu verlangen. Auch die Kommission wird darauf dringen, dass die einzelnen Artikel genannt werden, damit die Beziehungen dieses Gesetzes zum Gesetz über Bau und Unterhalt der Strassen genau abgeklärt werden.

**Stucki** (Steffisburg). Aus dem Wortlaut des Vortrages sieht man nicht genau, ob man den Ertrag dieser Steuer zur Deckung sämtlicher Kosten verwenden will, die aus dem Bau dieser Wege entstehen. Wenn wir den Art. 7 in der vorliegenden Fassung annehmen, so wären nachher die Gemeinden verpflichtet, und zwar vorbehaltlos, die Kosten des Landerwerbes zu decken. Namens unserer Fraktion beantrage ich, diese Frage genau abzuklären, wie das übrigens der Herr Polizeidirektor soeben in Aussicht gestellt hat. Wenn die Gemeinden mit den Kosten des Landerwerbes belastet werden, so wird daraus eine zu starke Belastung resultieren, vor allem für die Gemeinden, die längs grosser Durchgangsstrassen liegen.

**Gilomen**. Zu dieser Frage ist weiter zu sagen, dass auch die Frage der Gemeindebaureglemente hier eine Rolle spielt. Nach diesen Baureglementen könnten einzelne Gemeinden auch noch die privaten Anstösser mit Beiträgen belasten. Auch diese Frage sollte daher geprüft werden.

**Wächli**. Nach dem Strassenbaugesetz müssen die Gemeinden Land für die Strassenkorrekturen unentgeltlich zur Verfügung stellen. Wenn das auch für die Radfahrwege gelten soll, so kann sich das in grosse Summen belaufen, in Summen, die verschiedene Gemeinden gar nicht aufzubringen in der Lage

sind. Wenn dieser Artikel nicht geändert wird, so wird keine Gemeinde zur Erstellung von Radfahrwegen Hand bieten. Das Land, das an der Strasse liegt, ist das teuerste; die Gemeinden können dieses Land nicht einfach wegnehmen, sondern sie müssen es bezahlen. Auch Korrekturen sind inbegriffen; solche wird es aber sofort geben. Ich zweifle daran, dass sich Gemeinden finden, die bereit sind, so grosse Summen auf sich zu nehmen.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir sind, wie ich bereits erwähnte, bereit, alle die Fragen, die jetzt aufgeworfen worden sind, bis zur zweiten Beratung abzuklären und dem Grossen Rat zum Entscheid vorzulegen.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 7. Das Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 findet auf die zu erstellenden Radfahrwege Anwendung.

#### Art. 8.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Inkraftsetzung festgelegt. Diese Frage wird nach dem, was in der Eintretensdebatte gesagt wurde, eine ziemlich grosse Rolle spielen. Vielleicht ist man mit der Bestimmung, dass der Regierungsrat den Tag des Inkrafttretens festsetzen soll, nicht ganz einverstanden. Darüber wollen wir nicht lange streiten. Wenn der Grosse Rat kein Zutrauen zur Regierung haben sollte, dass sie den richtigen Zeitpunkt zur Inkraftsetzung finde, so hat auf alle Fälle die Regierung dieses Zutrauen zum Grossen Rat.

**Joho**, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zur Regierung so starkes Zutrauen, wie die Regierung zum Grossen Rat. Wir sind daher der Meinung, die Kompetenz solle dem Regierungsrat überlassen bleiben.

Angenommen.

#### Beschluss:

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

#### Titel und Ingress.

Angenommen.

#### Beschluss:

Gesetz  
über die

Erstellung von Radfahrwegen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

#### Schlussabstimmung.

Für Annahme des Gesetzesentwurfes . Mehrheit.

#### Reduktion der Motorfahrzeugsteuer.

#### Eintretensfrage.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Auch dieses Geschäft, Reduktion der Motorfahrzeugsteuer, betrifft den Strassenverkehr und die Abgaben, die dafür entrichtet werden müssen.

Die Benzinrationierung hat, wie wir deutlich feststellen können, das Verkehrswesen stark beeinflusst und verändert. Der Motorfahrzeugverkehr wurde eingeschränkt. Deshalb wurde schon vor Jahresfrist der Ruf nach Einführung einer eidgenössischen Treibstoffsteuer laut, die einen Ausgleich der verschiedenartigen Belastung aus den kantonalen Automobilsteuern ermöglichen sollte. Diese Forderung hat zur Ausarbeitung eines eidgenössischen Projektes geführt, das allerdings zu Beginn des Jahres 1940 sowohl durch die kantonalen Polizeidirektoren wie durch die Interessentenverbände abgelehnt wurde.

Seither wurde diese Forderung im Rahmen der Kantone erneut erhoben; es wurde verlangt, dass die Kantone wenigstens während der Benzin- oder Treibstoffrationierung zur Treibstoffbesteuerung übergehen sollten.

Ende September 1940, also vor anderthalb Monaten, hat die Kantonale Polizeidirektion, wie sie das früher schon verschiedentlich bei wichtigen Fragen getan hatte, die Verkehrsverbände wieder zu einer Verkehrskonferenz eingeladen, an welcher die Frage der Einführung der kantonalen Treibstoffsteuer während der Benzinrationierung grundsätzlich besprochen werden sollte.

Die Regierung hat die Einführung dieser Steuer grundsätzlich abgelehnt, und zwar auch in Form einer vorübergehenden Steuer. Sie sieht darin einmal eine Massnahme, die administrativ sehr schwer durchzuführen ist. Diejenigen, die Vorräte angelegt haben, brauchten keine Treibstoffsteuer zu entrichten; diejenigen, die von der Polizei bei ihrem Schwarzhandel noch nicht erwischt worden sind, ebenfalls nicht, ebenso wenig andere, die sich auf eine andere Art in den Besitz von Treibstoff setzen konnten. Im weiteren hatte man in der Regierung die Befürchtung — und diese stützte sich auf Äusserungen aus Kreisen der Automobilisten selbst —, dass mit der Zeit und auf dem Umweg über die Treibstoffsteuer die kantonale Autosteuer überhaupt abgeschafft werden sollte.

Diese Gründe erlauben es dem Regierungsrat nicht, einen ersten Schritt in dieser Richtung zu machen. In der soeben erwähnten Konferenz sprach sich nun die überwiegende Mehrheit der anwesenden Verbandsvertreter gegen die Einführung der Treibstoffsteuer aus und erklärte sich mit dem Weiterbezug der bisherigen kantonalen Steuer vorläufig bis Ende 1940 einverstanden. Vom 1. Januar 1941 hinweg sollte dann eine prozentuale Ermässigung der im Dekret vom 4. Juni 1940 neu festgesetzten Steuern eintreten.



Bei der Erörterung dieser ganzen Frage ist nicht zu vergessen, dass wir im Kanton Bern seit 1. Juli den monatlichen Steuerbezug haben, was bewirkt, dass die Höhe der Motorfahrzeugsteuer gegenüber früher ganz wesentlich an Bedeutung verloren hat gegenüber andern Kantonen mit vierteljährlichem oder halbjährlichem Steuerbezug.

Die Regierung hat der genannten Konferenz die Prüfung der Frage der prozentualen Reduktion zugesichert. Bei dieser Gelegenheit möchte ich einigen Bemerkungen entgegenreten, die man immer wieder hören kann. So wird behauptet, durch die Automobilsteuern werde das Automobilwesen und das Autogewerbe ruiniert. Die kantonalen Abgaben, die bis zum heutigen Tag bezogen wurden, haben das Gegenteil klar bewiesen. Wohl handelt es sich um eine Abgabe, die wahrscheinlich von niemanden mit Freuden bezahlt wird, aber die Behauptung, sie ruiniere das Verkehrswesen, trifft nicht zu. Wir hatten bis Ende August in den Kategorien C und D, an die noch bis zum Schluss einige Liter Benzin verteilt wurden, noch 3800 Wagen im Betrieb; im September und Oktober bekamen die Wagen dieser Kategorien kein Benzin mehr, so sind denn auch von diesen Kategorien 1785 Plaketten abgegeben worden; rund 2000 Wagen waren noch im November im Betrieb. Damit ist bewiesen, dass die Steuer auch angesichts der kleinen Vorräte, die diese Leute hatten, und der geringen Zuteilung, die sie erhielten, nicht ausschlaggebend war für das Aufbocken des Wagens. Massgebend war vielmehr die Hoffnung auf erneute Zuteilung. Zürich hat eine der höchsten kantonalen Steuern; diese wurde im Sommer reduziert: um 10, 20 und 30 %, je nach Kategorie. Das Resultat ist das, dass keine neuen Wagen in Betrieb genommen wurden. Auf 1. September, als die Kategorien C und D keine Zuteilungen mehr bekamen, wurden die Steuern in Zürich nochmals reduziert; dennoch wurden massenweise Schilder zurückgegeben: ein Beweis, dass die Abgabe auf die Stilllegung keinen Einfluss ausübt. Ähnliche Erscheinungen zeigen sich in den Kantonen Aargau und Luzern, die die Treibstoffsteuer eingeführt haben: es sind genau gleichviel Schilder abgeliefert worden.

Die Regierung hat nachher grundsätzlich beschlossen, dass den Automobilisten wegen der weitgehenden Treibstoffrationierung ein schönes Entgegenkommen bewiesen werden müsse, und sie hat diesen Grundsatz verwirklicht in der Vorlage, die sie dem Grossen Rat unterbreitet. Nach Ziff. 1, lit. a, soll die Reduktion für Personenwagen, Wagen mit auswechselbarer Ladebrücke, dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personen- und Gütertransport, Lastwagen mit einer Nutzlast von weniger als 1 Tonne, Motorräder und Händlerschilder 50 % betragen. Damit ist jedenfalls ein weitgehendes Entgegenkommen bewiesen, obschon die Regierung, angesichts der Haltung, die verschiedene Verbände in der Abstimmung vom 6. Oktober eingenommen hatten, nicht verpflichtet gewesen wäre, den Mitgliedern dieser Verbände besonders entgegenzukommen. Aber sie hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass es ein christlicher Grundsatz sei, Böses mit Gutem zu vergelten, und sie hat geglaubt, wenn sie daraus einen Anspruch auf Gnade ableiten wollte, so vermöchte sie diese Gnade noch zu ertragen.

Diese Reduktion bewirkt nun, dass Wagen bis und mit 11 PS pro Monat nicht mehr bezahlen müs-

sen, als die Hausierer und Hausiererinnen, die mit einem Korb ihrem Geschäft nachgehen, bezahlen müssen. Der Regierungsrat und namentlich die Polizeidirektion hoffen, dass man nach diesem weitgehenden Entgegenkommen nun einmal Ruhe in die Automobilistenkreise einkehren sehe.

In lit. b sind Gesellschaftswagen, Lastwagen mit einer Nutzlast von 1 Tonne und mehr, sowie gewerbliche und gemischtwirtschaftliche Traktoren zusammengefasst. Für sie beträgt die Reduktion 20 %. Man wird vielleicht bei äusserlicher Betrachtung fragen, ob das nicht eine ungerechte Behandlung sei. Da muss man schon mehr oder weniger Fachmann sein, um sich ein Urteil in dieser Frage zu erlauben. Ich möchte hier ganz kurz darauf hinweisen, dass für die in lit. a aufgeführten Wagenkategorien der Kanton die Treibstoffzuteilung vornimmt; für die Wagen nach lit. b hingegen die Eidgenossenschaft und das Kantonale Kriegswirtschaftsamt.

Mit diesen Lastwagen und Gesellschaftswagen hat es nun folgende Bewandnis: Wir haben uns vor Festsetzung unseres Vorschlages erkundigt, wieviel Benzin Gesellschaftswagen und Lastwagen zugeteilt bekommen. Ich will nun an einer kleinen Zusammenstellung zeigen, wie diese Wagen in den Kantonen besteuert werden, die die Treibstoffsteuer eingeführt haben, und was sie bei uns an Steuer zu entrichten haben. Ein Lastwagen von 1,5 Tonnen Tragkraft und 17 HP zahlt bei uns nach dem neuen Dekret Fr. 34.50 monatlich, nach dem heutigen Vorschlag 20 % weniger; nach der Regelung im Kanton Luzern zahlt er, bei einer Benzinzuteilung von 320 Litern Fr. 48 monatlich; im Kanton Aargau kommt dazu noch eine Grundtaxe von Fr. 6.50. Ein Lastwagen von 2,5 Tonnen Tragkraft und 23 HP zahlt bei uns Fr. 49.50 weniger 20 %; in Kantonen mit Treibstoffsteuer Fr. 66, eventuell dazu noch die erwähnte Grundtaxe. Ein Wagen mit 3,5 Tonnen und 35 HP zahlt bei uns Fr. 70.50 minus 20 %; in Kantonen mit Treibstoffsteuer Fr. 90, eventuell noch weitere Zuschläge.

Man wird mir entgegen, in Kantonen mit Treibstoffsteuer werde die Steuer nur bis zum Maximum der bisherigen Steuer bezogen. Auf alle Fälle zahlt der Lastwagen und zum Teil auch der Gesellschaftswagen in den Kantonen mit Treibstoffsteuer das Maximum; wir haben eine Reduktion von 20 % eingeräumt.

Wir haben auch in andern Kantonen Umschau gehalten; wir haben nur 3 Kantone gefunden, die die Lastwagen ebenfalls einbeziehen in die Reduktion. Sie beträgt im einen Kanton 10 %, im zweiten 20 % und im dritten 25 %; der Durchschnitt also etwas weniger als 20 %, wie wir beantragen. Andere Kantone haben bis zum heutigen Tag noch keine Reduktion eintreten lassen. Wenn die vorberatenden Behörden trotzdem eine Reduktion um 20 % beantragen, so haben wir das besonders deshalb gemacht, weil der Lastwagenbesitzerverband und vor allem der Verband der Gesellschaftswagenbesitzer in allen Verhandlungen sehr loyal waren. Mit dieser Vorlage wollten wir zum Ausdruck bringen, dass wir ihnen gegenüber Gegenrecht halten wollen, wenn es gilt, ihnen Vorteile einzuräumen.

Es wäre einzig bei den Gesellschaftswagen etwas zu sagen, nicht bei denen, die auswechselbare Ladebrücken besitzen, und nicht bei denen, die Wechsel-

nummern haben und deshalb nur für einen Wagen bezahlen müssen, sondern bei denen, die ausschliesslich für Gesellschaftsfahrten gebaut sind und verwendet werden. Man könnte sich fragen, ob man diese nicht unter lit. a einreihen sollte. Ein weiteres Entgegenkommen ist jedenfalls nicht am Platz.

In Ziffer 2 ist die Frage der Ersatztreibstoffe geregelt. Die Auffassungen schwanken hier noch, eine Abklärung ist noch nicht erfolgt. Der Bund entrichtete anfänglich an den Umbau der Wagen, die auf Ersatztreibstoffe übergehen, Subventionen à fonds perdu; jetzt und in Zukunft sollen diese Subventionen rückzahlbar erklärt werden. Wir haben die Meinung, dass für die Wagen, die noch ohne Einschränkung fahren können, eine Reduktion nicht am Platze sei.

Ziffer 3 sieht vor, dass der Regierungsrat ermächtigt werde, auf den Zeitpunkt, den er für richtig findet, die Reduktion ganz oder teilweise aufzuheben. Die Verbände vertreten nun plötzlich die Auffassung, dass diese Aufhebung durch den Grossen Rat erfolgen sollte. Wir haben aber die Meinung, dass das ganz gut der Regierung überlassen bleiben könne, aber wir halten es hier gleich wie beim Gesetz über Radfahrwege: wir wollen über Kompetenzen und damit auch über Verantwortlichkeiten in solchen Fragen mit dem Grossen Rat nicht streiten.

In Ziffer 4 wird die Pflicht zur Anmeldung der auf Treibstoffe umgestellten Wagen stipuliert. Wenn ein Unterschied in der Besteuerung eingeführt wird, so muss selbstverständlich eine Anmeldung erfolgen, und es muss eine Bussenandrohung festgesetzt werden.

Wir sind in den vorberatenden Instanzen der Meinung, dass der Beschlussesentwurf, wie er nun vorgelegt wird, absolut den Verhältnissen gerecht wird, wie sie jetzt und wahrscheinlich in nächster Zukunft bestehen, so dass wir dem Grossen Rat mit gutem Gewissen Eintreten und Zustimmung empfehlen dürfen.

---

Schluss der Sitzung um 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

---

*Der Redaktor:*  
**Vollenweider.**

---

## **Vierte Sitzung.**

**Mittwoch, den 13. November 1940,**  
nachmittags 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

---

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

---

Der Namensaufruf verzeigt 160 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 24 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Affolter, Barben, Bernhard, Brändli, Cueni, Daepf, Gfeller, Glaser, Hebeisen, Hertzseisen, Hulliger, Jacobi, Lüthi, Mühle, Schneeberger, Steinmann, Strahm, Weber (Treiten), Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Amstutz, Queloz, Schlappach, Winzenried.

---

### **Tagesordnung:**

#### **Reduktion der Motorfahrzeugsteuer.**

Eintretensfrage.

Fortsetzung.

(Siehe Seite 369 hievor.)

**Freimüller**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Herr Regierungsrat Seematter hat Ihnen heute morgen über dieses Geschäft den nötigen Aufschluss erteilt. Zu meinem Bedauern ist die bereinigte Vorlage, wie sie aus den Beratungen der Staatswirtschaftskommission hervorgegangen ist, erst heute vormittag ausgeteilt worden. Die Fraktionen hatten deshalb keine Gelegenheit, zu diesen bereinigten Anträgen Stellung zu nehmen. Die vorberatende Staatswirtschaftskommission ist aber nicht schuld daran.

Es erhebt sich zuerst die Frage, weshalb die Staatswirtschaftskommission dieses Geschäft behandelt hat. Das geschah, weil der Regierungsrat es ihr überwies, ausgehend von der Ueberlegung, es handle sich bei diesen Vorschlägen nicht um eine dauernde Abänderung des geltenden Dekretes, sondern lediglich um eine durch die Rationierung der Treibstoffe veranlasste, vorübergehende Massnahme. Immerhin müssen wir uns über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Beschlüsse im klaren sein. Die Motorfahrzeugsteuer und der Benzinzollanteil bedeuten normalerweise für den Kanton Bern eine jährliche Einnahme von 4—5 Millionen Franken. Auf der andern Seite verursachen der Strassenunterhalt und der Strassenausbau dem Kanton Bern Ausgaben

von rund 11 Millionen Franken per Jahr. Wenn wir nun die Motorfahrzeugsteuern um durchschnittlich 50 % herabsetzen, so bedeutet das einen gewaltigen Einnahmefall. Die Ausfälle bei diesen Einnahmen wären aber ohnedies sehr bedeutend wegen der weitgehenden Rationierung der flüssigen Brennstoffe, so dass viele Motorfahrzeughalter ihre Wagen nicht mehr verwenden und die Nummer abgeben. Eine gewisse Herabsetzung der Motorfahrzeugsteuer war deshalb auch aus Gründen der Staatsraison angezeigt, nämlich um einen zu grossen Rückzug von Motorfahrzeugen aus dem Verkehr zu vermeiden.

Nachdem man dazu kam, eine Reduktion der Motorfahrzeugsteuern eintreten zu lassen, war die Frage zu prüfen, in welchen Fällen das geschehen solle und in welchem Umfange bei den einzelnen Kategorien eine Reduktion eintreten sollte. Im Verlaufe der bezüglichen Verhandlungen wurde insbesondere auch die Einführung des Systems der sogenannten Treibstoffsteuer verlangt. Wer viel Benzin zugeteilt erhalte und brauche, müsse dann dem entsprechend mehr Steuer bezahlen, was die gerechteste Lösung wäre. Diese Frage wurde schon bei den Verhandlungen über das neue Motorfahrzeugsteuerdekret besprochen. Mit Ausnahme zweier Verbände waren alle Beteiligten, insbesondere auch der Regierungsrat, der Auffassung, es sei besser, das bisherige System beizubehalten, und zwar aus Ueberlegungen rein finanzieller Natur, die ich hier nicht wiederholen will. Wir können nicht eine bedeutende Herabsetzung des Steuerertrages riskieren. Es ist aus diesen Gründen auch für die in Beratung stehende Vorlage das bisherige System grundsätzlich beibehalten worden.

Herr Regierungsrat Seematter hat heute morgen noch einige spezielle Fragen berührt, die sich bei der Beratung dieses Beschlusses ergeben haben. Er hat dabei erklärt, er wäre unter Umständen bereit, in Ziffer 1, lit. a, auch Gesellschaftswagen ohne auswechselbare Ladebrücke einzubeziehen. Die Staatswirtschaftskommission hatte keine Gelegenheit mehr, zu dieser neuen Möglichkeit Stellung zu nehmen. Ich glaube aber, man könnte diesem Begehren noch Rechnung tragen. Weiter sollte man allerdings nicht mehr gehen.

Man könnte meinen, es sei ungerecht, wenn man bei den Wagentypen unter lit. b eine Reduktion von bloss 20 % eintreten lässt. Wie Sie aus dem Votum von Herrn Regierungsrat Seematter vernommen haben, wird aber den Wagen, die der Kriegswirtschaft und dem wirtschaftlichen Landesinteresse dienen, noch ziemlich viel Benzin zugeteilt, weshalb die vorgesehene Abstufung gerecht ist.

In einer Eingabe der Sektion Bern des Schweiz. Automobilklubs und des Touring-Club, die den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt wurde, werden auch für die auf Holzgas umgebauten Motorfahrzeuge die gleichen Ermässigungen verlangt. Auch die Staatswirtschaftskommission ist durchaus der Meinung, dass diese Frage geprüft werden müsse. Das ist aber im jetzigen Augenblick nicht möglich, so dass ein allfälliges Entgegenkommen in dieser Hinsicht in diesen Beschluss nicht mehr aufgenommen werden kann. Diese Frage wurde übrigens schon bei der Beratung des teilweise in Kraft getretenen neuen Dekretes aufgeworfen. Wir haben z. B. auch nicht gewusst, dass der Bund neustens

die Rückerstattung der aus einem Kredit von 8 Millionen Franken gewährten Beträge für den Umbau auf Holzgas verlangt. Wie man uns mitteilt, kommt der Umbau auf Holzgasmotoren auf zirka Fr. 5000 bis Fr. 6000 pro Wagen zu stehen. Es sei deshalb am Platze, diesen Umbau von Seiten des Staates zu fördern.

Wir verkennen diese Begehren also nicht, können aber augenblicklich wegen ungenügender Abklärung des Problems noch nicht entscheiden. Ich möchte deshalb postulieren, der Regierungsrat solle diese Frage zur Prüfung entgegennehmen und gegebenenfalls dem Grossen Rat bezügliche Anträge stellen.

Es ist die Streichung von Ziffer 3 verlangt worden. Die Kommission konnte auch zu diesem Begehren nicht Stellung nehmen. Ich habe aber inzwischen immerhin mit einzelnen Mitgliedern der Kommission Fühlung genommen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, es sollte nur der Grosse Rat die Kompetenz haben, den vorliegenden Beschluss aufzuheben, weil sonst der Regierungsrat ohne Befragung des Grossen Rates und der beteiligten Verbände die geltende Steuerskala verändern könnte. Ich stelle deshalb den persönlichen Antrag, im Einvernehmen mit Herrn Regierungsrat Seematter, Ziffer 3 fallen zu lassen.

Im übrigen ist festzustellen, dass die meisten Begehren des Automobilklubs und des Touring-Clubs, soweit es angängig war, nun berücksichtigt worden sind.

Im Sinne dieser Ausführungen beantrage ich Eintreten auf die Beratung dieser Vorlage.

**Burgdorfer.** Ich glaube, es ist ein Verdienst der Polizeidirektion und des Regierungsrates, wenn sie uns gemeinsam mit der Staatswirtschaftskommission den vorliegenden Entwurf unterbreiten. Das zeugt von einer weitsichtigen Strassenverkehrspolitik, aber auch von einer weitsichtigen Steuerpolitik, denn ohne die vorgeschlagenen Massnahmen würden zweifellos viel mehr Nummernschilder abgegeben werden, und das umso mehr, je schärfer die Rationierung durchgeführt werden muss. Angesichts der ganz ernsten und besorgniserregenden Entwicklung der Benzin- und Oelzufuhr, nicht nur in bezug auf den Strassenverkehr, sondern insbesondere auch im Hinblick auf die Landesverteidigung, ist es ohne weiteres gegeben, auf diesen Antrag einzutreten. Dabei werde ich mir aber gestatten, in der Detailberatung zu Ziffer 1, lit. b, einen Abänderungsantrag zu stellen.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

## Detailberatung.

### Ziffer 1.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich habe Ihnen den Inhalt dieser Ziffer bereits im Eintretensvotum dargelegt und will mich deshalb hier in der Detailberatung kurz fassen. Der Unterschied in der Reduktion ist durch die Art der Rationierung begründet. Unser Vorschlag bedeutet nach Ansicht der vorberatenden Instanzen ein weitgehendes Entgegenkommen.



**Freimüller**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es erhebt sich hier noch die Frage, ob man für Gesellschaftswagen ohne auswechselbare Ladebrücke ebenfalls 50 % Reduktion gewähren will. Die Kommission stellt selbst keinen Antrag. Es ist lediglich meine persönliche Auffassung, man könnte noch diese Aenderung vornehmen. Die Zahl der in Betracht fallenden Wagen ist nicht gross.

**Burgdorfer**. Ich stelle den Antrag, den Herr Dr. Freimüller suggeriert.

Seit August sind die Gesellschaftswagen von der normalen Benzinzuteilung ausgeschlossen. Nur noch auf besondere, individuelle Gesuche hin werden für Gesellschaftswagen noch kleinere Quantitäten bewilligt, wobei sich der Bezüger über den Verbrauch ausweisen muss. Bei maximaler Motorenstärke (31 Pferdekkräfte und mehr) — auch bei den Camions war es so — wurden für die Zeit vom 16. März bis 15. Mai 900 l zugeteilt, also pro Monat 450 l. Für die Zeit vom 16. Oktober bis 15. November aber ist diese Quote auf 300 l herabgesetzt worden. Und von der neuen, noch nicht publizierten Zuteilung weiss man bereits, dass sie etwa um 30 % unter der letzten liegen wird (also noch 225 l), was nur noch 50 % der Quote für die Zeit vom 16. März bis 15. Mai ausmacht. Und dabei war schon jene Quote von 450 l pro Monat weit unter dem normalen Bedarf. Was heute für Gesellschaftswagen zugeteilt wird, entspricht sicherlich nicht mehr als einem Viertel des normalen Verbrauchs.

Es ist Ihnen sicher allen noch die Versammlung des Schweiz. Autogewerbeverbandes im Hotel National in Bern in Erinnerung, die vor einigen Wochen stattgefunden hat. Wir haben damals vernommen, wie es um dieses Gewerbe heute bestellt ist. Ich möchte hier nicht wiederholen, was an jener Versammlung gesagt worden ist und in der Presse sein Echo gefunden hat, und nur feststellen, dass mit dem Autogewerbe auch der Stand der Gesellschaftswagenbesitzer langsam dem Untergang entgegengeht. Und wenn die Rationierungsmassnahmen und die Preisgestaltung auf dem Benzinmarkt sich so weiter entwickeln sollten wie bis anhin, so werden wir recht bald mit Stützungsaktionen eingreifen müssen. Ich sage das gestützt auf die Erfahrungen der Geschäftsleitung der Bürgerschaftsgenossenschaft. Ich erinnere auch an das in der Bundesversammlung eingereichte Postulat Müller, worin die dringendsten der bezüglichlichen Begehren geltend gemacht worden sind. Sie ersehen daraus, dass man auch dort die Auffassung vertritt, dieser Stand sei stützungsbedürftig, wenn er vor dem Untergang bewahrt werden soll. Es ist deshalb unbedingt gegeben, dass auch der Kanton Bern in der gleichen Richtung vorgeht. Es ist ja offensichtlich, dass diese Leute mit ihren Wagen ihr Brot nicht mehr verdienen können. Diese Wagen dienen ja nur Erwerbszwecken. Und darum müssen wir sie zum mindesten im gleichen Masse berücksichtigen wie die Personenwagen.

Ich beantrage also, die Gesellschaftswagen statt unter lit. b, unter lit. a anzuführen.

Ich halte aber auch für die übrigen unter lit. b genannten Wagentypen eine Ermässigung von bloss 20 % für ungenügend, und zwar aus folgenden Gründen:

Einen Teil der Begründung habe ich bereits in bezug auf die Gesellschaftswagen angeführt. Es ist doch sicher klüger und wir würden im Interesse des Landes handeln, wenn wir diejenigen Massnahmen treffen, welche geeignet sind, eine möglichst grosse Zahl von Personenwagen im Verkehr zu behalten, nicht nur im Interesse der Wirtschaft, sondern auch der Landesverteidigung.

Alle Gesuche um zusätzliche Benzinzuteilung sind an die Arbeitsgemeinschaft des Verkehrs zu richten, die sie prüfen und nur dann gutheissen darf, wenn es sich um kriegs- oder volkswirtschaftlich notwendige Betriebe und Transporte handelt. Dabei sollen alle Fernfahrten nach Möglichkeit vermieden werden. Das ist angesichts der so beschränkten Benzinzufuhr verständlich, hängt aber den Brotkorb der Betroffenen immer höher. Man sagt nun, dass die Personenwagen nur 50 % bezahlen müssen, weil für diese überhaupt kein Benzin mehr zugeteilt werde, so dass die andern Wagen etwas mehr bezahlen dürfen. Demgegenüber ist zu sagen, dass die Lastwagen nie dem Luxus und dem Vergnügen, sondern restlos dem Broterwerb dienen. Und dann noch ein soziales Moment. Ich erinnere an die grosse Gilde der Chauffeure, die alle brotlos werden, wenn schliesslich die Lastwagen von der Strasse verschwinden. Wir dürfen auch aus diesem Grunde die Lastwagen nicht wesentlich schlechter stellen als die Personenwagen, wobei allerdings aus den Gründen, die der Regierungsrat und Herr Dr. Freimüller geltend gemacht haben, immerhin ein kleiner Unterschied gerechtfertigt wäre. Es scheint mir deshalb ein Ansatz von 40 % richtig zu sein. Ich stelle dahingehenden Antrag.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Burgdorfer hat zwei Anträge gestellt. Wenn wir durch Zustimmung Herrn Burgdorfer unsere Anerkennung zum Ausdruck bringen könnten für die Haltung, die er bei den Verhandlungen zwischen den Verbandsvertretern und den Vertretern des Regierungsrates und der Polizeidirektion eingenommen hat, so würden wir ihm am liebsten zustimmen. Auch eine Anzahl weiterer Herren hier in diesem Saale verdienen volle Anerkennung dafür, dass sie in dieser Frage nicht nur Verbands- und persönliche Interessen gewahrt haben, sondern sich gleichzeitig auch als bernische Staatsbürger verhalten und die bernischen Interessen ebenfalls in die Wagschale geworfen haben. Aber wir müssen gerade in diesen schweren Zeiten manchmal unsere persönlichen Wünsche den Erfordernissen des Staates zur Erfüllung seiner Aufgaben hintanstellen. Ich muss deshalb unter diesem Gesichtswinkel auch zu den Anträgen von Herrn Burgdorfer Stellung nehmen.

Zum Antrag betreffend die Gesellschaftswagen: Wie ich schon im Eintretensvotum ausgeführt habe und wie auch der Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission gesagt hat, entbehrt dieser Antrag keineswegs der Berechtigung, wenigstens soweit es Gesellschaftswagen betrifft, die keine auswechselbare Ladebrücke und keine Wechselnummer haben. Wenn der Lastwagen hochpferdiger ist als der Gesellschaftswagen, so muss der Halter mit der Wechselnummer die Steuer für den Lastwagen bezahlen, während für den Gesellschaftswagen nur eine Gebühr von Fr. 50 bezahlt werden muss, die natürlich nicht noch einmal herabgesetzt werden kann. Das liegt

wohl auch nicht in der Absicht des Herrn Burgdorfer. Wenn der Halter umgekehrt einen Gesellschaftswagen hat, der hochpferdiger ist als der Lastwagen, so muss er die normale Steuer für den Gesellschaftswagen bezahlen und hat für den Lastwagen nur Fr. 50 zu entrichten. Ich darf also annehmen, dass Herr Burgdorfer nur diejenigen Gesellschaftswagen meint, für die die volle Steuer bezahlt werden muss und die ausschliesslich für Gesellschaftsfahrten benützt werden. Unter dieser Voraussetzung könnten wir uns mit dem ersten Antrage von Herrn Burgdorfer einverstanden erklären. Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Ladebrücke und mit Wechselnummer würden aber unter lit. b fallen.

Antrag auf Erhöhung der Reduktion für die unter lit. b verbleibenden Fahrzeuge auf 40 %: Es ist richtig, dass der Treibstoff auch für diese Wagen rationiert und reduziert worden ist. Wir konnten aber feststellen, dass dort, wo die Treibstoffsteuer eingeführt wurde, bei einem Zuschlag von 15 Rp. pro Liter Benzin oder 25 Rp. pro Liter Dieselöl, für diese Lastwagen bei der heute noch geltenden Treibstoffzuteilung höhere Steuern bezahlt werden müssten, als das Maximum der Motorfahrzeugsteuer ausmachen würde. Die meisten Kantone haben denn auch die Steuer für diese Wagenkategorien nicht reduziert. Nur drei Kantone haben eine Reduktion eintreten lassen, die an die von uns vorgeschlagene heranreicht. Wir dürfen nicht übersehen, dass die unter die Kategorien C und D fallenden Wagen (Personenwagen und leichte Lieferungswagen), für die die 50-prozentige Reduktion in Betracht fällt, nicht dazu verhalten werden können, im Betriebe zu bleiben und Steuern zu bezahlen. Schon daraus wird sich ein wesentlicher Ausfall ergeben. Dazu kommen noch die von uns vorgeschlagenen Reduktionen. Der Ausfall aus diesen beiden Gründen wird näher bei 2 als bei 1½ Millionen Franken liegen. Eine sichere Berechnung ist nicht möglich. Schon dieser voraussichtliche grosse Ausfall ist beängstigend, besonders wenn man sich vergegenwärtigt, dass nicht nur die Automobilisten gleich gut unterhaltene und ausgebaute Strassen verlangen wie bisher, sondern dass wegen der neuen Anforderungen der Landesverteidigung die Strassen noch besser sein sollten. Das ist der Hauptgrund, weshalb wir diesem zweiten Antrag von Herrn Grossrat Burgdorfer nicht zustimmen können.

**Präsident.** Der erste Antrag von Herrn Grossrat Burgdorfer, mit der von Herrn Regierungsrat Seematter genannten Ergänzung, ist nicht bestritten und deshalb angenommen.

### Abstimmung

über den 2. Antrag Burgdorfer.

|                                                      |             |
|------------------------------------------------------|-------------|
| Für den 2. Antrag Burgdorfer . .                     | 46 Stimmen. |
| Für den Antrag der vorbereitenden Behörden . . . . . | 51 «        |

### Beschluss:

1. Für die Zeitdauer der Treibstoffrationierung werden die in § 6 des Dekretes vom 4. Juni 1940 über die Besteuerung der Motorfahrzeuge vorgesehenen Steueransätze für Fahrzeuge, die

mit rationierten flüssigen Treibstoffen betrieben werden, wie folgt herabgesetzt:

- a) für Personenwagen, Personenwagen mit auswechselbarer Ladebrücke, Gesellschaftswagen ohne auswechselbare Ladebrücke und ohne Wechselnummer, dreirädrige Motorfahrzeuge zum Personen- oder Gütertransport, Lastwagen mit einer Nutzlast von weniger als 1 Tonne, Motorräder und Händlerschilder, um 50 %;
- b) für Gesellschaftswagen mit auswechselbarer Ladebrücke oder Wechselnummer, Lastwagen mit einer Nutzlast von einer Tonne und mehr, sowie für gewerbliche und gemischtwirtschaftliche Traktoren, um 20 %.

### Ziffer 2.

**Seematter,** Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben uns lange überlegt, ob nicht auch für mit festen oder flüssigen Ersatztreibstoffen betriebene Wagen eine Reduktion vorzusehen sei. Das Problem der Ersatztreibstoffe steckt aber noch so in den Anfängen und ist noch so unabgeklärt, dass wir uns in der Regierung und in der Kommission gesagt haben, es sei jetzt noch verfrüht, einen bezüglichen Antrag zu stellen, da man ja noch nicht klar absehen könne, wie sich das wirtschaftlich und fiskalisch auswirken würde. Wir haben deshalb die Meinung, man solle jetzt in dieser Sache von einem Beschluss absehen und dann in der nächsten Session, wenn sich das nach weiterer Prüfung und Abklärung als angezeigt erweist, einen dahingehenden Antrag stellen.

**Bärtschi** (Worblaufen). Im Gegensatz zu den vorbereitenden Behörden schlage ich vor, es sei die im Dekret vorgesehene Steuer für auf Ersatztreibstoffe umgebaute Motorfahrzeuge während der Rationierungszeit auf 50 % zu reduzieren.

Es ist gesagt worden, der Umbau auf Ersatztreibstoffe werde vom Bunde subventioniert. Das stimmt nicht. Der Bund hat die bisherigen Subventionen sistiert. Dafür hat er 8 Millionen Franken vorgesehen, aus denen 2-prozentige Darlehen mit der Verpflichtung auf Rückzahlung innert drei Jahren (in drei Jahresraten) gewährt werden.

Ferner ist gesagt worden, das Problem der Ersatztreibstoffe sei noch nicht abgeklärt. Demgegenüber ist festzustellen, dass der Bund bereits ein bestimmtes System empfohlen hat. Wenn man meinen Antrag ablehnt, würde das nichts anderes bedeuten als eine Bestrafung der kriegs- und volkswirtschaftlich notwendigen Initiative, durch die vorgeschlagene gegenüber andern Wagen grössere Belastung. Zudem bedeuten diese Umbauten auf Ersatztreibstoffe eine grosse Arbeitsbeschaffung für das zurzeit so notleidende Autogewerbe.

**Tschanz.** Ich stelle folgenden Antrag:

« 2. Für Motorfahrzeuge, die mit Holz oder Holzkohle betrieben werden, beträgt die Steuerermässigung 50 %.

Für Motorfahrzeuge, die mit nicht rationierten, flüssigen Treibstoffen betrieben werden, ist die dekretsmässige Steuer zu entrichten.»

Ich möchte nicht wiederholen und nur unterstreichen, was Herr Bärtschi gesagt hat. Es liegt im Landesinteresse, die Initiative zum Umbau auf Ersatztreibstoffe vom Staate aus möglichst zu unterstützen, ganz abgesehen von der ebenfalls wichtigen Arbeitsbeschaffung. Wenn auch das Problem der Ersatztreibstoffe nicht restlos abgeklärt sein mag, so sollte doch nicht vom Staate aus diesen Bestrebungen ein Hemmnis in Form höherer Steuern in den Weg gelegt werden.

Hervorzuheben ist auch, dass der Umbau die Besitzer der Motorfahrzeuge sehr hoch zu stehen kommt. Im übrigen soll ja diese Ermässigung nur während der Zeit der Rationierung gelten.

Im Ernstfall sollten möglichst viele Wagen mobilisiert werden können. Das ist aber nicht der Fall, wenn zu viele Wagen nicht mehr im Betriebe stehen und deshalb nicht betriebsbereit sind. Man darf diese Frage nicht nur vom fiskalischen Gesichtspunkte aus betrachten, sondern muss sich lediglich fragen: Ist das notwendig oder nicht? Wir dürfen uns deshalb nicht von diesem drohenden Ausfall von ein paar tausend Franken beeinflussen lassen. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

**Freimüller**, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe bereits gesagt, dass diese Frage von ausserordentlich grosser Bedeutung ist. Der Rat hat sich schon zu verschiedenen Malen mit diesem Problem befasst. Es sind auch noch bezügliche Motionen hängig. Es fragt sich ja nur, ob es gerade im jetzigen Augenblick möglich sei, diese Frage durch einen Beschluss zu entscheiden und ob dieses Problem hiefür genügend abgeklärt sei.

Im übrigen handelt es sich da nicht um einige tausend Franken, wie Herr Tschanz sagt. Wenn wir jetzt entscheiden, würden wir einen Beschluss fassen, dessen Tragweite wir gar nicht kennen. Der vorgelegte Beschluss geht von der Tatsache aus, dass wegen der Rationierung des Benzins und des Dieselöls die Wagen nicht oder doch nur in beschränktem Masse benützt werden können. Der Grundstoff für die Ersatztreibstoffe, das Holz, ist zurzeit noch nicht rationiert. Sobald aber das Holz ebenfalls rationiert wird, fallen auch die mit Ersatztreibstoffen betriebenen Wagen automatisch unter Ziffer 1, welche Reduktionen vorsieht.

Wie ich schon gesagt habe, halte ich es für wünschbar, dass die Regierung diese Frage prüft; aber im gegenwärtigen Augenblick könnte ich so weitgehenden Anträgen nicht zustimmen. Ich ersuche Sie deshalb namens der Staatswirtschaftskommission, diese neuen Anträge abzulehnen.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Anträge Bärtschi und Tschanz decken sich nicht vollständig. Während Herr Bärtschi die Reduktion von 50 % bei allen auf Ersatztreibstoffe umgebauten Wagen vorschlägt, will Herr Tschanz eine solche nur bei den mit Holz oder Holzkohle betriebenen Wagen zulassen.

Die von den Antragstellern ins Feld geführten Argumente lassen sich sicherlich hören. Zweifellos liegt es im Interesse der Oeffentlichkeit, dass möglichst viele Motorfahrzeuge auf Ersatztreibstoffe

umgebaut werden. Demgegenüber ist aber doch, und das muss gesagt werden, trotzdem es nicht leicht fällt, das finanzielle Interesse in den Vordergrund zu stellen.

Die gestellten Anträge würden aber auch der Gerechtigkeit widersprechen. Der Grundsatz, dass bloss derjenige, der nur noch wenig oder gar keine Brennstoffe mehr erhält, weniger Motorfahrzeugsteuer bezahlen muss, darf nicht durchbrochen werden, sonst begeben wir uns auf einen gefährlichen Weg. Wir würden sonst riskieren, nie mehr, auch nicht nach dem Wegfall der Rationierung, den normalen Betrag hereinzubringen. Dieser Beschluss soll aber nur solange gelten, als die Abgabe von Treibstoffen beschränkt ist. Wenn aber die gleiche Vergünstigung auch für Motorfahrzeuge gewährt werden sollte, deren Treibstoffe nicht rationiert sind, die also voll ausgenützt werden können, ist es uns grundsätzlich nicht mehr möglich, zu dieser Vorlage zu stehen.

Diese Gründe wollte ich noch den von Herrn Dr. Freimüller genannten hinzufügen. Ich bitte Sie also, dem Antrag der vorberatenden Behörden zuzustimmen. Wir sind aber bereit, die Prüfung dieses Problems fortzusetzen und gegebenenfalls dem Grossen Rat einen bezüglichen Antrag zu unterbreiten.

#### Abstimmung.

##### Eventuell:

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| Für den Antrag Bärtschi (Worblaufen) | 44 Stimmen. |
| Für den Antrag Tschanz . . . . .     | 35 »        |

##### Definitiv:

|                                                     |             |
|-----------------------------------------------------|-------------|
| Für den Antrag der vorberatenden Behörden . . . . . | 53 Stimmen. |
| Für den Antrag Bärtschi (Worblaufen)                | 54 »        |

#### Beschluss:

2. Die im Dekret vorgesehene Steuer ist für auf Ersatztreibstoffe umgebaute Motorfahrzeuge während der Rationierungszeit auf 50 % zu reduzieren.

#### Ziffer 3.

**Seematter**, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Verbände haben gewünscht, es möchte die Kompetenz zur Aufhebung oder Beschränkung dieser Vergünstigungen dem Grossen Rat und nicht dem Regierungsrat gegeben werden. Die Verbände haben also offenbar grösseres Vertrauen in den Grossen Rat als in den Regierungsrat. Wir wollen dem Grossen Rat dieses Zutrauen gerne überlassen und verzichten deshalb auf unsern Antrag zu Ziffer 3.

Zustimmung.

#### Beschluss:

Streichung von Ziffer 3.

#### Ziffer 4.

Angenommen.



**Beschluss:**

4. Aenderungen des Motors auf einen andern Betriebsstoff sind binnen 14 Tagen dem Strassenverkehrsamt zu melden. Der Halter, der diese Meldung unterlässt und infolgedessen nicht die tatsächlich geschuldete Steuer bezahlt, verfällt in eine Steuerbusse im doppelten Betrag der hinterzogenen Steuer.

—  
Ziffer 5.

Angenommen.

**Beschluss:**

5. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

—  
Titel und Ingress.

Angenommen.

**Beschluss:**

Motorfahrzeugsteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Art. 7 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 über die Strassenpolizei und die Besteuerung der Motorfahrzeuge,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:

—  
Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlusssentwurfes Mehrheit.

**Dekret**

über

den Zivilstandsdiens.

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Seematter, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Verband der Zivilstandsbeamten des Kantons Bern hat einmal die Erhöhung der Entschädigung, die den Zivilstandsbeamten pro Kopf der Bevölkerung ihres Kreises ausgerichtet wird, von 26 auf 28 Rp. verlangt, ferner, dass der Staat für die Führung der Familienbücher statt Fr. 2 pro Blatt 4 Rp. pro Berner, die in den Bereich des betreffenden Zivilstandsamtes fallen und in der Schweiz wohnen, bezahle.

Der Verband begründet sein erstes Begehren einmal mit der vermehrten Tätigkeit, die die gegenwärtigen gestörten Zeiten mit sich bringen, insbesondere aber mit der teilweisen Aufhebung des Lohnabbaues beim Staatspersonal und bei der Lehrerschaft.

Die Regierung und die grossrätliche Kommission beantragen dem Grossen Rat, hier, gleich wie beim Staatspersonal, nur die Hälfte des Lohnabbaues aufzuheben, also von 26 auf 27 Rp. hinaufzugehen, und eine Erhöhung von 27 auf 28 Rp. erst für den Zeitpunkt vorzusehen, in dem der noch verbleibende Abbau beim Staatspersonal vom Grossen Rat noch weiter herabgesetzt wird. (Abs. 2 von § 1.) Durch die Bestimmung von Abs. 2 wird eine weitere Vorlage an den Grossen Rat nach einer allfälligen Lohnerhöhung beim Staatspersonal vermieden.

Das zweite Begehren wird damit begründet, dass bei Anlage des Familienblattes dem betreffenden Zivilstandsbeamten Fr. 2 bezahlt werden, während der allfällige Nachfolger für die von ihm vorzunehmenden Einträge von Geburten, Todesfällen usw. nichts erhält, was ungerecht sei.

Als diese jetzt geltende Entschädigung von Fr. 2 pro Familienblatt im Jahre 1929 zum ersten Mal ausgerichtet wurde, musste der Staat hiefür für den ganzen Kanton Fr. 45 000 bezahlen. Im Jahre 1939 machte es Fr. 25 000 aus. In 10 Jahren hätte der Staat vielleicht noch Fr. 10 000 zu bezahlen. Die verlangten 4 Rp. pro Kopf machen nicht ganz Fr. 35 000 aus. Das ist also etwa das Mittel zwischen den Ausgaben im Jahre 1929 und jenen im Jahre 1939. Nach dem Dafürhalten des Regierungsrates ist das eine gerechtere Verteilung dieser wohlverdienten Entschädigung.

Ich beantrage Ihnen, auf die Beratung des Dekretes einzutreten.

Gilgen, Präsident der Kommission. Das Dekret vom 20. November 1928 bestimmte die den Zivilstandsbeamten zu bezahlenden Entschädigungen. Es wurde pro Kopf der Bevölkerung eine solche von 28 Rp. vorgesehen, ferner eine Entschädigung von Fr. 2 pro Familienblatt. Beim Lohnabbau für das Staatspersonal vom Jahre 1934 wurde die erwähnte Entschädigung von 28 Rp. auf 26 Rp. herabgesetzt. Der Verband der Zivilstandsbeamten hat nun die von Herrn Regierungsrat Seematter genannten Begehren gestellt.

Die vorberatenden Behörden haben dem zweiten Begehren der Zivilstandsbeamten ganz, dem ersten zur Hälfte entsprochen, unter Vorbehalt einer weiteren Erhöhung durch den Regierungsrat im Fall einer Lohnerhöhung beim Staatspersonal, wodurch die Vorlage eines weiteren Dekretes vermieden wird.

Ich ersuche Sie, dem Antrage der vorberatenden Behörden zuzustimmen und auf die Beratung dieser Vorlage einzutreten.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

—  
Detailberatung.

§ 1.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 1. § 23, Alinea 1, des Dekretes vom 20. November 1928 über den Zivilstandsdienst wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmung:

Die Zivilstandsbeamten beziehen aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung im Zivilstandskreis wohnhaften Bevölkerung und für die Führung des Familienregisters eine solche von 4 Rp., berechnet auf den Kopf der gemäss der letzten Volkszählung in der Schweiz wohnhaften und für jeden Zivilstandskreis in Betracht fallenden Berner.

Für den Fall, dass dem Staatspersonal eine Lohnaufbesserung gewährt wird, ist die jährliche Entschädigung von 27 Rp. auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt auf den ursprünglichen Ansatz von 28 Rp. zu erhöhen.

---

§ 2.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 2. Diese Bestimmung findet auf die Zivilstandsbeamten des Kreises Bern keine Anwendung.

---

§ 3.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 3. Die Abänderung tritt auf den 1. Januar 1941 in Kraft.

---

§ 4.

Angenommen.

**Beschluss:**

§ 4. Das Dekret über den Zivilstandsdienst vom 14. November 1934 wird aufgehoben.

---

**Titel und Ingress.**

Angenommen.

**Beschluss:**

**Dekret  
über den  
Zivilstandsdienst.**

(Abänderung des Dekretes vom 20. November 1928.)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 18 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 über die Einführung des Schwei-

zerischen Zivilgesetzbuches und Art. 2 der bundesrätlichen Verordnung vom 18. Mai 1928 über den Zivilstandsdienst,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

---

**Schlussabstimmung.**

Für Annahme des Dekretsentwurfes . . Mehrheit.

---

**Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf  
Staatsstrassen infolge Wasserschäden.**

Es referieren über dieses Geschäft namens des Regierungsrates Baudirektor Grimm, namens der Staatswirtschaftskommission deren Präsident, Grossrat Keller, worauf folgender Antrag der vorberatenden Behörden gutgeheissen wird:

**Beschluss:**

Auf Antrag der Baudirektion wird für Räumungs- und Wiederherstellungsarbeiten auf Staatsstrassen infolge Hochwassers im Verlaufe des Sommers, hauptsächlich vom 14. und 15. September 1940, ein ausserordentlicher Kredit von Fr. 95 000 auf Budgetrubrik X a. E. 3 bewilligt.

---

**Interpellation der Herren Grossräte Kronenberg und  
Mitunterzeichner betreffend Einschränkung des  
Fahrplanes für die mit Dampf betriebenen Eisen-  
bahnen und Elektrifikation der Huttwiler-Bahnen.**

(Siehe Seite 176 hievor.)

**Kronenberg.** Ich werde Ihre Aufmerksamkeit nicht lange in Anspruch nehmen. Immerhin gestatte ich mir, vor auszuschicken, dass die mit meiner Interpellation aufgeworfene Frage für die in Frage stehenden Landesgegenden von sehr grosser Bedeutung ist. Aus diesem Grunde möchte ich diese Frage vor ihrer abschliessenden Regelung im kantonalen Parlament behandeln und der Baudirektion verschiedene Anträge unterbreiten.

Durch Verfügung der Militärbehörden sind auf die Einführung des Winterfahrplans 1940 hin die mit Dampf betriebenen Bahnen zum Zwecke der Einsparung von Kohlen zur Einschränkung des Fahrplans gezwungen worden. Diese Beschränkungen sind von den Militärbehörden nicht genau umschrieben worden. Sie haben lediglich verfügt, dass diejenigen Einschränkungen vorzunehmen seien, die ohne wesentliche Beeinträchtigung der Volkswirtschaft möglich seien. Diesem Ansuchen ist bei den in Huttwil einmündenden Bahnen in sehr weitgehendem Masse entsprochen worden. Es wurden 25 bis 36 % der bisherigen Züge aufgehoben. Auf der Linie

Langenthal-Huttwil sind sogar Anschlüsse an Schnellzüge weggefallen. Es wird allerdings geltend gemacht, es bestünden gleichwohl noch günstige Zugverbindungen. Man darf aber nicht übersehen, dass wegen der Rationierung der flüssigen Treibstoffe das reisende Publikum mehr als früher ausschliesslich auf die Bahn angewiesen ist und dass diesem Umstande ebenfalls Rechnung zu tragen gewesen wäre, dass man in erster Linie die volkswirtschaftliche Bedeutung wahrte. Die Einstandskosten für Kohle erreichen heute ein Mehrfaches des Preises, der vor dem Krieg angelegt werden musste, was nachgerade eine bedenkliche Situation schafft. Es ist nicht zu erwarten, dass die Bundesbehörden Tarifierhöhungen bewilligen werden zum Zwecke der Deckung der vermehrten Auslagen; es besteht im Gegenteil die Tendenz, die allgemeine Wirtschaft mit Tarifierhöhungen zu verschonen. Der grösste Teil des schweizerischen Eisenbahnnetzes, auch der grösste Teil der bernischen Dekretsbahnen, ist auf elektrische Traktion umgebaut, also von Treibstoffkosten sozusagen unabhängig; diese Bahnen können es sich heute leisten, den Betrieb zu annehmbaren Tarifen aufrechtzuerhalten, was gegenüber dem Zustand während des letzten Weltkrieges in jeder Beziehung als ideal zu bezeichnen ist.

Die Folge dieser Situation wird die sein, dass sich die mit Dampf betriebenen Bahnen als gemacht vor die Frage gestellt sehen werden, ob sie den Betrieb noch mehr einschränken oder teilweise einstellen wollen, oder ob Beiträge der Öffentlichkeit für die Aufrechterhaltung des Betriebes verlangt werden sollen.

Von diesem Gesichtspunkt aus drängt sich die Frage der Betriebsumgestaltung auf. Diese Umstellung ist gegeben angesichts des Reichtums der Schweiz an Wasserkraften und ihres gut ausgebauten Netzes von Elektrizitätswerken mit den gewaltigen Reserven, die darinstecken. Dass die Sache auch für unsere Devisenbewirtschaftung von Interesse ist, liegt auf der Hand. Wir wissen, dass für Kohlenbezüge bedeutende Beträge ins Ausland abwandern müssen, dass die Schweiz heute für Kohlen das Mehrfache dessen bezahlen muss, was sie früher zu bezahlen hatte. Hier könnten durch Betriebsumstellung Devisen gespart werden, die zur Beschaffung anderer Rohstoffe dringend benötigt werden, womit die industrielle Produktion aufrechterhalten werden könnte.

Dieses Problem ist verbunden mit demjenigen der Rentabilität des Bahnbetriebes. Darüber, dass die Eisenbahnen wirklich überragende Dienste geleistet haben, besteht kein Zweifel; man fragt sich immer wieder, warum angesichts dieser Bedeutung und dieser Dienste der Ausbau der Linien, der schon seit Jahren notwendig und auch geplant war, immer wieder zurückgestellt wurde. Bei richtiger Förderung dieser Bestrebungen könnte man heute vor dem Abschluss stehen, und wir könnten uns heute gratulieren, dass wir die Sache noch rechtzeitig vor dem Krieg geordnet haben.

Nach all den Erfahrungen, die die Behörden der meistinteressierten Gemeinde, Huttwil, in dieser Sache gemacht haben, ist zu vermuten, dass die Bahnverwaltungen nicht die nötige Energie in der Verfechtung dieser Umbauestrebungen aufbrachten. Das ist der Grund, weshalb ich heute interpelliere. Ich möchte die kantonale Bau- und Eisenbahndirek-

tion anfragen, ob sie bereit sei, im Sinne meiner Ausführungen vorzugehen, indem sie den Kontakt zwischen der Öffentlichkeit und den Bahnbehörden herstellt und Verhandlungen aufnimmt mit den Behörden des Bundes, der beiden interessierten Kantone Bern und Luzern und der interessierten Gemeinden. Es wird ohne weiteres klar sein, dass insbesondere die beteiligten Gemeinden auf dem Laufenden gehalten werden müssen, um das Geschäft zu einem glücklichen Ende führen zu können. Die Baudirektion sollte sich bereit erklären, im Sinne einer engeren Fühlungnahme zu wirken, um die Betriebsumstellung nach Möglichkeit zu fördern, wodurch diese Bahnen vor dem Untergang bewahrt werden.

**Grimm**, Eisenbahndirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Interpellation stellt eine Tatsache fest und wirft zwei Fragen auf: die Tatsache, dass zufolge der Kohlennot der Fahrplan auf den drei noch mit Dampf betriebenen Huttwiler-Bahnen reduziert werden musste. Diese Tatsache ist unbestritten; wir glauben aber feststellen zu können, dass weitere Reduktionen des Fahrplanes voraussichtlich nicht zu erwarten sind, da die Lage der Kohlenversorgung eine Zuteilung im bisherigen Umfang gestatten wird.

Die Fragen, die durch die Interpellation aufgeworfen werden, gehen dahin: erstens, ob wir Massnahmen ins Auge gefasst haben, um durch geeignete Umstellungen im Betrieb den Schwierigkeiten entgegenzutreten, und zweitens, wenn das noch nicht der Fall sein sollte, ob wir bereit seien, Vorkehren zu veranlassen, um raschmöglichst die Umstellung auf elektrischen Betrieb durchzuführen.

Ich kann erklären, dass wir, als diesen Sommer von den Bundesbehörden die Frage der Arbeitsbeschaffung aufgeworfen wurde, weil man befürchtete, dass zufolge der Teilmobilmachung eine sehr starke Vermehrung der Arbeitslosigkeit eintreten werde, den Huttwiler-Bahnen sofort geschrieben haben, sie möchten uns endlich einmal ein fertiges Elektrifikationsprojekt unterbreiten. Die drei Bahnen haben sich darauf mit den in Betracht kommenden Lieferfirmen verständigt; dabei hat sich ergeben, was man erwarten konnte: Statt 4½ Millionen betragen nun die Kosten für die Elektrifikation aller drei Bahnen 5,6 Millionen. Ob diese letztere Zahl auch bei den heutigen Verhältnissen noch Gültigkeit hat, steht dahin.

Nun sind die finanziellen Verhältnisse der Bahnen folgende: Die Langenthal-Huttwil-Bahn kann sich selbst erhalten; sie hat allerdings das Aktienkapital nicht mehr verzinsen können, aber die Finanzlage dieser Bahn ist in Ordnung. Bei der Huttwil-Wolhusen-Bahn ist eine kleine Verbesserung festzustellen, aber es besteht noch ein Passivsaldo von Fr. 50 000, der abgetragen werden muss; das Aktienkapital wird nicht verzinst. Bei der Ramsey-Sumiswald-Huttwil-Bahn haben wir ein Betriebsdefizit von etwa Fr. 20 000 jährlich. Die Finanzlage dieser drei Bahnen ist also sehr ungleich.

Es ist aber ganz undenkbar, etwa nur das eine Bähnlein zu elektrifizieren und die andern weiter mit Dampf zu betreiben. Das wäre technisch verfehlt, deswegen wird man Mittel und Wege suchen müssen, um die Elektrifikation aller drei Bahnen zu ermöglichen. Wenn man das will und wenn der



Staat Bern hier einspringen soll, so muss man sich zunächst einmal fragen, welchen Einfluss der Staat Bern auf diese Bahnen rechtmässig ausübt. Eine Analyse des Aktienbestandes ergibt, dass der staatliche Anteil am Aktienkapital der Langenthal-Huttwil-Bahn 33,5 % beträgt; bei der Huttwil-Wolhusen-Bahn 8,7 %; bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn 64,9 %. Befehlen können wir eigentlich nur bei der Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn, aber diese steht nun gerade finanziell am schlechtesten; wenn wir da befehlen wollten, müssten wir auch gleich das Portemonnaie mitnehmen und die Mittel zur Verfügung stellen, damit die Befehle durchgeführt werden können.

Einfach liegen also die Verhältnisse nicht. Nun ist überschlagsweise berechnet worden, dass eine Elektrifikation dieser drei Bahnen ohne eine kräftige Bundeshilfe nicht möglich ist, und zwar deswegen nicht, weil sich bei der Huttwil-Wolhusen-Bahn andere Verhältnisse vorfinden als bei der Langenthal-Huttwil-Bahn. Bei der Huttwil-Wolhusen-Bahn haben Regierung und Grosser Rat des Kantons Luzern mitzureden, ebenso die anstossenden Gemeinden; der luzernische Staat und die luzernischen Gemeinden sind aber wenigstens heute nicht geneigt, irgendwelche neue Mittel für die Elektrifikation zu investieren. Es wurde mit ihnen schon mehr als einmal Fühlung genommen, und man ist immer wieder auf Widerstand gestossen. Die Ramsei-Sumiswald-Huttwil-Bahn kann von sich aus nichts unternehmen; ob die beteiligten Gemeinden bereit sind, den auf sie entfallenden Teil der Elektrifikationskosten zu übernehmen, das wird abzuklären sein. Selbstverständlich müssten auch die Gemeinden an der Langenthal-Huttwil-Bahn entsprechende Beiträge leisten.

Man hat eingesehen, dass hier eine Lösung ausserordentlich schwer ist und die Betriebsdirektion dieser drei Bahnen ist zur Auffassung gekommen, man sollte die Elektrifikation in der Weise zu verwirklichen suchen, dass man erklären würde, die drei Bahnen zusammen seien in der Lage, eine Neuinvestition von einer Million zu verzinsen und nach und nach zu amortisieren. Die Bahnen haben ein Gesuch an den Bundesrat oder an das Eidgenössische Eisenbahndepartement gerichtet, man möchte ihnen eine Summe von 4,5 Millionen à fonds perdu zur Verfügung stellen. Man kann sich ungefähr vorstellen, welche Aussichten dieses Gesuch haben wird, namentlich dann, wenn es unter dem Gesichtswinkel des Hilfeleistungsgesetzes eingereicht wird. Die Eingabe, die an das Eisenbahndepartement abgegangen ist, beruht in der Tat auf diesem Hilfeleistungsgesetz. Das Eidgenössische Amt für Verkehr scheint auf dem Boden zu stehen, es handle sich hier nicht um eine Hilfeleistung im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1939, sondern um ein Elektrifikationsdarlehen; die Sache müsste also auf dem für solche Darlehen vorgesehenen Weg realisiert werden. Wenn dem so ist, so hätten selbstverständlich auch Kanton und Gemeinden gewisse Beiträge zu leisten; wie hoch diese sind, wird durch Verhandlungen abzuklären sein. Ich glaube aber, es sei gar nicht denkbar, dass man hier durchkäme, indem man sich nur auf die Bestimmungen über Elektrifikationsdarlehen stützt, sondern es wird notwendig sein, aus den von der Allgemeinheit für Arbeitsbeschaffung zur Verfügung gestellten Mitteln

gewisse Beträge flüssig zu machen. Der Zeitpunkt, auf den diese Mittel flüssig gemacht werden können, wird vom Stand des Arbeitsmarktes abhängen. Heute haben wir bekanntlich wegen der Mobilisation nur eine recht bescheidene Arbeitslosigkeit, glücklicherweise; es kann aber schon in ein paar Monaten ganz anders aussehen. Ich weiss aus der Maschinenindustrie, die für diese Elektrifikation in Frage kommt, dass man dort Besorgnisse hat in der Richtung, die Auftragsbestände könnten in einigen Monaten erschöpft sein, und dass man sich daher bemüht, neue Arbeitsaufträge hereinzunehmen.

Wenn man praktisch etwas erreichen will, wird man eine Kombination treffen müssen: Inanspruchnahme von Elektrifikationsdarlehen gemäss Bundesgesetz, und von Arbeitsbeschaffungskrediten. In diesem Sinne sind wir sehr gern bereit, das Elektrifikationsprogramm weiter zu verfolgen; wir müssen aber zwei Vorbehalte machen: Einmal den, dass die Materialbeschaffung möglich ist. Wir haben bekanntlich heute eine Rohstoffverknappung; es fehlt an Eisen, Stahl, Nickel, Kupfer usw. Ob wir im jetzigen Moment das Material zu vernünftigen Preisen hereinnehmen können, das ist eine Frage, die wir von hier aus nicht abklären können. Ich weiss, dass die Maschinenindustrie vorsorgliche Käufe machte, aber ob diese Käufe ausreichen, um die Materialbeschaffung für diese drei Bahnen zu decken, ist eine Frage für sich. Die zweite Ueberlegung wird die sein müssen, dass man hier nicht in eine ähnliche Situation hineinkommen darf, wie bei der Elektrifikation anderer Dekretsbahnen nach dem letzten Krieg: man wird die Elektrifikation nicht gerade im teuersten Moment durchführen können, sondern wird die Preisentwicklung aufmerksam verfolgen müssen, um nicht eine Last aufgebürdet zu erhalten, die schliesslich untragbar ist.

In diesem Sinne sind wir bereit, den Elektrifikationsbestrebungen Unterstützung angedeihen zu lassen. Namens der Regierung beantworte ich die Fragen des Interpellanten wie folgt:

Wir werden die Entwicklung weiter verfolgen, und wenn es irgendwie möglich ist, die Elektrifikation durchzuführen, so soll es an der Mithilfe der Berner Regierung nicht fehlen.

**Kronenberg.** Ich bin befriedigt, danke für die Antwort und nehme von den Zusicherungen Kenntnis. Ich erwarte gerne, dass man in nächster Zeit die Initiative der kantonalen Eisenbahndirektion zu spüren bekommen werde.

### **Motion der Herren Grossräte Schneider (Lyssach) und Mitunterzeichner betreffend Förderung des landwirtschaftlichen Dienstbotenwesens.**

(Siehe Seite 307 hievor.)

**Schneider (Lyssach).** Am 17. September habe ich folgende Motion eingereicht:

«Die Abwanderung aus dem Bauernberufe und in Verbindung damit der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften sind in erster Linie die Folgen ungenügender Existenzbedingungen der schwei-

zerischen Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Dienstboten. Eine weitere Abwanderung von der Scholle muss im Landesinteresse durch geeignete Massnahmen verhindert werden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, die geeigneten Massnahmen zu ergreifen, um den landwirtschaftlichen Dienstboten die Gründung eines eigenen Herdes zu erleichtern und zu ermöglichen.»

Sie können bereits aus dem Wortlaut der Motion entnehmen, was damit eigentlich bezweckt wird. Ich möchte zur Begründung hauptsächlich die Momente anführen, die sich einem Bauern täglich aufdrängen, ich will also auf die Anführung von Statistiken verzichten, obwohl viele solche angerufen werden könnten. Ich nehme aber an, sie seien Ihnen schon bekannt. Ich will mich auf wenige Punkte beschränken und möchte keine Dinge anführen, die vielleicht von den einzelnen Dienstboten herkommen und zur Landflucht der Dienstboten beitragen. Ich möchte auch nichts anführen, was auf die falsche Behandlung der Dienstboten durch vereinzelte Arbeitgeber und auf die Enttäuschung der Arbeitgeber über die Leistungen einzelner Dienstboten zurückzuführen ist. Dagegen möchte ich auf folgende Tatsachen und Umstände hinweisen, die zur Landflucht beitragen:

Einkommensverhältnisse und Existenzbedingungen der Landwirtschaft erlauben seit langer Zeit überhaupt keine richtige Belohnung der landwirtschaftlichen Arbeit mehr. Auch äusserst bodenständige Bauernfamilien, die aus Tradition und Liebe zur Scholle ihre Lebensaufgabe im Bauernberufe gesucht haben, werden an ihrem Beruf irre; speziell Bauernbuben und Bauernmädchen finden den Weg zu ihrem Beruf nicht mehr; sie folgen mehr dem Zug in die Stadt. Wenn die Liebe zum Bauernberuf und zur Scholle sogar bei den Bauernbuben und Bauernmädchen im Schwinden begriffen ist, wie sollte sie nicht auch auf die Dienstboten mehr und mehr übergreifen!

Erste Voraussetzung, um diese Zustände zum Verschwinden zu bringen, ist die Beseitigung der ungerechten Belohnung und Bewertung der landwirtschaftlichen Arbeit, also eine Verbesserung der Existenzbedingungen. Diese Möglichkeit vermag aber nur die nationale Wirtschaftsführung zu schaffen; der Kanton kann hier von sich aus nichts machen.

Nun einige spezielle Punkte, die eine Vermehrung der Landflucht und der landwirtschaftlichen Dienstbotennot zur Folge haben. Jeder landwirtschaftliche Dienstbote steht in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis zu seinem Betrieb, zu seinem Arbeitgeber. Im Bauernberuf ist die Festsetzung einer geregelten Arbeitszeit nicht möglich; Wetter, saisonmässige Arbeit und auch Grösse oder Kleinheit des Betriebes verhindern das. Im fernern ist die Einfügung in eine gewisse Ordnung innerhalb der Bauernfamilie unerlässlich. Oft bildet das ein gewisses Hindernis für das Verbleiben in diesem Dienst, indem speziell für junge Dienstboten das freie Schalten und Walten ausgeschlossen ist, was sie als Fessel betrachten, wenn sie sich in die Ordnung des Bauernhauses einfügen müssen, was aber absolut sein muss, wenn überhaupt der Betrieb richtig geführt werden soll. Diese Behinderung im freien Schalten und Walten kommt in abgelegenen Gegenden viel weniger zum Ausdruck als in der Stadtnähe oder in der Nähe grösserer industrieller Ortschaften. In

den abgelegenen Gegenden findet man noch das wirklich patriarchalische Verhältnis zwischen Knecht und Meister, wie man es in den Büchern von Jeremias Gotthelf nachlesen kann.

Ein weiterer Grund, der landwirtschaftliche Dienstboten zum Berufswechsel veranlasst, liegt in den Verhältnissen von Wohnung und Schlafstätte. Es scheint vielleicht müssig, darauf hinzuweisen, und doch muss man es tun. Ich empfinde es als Mangel, dass vielerorts die Schlafstätten für Dienstboten nicht so sind, wie sie wirklich sein sollten. Etwas mehr Licht und Sonne in ihrer Schlafkammer würden diese Leute sicher begrüßen. Hier kommt die Kunst der Hausfrau und Hausmutter sehr zur Geltung, denn mit wenig Mühe ist es oft möglich, ein düsteres Kämmerlein in ein schönes Schlafzimmer zu verwandeln. Da, wo die Bauernfrau diese Fähigkeit hat, werden sich Klagen weniger geltend machen.

Nun ein paar Worte zur Wertung der Bauernarbeit. Auch die landwirtschaftlichen Dienstboten empfinden es bitter, dass die landwirtschaftliche Arbeit vielfach, und zwar gerade in massgebenden Kreisen der Öffentlichkeit, als nicht vollwertig taxiert wird. Es gibt grosse Teile unserer Bevölkerung, die sich kaum einmal Rechenschaft geben, dass es nicht richtig ist, wenn die Bauernarbeit schlechter entlohnt werden soll als jede andere Arbeit. Dass dieser Umstand sowohl auf Arbeitgeber wie auf Dienstboten eine moralische Wirkung ausübt, die der Landflucht förderlich sein muss, ist verständlich. Es kann nicht genug betont werden, dass auch die Schule unendlich viel dazu beitragen kann, dass der Bauernbube und das Bauernmädchen der Scholle und dem Bauernberuf erhalten bleiben. Ich habe leider konstatiert, dass die Schule diese Aufgabe nicht immer glücklich erfüllt; ich glaube zwar, es geschehe eigentlich in den meisten Fällen eher unbewusst.

Noch ein paar Worte über die Frau. In jedem Beruf, aber besonders im Bauernberuf spielt es eine Rolle, ob die Frau es versteht, dem Mann die Arbeit in seinem Beruf, an dem Platz, auf den er hingestellt wird, zu erleichtern. Man hört in Berufskreisen sehr oft, dass hier vielfach die Einsicht der Frau gegenüber den Dienstboten fehlt. Ich möchte keine Vorwürfe nach dieser Seite machen, denn wir müssen diese Auffassungen begreifen. Es wird empfunden, dass der Mann und Vater von morgens früh bis abends spät von der Familie fort ist, sich also den ganzen Tag der Familie, den Kindern nicht widmen kann. Wenn es hier möglich wäre, über Mittag vielleicht eine kurze Freizeit zu gönnen, sollte das unbedingt gemacht werden.

Für die landwirtschaftlichen Dienstboten fehlt vielfach, wie in der Motion angedeutet ist, die Möglichkeit zur Familiengründung. Die Einkommensverhältnisse sind so, dass dieses Einkommen nicht mehr ausreicht, wenn ein landwirtschaftlicher Dienstbote eine Familie gründen will. Wenn also landwirtschaftliche Dienstboten sich verheiraten wollen, so entfernen sie sich vom Beruf. Eine sehr beträchtliche Belastung einer landwirtschaftlichen Dienstbotenfamilie bringt jeweilen der Mietzins. Ich glaube deshalb, dass jeder Landwirt, dem es möglich ist, seinem Dienstboten eine Wohnung zur Verfügung zu stellen, das tun sollte, und zwar zu einem billigen Zins. Ich möchte feststellen, dass das viel-

fach, ja fast überall geschieht, dass aber solche Wohnungen nicht überall vorhanden sind. Deshalb finden wir gerade bei Leuten, die sich verheiraten wollen, die Neigung zur Abwanderung.

Heute und schon seit langer Zeit ist es einem landwirtschaftlichen Dienstboten fast unmöglich, sich selbständig zu machen; die Bedingungen sind viel schwieriger geworden.

Wenn ich bisher auf Erscheinungen hingewiesen habe, die mehr durch Selbsthilfe der Berufsangehörigen behoben werden könnten, so möchte ich nun einige Vorschläge machen, zu deren Verwirklichung der Staat mithelfen sollte. Ich weiss, dass in andern Ländern, und zwar hauptsächlich da, wo der Grossgrundbesitz vorherrscht, bereits ganz tiefgreifende Massnahmen getroffen worden sind, so z. B. durch Zuteilung einer gewissen Fläche Land an jeden verheirateten Dienstboten. Ob diese Massnahme bei unsern Kleinbetrieben möglich ist, darüber möchte ich mich heute nicht aussprechen; ich sehe hier sehr grosse Schwierigkeiten. Nichtsdestoweniger ist es aber unsere Pflicht, über dieses Problem nachzudenken und diese Verbesserung soweit zu realisieren, als das möglich ist.

Wir können das Dienstbotenproblem allein auf kantonalem Boden nicht lösen; viele Fragen, die sich hier stellen, können nur auf eidgenössischem Boden gelöst werden. Das darf aber die Kantone, und besonders den Kanton Bern, nicht hindern, das zu tun, was hier möglich ist. Ich gestatte mir deshalb, für Massnahmen, die vom Kanton Bern aus zu ergreifen wären, folgende Vorschläge zu machen:

Der Kanton sollte jedem landwirtschaftlichen Dienstboten, der einen eigenen Herd bereits hat oder zu gründen gedenkt, eine jährliche Familienzulage ausrichten. Diesen Vorschlag brauche ich wohl nicht näher zu begründen; es ist aus den bisherigen Ausführungen zur Genüge hervorgegangen, warum das nötig ist. Ich möchte mich auch über die Höhe der Zulage nicht äussern; sie wäre sehr wahrscheinlich je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles verschieden zu bemessen.

Ferner möchte ich vorschlagen, dass der Kanton für jedes Kind einer Dienstbotenfamilie, für das der Vater tatsächlich sorgt, eine Kinderzulage ausrichtet. Auch darüber brauche ich mich nicht weiter zu verbreiten; diese Forderung liegt in der Linie des Familienschutzes, der in letzter Zeit so stark in den Vordergrund gerückt wurde.

Als dritte Massnahme möchte ich die Ausrichtung von Mietzinszuschüssen an Arbeitgeber befürworten, die ihren Dienstboten eine Wohnung zur Verfügung stellen, deren Mietzins sich unter der ortsüblichen Grenze bewegt. Auch hier brauche ich eine weitere Begründung nicht zu geben; ich habe bereits angeführt, wie schwer es oft ist, für landwirtschaftliche Dienstboten eine Wohnung zu finden, die nicht allzuviel vom Lohn wegnimmt.

Ferner habe ich die Auffassung, dass der Staat, sei das nun der Bund oder der Kanton, dazu kommen sollte, für unsere Dienstboten eine Altersversicherung zu gründen. Wenn das möglich wäre im Zusammenhang mit dem Entwurf für Schaffung einer allgemeinen Alters- und Hinterbliebenenversicherung oder durch Schaffung einer speziellen Kasse für landwirtschaftliche Dienstboten, so wäre das ein grosser Fortschritt, denn wir wissen doch alle, wie unsere Dienstboten sich grosse Sorgen ma-

chen, wenn sie an ihr Alter denken. Viele denken mit Bangen an die Zeit, wo sie ihr Leben nicht mehr verdienen können, wo sie also der Öffentlichkeit anheimfallen müssten, wenn sie nicht Ersparnisse machen könnten. Sie würden dann in Armenanstalten versorgt werden. Schon jetzt findet man in diesen Anstalten viele solcher Dienstboten. Durch die Gründung solcher Kassen könnten viele vor diesem Schicksal bewahrt werden. Dabei habe ich die Meinung, dass sowohl der Staat, wie der Arbeitgeber und der Dienstbote Beiträge zu leisten hätten. Dass diese Kassen nicht sofort in Wirksamkeit treten könnten, scheint uns klar zu sein; nichtsdestoweniger sollte man diesen Gedanken weiterverfolgen und jede Möglichkeit zu seiner Förderung benützen, sei es auf eidgenössischem, sei es auf kantonalem Boden.

Sie sehen, dass ich die Aufgabe, dieser Landflucht zu steuern, nicht einzig dem Staat auferlegen möchte, sondern dass ich die Mitwirkung der Privaten in weitgehendem Masse vorsehe. Was ich an Hilfe vom Staat wünsche, ist meines Erachtens ein Minimum und darf nur als bescheidener Anfang bewertet werden. Die Beschaffung der nötigen Mittel muss erreicht werden. Ich stelle mir vor, dass die grösste Lücke vorläufig aus den Arbeitsbeschaffungskrediten ausgefüllt werden könnte. Die Gelder, die hier verausgabt werden, kommen auf irgend eine Art der Volkswirtschaft wieder zu gut.

Man könnte bei dieser Gelegenheit auch auf die grossen Arbeitsbeschaffungsmöglichkeiten in der Landwirtschaft hinweisen. Zurzeit erscheint es vom Standpunkt des Bauern aus eigentlich fast als müssig, weil uns heute die Arbeitskräfte fehlen, um die nötigsten Arbeiten auszuführen. Vom Standpunkt des Staates aus scheint dieses Problem dagegen viel wichtiger zu sein, und es zeigt sich in einem ganz andern Licht. Gerade in der heutigen Zeit, in der Zeit der Rationalisierung und Rationierung, sollte man nichts unterlassen, was die Intensivierung der Landwirtschaft fördert. Wahrscheinlich sind Kontingentierungsmassnahmen auf dem Gebiete der Lebensmittelproduktion in unserm Land für immer vorbei.

Ich bitte deshalb die Regierung und den Rat, diese Motion entgegenzunehmen. Dabei hoffe ich, dass einige Forderungen bereits im nächsten Jahr verwirklicht werden. Die endgültige Erledigung des ganzen Fragenkomplexes wird allerdings mehr Zeit beanspruchen. Ich hoffe immerhin, die Regierung werde das Studium dieser Fragen sofort an die Hand nehmen. Es scheint mir, dass z. B. die Ausrichtung von Beiträgen an den Wohnungsbau aus den Arbeitsbeschaffungskrediten sofort an die Hand genommen werden könnte. Das wäre eine wirksame und notwendige Unterstützung des ländlichen Gewerbes, vor allem des Baugewerbes.

**Stähli, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter** des Regierungsrates. Ausgangspunkt der Motion Schneider ist die Lage der landwirtschaftlichen Dienstboten und die Versorgung der bäuerlichen Betriebe mit Arbeitskräften. Wir stehen hier vor ausserordentlich schweren Fragen. Eine ganze Reihe von Ursachen haben bewirkt, dass das Angebot von Arbeitskräften in unserer Landwirtschaft sich ständig verringerte. Heute stehen wir allein schon wegen der Mobilmachung in einer besondern Zeit, wo der



Mangel an Dienstboten immer stärker fühlbar wird. Weil wir Krieg haben und in einer belagerten Festung leben, wird die Frage der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte umso schwieriger, da man einen Teil der Arbeitskräfte in der Armee lassen muss, ebenso einen Teil der Zugkräfte. Gleichzeitig aber soll man den Anbau vermehren, die Ackerbaufläche ausdehnen und die Versorgung des Landes mit Lebensmitteln in vermehrter Masse sicherstellen.

Sie werden mit mir einig gehen, wenn ich sage: Das ist etwas viel auf einmal. Eine Verschärfung der Lage auf dem Dienstbotenmarkt ist nicht zuletzt deshalb entstanden, weil einzelne Industrien, insbesondere diejenigen, die für die Aufrüstung, die Landesverteidigung arbeiten, einen guten Geschäftsgang aufweisen und da und dort Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft abziehen.

Wenn man vom landwirtschaftlichen Dienstbotenmangel spricht, so stellen sich sofort andere Fragen. So steht z. B. der Geburtenrückgang mit dieser Frage in unmittelbarem Zusammenhang. Ich bin nicht Statistiker, aber ich möchte immerhin Ihre Aufmerksamkeit auf diese Frage hinlenken. Der Geburtenrückgang ist sehr stark in den Städten, er hat sich langsam auch auf dem Lande durchgesetzt. Dadurch entsteht eine Lücke im bäuerlichen Nachwuchs, denn früher ergab sich der Nachwuchs an landwirtschaftlichen Dienstboten aus den ländlichen Gegenden selbst. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in andern Ländern haben wir in den landwirtschaftlichen Dienstboten bei uns nicht einen Stand vor uns, sondern es handelt sich hier um ein Durchgangsstadium. Man ergreift eine andere Arbeit, wenn man sich verheiratet, oder man hofft, sich in der Landwirtschaft selbständig machen zu können. Eine sehr ernsthafte Ursache dieses Dienstbotenmangels ist also der Geburtenrückgang auf dem Lande.

Die zweite grosse Ursache zeigt sich in der periodischen Abwanderung. Wir sind uns bewusst, dass die Bedeutung unserer Landwirtschaft unter anderem auch in der Tatsache liegt, dass sie viel junge Leute erzieht und dass der Strom vom Land nach der Stadt notwendig ist. Ich könnte darüber eine Reihe von Beispielen bringen; ich will es nicht tun, denn man wird in der nächsten Zukunft noch wiederholt auf die Frage zurückkommen müssen. Die Städte brauchen einen gewissen Zustrom; sie sind auf den Ueberschuss vom Lande angewiesen. Aber heute handelt es sich nicht um einen Ueberschuss, sondern es wird bereits der eiserne Bestand angegriffen, und das macht die Sache besonders schwer.

Eine besonders starke Abwanderung in die Stadt fand statt im Jahre 1928, bei der damaligen Hochkonjunktur. Sie hat nachher aufgehört, aber sie hat 1937/1938 erneut eingesetzt, und sie ist ganz besonders stark zufolge der Mobilmachung. Es sind einzelne Ratsmitglieder anwesend, die in der Lohnausgleichskasse mitarbeiten; sie werden bestätigen können, dass auch das ein Grund ist, weshalb das Angebot kleiner geworden ist. Eine ganze Anzahl Leute, die vorher in der Landwirtschaft tätig waren, haben sich einem andern Beruf zugewandt, z. B. dem eines Bauhandlangers, wo die Abgrenzung mit dem Landarbeiter nicht so scharf gezogen werden kann. Plötzlich finden die Leute, diese Arbeit sei

schöner als die Arbeit auf dem Lande mit den langen Arbeitszeiten.

Die ganze Sozialpolitik, die ich nicht etwa angreife, hat als Auswirkung eine Verminderung des Angebotes an landwirtschaftlichen Dienstboten gebracht. Das ist kein Vorwurf, sondern das ist die Feststellung vom Vorhandensein eines ehernen Gesetzes, weil die Abneigung gegen körperliche Arbeit in unserm Land immer weitere Kreise erfasst. Damit werden Erziehungsfragen berührt, deren Behandlung nicht meine Aufgabe ist. Ich möchte nur sagen: am Schnittpunkt, an der Tangente dieser Dienstbotenfrage kommt man sofort auf andere Fragen, insbesondere auf Erziehungsfragen. Damit möchte ich nicht etwa Sündenböcke suchen, sondern es handelt sich hier um eine allgemeine Tendenz, die z. B., wenn Sie mir diese Andeutung erlauben, auch in Frankreich massgebend gewesen ist, um die Abkehr von der Landwirtschaft zu verschärfen.

Ein weiterer Punkt ist die bessere Verdienstmöglichkeit in der Stadt. Wenn man alles berücksichtigt, insbesondere auch die leichtere Möglichkeit, den Lohn zu verbrauchen, so kann man oft feststellen, dass der landwirtschaftliche Dienstbote nach X Jahren es finanziell so weit bringt, wie andere Leute. Es handelt sich aber bei der Masse nicht darum, sondern um die vermehrte Freizeit, deren sich andere Kreise erfreuen. Sie dürfen mir glauben: der freie Samstagvormittag als Folge der Brennstoffeinsparung wird wieder Rückwirkungen auf die Landwirtschaft ausüben, weil es immer weniger Leute gibt, die das auf sich nehmen, was die Arbeit in der Landwirtschaft erfordert, insbesondere die verlängerte Arbeitszeit. Wer mit der Natur zu tun hat, wer von ihr abhängig ist, muss sich nach der Sonne richten, das ist ein uraltes Gesetz, das seine Wirkung immer wieder erweist.

Herr Schneider hat einen Punkt erwähnt, der grosse Bedeutung hat, das ist die Familiengründung. An vielen Orten ist eine solche den landwirtschaftlichen Dienstboten nicht möglich, und darum hat das zur Folge, dass eine Menge von landwirtschaftlichen Arbeitskräften ihre Beschäftigung in der Landwirtschaft im Moment der Gründung eines Hausstandes aufgibt. Sie können nachsehen in den Arbeiten des Schweiz. Bauernsekretariates, die sich auf Verhältnisse im Kanton Schaffhausen stützen, Sie werden finden, dass die grösste Abwanderung von Dienstboten im Alter von 25—35 Jahren eingetreten ist, und zwar hauptsächlich wegen der Gründung eines eigenen Hausstandes.

Nun komme ich zu den Massnahmen, allerdings in möglichster Kürze. Ich möchte die einzelnen Punkte nur streifen. Herr Grossrat Schneider hat nicht viele Vorschläge gemacht, aber er hat doch folgendes vorgeschlagen für den Kanton Bern: Familienzulagen für landwirtschaftliche Dienstboten, Kinderzulagen für solche Familien, Zuschüsse an die Erstellung von Dienstbotenwohnungen, Zinszuschüsse für bestehende Wohnungen, und dazu noch eine Altersversicherung. Das alles kostet keine Kleinigkeit. Ueberlegen Sie sich vor allem, was das an neuen Steuern bringt. Das kann man dann nicht etwa so nebenbei einer Arbeitsbeschaffungsvorlage anhängen, das ist keine einmalige Ausgabe, sondern eine dauernde Budgetbelastung. Ich bin nicht in der Lage, das auszurechnen; Herr Schneider erwartet

das auch nicht. Darum wollen wir den Kostenpunkt, wie das heute üblich ist, verschieben, und zuerst sagen, was wir wollen, und erst nachher, was es kostet, und erst in dritter Linie, wie es aufgebracht wird.

Dem Herrn Motionär möchte ich sagen: es ist nicht damit getan, dass man darüber redet, sondern es bedarf auf der ganzen Linie einer andern Einstellung. Ich bin schon der Meinung, dass der Kanton mithelfen soll; ich will später sagen, wie. Aber das können Sie nicht kantonal lösen, das muss organisch, mindestens regional, unter Berücksichtigung der Produktionsverhältnisse, gelöst werden, wobei die Kantone Bausteine oder Stützpunkte bilden in einem System zur Verbesserung des Angebotes an landwirtschaftlichen Dienstboten.

Man spricht und schreibt heute sehr viel von landwirtschaftlicher Anbauvermehrung, man ruft nach vermehrter Holzlieferung; wir haben im Kanton vermehrte Holzlieferung; wir haben im Kanton gewaltige Holzschläge vorgesehen. Das ist nicht so einfach, da kann man nicht so leicht hin sagen: Das machen die Internierten, oder das machen die und die. Heute haben wir zu drei Vierteln Plenterwald, hier können wir nicht wie vorher Kahlschläge machen. Das Holzen im Plenterwald erfordert Fachleute, wenn man nicht anderes Holz zerschlagen will. Das ist eine qualifizierte Arbeit, fast hätte ich gesagt, eine Kunst; da können wir nicht einfach beliebige Leute hinschicken. Man darf den Holzschlag nicht mit der Arbeit des Sägens oder Spaltens vergleichen; das können alle Leute, und ich hoffe, es müssen es heute wieder viele lernen.

Alle diese Fragen werden nur gelöst werden können, wenn man sich mit ihnen auch in städtischen Kreisen in vermehrtem Masse abgibt. Wir müssen heute alle Fragen gemeinsam zu lösen suchen, dann kommen wir zum Ziel, sonst werden die Schwierigkeiten so gross, dass man sie in nützlicher Frist nicht überwinden könnte.

Damit habe ich bereits angedeutet, dass die Dienstbotenfrage eine eidgenössische Frage ist. Was Herr Schneider über Arbeitsbedingungen, Schlafstätten usw. ausführte, fasse ich als einen Appell an alle die auf, die es angeht; ich nehme an, er werde diesen Appell zuhause wiederholen, damit jeder die Verpflichtung spürt, selbst Verbesserungen durchzuführen. An die Bauern selbst möchte ich eine ganz kleine Mahnung richten: Sie selber müssen die landwirtschaftliche Arbeit höher werten; man darf nicht in der Wirtschaft diese Arbeit herabwürdigen, wie ich das als Monsieur X bereits gehört habe. Abgesehen davon, dass jede Arbeit ihres Lohnes wert ist, muss derjenige, der die Arbeit leistet, sie auch schätzen und muss auch eine Wertschätzung für die Leute haben, die die Arbeit leisten. Es handelt sich hier um eine enorm wichtige Arbeit. In der Vergangenheit hatten wir den Vorteil, dass wir Bevölkerungsreserven zur Verfügung hatten, die heute, wegen des Geburtenrückganges, verschwinden.

Im übrigen möchte ich sagen, dass die Frage heute bei den eidgenössischen Behörden im Studium ist; eine Lösung ist angesichts der verschiedenartigen Verhältnisse nicht leicht. Sie wird aber auch von unserer Direktion des Innern in Verbindung mit dem Arbeitsamt studiert; der Herr Regie-

rungspräsident hat vor ganz kurzer Zeit Herrn Kronenberg geantwortet, heute haben wir keine Arbeitslosigkeit, aber es könne eine sogenannte Rohstoffarbeitslosigkeit kommen, bevor das Jahr 1941 um sei. Wir hoffen das nicht; wir hoffen, immer das Bessere, und müssen das tun. Aber wenn das eintritt, dann ändert sich mit einem Schlag auch das Bild der landwirtschaftlichen Dienstbotenfrage. Angesichts unserer heutigen Lage, die so ganz anders ist als zur Friedenszeit, können sich die Verhältnisse in kurzer Zeit vollständig ändern. Dabei hält die Anpassung sehr schwer, weil jeder Einzelne noch Fiktionen aufrechterhält, ebenso aber auch die Gesamtheit.

Die Direktion des Innern hatte schon im vergangenen Jahr mit Arbeitskolonnen und allen möglichen andern Einrichtungen zu tun; das wird als Notbehelf fortgesetzt werden müssen. Zu diesem Punkt haben wir auch zwei Motionen, diejenigen der Herren Biedermann und Buri. Dieselben gehen allerdings von andern Voraussetzungen aus als Herr Schneider, aber auch sie wollen im Endziel eine Vermehrung der landwirtschaftlichen Dienstboten. Darum wollen wir die Vorstudien, die es braucht, im Zusammenhang machen mit allen drei Motionen, und natürlich auch in Zusammenarbeit mit dem Bund.

Eines möchte ich Herrn Schneider noch sagen. Ich selbst habe die Frage geprüft, wie man einen Punkt herausgreifen könnte. Das betrifft den Vorschlag des Bauernverbandes auf Errichtung von landwirtschaftlichen Dienstbotenwohnungen. Es handelt sich also nicht um Auszahlung von Mietzuschüssen. Wenn wir hier etwas erreichen wollen, müssen wir uns an das Vorbild von Irland halten; wir dürfen nicht einfach Geld verteilen, sondern wir müssen den Wohnungsbau subventionieren, aber zugleich Servituten errichten. In Irland hat man das System der sogenannten Cottages. Jede Gemeinde errichtet eine bestimmte Anzahl solcher Cottages, die nur für landwirtschaftliche Dienstboten bestimmt sind. Es kann einer natürlich im Dorf seine Stelle wechseln, aber er muss in der Landwirtschaft tätig bleiben. Diesen Weg dürfen wir einschlagen; die Lösung ist finanziell erschwinglich. Ich bin aber nicht in der glücklichen Lage, das so rasch machen zu können, wie Herr Schneider; das erfordert eine gewisse Zeit, um etwas zu schaffen, das allen Anforderungen gerecht wird, finanziell tragbar ist und von Allen gutgeheissen werden kann.

Ich habe nun einen kurzen Ueberblick über das gegeben, was im Gange ist, und möchte nun damit noch einen Appell verbinden. Die Regierung nimmt die Motion Schneider im Sinne meiner Ausführungen entgegen. Die Frage der Familien- und Kinderzulagen an landwirtschaftliche Dienstbotenfamilien und die Frage der Altersversicherung gehören mit andern Fragen zusammen. Wir möchten, soweit es an uns liegt, gern alles tun, was möglich ist, darum nehmen wir die Motion Schneider entgegen.

**Anliker.** Obschon ich nicht mehr in der Landwirtschaft tätig bin, habe ich Gelegenheit, dies und das zu vernehmen, unter anderem auch zur Frage, warum die Leute nicht mehr auf dem Land arbeiten wollen. Ich muss vorausschicken, dass ich während meiner Schulzeit, während meines Welschlandauf-

enthaltet und auch nachher bei Landwirten war, und dabei vieles gesehen habe. Als ich aus dem Welschland zurückkam, ging ich wieder zu dem Bauern, bei dem ich vorher gewesen war; wenn ich nochmals zu einem Bauern gehen müsste, ginge ich wieder zu dem, weil das ein guter Platz war. Dieser Bauer aber hat auch heute noch Knechte genug.

Wie ist es nun mit den Bauernsöhnen und Bauerntöchtern? In dem Bauernhof im Welschland, auf dem ich zuerst war, waren 5 Töchter und 2 Söhne; 5 Töchter und ein Sohn gingen in die Uhrenfabrik, der zweite Sohn diente als Briefträger; für die Besorgung des Viehstandes und für die landwirtschaftlichen Arbeiten hatte man einen alten und einen jungen Knecht. Am zweiten Platz, wo ich war, war eine Tochter; diese hat man aber nie draussen bei den Arbeiten gesehen.

In einem Bauerngewerbe in unserer Nachbarschaft arbeitete ein Knecht als Karrer; der hatte eine «Kammer», deren vierte Wand durch den Heustock gebildet wurde. Dieser Mann ist Postillon geworden, heute ist er Kondukteur bei den SBB; er hat gefunden, es sei doch wohl an einem andern Orte besser als bei diesem Bauern.

Mir tat der Abschied von der Landwirtschaft weh; ich war gar nicht erbaut, als ich eine lange Lehrzeit antreten musste, aber die Eltern wollten es so und es war jedenfalls auch besser so. Erst jüngst noch fragte ich einen Fabrikarbeiter, warum er nicht mehr in der Landwirtschaft arbeite. Er antwortete mir, er sei 8 Jahre bei Bauern verdingt gewesen; er wolle nicht erzählen, was er alles erlebt habe. Als er aus der Schule kam, verdingte ihn die Gemeinde bei einem Bauern für Fr. 4 im Monat; da sei er fortgelaufen, weil er sich sonst hätte hängen müssen. Das ist noch nicht so sehr lang her. Heute ist das ein guter Arbeiter in einer Fabrik, er hat 4 Kinder und bringt seine Familie aus eigener Kraft durch. Ich glaube nicht, dass er das als Knecht in der Landwirtschaft könnte, auch wenn er Fr. 8 bekäme.

Es gibt auch heute noch schlechte Plätze; es genügt eben nicht, dass gewisse Bauern nach aussen die Guten spielen, dabei aber ihre Knechte nicht halten, wie es sein sollte. Ich habe letzthin gesehen, dass ein Bauer Polen zur Aushilfe bei den landwirtschaftlichen Arbeiten kommen liess. Zum Mittagessen gab er ihnen Äpfel und Brot, aber ohne Stuhl und Tisch; am andern Morgen erschienen die Polen nicht mehr zur Arbeit. Solche Sachen sollten nicht vorkommen.

Es ist gesagt worden, dass der Geburtenrückgang eine Rolle spiele. Aber auch etwas Anderes ist hier noch zu erwähnen. Man traf früher bei den landwirtschaftlichen Dienstboten oft Leute, die geistig nicht sehr hoch standen; sie rekrutierten sich aus Ortschaften, wo der Alkoholgenuss ziemlich verbreitet war. Infolge vermehrter Aufklärung ist der Alkoholkonsum zurückgegangen, und es gibt heute auch weniger solche Leute mit verminderten intellektuellen Fähigkeiten. Andererseits gebe ich zu, dass es heute noch viele Leute gibt, die man in der Landwirtschaft viel besser verwenden könnte als in der Fabrik oder auf Bauplätzen. Solche Leute sollte man unbedingt dorthin verpflanzen können, wo sie notwendig sind; aber dabei muss man auch einen Minimallohn und eine gewisse anständige

Verpflegung verlangen. Es genügt nicht, dass einer, der 25 Jahre bei einem Bauern gedient hat, ein Diplom bekommt; er sollte auch sicher sein, dass er in diesen 25 Jahren etwas auf die Seite legen kann, er sollte eine gewisse Garantie haben, dass für seine Zukunft gesorgt ist, dass er also seinen Lebensabend nicht in der Armenanstalt «geniessen» muss. Mit einer richtigen Kontrolle könnte eine anständige Belohnung und Verpflegung erreicht werden. Wenn ein Bauer einen «Eidgenossen» in seinem Betrieb haben will, muss er gewisse Verpflichtungen hinsichtlich Stall usw. erfüllen; es sollte möglich sein, dass man auch für Eidgenossen mit Heimatschein Wohnungen bekommt, in denen sie anständig leben können.

**Schneider** (Biglen). Wir wollen doch nicht, dass das das letzte Wort in dieser Frage sei, was wir soeben gehört haben. Ich bin nun seit 40 Jahren mit der Landwirtschaft verbunden, nicht nur durch einen Pächter, sondern als Landwirt auf eigene Rechnung. Ich muss dem Vorredner zugeben, dass die Verhältnisse an manchem Ort primitiv sind; aber es darf doch auch gesagt werden — der Vorredner hat das teilweise anerkannt —, dass die Zeit, wo solche Verhältnisse allgemein verbreitet waren, weit zurückliegt. In den letzten Jahrzehnten sind doch gewaltige Verbesserungen erzielt worden. Fast alle Bauern haben Verständnis für ihre Mitarbeiter, Ausnahmen sind selten. Die sozialen Verhältnisse haben sich gebessert, aber es war eben in der Landwirtschaft nicht möglich, eine Arbeitszeitverkürzung in gleichem Masse durchzuführen wie in der Industrie; deswegen kam es zur Abwanderung aus der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist, wie wir wissen, seit dem letzten Krieg mit einer gewaltigen Schuldenlast bedacht worden, sie hat sich überkapitalisiert und heute ist es ihr nicht möglich, zu sanieren. Gewiss sind die Wohnungsverhältnisse an manchen Orten primitiv; die Leute sehen aber das schon selber, was fehlt, sie würden sicher die Sache verbessern, wenn sie könnten. Wir können den Bernerbauern sicher nicht vorwerfen, dass die Dienstbotenverhältnisse bei ihnen schlechter seien als in andern Gegenden der Schweiz.

Wenn wir fragen, warum es bis heute nicht möglich war, die Verhältnisse zu verbessern, so kommen wir auf den Kernpunkt: die Produktpreise. All die Lohnaufbesserungen, die im letzten Krieg und nachher eintraten, haben eine gewaltige Steigerung der Produktionskosten zur Folge gehabt. Wir hatten schon vor dem letzten Krieg einen Käseemilchpreis von 16—18 Rp.; bis in die letzte Zeit war er nicht wesentlich höher. Das war eine unzureichende Bezahlung, und darum konnten viele Bauern die notwendigen Verbesserungen nicht einführen. Die Bauern haben sicher ein so gutes Herz wie andere Arbeitgeberkategorien; sie würden sicher ihre Leute gern ebenso gut bezahlen wie andere Erwerbsgruppen, wenn sie dazu in der Lage wären. Wir wissen aber, dass das nicht der Fall ist.

Die Landwirtschaft kämpft für ihre Besserstellung, sie muss es schwer empfinden, dass man auf der andern Seite für ihre Lage kein Verständnis aufbringt, dass man insbesondere immer noch nicht berücksichtigen will, dass sie seit Jahrzehnten ihre Produkte weit unter den Produktionskosten abgeben



musste. Das sind Tatsachen; es geht nicht an, dass man die Löhne allgemein erhöht, ohne dass man die Produktionspreise erhöht. Ich stamme aus einer Gerberei; ich weiss, wieviel die Häute in meiner Jugend galten, und ich sehe, dass sie bis heute nicht wesentlich aufgeschlagen haben. Aber wenn ein Bauer heute ein Paar Schuhe kaufen will, so muss er das Dreifache dessen zahlen, was vor 20—30 Jahren bezahlt werden musste.

Wir wissen auch, dass man nicht zu hoch gehen darf, aber eine gewisse Korrektur ist heute unbedingt angebracht; man sollte der Landwirtschaft eine Anpassung erlauben. Die Motion, die jetzt in Frage steht, muss man annehmen; gewisse Anforderungen wird man sofort verwirklichen können und müssen, hauptsächlich auf dem Gebiet des Wohnungsbaues. Ich habe anlässlich der Vorlage des Arbeitsbeschaffungsprogramms mit Herrn Regierungsrat Grimm gesprochen, und habe ihm erklärt, das erste, was gemacht werden sollte, sei eine Kreditbewilligung für die Errichtung von Wohnungen für landwirtschaftliche Dienstboten. Auch ich hatte damals die Idee, dass man diese Wohnungen dann auch durch Servitute sichern muss. Auf dem Lande sehen wir oftmals bei Bauernhäusern ältere «Stöckli». Früher waren darin Dienstboten untergebracht, dann haben die Bauern gemerkt, dass man diese Gebäude teuer verkaufen oder gut vermieten kann, und daraufhin haben die Bauern eben ledige Dienstboten genommen. Damit ging eine Wohnstätte für einen verheirateten landwirtschaftlichen Arbeiter verloren. Wenn man die Errichtung solcher Wohnungen subventioniert, muss man auch dafür sorgen, dass sie für landwirtschaftliche Dienstboten dauernd gesichert werden. Beim nächsten Arbeitsbeschaffungsprogramm sollte man für solche Arbeiten Geld bereitstellen; die Bauern sollten das nötige Land zur Verfügung stellen. Herr Regierungsrat Grimm hat mir versprochen, in diesem Sinne wirken zu wollen.

**Segessenmann.** Ich will mich kurz fassen, ich fühle mich aber immerhin veranlasst, einige Worte zu sagen. Wir sind wohl allgemein der Auffassung, dass die Landwirtschaft genügend Dienstpersonal erhalten muss, insbesondere in der gegenwärtigen Zeit. Es ist bedauerlich, dass die Landwirtschaft, die schon lange über Dienstbotenmangel klagte, erst heute dazu kommt, sich über die Ursachen dieser Erscheinungen Rechenschaft zu geben. In Zeiten, wo genügend landwirtschaftliches Dienstpersonal vorhanden war, dachte man nie daran, richtige Dienstbotenwohnungen zu bauen. Dank der heutigen Krise gelangt man nun allgemein zur Feststellung, dass Verschiedenes geändert werden muss. Wenn durch gemeinsame Anstrengungen hier ein Erfolg erreicht werden kann, so sind wir froh.

Es ist von der Altersversicherung für das landwirtschaftliche Dienstpersonal gesprochen worden. Ich glaube, es wäre falsch, wenn man an die Einrichtung einer speziellen Versicherung denken wollte, sondern man sollte sehen, dass man bald eine allgemeine Altersversicherung bekommt. Mancher Arme würde sein Los leichter tragen, wenn er wüsste, dass er im Alter wenigstens einigermassen gesichert ist. Dort sollten wir mit unsern Anstrengungen einsetzen.

Ich möchte noch auf den Rohstoffmangel hinweisen, der uns droht. Da werden wir zweifelsohne Kompensationen schaffen müssen durch Bereitstellung von landwirtschaftlichen Arbeiten. Auch wir werden dazu wohl Ja sagen; es muss aber vorher eine Garantie geschaffen werden, dass die Leute, die in die Landwirtschaft gehen, auch die Gewissheit haben, dass für ihre Familien gesorgt ist. Man darf auch dort nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern man muss ihnen einen auskömmlichen Lohn zusichern.

**Gilgen.** Es trifft zu, dass von der Landwirtschaft vermehrte Produktion verlangt wird, und wir wollen hoffen, dass es ihr möglich sei, diese vermehrte Produktion auch zu leisten. Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat soeben erklärt, man könne nicht einfach sagen, das und das müsse mehr geleistet werden. Wäre es aber nicht doch möglich gewesen, den Bauern in vermehrtem Masse Internierte zu geben, statt teure Interniertenlager zu errichten. Damit wäre, auch wenn das keine dauernde Lösung ist, dem Land besser gedient gewesen. Durch den Bau von Interniertenlagern wird wieder viel Land der Bebauung entzogen.

**Schneider**(Lyssach). Es freut mich, dass keiner der Diskussionsredner die Notwendigkeit der Ergreifung von Massnahmen zur Behebung des Dienstbotenmangels bestritten hat. Es sind einzelne Beispiele genannt worden, um zu zeigen, dass es an den Bauern selber fehlt. Man wird nicht behaupten dürfen, dass das eine allgemeine Erscheinung ist; Herr Schneider hat hier bereits die richtige Antwort gegeben. Gefreut hat mich, dass der Herr Landwirtschaftsdirektor die Motion entgegennimmt, dass er sogar eher noch weitergehen will als ich verlangt habe. Die Idee, Dienstbotenwohnungen mit Servituten zu errichten, möchte ich begrüssen; es würde mich freuen, wenn sofort damit begonnen würde. Ich kannte die irischen Bestimmungen auch, getraute mir aber nicht, in meinen Forderungen soweit zu gehen. Wenn der Regierungsrat das wagt, soll es uns freuen. Herr Regierungsrat Stähli hat mir vorgeworfen, gewissermassen ein Galopptempo einzuschlagen. Es ist aber doch wirklich so, dass wir hier nicht mehr zu lange warten dürfen; gerade hier heisst es, um ein Wort aus einer Bundesratsrede zu verwenden: «Koste es, was es wolle.» Wir leben in einer ausserordentlichen Zeit, in der Zeit der Mobilmachung, wo sich der Arbeitermangel in der Landwirtschaft verschärft. Da muss man auch rascher zugreifen. Es würde mich freuen, wenn der Rat meiner Motion zustimmt.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

#### **Motion der Herren Grossräte Rufer und Mitunterzeichner betreffend Hilfe an die durch Futterausfall in Not geratenen Landwirte.**

Siehe Seite 235 hievor.

**Rufer.** Ich habe am 11. September folgende Motion eingereicht:

«Die lang andauernde Trockenheit, sowie das starke Auftreten der Engerlinge haben in weiten Gebieten, ganz besonders des Seelandes, einen grossen Futterausfall gebracht. Die hohen Kraftfuttermittelpreise verunmöglichen, den Ausfall wett zu machen. Eine starke Verminderung der Viehbestände wäre heute volkswirtschaftlich verfehlt und würde zudem viele bäuerliche Existenzen gefährden.

Der Regierungsrat wird eingeladen, geeignete Massnahmen zu treffen, um die Lage der Betroffenen zu mildern.

Insbesondere schlagen wir die Prüfung folgender Massnahmen vor:

1. Die betroffenen Gebiete sind von Heu- und wo nötig auch von der Strohableieferung für die Armee weitgehend zu befreien.

2. Den Zuckerrübenpflanzern ist auf Kosten der Trocknung von Grünschnitzel eine Erhöhung des Grünschnitzelkontingentes zu gewähren.

3. An bedürftige Landwirte sind verbilligte Futtermittel abzugeben».

Verschiedene Gemeindepräsidenten meiner Gemeinde haben bei mir vorgesprochen, um mir zu erklären, dass es unmöglich sei, dass ihre Gemeinden das Quantum an Heu und Stroh an die Armee abgeben können, das von ihnen verlangt werde. Ich habe mich selbst überzeugt, dass dem so ist. Wir wollen nicht klagen über das abgelaufene Jahr, aber speziell im engeren Seeland war es nicht sehr gut: einmal hatten wir unter starker Trockenheit und dann auch unter einer grossen Engerlingplage zu leiden. Der Futterausfall beträgt 50 %, an einzelnen Orten sogar 70 %. Man wird mir nun sagen, die Bauern sollen ihren Viehstand dem Stand der Futtermittel anpassen. Es sind während des Sommers eine Menge von Tieren verkauft worden; die hohen Kraftfutterpreise erlauben ein Durchhalten des Viehstandes ohnedies nicht.

Der Punkt 1 meiner Motion ist für mich von grosser Bedeutung. Wir begreifen ganz gut, dass die Armee Heu haben muss, es ist nicht schlechter Wille von uns, wenn wir sagen, es sei uns unmöglich, ihr solches zu liefern. Jeder von uns, der ein Pferd im Dienst hat, hätte gern, wenn es einigermaßen anständig aus dem Dienst heimkommt. Aber bei uns handelt es sich um ein aussergewöhnlich schlechtes Jahr. Angesichts des Hafermangels wird man die Pferde nur mit vermehrter Heuzuteilung durchbringen.

Zu Punkt 2 ist zu sagen, dass die Zuckerfabrik hier ein gewisses Entgegenkommen bewiesen hat.

Zu Punkt 3 ist zuzugeben, dass man diese Futtermittel nicht mehr bekommt; ich möchte hier nur den Wunsch aussprechen, dass man die Spekulation im Futtermittelhandel mit wachsamem Auge verfolgen möge.

Damit kann ich meine Motionsbegründung schliessen, ich möchte den Rat bitten, die Motion erheblich zu erklären.

**Stähli**, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der erste Punkt der Motion Rufer betrifft die Heu- und Strohlieferungen an die Armee. Darüber können wir heute, morgen und übermorgen diskutieren; wir werden aneinander vorbeireden, denn die Sache ist so: die Armee ist

im Dienst; sie verlangt Heu für ihre Zugtiere, und Stroh für die Kantonnemente und für die Zugtiere. Es gibt zwei Wege, auf denen Heu und Stroh beschafft werden können. Der erste Weg ist der, der schon letztes Jahr beschritten wurde, dass die Armee mit dem Kriegsernährungsamt zusammenarbeitet, und dieses mit den Kantonen, und dass die Kantone die Lieferungen verteilen. Der zweite Weg wäre der, dass die Armee erklärt, sie wolle mit den Kantonen nichts zu tun haben, sie beschaffe sich das nötige Heu und Stroh einfach auf dem Wege der Requisition. Dazu hat sie das Recht.

Welcher Weg ist nun der bessere? Ich war bisher der Meinung, unter Mithilfe des Kriegsernährungsamtes lasse sich eine gleichmässige Lieferung erzielen. Nach einem Beschluss des Kriegsernährungsamtes muss der Kanton Bern für 1940 abgeben: 1500 Wagen Heu, und 1500 Wagen Stroh. Letztes Jahr haben wir auf diesem Wege aufgebracht: 1800 Wagen Heu und fast 1000 Wagen Stroh. Man sieht sofort, wo der schwache Punkt ist: bei der Lieferung von Stroh, weil normalerweise jährlich 10—15 000 Wagen Stroh importiert werden. Dieser Import ist heute nicht möglich; also müssen auch die Pferdebesitzer Stroh liefern. Auch sie haben ein Interesse daran, dass die Strohration in der Armee nicht allzusehr herabgesetzt wird, ebenso hat die ganze Bevölkerung ein Interesse an einer anständigen Strohration für die Kantonnemente.

Das ist die Ausgangslage; an dieser kann weder der Grosse Rat noch der Regierungsrat etwas ändern; wir können nur Wünsche äussern. Ueber die Verteilung auf die einzelnen Gemeinden haben wir eine Wegleitung herausgegeben. Die Gemeinden sollen die Verhältnisse auf jedem einzelnen Hof prüfen und die Lieferungen so verteilen, wie es am besten möglich ist. Wir können nun nicht einfach einzelne Gemeinden entlasten. Man hat gewisse Reduktionen vorgenommen; weiter können wir nicht gehen. Wir können also Herrn Rufer nur sagen: Wir nehmen den Wunsch entgegen, aber als Briefträger. Herr Rufer richtet vielleicht mit einer direkten Vorsprache beim Kriegsernährungsamt mehr aus; wir vom Kanton aus können die Gemeinden von dieser Lieferung nicht befreien, denn unser Kontingent bleibt fest; wir müssten also andere Gemeinden dafür stärker belasten. Herr Rufer hat vergessen, zu sagen, welchen andern Gemeinden wir die vermehrte Lieferung zumuten können. Alle Beteiligten, mit denen ich bis jetzt gesprochen habe, erklären, sie haben viel weniger Heu und Stroh als letztes Jahr, namentlich weniger Stroh, weil das Wintergetreide zu einem grossen Teil versagt hat. Damit ist also die Frage nicht gelöst, wenn man sie nur hin- und herwälzt. Wenn aber eine definitive Reduktion des Kontingentes verlangt wird, so möchte ich Herrn Rufer bitten, sich an das Kriegsernährungsamt zu wenden. Wir werden das Begehren unterstützen; wir haben kein anderes Interesse als Sie: Wir tun nur unsere Pflicht, die wir in dieser Frage als Zivilbehörde erfüllen müssen gegenüber der Armee. Wir müssen sie erfüllen, auch wenn sie unangenehm ist. Ich nehme also diesen Punkt zur Weiterleitung entgegen.

Der zweite Punkt betrifft die Erhöhung des Grünschnitzelkontingentes. Das Trockenkontingent

ist verkleinert worden, obwohl die Fabrik heute das grösste Quantum Zuckerrüben geliefert bekommen hat, seitdem sie überhaupt arbeitet, 12 000 Eisenbahnwagenladungen. Täglich laufen 180 Wagenladungen durch die Maschinen; die Fabrikation hat Anfang Oktober begonnen und sie hört mit Jahresende auf. Die Hälfte der Produktionszeit ist vorbei. Ich bin bereit, auch diese Forderung weiterzuleiten, möchte aber Herrn Rufer sagen: Sie sind viel näher an der Fabrik, Sie können die Forderung viel leichter direkt verfechten.

Nun der dritte Punkt: Hilfsaktion zur Beschaffung verbilligter Futtermittel für die Landwirtschaft, die in dieser Hinsicht in bedrängter Lage ist. Diesen Punkt kann ich nicht annehmen. Einmal ist heute die Futtermittelbeschaffung straff organisiert; das Kriegsernährungsamt befiehlt; der Handel, sei er nun genossenschaftlich oder privat, unterhält Pflichtlager, gestützt auf Verträge. Das geht direkt und muss direkt gehen; wenn da noch Kantonsregierungen dazwischenfunken und Futtermittel ankaufen würden, dann wird die Nachfrage gesteigert und dann kommt man zu merkwürdigen Zuständen. Die Organe des Bundes würden uns das schlankweg verbieten, ganz abgesehen davon, dass wir nicht organisiert sind. Bei früheren Aktionen konnten wir das Material aus dem Ausland importieren, dadurch wurden die Vorräte vermehrt; das ist heute nicht möglich, darum ist dieser Weg heute ungangbar. Nun die Ausrichtung von Beiträgen. Sollen wir heute, angesichts der Lage, in der sich der Staat befindet, Beiträge ausrichten, nachdem doch das Erntejahr, alles in allem genommen, wesentlich besser ausgefallen ist, als man angenommen hatte. Das lehnt die Regierung ab; wenn Herr Rufer auf diesen Punkt 3 verzichtet — er hat, glaube ich, eine solche Andeutung schon gemacht —, so sind wir bereit, seine Motion entgegenzunehmen.

**Rufer.** Der Herr Landwirtschaftsdirektor hat mich falsch verstanden: Ich habe nicht gesagt, dass wir kein Heu abliefern wollen, sondern dass wir keines abliefern können. Wir können doch die Leute nicht zwingen, ihren Viehstand auf die Hälfte zu reduzieren. Ich habe bereits anerkannt, dass die Zuckerfabrik entgegenkommt, und bei Punkt 3 habe ich anerkannt, dass er keine Bedeutung mehr hat, weil man die Futtermittel nicht bekommt. Ich bin also bereit, auf Punkt 3 zu verzichten.

#### **A b s t i m m u n g.**

Für Erheblicherklärung der Motion . . Mehrheit.

Schluss der Sitzung um 5 $\frac{1}{2}$  Uhr.

*Der Redaktor:*  
Vollenweider.

## **Fünfte Sitzung.**

**Donnerstag, den 14. November 1940,**

vormittags 8 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Vorsitzender: Präsident Dr. A. Meier (Biel).

Der Namensaufruf verzeigt 165 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 19 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Bichsel, Brändli, Chavanne, Glaser, Hebeisen, Hertzeisen, Hulliger, Mühle, Schneeberger, Steinmann, Wächli, Weber (Treiten), Zingg, Zürcher (Bönigen); ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Ilg, Luick, Lüthi, Queloz, Salzmann.

### **Tagesordnung:**

#### **Interpellation der Herren Grossräte Grütter (Bern) und Mitunterzeichner betreffend Hamsterei.**

(Siehe Seite 324 hievor.)

**Grütter (Bern).** Wie Sie wissen, herrscht im Volke grosse Erbitterung wegen der Hamsterei und der zu spät dagegen getroffenen Massnahmen. Wir haben es deshalb als notwendig erachtet, diese Frage hier im Grossen Rat durch Einreichung einer Motion zur Sprache zu bringen.

Wir sind uns klar darüber, dass die Hamsterei nicht nur eine materielle, sondern auch eine ebenso wichtige politische Seite hat. Bekanntlich hat der Bundesrat vor Ausbruch des Krieges die Anlegung von Hausvorräten verfügt. Damals war eine regelmässige Zufuhr noch möglich. Das Anlegen von Vorräten war darum in jenem Zeitpunkt eine vorsorgliche und durchaus begrüssenswerte Massnahme. Dadurch konnte die gesamte schweizerische Lagerhaltung vergrössert werden. Die Situation ist aber vollständig anders geworden als nach der Kapitulation Frankreichs dieses und damit auch die Schweiz in das ganze Blockadesystem einbezogen wurden. Damit hörten die Zufuhren nach der Schweiz auf und es stellte sich für uns die Frage, wie wir mit den uns noch zur Verfügung stehenden Waren auskommen wollten, wie diese auf der Basis einer gewissen Gerechtigkeit verteilt werden sollten.

Leider hatten die Behörden im Zeitpunkt des Eintrittes dieser neuen Situation die neue Lage nicht erfasst. Es war nichts als eine ministerielle und etwas mysteriöse Rede unseres Bundespräsidenten zu vernehmen. Aber die tatsächlichen Verhältnisse, die mit dem Abstoppen der Zufuhren entstanden,



sind dem Volke nicht klar gemacht worden. Einzig die in das Gebiet der Sektion Kraft und Wärme fallenden Waren sind durchrationiert worden. Und wenn auch gegen diese Stelle anfangs von Seiten der Automobilisten gepölkert wurde, so zeigt es sich jetzt doch, dass die von ihr getroffenen vorsorglichen Massnahmen sich nachträglich als gerechtfertigt erweisen.

Das Volk hat aber dann bald einmal erkannt, dass sich die Waren bald verknappen werden. Gewisse Egoisten und unverantwortliche Elemente haben sich dann auf diese voraussichtlich knapp werdenden Waren gestürzt und diese gehamstert. Man hat bald herumgeboten, die Butter könnte mit der Zeit knapp werden. Das Gerücht verbreitete sich in der Folge allgemein, und plötzlich stürzte sich das Publikum auf die Butterläden. Es wurde Butter in grossen Quantitäten gehamstert, man sagt teilweise sogar bis zu 50 kg und mehr.

Was haben hierauf die verantwortlichen Behörden getan? Nichts. Sie haben zuerst die Butter hamstern lassen, dann die Buttersperre verfügt und schliesslich bekannt gegeben, es werde pro Person nur noch eine Ration von 300 gr pro Monat gegeben. Und die Begründung dafür! Diese ist, ich möchte mich eines parlamentarischen Ausdruckes befleissen, wirklich eine sehr starke Zumutung. Die Butter müsse jetzt deshalb so stark rationiert werden, weil sich gewisse Kreise grössere Quantitäten Butter zugelegt hätten, man müsse deshalb warten, bis diese Herrschaften ihre Butter aufs Brot gestrichen hätten. Wenn sie dann gegessen sei, könne man wieder grössere Rationen gewähren. Das ist einfach unhaltbar. Man wird den Eindruck nicht los, dass gewisse verantwortliche Stellen deshalb nicht eingeschritten seien, weil sie einen preispolitischen Erfolg sichern wollten.

Diese Hamsterei hat sich nachher auch auf andere Artikel ausgedehnt. Unser Volk wurde geradezu von einer eigentlichen Hamsterwut erfasst. Man stürzte sich auf die Kleider, die Schuhe, den Käse usw. usw.

Die Warenlager sind heute beschränkt. Wenn nun unverantwortliche Leute diese beschränkten Waren vorwegnehmen, so kommen dadurch die andern zu kurz. Und diese Hamsterer bekommen diese Waren noch zu einem günstigeren Preis und in guter Qualität. Die andern müssen sich dann in das teilen, was noch bleibt, also einmal weniger und einmal in schlechterer Qualität und zu höhern Preisen. Und dabei werden viele Waren gehamstert, die dadurch nicht nur dem Konsum entzogen werden, sondern schliesslich auch noch verderben. Durch dieses unverantwortliche Verhalten werden die unbemittelten und anständigen Leute benachteiligt. Penibel ist dabei, dass Vertreter, Wortführer dieser hamsternden Kreise die subtile Unterscheidung machen wollen, im allgemeinen sei gar nicht gehamstert worden, das seien nur sogenannte Vorkäufe, Käufe, die im Laufe des Winters oder nächsten Frühling sowieso erfolgt wären. Es handle sich doch in der Regel um Waren, die man ohnedies gebraucht hätte, um normalen Verbrauch. Ich nehme ohne weiteres an, dass die Hamsterer, wenn sie nicht ganz verrückt sind, doch nur Waren kaufen, die sie brauchen können. Hamstern heisst doch nichts anderes, als vor-kaufen. Wenn jemand 50 kg Kaffee oder Butter gekauft hat, so hat er

in der Tat nichts anderes getan, als diese Waren vor-gekauft, nämlich für die Zeit, da sie nicht mehr erhältlich sein könnten. Hamsterei ist nichts anderes als Vor-Kauf, und Vor-Kauf ist nichts anderes als Hamsterei.

Es wird auch eingewendet, die Umsätze seien nicht viel grösser als letztes und vorletztes Jahr. Das besagt nichts, denn dieses Jahr ist eben weniger vorhanden als in den frühern Jahren.

Neben dieser materiellen Seite der Hamsterei hat sie auch noch eine politische Seite. Sie kennen die grosse Verbitterung und Erbitterung, die im Volke wegen dieser Hamsterei entstanden ist. Ich brauche nur auf die Presseäusserungen hinzuweisen in den Blättern aller Parteien. Sie waren der Ausdruck einer grossen Verbitterung, eines grossen Zornes im Volke.

Ich teile ebenfalls die Auffassung, dass die Hamsterei in erster Linie ein Ausdruck des Misstrauens in die Behörden ist. Und vielleicht sind die Behörden in dieser Beziehung nicht ganz unschuldig. Was aber noch gefährlicher ist, das ist der Umstand, dass dieses Misstrauen in die Behörden schliesslich auch zu einem Misstrauen in die Demokratie werden kann. Wie Sie wissen, haben sich gewisse Kreise angesichts der herrschenden innen- und aussenpolitischen Gefahren zu Arbeitsgemeinschaften zusammengefunden, die das Ziel verfolgen, die Freiheitsrechte unseres Volkes hochzuhalten, die Eigenstaatlichkeit zu verteidigen und durch wirtschaftliche Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Volk Verdienst und Arbeit hat. Und nun kommen ausgerechnet solche Hamsterer, solche unverantwortliche Elemente, und stören diese innere Befriedung, bringen eine grosse Unruhe ins Volk und zerstören mit einem Schlage viel mehr, als was die Parteien in grosser gemeinsamer Arbeit erstreben wollen. Ich erkläre offen: Ich betrachte diese Hamsterer nicht nur als Deserteure, sondern auch als Mineure an der innern Front. Als Freunde der Demokratie haben wir uns angesichts dieser Hamsterei und der fehlenden behördlichen Massnahmen gefragt: Muss denn eigentlich unsere Demokratie ewig zu spät kommen, in allen solchen wichtigen Angelegenheiten versagen? Wir sagen: Nein, das ist nicht nötig, das hätte nicht sein dürfen und nicht sein müssen.

Wir wollen ganz deutlich erklären, dass die Bundesstellen versagt haben. Wenn aber die Bundesstellen in solchen wichtigen Dingen versagen, ist es dann nötig, dass auch die kantonalen Stellen versagen? Die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 2. September 1939 hätte doch den Kantonen nach meiner Meinung die Kompetenz gegeben, in dieser Richtung einzuschreiten. Art. 2 c der Verfügung 1 über die Kosten der Lebenshaltung sagt:

« Es ist untersagt:

Für den Inlandkonsum bestimmte Waren, wenn auch nur vorübergehend, ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen oder hiezu Vorschub zu leisten, insbesondere volkswirtschaftlich ungerechtfertigte Schiebungen jeglicher Art zu tätigen oder sonstwie die reguläre Marktversorgung zu verhindern oder zu erschweren, beispielsweise durch Zurückhalten von Waren, Warenaufkauf im Inland, Eindeckung von Inlandware, alles über den normalen laufenden Bedarf. »

Zudem sind die kantonalen und örtlichen Polizeibehörden erneut ersucht worden, gegen jede irreguläre Marktversorgung einzuschreiten und darüber Anzeige zu erstatten. Und in einer Verlautbarung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes heisst es: «Der Hamsterer, wer immer er sei, verdient unnachsichtlich verfolgt und bestraft zu werden. Die Organe der örtlichen Polizei werden gebeten, streng auf alle Hamsterei zu achten, und alle Uebertretungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, den zuständigen Behörden zu melden.»

Aus diesen Bestimmungen geht die Kompetenz der kantonalen Behörden klar hervor, nämlich, dass sie die Möglichkeit gehabt hätten, ohne lange Anfragen bei den eidgenössischen Stellen, hier einzuschreiten. Es wäre heilsam gewesen, wenn die Polizeiorgane in diese Läden hineingegangen wären und hin und wieder ein Exempel statuiert hätten. Ich bin überzeugt, dass sich dann die Läden geleert hätten und so diese Hamsterei vermieden worden wäre.

Nun ist aber der der Volkswirtschaft zugefügte Schaden da. Er sollte aber meiner Ansicht nach wieder geheilt werden. Die Interpellanten sind der Ansicht, diese gehamsterten Waren sollten dem Konsum wieder zur Verfügung gestellt werden, und zwar durch das Mittel der Haussuchung und Beschlagnahme gehamsterter Waren. Gerade in diesem Punkte darf unsere Demokratie keine Milde walten lassen. Sie muss solche Schädlinge der Volkswirtschaft unnachsichtlich strafen und beim Wickel nehmen. Hässliche Vorkommnisse dieser Art müssen für die Zukunft vermieden werden. Die Behörden müssen beim geringsten Anzeichen erneuter Hamsterei sofort einschreiten, durch Schliessung bestürmter Geschäfte und Verzeigung solcher Hamsterkäufe. Mit diesen Massnahmen, die, wie wir einsehen, nur vorbeugenden Charakter haben können, kann aber nicht vollständig durchgegriffen werden. Es sind weitere Massnahmen notwendig, so vor allem die vollständige Rationierung aller lebenswichtigen Waren. Das allein sichert eine gerechte Verteilung unserer Konsumgüter und verhindert eine Privilegierung gewisser begüterter Kreise. Wenn der Regierungsrat unserer Auffassung beipflichtet, sollte er an den Bundesrat ein dahingehendes Begehren richten. Die Interpellanten erhoffen vom Regierungsrat eine Antwort, wonach Massnahmen ergriffen werden, dass die Unvernünftigen, die Hamsterer, endlich wieder einmal zur Vernunft kommen, und jene, die auch in diesen unruhigen und aufregenden Zeiten ruhig und vernünftig bleiben, vor der Wiederholung solch unerfreulicher Vorkommnisse sicher sind.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Rationierung der Lebensmittel und anderer Bedarfsartikel liegt in der Kompetenz der Bundesbehörden. Sie ist dem Bundesrat schon vor Ausbruch des Krieges übertragen worden, und wurde Anfang September 1939 noch einmal ausdrücklich bestätigt. Ich befasse mich nur mit den Fragen, die im Kompetenzbereich der kantonalen Behörden liegen, wie es übrigens auch der Wortlaut der Interpellation verlangt.

Als die Unruhe wegen der Butter entstand und als den kantonalen Behörden, abgesehen von dem, was man im Tram, auf der Strasse und unter den

Lauben vernahm, von der Rationierung noch nichts Offizielles bekannt war, befasste sich der Regierungsrat bereits mit dieser Frage. Wir hatten beschlossen, eine Delegation zu den zuständigen Bundesbehörden zu schicken. Der Direktor des Innern begab sich dann, gestützt auf diesen Beschluss, am 23. Oktober 1940 namens des Regierungsrates zum Chef des eidgenössischen Ernährungsamtes, um von ihm Auskunft über die heute zur Diskussion stehenden Vorgänge zu verlangen. Er hat ihm gerade die Fragen unterbreitet, die heute der Herr Interpellant aufgeworfen hat, ihn insbesondere gefragt, ob es nicht richtig wäre, bevor es zu spät ist und eine solche Massnahme mit der Hamsterei motiviert werden müsse, weitere Artikel, besonders den Käse, zu rationieren.

Der Chef des eidgenössischen Ernährungsamtes erklärte mir, die Regierung des Kantons Bern sei die erste kantonale Regierung, die in dieser Sache vorspreche und einen solchen Wunsch äussere. Er benutzte diese Gelegenheit, um ferner zu erklären, dass seiner Ansicht nach die Kant. Zentralstelle für Kriegswirtschaft einwandfrei funktioniere; er lege Wert darauf, das zum Ausdruck zu bringen. Er teilte dann weiter mit, dass im Bundeshaus unter dem Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes regelmässig Rapporte mit allen Chefs der kriegswirtschaftlichen Sektionen stattfänden, und dass dabei die Frage, die heute Gegenstand der Interpellation bildet, berührt wurde. Wenn man trotzdem noch nicht zu der angeregten Massnahme übergegangen ist, so deshalb, weil die Erfahrung gemacht werde, dass bei Einführung der Rationierungskarten in Wirklichkeit im gesamten nicht etwa weniger, sondern mehr konsumiert werde, da jeder meint, er müsse doch seine Coupons ausnützen, ganz abgesehen von der Notwendigkeit der Organisation eines grossen und kostspieligen Apparates. Er hatte es aber trotzdem übernommen, die Wünsche der bernischen Regierung am nächsten Rapport dem Chef des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes zu unterbreiten.

Ich stelle nochmals fest, dass diese Besprechung am 23. Oktober stattgefunden hat. Und erst am 24. Oktober sind wir in den Besitz der Ausführungsbestimmungen für die Butterr rationierung gelangt. Die kantonalen Behörden haben also in dieser Beziehung alles getan, was sie tun konnten. Noch mehr: In der Zeit vom 23. Oktober bis 1. November, als sich verschiedene Erscheinungen der Unruhe zeigten, hat die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft bei den zuständigen Sektionen des eidgenössischen Kriegswirtschaftsamtes ebenfalls geltend gemacht, man solle noch weitere Warenkategorien rationieren.

Wir haben auch mit den Bundesbehörden darüber verhandelt, ob man die Läden, wo es angezeigt erscheine, schliessen könne und solle, da die einzelnen Ladeninhaber das aus Furcht vor der Konkurrenz nicht freiwillig tun wollten. Obschon die Rechtslage nicht so ganz klar war, haben wir dann die Schliessung einzelner Geschäfte verfügt, trotzdem von einer eigentlichen Unruhe, die zu einem Einschreiten auf Grund des Polizeireglementes berechtigt hätte, doch nicht gesprochen werden konnte.

Wir haben also im Kanton Bern das getan, was wir im Rahmen der bestehenden Kompetenzen tun konnten.

Nun die strafrechtliche Seite. Der Bundesrat hat am 5. November an die kantonalen Regierungen ein Kreisschreiben gerichtet, in dem er die rechtliche Lage für solche Fälle dartat. Bekanntlich sind nach Ausbruch des Krieges strafrechtliche Kommissionen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes eingesetzt worden. Jede Strafanzeige muss von den Polizeibehörden an das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weitergeleitet werden. Dort wird sie von der in Frage kommenden Sektion vorgeprüft und dann an die strafrechtliche Kommission geleitet, die die Anzeige entweder selbst beurteilt oder an das ordentliche Gericht überweist.

Die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft hat die kantonale Polizeidirektion sehr energisch aufgefordert, überall dort, wo es nötig ist, einzuschreiten. Und diese hat diese Aufforderung ebenso energisch an sämtliche Polizeiorgane als Weisung weitergeleitet. Ich möchte feststellen, dass die kantonale Polizeidirektion und ihre Organe in dieser Hinsicht durchaus korrekt gehandelt haben.

Dass Radiomeldungen ausgegeben oder Pressecommuniqués veröffentlicht werden, bevor die kantonalen Behörden im Besitze der bezüglichlichen Erlasse oder Weisungen sind, kam nicht nur in diesem Falle vor. Gestützt auf eine blosse Radiomeldung kann natürlich keine kantonale Behörde etwas unternehmen. Aber man macht den Leuten mit solchen Meldungen Angst. Auch wenn es sich gar nicht um Hamsterer handelt, meinen doch viele, sie müssten noch schnell etwas kaufen, solange es noch möglich sei. Ich halte diese vorzeitigen Radiomeldungen für unzweckmässig. Zuerst sollte alles fix und fertig sein, damit das Publikum nicht vor den zuständigen kantonalen Behörden und bevor diese in den Besitz der amtlichen Grundlagen, Erlasse und Weisungen gelangt sind, orientiert wird.

Die nötigen Massnahmen sind also getroffen worden. Ich habe zwar noch kein amtliches Dokument, aber ich habe es in der Zeitung gelesen, dass die rechtlichen Grundlagen vom Bunde geschaffen wurden, um gegebenenfalls Läden zu schliessen usw. Gestützt darauf können wir in dieser Hinsicht noch beruhigter sein. Die Polizei hat vom Bunde die Weisung erhalten, scharf und energisch einzugreifen, aber nicht schikanös. Sie soll auch nicht auf jede Denunziation und Verleumdung eingehen. Die Aufgabe der Polizei wird da nicht immer leicht sein.

Der Herr Interpellant hat schon darauf hingewiesen, dass der Bundesrat einige Zeit lang zur Vorratshaltung sogar verpflichtete und dazu aufforderte. Mancher brave Mann und manche brave Hausfrau haben deshalb Vorräte angelegt, zu diesem Zwecke sogar etwas von ihrem Kassabüchlein abgehoben und geglaubt, damit etwas Rechtes zu tun und genau nach der Aufforderung der Behörden zu handeln. Plötzlich wurde die Situation anders und derjenige, der meinte, etwas Rechtsgewissen zu haben, ist nun auf einmal ein schlechter Kerl. Man wird deshalb jeweiligen sorgfältig untersuchen müssen, ob es sich nicht bloss um eine böswillige Denunziation übelgesinnter Nachbarn oder wirklich um Hamsterei handelt. Wir sind da wirklich auf das Geschick und den Takt der Polizeiorgane angewiesen. Nach Mitteilung der kantonalen Polizeidirektion sind bis jetzt vier Fälle eigentlicher Hamsterei festgestellt worden. Es wurde

wahrscheinlich doch in erheblichem Masse übertrieben. Vielfach handelte es sich mehr um Käufe aus Angst. Herr Direktor Käppeli hat erklärt, das Schweizervolk müsse jetzt unbedingt den Ernst der Lage erfassen und sparen, aber es bestehe kein Grund zur Angst.

Ich glaube also, sagen zu dürfen, dass die kantonale Zentralstelle für Kriegswirtschaft und die kantonalen Polizeiorgane ihre Pflicht im Sinne der vorliegenden Interpellation erfüllt haben, und sie werden das auch weiterhin tun.

**Freimüller.** Ich beantrage, wegen der Wichtigkeit der vorliegenden Frage, Eröffnung der Diskussion zu beschliessen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Freimüller . . . . . Mehrheit.  
Dagegen . . . . . Minderheit.

**Freimüller.** Nachdem in der Presse und in der Öffentlichkeit über die Hamsterei viel gesprochen und geschrieben worden ist, erscheint es angezeigt, auch im kantonalen Parlament auf diese Frage näher einzugehen. Vielleicht ist es gegeben, wenn in erster Linie ein mit diesen Dingen betrauter Behördenvertreter das Wort ergreift. Ich möchte mich dabei auf die Vorkommnisse in Bern beschränken.

Ich schicke voraus, dass wir schon vor der Kriegsmobilmachung eine besondere Amtsstelle eingesetzt haben und dass genau kontrolliert wird, was etwa auf dem Markte vorgeht.

Bereits in den Monaten September/Oktober haben wir eine ziemlich starke Zunahme des Verkaufs von Textil- und Schuhwaren festgestellt. Diese Steigerung erfuhr dann einen Höhepunkt am 30./31. Oktober und 1. November, als ein eigentlicher Run auf Kleider einsetzte.

Der Herr Interpellant hat nun in verdankenswerter Weise diese Frage aufgeworfen. Er hat vor allem dem Wunsche Ausdruck gegeben, die Behörden sollten in dieser Beziehung etwas selbständiger handeln.

Wir haben in der Tat nach Rechtsgrundlagen gesucht, um im angeregten Sinne selbständig vorzugehen. Wir haben uns auch bei den zuständigen Behörden des Kantons und des Bundes darnach erkundigt. Es stand uns aber nur die Verfügung 2 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Verfügung. Sie sagt unter andern:

«Die zuständigen kantonalen Amtsstellen sind ermächtigt, als vorsorgliche Massnahme die vorübergehende Schliessung von Geschäften anzuordnen, deren Inhaber oder verantwortliche Organe die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 1. September 1939 betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung erlassenen eidgenössischen und kantonalen Ausführungsvorschriften trotz ausdrücklicher Mahnung in offenkundiger Weise missachten.»

Entscheide der kantonalen Stelle können binnen 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die eidgenössische Preiskontrollstelle zuhauenden des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements weitergezogen werden, das endgültig entscheidet.»



Wie ich schon ausgeführt habe, trat besonders in der zweiten Hälfte des Monats Oktober eine starke Steigerung des Verkaufs von Kleidern und Schuhen ein. Diese nahm noch zu, als die Butterrationierung bekannt wurde. Vorher hatte man dem Volke gesagt, es seien Vorräte für alles für etwa ein halbes Jahr vorhanden. Als dann die relativ kleinen Butterrationen bekannt wurden, ist ein gewisses Vertrauen, das die Bevölkerung in die Behörden hatte, stark erschüttert worden. Grosse Teile der Bevölkerung sind dadurch aufgeschreckt worden. Viele sagten sich, es stimme offenbar nicht alles, was die Kriegswirtschaftsämter sagen; «deshalb ist es wohl mein Recht, mich noch mit einem Paar guten Schuhen zu einem mässigen Preis einzudecken, eventuell, wenn es das Portemonnaie noch erlaubt, noch ein rechtes Kleid zu kaufen». Daher kamen zur Hauptsache diese grossen Angsteinkäufe.

Ich habe über diese Einkäufe Untersuchungen anstellen lassen. Es wurde dabei die erfreuliche Feststellung gemacht, dass die Geschäftsinhaber in der Regel von sich aus rationiert haben und an einzelne Personen nicht mehr als ein Paar Schuhe oder ein Kleid verkauften.

Am 31. Oktober hat uns dann die kantonale Zentralstelle ersucht, darnach zu trachten, die Textilwarenläden zu schliessen. Wir haben uns hiezu bereit erklärt, vorausgesetzt, dass wir eine behördliche Verfügung erhielten. Die kantonale Zentralstelle hat sich dann auch um eine solche Verfügung bei den eidgenössischen Behörden bemüht, konnte aber keine solche erreichen. Wir haben die Geschäftsinhaber aufgefordert, ihre Geschäfte freiwillig zu schliessen. Diese sind dieser Aufforderung in grosser Zahl nachgekommen.

Der Umsatz nahm an diesem Tage um 200 bis 300 % zu. In den Schuhgeschäften ergab sich aus den Quittungen und Coupons, dass die einzelnen Verkaufsbeträge in der Regel nicht mehr als etwa Fr. 40 ausmachten. Es geht daraus hervor, dass die einzelnen Käufer in der Regel nicht mehr als 2 Paar Schuhe gekauft haben. Manchmal hat auch etwa eine Mutter mit mehreren Kindern für jedes noch ein Paar Schuhe gekauft. Bei den Schuhgeschäften ging es übrigens mit dem Schliessen der Geschäfte am 1. November schon besser. Wir haben hier endlich von den Bundesbehörden die Weisung bekommen, die Geschäfte zu schliessen. Die Polizei hat sich dieser Aufgabe mit Initiative unterzogen und wurde auch von den Geschäftsinhabern und vom Publikum mit Freude empfangen.

Ueber die rechtliche Seite dieser Angelegenheit hat Herr Regierungsrat v. Steiger bereits berichtet. Die rechtlichen Grundlagen waren ungenügend, um energisch eingreifen zu können. Wir hätten das Nötige schon getan, halten aber immer noch dafür, dass wir ein Rechtsstaat sind. Wir sind sonst nicht schüchtern, aber die Schliessung von Geschäften ist angesichts der dabei auf dem Spiele stehenden geschäftlichen Interessen doch eine einschneidende Massnahme.

Wie steht es mit der Rechtskraft von Radio-mitteilungen der Behörden? An einer Konferenz des Städteverbandes mit Vertretern der Bundesbehörden, an der ich auch teilnahm, ist gesagt worden, es sei eigentlich ein Unfug, wenn derartige

Verfügungen der Bundesbehörden vor der offiziellen Mitteilung an die kantonalen Regierungen im Radio bekanntgegeben werden. Es ist dann angeregt worden, wenn man solche Verfügungen schon durch das Radio veröffentliche, so sollten sie wenigstens Rechtskraft haben. Diese Frage soll nun bei den zuständigen Bundesbehörden geprüft werden. Es ist eine solche Verfügung über die englische Arbeitszeit ebenfalls im Radio veröffentlicht worden. Bis die Anordnungen dieser Verfügung verwirklicht werden konnten, musste aber deren Inhalt so stark verändert werden, dass die nun endgültige Verfügung ganz anders aussieht als die im Radio veröffentlichte ursprüngliche.

Bei der erwähnten Konferenz haben wir gegenüber den Vertretern der Bundesbehörden besonders auch gerügt, dass die Strafkompetenzen restlos bei den Instanzen des Volkswirtschaftsdepartements sind. Wenn die Polizei feststellt, dass jemand bei einem Run mitgemacht und gehamstert hat, sollten wir sofort eine Busse von Fr. 5 oder 10 verfügen können. Es muss aber zuerst eine Anzeige an das Volkswirtschaftsdepartement erfolgen. Das Urteil wird dann erst nach etwa 4 bis 5 Monaten durch die Strafkommisionen gefällt. Dann hat es aber gar keinen moralischen Wert mehr. Wir haben deshalb bei den Bundesbehörden darauf gedrängt, diese Frage nochmals zu prüfen. Es sollte für solche Fälle eine Art Schnellgerichtsbarkeit eingeführt werden, die in der Kompetenz des Kantons oder der Gemeinde liegt. Nur so kann Verstössen dieser Art mit Erfolg zu Leibe gerückt werden.

Was ist unter Run und was unter Hamstern zu verstehen? Ich möchte darauf hinweisen, dass das Volkswirtschaftsdepartement in einer Mitteilung, die jeder Hausfrau geschickt wurde, sagte, es sei ausserordentlich wünschbar und nationale Pflicht jeder Hausfrau, sich einen genügend grossen Vorrat an Lebensmitteln anzulegen. Es wurden dabei noch Weisungen erteilt, wie diese Vorräte angelegt werden sollten und welche Massnahmen zu treffen seien, damit die an Vorrat gelegten Waren nicht verderben. Dann kam schlagartig plötzlich der Run auf die Kleider und die Schuhwaren. Wann liegt nun bloss Run vor und wann Hamsterei?

In bezug auf die Lebensmittel hat man immer gesagt, man solle gewisse Vorräte anlegen. Es sind zu diesem Zwecke auch Kurse über das Konservieren usw. durchgeführt worden. Wir haben über die Hamsterkäufe Erhebungen angestellt und Untersuchungen durchgeführt. Bei einer Frau wurden festgestellt: 45 kg eingesottene Butter, 47 Konservenbüchsen Ravioli, 67 Portionen Nes-Kaffee, 61 Büchsen Nes-Kaffee; bei einer andern Frau: 125 kg Zucker, 101 kg Teigwaren, 73 kg Reis, 43 kg eingesottene Butter, 77 kg Kaffee roh und 13 kg Schwarztee. Sie gehen sicher alle mit mir darin einig, dass hier der Tatbestand der Hamsterei erfüllt ist. Es ist vollständig unsinnig, für eine einzige Familie mit ein oder zwei Kindern 77 kg Kaffee oder 13 kg Tee zu kaufen. Das reicht ja für 4 oder 5 Jahre. Diese Fälle haben wir ohne weiteres angezeigt. Wir wollen hoffen, dass dann die Strafbehörden auch den Mut aufbringen, eine angemessene Busse zu fällen. Wünschbar wäre nur, dass man auch den Namen solcher Leute bekannt geben würde.

Viel schwieriger ist es bei den Kleidern und Schuhen, festzustellen, wann Hamsterei vorliege. Die Bedürfnisse an Kleidern sind sehr verschieden. In vielen Familien wird man finden, 12 Kleider sei für eine Dame ganz normal, das bewege sich in bescheidenem Rahmen, andere finden, 2 Kleider sei genügend, und sie sind froh, wenn sie sich das kaufen können. Wir haben die Bundesbehörden ersucht, einmal bestimmte Weisungen herauszugeben, wann Hamsterei bei den Lebensmitteln und bei den Kleidern anzunehmen sei. Sie machen sich an diese schwierige Frage heran. Wir sollen in den nächsten Tagen bestimmte Weisungen erhalten.

Wie kommt die Rationierung heraus? Nicht so schlimm wie es in den Zeitungen zum Teil dargestellt wurde. Herr Direktor Renggli hat gesagt, dass die Zuteilung bei den Textil- und Schuhwaren ungefähr dem durchschnittlichen normalen Jahresverbrauch entspreche. Es ist damit gesagt, dass man den Konsum nur leiten, aber nicht intensiv rationieren will.

Wir haben den eidgenössischen Behörden gegenüber auch geltend gemacht, dass dann nach Ausgabe der Textilien-Rationierungskarten keine Preissteigerung eintreten dürfe. Die Bundesbehörden waren gleicher Meinung. Die Instanzen der Preiskontrolle sollen angewiesen werden, dafür zu sorgen, dass während der Gültigkeit der Coupons keine Preiserhöhungen eintreten. Wir wollen hoffen, dass die zuständigen eidgenössischen Behörden eine genügend deutliche Verfügung erlassen werden.

Das sind die Ergänzungen, die ich anzubringen hatte.

**Barben.** Herr Regierungsrat v. Steiger hat erklärt, die Behörden hätten ihre Pflicht restlos erfüllt. Ich stelle fest, dass die Erfüllung dieser Pflicht nicht immer leicht war. Immerhin möchte ich doch festhalten, dass die Behörden in vielen Fällen mit ihren Massnahmen zu spät gekommen sind. Und dann sollte es vor allem nicht vorkommen, dass der Inhalt der Beschlüsse vor der Veröffentlichung durchsickert. Viele Massnahmen waren ein bis zwei Tage vor der Veröffentlichung im Volke gerüchtweise bekannt geworden. Wegen dieser Undichtigkeit der Behörden sind dann die grossen Hamsterkäufe vorgekommen.

Es handelt sich bei dieser Hamsterei nicht nur darum, dass in ihrem Gefolge grosse Warenmengen dem allgemeinen Konsum entzogen werden, sondern auch um die vielen Waren, die dabei verderben. Das ist für die Volkswirtschaft, angesichts der bestehenden Warenknappheit, ein besonders schwerer Schaden.

Wir dürfen es unter keinen Umständen zulassen, dass sich eine gewisse Oberschicht, die noch Geld hat, in diesen schweren Zeiten mit Mangelprodukten eindecken kann, während diejenigen, die im Lebenskampfe stehen und kein flüssiges Geld haben, nicht mehr genug erhalten und vielleicht eines Tages deswegen noch hungern müssen. Wir wollen mit solchen Erscheinungen nicht einen ähnlichen Eindruck erwecken, wie die langen Kolonnen von Evakuierungsautos, die sich ins Innere des Landes flüchteten, als man die Kriegsgefahr für sehr gross hielt, so dass der letzte Soldat daraus ersehen musste, wie ernst die Lage war, wenn er es nicht

gewusst hatte. Man darf also schon einmal in diese Hamstermagazine hineinzünden, und es ist recht, dass es schon geschehen ist.

Es ist ja klar, dass der Konsum in nächster Zeit eingeschränkt werden muss, Daran ist, nebenbei bemerkt, die Kontingentierung, gegen die wir immer aufgetreten sind, nicht zuletzt schuld. Es sollen aber dann nicht nur einzelne Kreise leiden. Wir wollen die kommenden Lasten gemeinsam tragen und dann tragen wir sie verhältnismässig leicht.

**Schneiter** (Lyss). Die Verordnung des Bundesrates vom Jahre 1939 betreffend die Anlegung von Notvorräten hatte ihre Vorteile, aber auch ihre Schattenseiten. Die so angeregten Vorkäufe haben dazu geführt, dass nicht nur für zwei, drei Monate vorgekauft wurde, sondern für eine viel längere, für eine übermässig lange Zeit, sonst könnte nicht vorkommen, was letzthin passierte, als ein Kunde zu mir kam und fragte, ob er nicht Teigwaren gegen etwas anderes umtauschen könnte, weil er davon zu viel habe. Er sagte mir, sie seien noch gut, worauf ich ihn ersuchte, eine Kiste zu öffnen. Ich musste dann aber feststellen, dass diese Teigwaren in der Kiste das Laufen gelernt hatten. Wir sehen also, diese Vorratshaltung hat ihre Licht- und Schattenseiten.

Sowohl der Herr Direktor des Innern wie der Herr Interpellant und Herr Dr. Freimüller haben auf die Radiomeldungen hingewiesen. Es hat aber keinen Sinn, wenn wir diese vorzeitigen Radiomeldungen kritisieren, ohne Remedur zu schaffen. Sicher ist jedenfalls, dass durch Radiomeldungen, nicht nur in diesem, sondern auch schon in andern Fällen eine Panikstimmung entstanden ist. Wir sollten deshalb den Regierungsrat beauftragen, die nötigen Schritte zu unternehmen, damit solche Radiomeldungen in Zukunft unterbleiben.

Es ist gesagt worden, die Polizei habe immer so frühzeitig gehandelt, als es ihr möglich gewesen sei. Ich will nichts dagegen sagen. Aber diese Massnahmen sind jedenfalls nicht einheitlich durchgeführt worden, sonst wäre es nicht vorgekommen, dass die Geschäfte von einer Massnahme im einen Amtsbezirk schon morgens 8 Uhr und im angrenzenden erst mittags oder abends unterrichtet wurden, zum Beispiel es dürfe dies oder jenes nicht mehr verkauft werden. Ich kann nicht sagen, wo der Fehler liegt, möchte dies aber doch hier feststellen.

**M. Chételat.** Puisqu'il vient d'être question d'accaparement, je saisis cette occasion pour signaler que, dans le Jura aussi, il existe malheureusement des abus de ce genre, par exemple en ce qui concerne les produits fourragers.

L'Ajoie, vous ne l'ignorez pas, est une terre où la culture est très développée et c'est ainsi que, cette année, nos paysans ont fait beaucoup d'avoine. Or, cette denrée est maintenant l'objet d'un trafic exercé par des gens qui, précisément, ne s'étaient jamais livrés à ce commerce, trafic dont le résultat est que maintenant le prix de l'avoine est de beaucoup supérieur à celui fixé pour le blé. Ces accapareurs, qui râflent l'avoine à bon prix, le revendent avec un gros bénéfice: j'ai eu sous les yeux des factures où figurait le prix de

fr. 50 les 100 kilos! Et le danger c'est que nos paysans, en vendant ainsi leur avoine et contrairement d'ailleurs aux prescriptions fédérales, gardent le blé pour l'affouragement. Alors que le prix fixé par la Confédération pour le blé est de fr. 42 à 44, on paie actuellement davantage pour l'avoine. De très sévères mesures devraient être prises pour faire cesser cet état de choses. Je sais bien que les accapareurs, s'ils sont pris, peuvent être mis à l'amende, mais ils font des bénéfices tels qu'ils peuvent accepter même le risque d'une pénalité de fr. 1000; les amendes devraient être beaucoup plus fortes et dépasser le bénéfice possible.

De même dans le commerce du bois, il y a des agissements inadmissibles et qui, pourtant, se trouvent en quelque sorte légalisés: pas plus tard qu'hier, on m'a affirmé ceci: la bourgeoisie de Berne met en ce moment son bois à la disposition du commerce à raison de fr. 33 le stère. Transporté à un quart d'heure du lieu où il est entreposé (à Bremgarten), ce bois est alors revendu fr. 44.50! C'est aussi là de l'accaparement. Le contrôle des prix est vraiment trop indulgent et j'estime qu'il ne devrait pas tolérer une marge aussi excessive — plus de fr. 10 par stère! Je sais bien que le service compétent ne reste pas inactif et je reconnais que l'on ne peut pas faire tout à la fois, mais tout cela devrait être mieux réglé et les mesures nécessaires être prises plus promptement; l'une des plus efficaces, à mon avis, serait d'infliger aux accapareurs et aux mercantis des amendes telles qu'elles dépassent considérablement les bénéfices réalisés par eux.

**Burgdorfer.** Ich gehöre gewiss nicht zu jenen, die die Hamsterer in Schutz nehmen wollen. Im Gegenteil, ich befürworte ebenfalls eine strenge Untersuchung und Bestrafung, um eine Wiederholung solch unwürdiger Vorfälle zu vermeiden. Aber wir haben aus den Pressemeldungen der letzten Tage und den heutigen Ausführungen ersehen können, dass vieles, was herumgeboten wurde, Sage ist. Wie uns Herr Dr. Freimüller dargetan hat, sind die Einkäufe nach den Ergebnissen der durchgeführten Untersuchung zum grössten Teil von einem normalen Umfang. Wir nehmen an, die von ihm angeführten beiden Beispiele seien Ausnahmen.

Es gibt aber noch eine andere Kategorie von Leuten, die man strafen sollte. Ich meine diese Flüsterer, die irgend etwas hören und es dann weitergeben. Wenn dann solche Leute noch galonierte Herren sind, so nimmt die Bevölkerung solche Aeusserungen für bare Münze. Solche Herren wissen gar nicht, was sie mit derartigen Aeusserungen anstellen.

All diese Erscheinungen erzeugen auch einen aussenpolitischen Reflex. Wir haben es in keiner Weise nötig, irgend jemandem Anlass zur Kritik über uns zu geben.

**Grütter** (Bern). Ich bedaure nur, dass man es nicht gewagt hat, auf Grund der Kompetenzen vom 2. September die nötigen Schritte zu tun. Im übrigen erkläre ich mich von der Beantwortung meiner Interpellation befriedigt.

## **Motion der Herren Grossräte Tschanz und Mitunterzeichner betreffend Aufstellung von Normalmaklerverträgen.**

(Siehe Seite 307 hievor.)

**Tschanz.** Ich stütze mich auf Art. 31 des Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1940 betreffend die Spekulation mit Liegenschaften. Die Eigentümer von Liegenschaften wurden in diesem Erlass in ihrer Freiheit ziemlich stark eingeengt, um eine Ueberschuldung zu verhindern. Den Handel mit Liegenschaften hat man aber freigelassen. Meine Motion bezweckt, diese Liegenschaftsagenten, diese Liegenschaftsmakler, die oft ein unlauteres Geschäftsgebaren an den Tag legen, ebenfalls in gewisse Schranken zu weisen. Das kann meines Erachtens erreicht werden durch Aufstellung eines Normalarbeitsvertrages. Er sollte die wesentlichsten Punkte des Vertrages zwischen Auftraggeber und Makler enthalten.

Gewiss kann auch mit diesem Mittel nicht jede Uebervorteilung von Bauern und andern Hausbesitzern durch solche oft skrupellose Agenten vermieden werden. Aber doch den ärgsten Auswüchsen kann man damit einigermaßen steuern. Es muss da etwas gehen.

Die Bestimmungen, die die privaten Formulare dieser Liegenschaftsmakler enthalten, führen oft zu den unhaltbarsten Zuständen. Es wird zwar noch ein Formular des Verbandes der bernischen Liegenschaftsvermittler benützt. Es enthält aber in erster Linie Bestimmungen zum Schutze des Maklers und keine zum Schutze des Auftraggebers. Es ist deshalb notwendig, dass der Staat etwas unternimmt, um die Auftraggeber zu schützen. Es sollte insbesondere auch eine Maximalgebühr vorgeschrieben werden. Ferner ist zur Eliminierung skrupelloser Elemente und um einem skrupellosen Geschäftsgebaren begegnen zu können, die Einführung der Konzessionspflicht unter Auferlegung einer Kautionsgebühr notwendig.

Man könnte vielleicht auf den ersten Anhieb hin den Eindruck gewinnen, es sei mit diesen Forderungen beabsichtigt, die Tätigkeit der Liegenschaftsvermittler überhaupt einzuschränken. Das ist keineswegs der Fall. Dieser Erwerbszweig soll in seiner Berufstätigkeit nach wie vor unbeschränkt sein und lediglich in ordnende Schranken gewiesen, die Gewerbefreiheit soll nicht tangiert werden. Die anständigen und seriösen Angehörigen dieses Berufes würden von solchen Massnahmen nur Vorteil ziehen. Der Stand würde dadurch gehoben. Aber die heutige schrankenlose Freiheit der Liegenschaftsvermittler muss im dargestellten Sinne in der Tat beschränkt werden, dieses Stück der alten vermeintlichen Freiheit, diese falsch verstandene Freiheit, unter der jeder tun konnte, auch gegenüber der Allgemeinheit, was er wollte. Da gehört unbedingt Ordnung vor die Freiheit. Die Freiheit ohne Schranken ist aussenpolitisch zu fordern, aber unter den Gliedern des Volkes müssen wir unbedingt mehr Ordnung halten. Und deshalb bitte ich Sie, diese Motion erheblich zu erklären.

Neben dem Normalmaklervertrag sollten andere Verträge ungültig sein. Sie müssten insbesondere auch Vorschriften über die Vorschüsse, die Befri-



stung des Auftrages, die Nebenabmachungen usw. enthalten.

**v. Steiger**, Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung nimmt diese Motion entgegen. Sie geht sogar noch weiter. Der Herr Motionär stützt sich auf den Bundesratsbeschluss vom Januar 1940, der aber nur für land- und forstwirtschaftliche Verhältnisse gilt und sich auf die ausserordentlichen Vollmachten stützt. Der übrige Liegenschaftshandel untersteht lediglich dem ordentlichen Obligationenrecht. Wenn wir heute einen Vertragstyp aufstellen wollen, so muss er so abgefasst sein, dass er auch dann vor Bundesgericht hieb- und stichfest ist, wenn die ausserordentlichen Vollmachten einmal nicht mehr gelten und wieder Handels- und Gewerbefreiheit besteht. Die nötigen Vorarbeiten sind im Gange.

**Anliker**. Ich habe diese Motion ebenfalls unterzeichnet. Es muss da wirklich noch etwas gehen. Gewiss ist jede Arbeit ihres Lohnes wert. Keinen Anspruch auf Lohn hat aber jemand, der nichts oder wenig gearbeitet hat. Es gibt aber Leute, die trotzdem Geschäftchen machen. Das ist allerdings nach meiner Auffassung dann eher Schwindel als Verdienen.

Ich will Ihnen ein Beispiel anführen. Ein kleiner Mann wollte sein Häuschen verkaufen, weil er es wegen finanzieller Schwierigkeiten nicht mehr gut halten konnte. Er ist dann auch so einem Makler in die Finger gelaufen. Dieser besah sich das Häuschen und erklärte, es sei ja gut gebaut und recht, das könne man schon verkaufen, er solle den ihm vorgelegten Vertrag unterschreiben, nur der Form halber usw. Dieser Makler ist dann in der Folge nur ein einziges Mal mit einem Kunden zur Besichtigung gekommen. Nachher kam niemand mehr vorbei. Der Eigentümer dachte sich, der Makler habe sich nicht mehr gezeigt, die Sache sei wohl erledigt, es lasse sich eben nichts machen. Er hatte dem Makler für seine Mühe eine Anzahlung von Fr. 100 geleistet. Als aber dann die vorgesehene Auftragsfrist abgelaufen war, bekam er noch eine schöne Rechnung, nicht von Fr. 100, sondern von viel mehr, nämlich von 7% der Höchstsumme, wie er es im Vertrag unterschrieben hatte. Er hatte eben den Vertrag zu wenig genau angeschaut.

Dieser Mann, der wegen finanzieller Schwierigkeiten das Haus hätte verkaufen sollen, musste also für seine Dummheit noch viele hundert Franken verlieren und konnte sein Haus erst noch nicht verkaufen. Allfällige gerichtliche Klagen gegen den Auftraggeber werden meistens zu Gunsten des Maklers entschieden, der jeweilen in der Lage ist, dem Richter ungeheure Kosten glaubhaft zu machen und als Beweis ein ganzes Album von Inseraten vorzulegen pflegt. Diese Inserate mit ihrem immer sich wiederholenden Wortlaut sind ja bekannt. Der Inhalt der Inserate wird in der Regel ungefähr stimmen, aber nicht nur für einen Auftrag, sondern für eine ganze Anzahl von Aufträgen.

Wenn man es also so macht, wie es hier geschehen ist, wenn solche Makler nichts anderes tun, als den Auftrag buchhalterisch eintragen, höchstens ein einziges Mal mit jemanden vorbeikommen, dann ist das Schwindel, dann kann man wahrhaftig nicht

mehr von redlicher Arbeit sprechen. Solche Leute sollte man ganz gehörig beim Ohr nehmen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

### **Motion der Herren Grossräte Weibel und Mitunterzeichner betreffend zeitliche Verwendungsbeschränkung von Arbeitsstätten, Verkaufsräumen usw.**

(Siehe Seite 351 hievor.)

**Weibel**. Meine Motion vom 12. November 1940 hat folgenden Wortlaut:

«Durch Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die zeitliche Verwendungsbeschränkung von Arbeitsstätten, Verkaufsräumen etc. sind namentlich in ländlichen Verhältnissen einige Erwerbsgruppen so betroffen worden, dass es für sie eine untragbare Schmälerung des Einkommens zur Folge hat.

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen dahin zu wirken, dass da, wo es die Verhältnisse erfordern, eine Erleichterung in den diesbezüglichen Vorschriften gestattet werde. Insbesondere sind die ländlichen Coiffeurgeschäfte Freitag und Samstag bis 21.00 Uhr, und die Verkaufsläden wenigstens an zwei Wochentagen bis 20.00 Uhr offen zu halten.»

Wir leben in ausserordentlichen Zeiten. Es ist uns klar, dass man sich deshalb verschiedenen Beschränkungen des geschäftlichen und privaten Lebens unterziehen muss. Man muss sich solchen Anordnungen willig fügen. Neben den notwendigen Verfügungen und Beschränkungen gibt es aber deren viele, die lediglich schikanös sind. So sagt man etwa draussen im Volke. Eine solche Verfügung mehr schikanöser Natur ist die schablonenhafte Schliessung der Coiffeurgeschäfte um 8 Uhr abends und der Verkaufsläden um 7 Uhr.

Gewiss, ich begreife es auch, dass das Personal einmal Feierabend haben muss. Man darf aber die Verhältnisse in der Stadt nicht auf das Land übertragen. Gegen diese Ordnung, die nun getroffen worden ist, wird wohl in den Städten und in den grösseren Industriezentren nichts oder doch nicht viel einzuwenden sein. Die Leute haben um 6 Uhr oder jetzt oft noch früher Feierabend und können nachher, meistens sogar auch in der Mittagszeit zum Coiffeur gehen. Und die Frauen haben den ganzen Nachmittag Zeit, ihre Einkäufe zu machen. Anders ist es auf dem Lande. Ich denke in erster Linie an die Verhältnisse bei uns, in einem Landstädtchen mit drei Coiffeurgeschäften. Um das Städtchen herum liegen noch drei grössere Dörfer und viele vereinzelte Weiler und Höfe, wo sich nirgends ein Coiffeur befindet. Die getroffene Ordnung ginge noch an in den Monaten Dezember, Januar und Februar, während denen keine Feldarbeit zu besorgen ist. Diese Verfügung wurde aber noch Anfang Oktober getroffen und wird bis zum April gelten. Im Seeland dauern die saisonmässigen Arbeiten bis weit in den Monat Oktober hinein und

sie beginnen dann im März wieder. Die tägliche Arbeitszeit endet mit Eintritt der Nacht. Erst nachher werden die Einkäufe gemacht und der Coiffeur aufgesucht. Ich denke aber auch an Orte, in denen die Häuser weit herum zerstreut und abgelegen sind, wie oft im Jura, im Emmental und im Oberland, wo der Weg zum Krämerladen und zum Coiffeur oft sehr weit ist.

Die Coiffeurmeister beklagen sich denn auch bereits darüber, dass die Einnahmen zurückgegangen sind, während sie auf der andern Seite immer mehr Opfer bringen und Steuern bezahlen sollen.

Was bezweckt der frühere Ladenschluss? Doch die Einsparung von Heizmaterial? Dazu ist erstens einmal zu sagen, dass auf dem Lande Läden und Coiffeurgeschäfte in der Regel mit Holz geheizt werden, nicht mit Kohle. Wenn nun gestattet werden soll, an zwei Wochentagen eine Stunde länger offen zu halten, wie wir es verlangen, so hat doch das auf den Verbrauch von Heizmaterial sehr wenig Einfluss. Zudem besteht ja immer noch die Möglichkeit, im Walde Holz zusammenzulesen, wie es jetzt viel gemacht wird. Zudem erklären sich ja die Coiffeurmeister bereit, ihre Geschäfte am Montag erst am Mittag zu öffnen, womit der nötige Ausgleich herbeigeführt würde.

Zur Vermeidung einer schablonenhaften Lösung dieser Frage halte ich folgendes Vorgehen für zweckmässig: Die Ortspolizeibehörde sollte als zuständig erklärt werden, Gesuche um verlängertes Offenhalten im Sinne unserer Begehren zu prüfen und mit ihrem Antrag an die Direktion des Innern weiterzuleiten, die sie ihrerseits an die eidgenössische Behörde weiterleiten würde. So wird es möglich sein, auf Grund der bestehenden Bedürfnisse zu entscheiden.

Ich ersuche den Regierungsrat, meine Motion entgegenzunehmen, und die Herren Grossräte, sie erheblich zu erklären.

**Zaugg.** Als Mitunterzeichner dieser Motion möchte ich die darin enthaltenen Begehren ebenfalls zur Annahme empfehlen. Es ist sicher zutreffend, dass dem ländlichen Gewerbe durch den vorzeitigen Ladenschluss Schaden zugefügt wird. Am meisten wird der Coiffeurberuf betroffen. Ich möchte Sie doch bitten, auf dem Lande gewisse Erleichterungen eintreten zu lassen. Die Verhältnisse sind eben dort doch ganz anders als in der Stadt. Man muss da wirklich einen Unterschied machen, wie es der Herr Vorredner dargetan hat. Ich bitte Sie also, diese Motion zu unterzeichnen.

**v. Stelger,** Direktor des Innern, Berichterstatter des Regierungsrates. Was hier gewünscht wird, haben wir schon getan. Wir haben bereits zu verschiedenen Malen Gesuche von Land-Coiffeurmeistern unterstützt und in empfehlendem Sinne an die zuständigen eidgenössischen Amtsstellen weitergeleitet, und den Wunsch ausgedrückt, man möchte da etwas differenzieren.

Es ist ja bekannt, dass die Leute auf dem Lande nicht Zeit haben, so früh zum Coiffeur zu gehen; sie können am Samstag Abend oft erst spät zum Rasieren gehen und müssen eben meistens zuerst noch den Stall besorgen. Die eidgenössischen

Behörden haben aber diese Gesuche abgewiesen. Sie haben uns dabei das Doppel eines Briefes an den Schweizerischen Coiffeurmeister-Verband geschickt, der ebenfalls eine bezügliche Eingabe gemacht hatte. Ich lese aus diesem Brief vom 17. Oktober 1940 folgendes vor:

«Hiezu ist zu sagen, dass sich bereits der Schweizerische Coiffeurmeister-Verband mit einem Gesuch für die Betriebe in ländlichen Gegenden an uns gewandt hat, doch konnten wir diesem Begehren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht stattgeben. Im Hinblick auf den Ernst der Zeit und in Anbetracht der Schwierigkeiten in der Versorgung mit Brennstoffen darf wohl erwartet werden, dass jeder Betriebsinhaber wie auch die Kundschaft durch Anpassung an die Verhältnisse dazu beitragen, die notwendigen Sparmassnahmen in geregelter Weise durchzuführen.»

Trotz dieser Stellungnahme haben wir es noch einmal versucht. Hierauf ist dann am 31. Oktober 1940 ein Kreisschreiben an alle Kantonsregierungen betreffend die Ausnahmebestimmungen in bezug auf die Ladenschlussvorschriften ergangen, inbegriffen jene für Coiffeurgeschäfte. Ich lese Ihnen daraus nur einen kurzen Abschnitt vor, den Sie kennen sollten, bevor Sie über diese Motion abstimmen. Es heisst da:

«Bei dieser Gelegenheit ersuchen wir Sie, für eine strikte Auslegung und Anwendung der andern Bestimmungen unserer Verfügung Nr. 7 vom 5. September 1940 — sowie übrigens auch unserer Verfügung No. 8 vom 19. September 1940 — besorgt zu sein. Es wurde uns gemeldet, dass in verschiedenen Kantonen Ausführungsvorschriften erlassen und Massnahmen getroffen worden sind, die über die Bestimmungen unserer Verfügungen vom 5. September und vom 19. September 1940 hinausgehen. So wurde beispielsweise das Offenhalten der Zigarrengeschäfte vor 8.30 Uhr gestattet, obwohl dies nach Artikel 2 und 3 der Verfügung vom 5. September nicht zulässig ist. In einzelnen Kantonen wurde im Widerspruch zu Art. 4, lit. c, der Verfügung vom 5. September 1940 nicht nur das Offenhalten der dort genannten Spezialgeschäfte, sondern aller Lebensmittelgeschäfte am Sonntag zugelassen. Teilweise wurde sogar der Vollzug der Verfügung vom 5. und vom 19. September 1940 ohne Ermächtigung des Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes aufgeschoben. Solche und ähnliche Massnahmen der kantonalen Behörden sind nicht nur an und für sich unerwünscht, sondern überdies dazu angetan, weitere Schwierigkeiten zu bereiten. Die über unsere Verfügungen hinausgehenden Ausnahmen und Erleichterungen, die einer bestimmten Kategorie von Geschäften und Betrieben zugestanden werden, wecken leicht ähnliche Begehren anderer Geschäfte.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass die Vorschriften der Verfügungen vom 5. und vom 19. September 1940 für die betroffenen Wirtschaftsgruppen eine schwere Einschränkung bedeuten. Sie waren aber angesichts der ernsten Lage in der Versorgung von Brennstoffen nicht zu umgehen. Es ist zuzugeben, dass in diesem oder jenem Fall die Vorschriften zu Unbilligkeiten führen können; sie mussten jedoch, um praktisch überhaupt gehandhabt werden zu können, möglichst einheitlich

gefasst werden und dürfen nur in einer begrenzten Anzahl von typischen Fällen mit Ausnahmebewilligungen durchbrochen werden.»

Wir können jetzt in der gleichen Sache nicht noch einmal vorstellig werden. Wir müssen da Disziplin zeigen und mit dem guten Beispiel vorangehen. So sehr wir auch die Erwägungen des Herrn Motionärs begreifen, — wir haben ja im Sinne seiner Begehren gehandelt — müssen wir Sie doch bitten, diese Motion abzulehnen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Minderheit.  
Dagegen . . . . . Mehrheit.

### Motion der Herren Grossräte Weber (Treiten) und Mitunterzeichner betreffend Revision des Berichtigungsverfahrens beim Schuldenabzug.

(Siehe Seite 270 hievor.)

**Stalder.** Herr Weber hat mit seiner Motion eine Vereinfachung des Schuldenabzugsverfahrens gewünscht. Der Herr Finanzdirektor hat mir nun gerade mitgeteilt, dass er sich der Motion nicht widersetze, er habe bereits mit dem Revisionsverband der bernischen Banken und Sparkassen in dieser Sache Fühlung genommen und dieser sei damit einverstanden, für die vorgeschlagene Vereinfachung die Hand zu reichen. Ich kann deshalb auf die beabsichtigten Ausführungen verzichten und gebe meiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass die Regierung diese Motion entgegennehmen und dem Wunsche der Gemeindeschreiber entsprechen will.

**Guggisberg,** Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Motionär wünscht die Ausdehnung des für die Schuldenabzüge bei der Hypothekarkasse geltenden Verfahrens auf alle andern Bankinstitute des Kantons Bern.

Der Eigentümer eines Grundstückes kann bei der kantonalen Grundsteuer den Schuldenabzug machen. Dieser ist aber an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, auch an ein bestimmtes Verfahren, das im Steuergesetz ganz genau umschrieben ist. Die bezügliche Bestimmung des Steuergesetzes sagt:

«Während der gleichen Frist haben auch diejenigen Grundeigentümer, welche vom Rechte des Schuldenabzuges Gebrauch machen wollen, ein Verzeichnis der auf ihrem Grundeigentum pfandversicherten Kapitalien und Renten (Art. 9), beziehungsweise der im Bestande derselben eingetretenen Veränderungen einzureichen.

Ein Grundsteuerpflichtiger, welcher die Eingabe zur vorgeschriebenen Zeit unterlässt, verzichtet dadurch auf den Abzug seiner Grundpfandschulden für das betreffende Steuerjahr.»

Wir sind also da eigentlich nicht frei; dieses Verfahren müsste eingehalten werden. Nun haben wir aber bei der Hypothekarkasse die Besonderheit, dass die infolge der bei der Hypothekarkasse vor-

geschriebenen Amortisationen eintretenden jährlichen Veränderungen im Bestand der Schuld von dieser den Gemeindeschreibern von Amtes wegen gemeldet werden müssen, so dass der Schuldner in diesen Fällen von dieser Pflicht enthoben ist, was für diesen eine Erleichterung bedeutet. Solche Meldungen werden ja manchmal vergessen.

Nun wünschen nicht nur der Herr Motionär, sondern auch der Gemeindeschreiberverband des Kantons Bern, aber auch die Steuerverwaltung, man möchte dieses Verfahren bei der Hypothekarkasse auch auf die andern Geldinstitute des Kantons Bern ausdehnen. Das können wir von der Regierung aus nicht verfügen, weil ja das Gesetz vorschreibt, dass diese Meldungen durch den Grundeigentümer, den Schuldner erfolgen müssen. Wir müssen uns deshalb mit den Banken verständigen. Bei der Hypothekarkasse verhält es sich anders, weil diese ein staatliches Institut ist. Damit das gewünschte Verfahren klappt, müssen sich alle Banken und Sparkassen verpflichten, die in Frage stehenden Meldungen zu erstatten, sonst weiss ja der Schuldner nicht, ob seine Schuld wirklich gemeldet wird oder nicht, und wenn er es dann auch unterlässt, könnten die gesetzlichen Folgen für den Schuldner eintreten. Wir sind deshalb mit dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen in Verbindung getreten, wie es der Gemeindeschreiberverband gewünscht hatte.

Der Revisionsverband hat sich nun damit einverstanden erklärt, für seine Mitglieder die Erstattung der Schuldenabzugsmeldungen obligatorisch zu erklären, auch damit, sich darum zu bemühen, dass auch nicht dem Verbande angeschlossene Geldinstitute diese Meldungen erstatten. Das wird aber für das Jahr 1941 noch nicht möglich sein, weil längere technische Vorbereitungen für diese Neuerung notwendig sind. Es ist der Druck von Formularen erforderlich usw. Aber für das Jahr 1942 wird es möglich sein, das Begehren des Gemeindeschreiber-Verbandes zu verwirklichen.

#### Abstimmung.

Für Erheblicherklärung . . . . . Mehrheit.

### Wahl der Mitglieder des Handelsgerichts.

Bei 144 ausgeteilten und 110 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon keine leer und ungültig, gültige Stimmen 110, somit bei einem absoluten Mehr von 56 Stimmen, werden im ersten Wahlgang mit 99—110 Stimmen, gewählt:

#### Mitglieder des deutschen Kantonsteils:

1. Dr. Aebi Willi, Maschinenfabrik, Burgdorf.
2. Ammann A., Maschinenfabrik, Langenthal.
3. Bächtold Aug., Generalagent, Bern.
4. Baumann A., Geschäftsführer, Bern.
5. Bieri Rob., Hotelier, Interlaken.
6. Blank E., Prokurist, Biel
7. Freiburghaus Hans, Geschäftsführer, Nidau.



8. Fischer Ernst, Ing. agr., Bern.
9. Gfeller Otto, dipl. Elektro-Ing., Bümpliz.
10. Gygax Otto, Architekt, Zäziwil.
11. Hamberger G., Kaufmann, Bern.
12. Kuenzi Otto, Kaufmann, Bern.
13. Kurz H., Handelslehrer, Biel.
14. Liechti-Suter H., Uhrenfabrikant, Biel.
15. Marti F., Direktor, Langenthal.
16. Mussard J., Direktor, Biel.
17. Niggli E., Baumeister, Interlaken.
18. Oeler Alb., jun., Spediteur, Bern.
19. Padel M., Direktor, Bern.
20. Perrenoud Alfred, Direktor, Biel.
21. Probst Alfred, Geschäftsführer, Bern.
22. Dr. Ramstein A., Prokurist, Bern.
23. Rupp H., Kaufmann, Bern.
24. Rutishauser A., Fabrikant, Langenthal.
25. Schär J., gew. Bank-Vizedirektor, Langenthal.
26. Schmid A., Fabrikdirektor, Thun.
27. Schmidt H., Autogaragen-Inhaber, Bern.
28. Schneiter K., Konsumverwalter, Lyss.
29. Schönemann G., Kaufmann, Bern.
30. Seelhofer A., Prokurist, Spiez.
31. Speck Otto, Kaufmann und Techniker, Lyss.
32. Stämpfli Fr., Landwirt, Schwanden bei Schüpfen.
33. Dr. Stauffer H., Chemiker, Burgdorf.
34. Steffen M., Architekt, Bern.
35. Steiner Fritz, Ingenieur, Bern.
36. Tschamper J., Bankdirektor, Langenthal.
37. Vaucher A., Uhrenfabrikant, Biel.
38. Walther Fritz, Landwirt, Bangerten.
39. Wüthrich Fr., Käser, Belpberg.
40. Wyler Alfred, Typograph, Bern.
41. Wyss-Haecker H., Buchdrucker, Bern.
42. Zaugg Ernst, Pflugfabrikant, Eggwil.

#### Mitglieder des Jura:

1. Bolli J., comptable, Les Rondez.
2. Brahier Paul, industriel, Lajoux.
3. Brenzikofer R., fabricant d'horlogerie, Tavannes.
4. Bosshard J., directeur de la Banque populaire, Tramelan.
5. Bussi Jean, entrepreneur, Le Noirmont.
6. Gindrat Léon, fabricant, Tramelan.
7. Giovannoni Louis, entrepreneur, St-Imier.
8. Hofer M., directeur, Moutier.
9. Hubleur Lucien, directeur de la bonneterie, Alle.
10. Jacquemai Ch., garagiste, Delémont.
11. Müller Otto, gérant, Sonvilier.
12. Pétermann P., nég.-repr., Delémont.
13. Raaflaub Rob., fabricant de boîtes, Moutier.
14. Raymond H., directeur de la fabrique d'horlogerie Fontainemelon, Corgémont.
15. Roches Ch., ing. forestier, Roches.
16. Walther Meinrad, commerçant, Courrendlin.
17. Ziegler S., fabricant, Grellingen.
18. Zimmermann Fritz, Ing. chem., Liesberg.

#### Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Bei 149 ausgeteilten und 136 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 20 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Dr. O. Kehrli, Obergerichtsschreiber in Bern, mit 116 Stimmen.

Herr Oberrichter Dr. Kehrli leistet den verfassungsmässigen Eid.

#### Wahl von zwei Ständeräten.

Bei 172 ausgeteilten und 157 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 7 leer und ungültig, gültige Stimmen 150, somit bei einem absoluten Mehr von 76 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr R. Weber, Landwirt in Grasswil, mit 95 Stimmen.

Herr Dr. H. Mouttet, Regierungsrat in Bern, mit 86 Stimmen.

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Dr. Freimüller, Polizeidirektor in Bern, 51 Stimmen.

Vereinzelt sind 7 Stimmen.

#### Wahl der Kommission für Kleinviehucht.

Bei 129 ausgeteilten und 115 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 12 leer und ungültig, gültige Stimmen 103, somit bei einem absoluten Mehr von 52 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Herr H. Kienholz, in Brienz mit 85 Stimmen.

» G. Aebi, in Biel. . . . » 80 »

» P. Arnold, in Delsberg . . » 80 »

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Prof. Dr. Pauli, in Bern, 15 Stimmen.

#### Wahl der Kommission für Pferdeucht.

Schneider (Lyssach). Wenn ich zu dieser Wahl das Wort ergreife, so geschieht es nicht etwa in Verkennung der Arbeit dieser Kommission, die sie im Interesse der Pferdeucht leistet.

Es wird in Kreisen der Züchter, speziell des Jura, oft kritisiert, dass eine ganze Anzahl Mitglieder der Kommission für Pferdeucht selbst keine Züchter sind, ferner, dass die Kommission ihre Ar-

beit gewissermassen als Geheimniskrämerei besorge. Die Pferdezüchter beklagen sich nämlich darüber, dass es nicht möglich sei, mit den Mitgliedern der Kommission über die Beurteilung der Pferdezucht zu sprechen. Es scheint uns das nicht richtig zu sein.

Dann stehen eine Anzahl dieser Herren in einem sehr hohen Alter, so dass, wie es Herr Bundesrat Minger letzten Montag gesagt hat, eine Verjüngung vorgenommen werden könnte. Wir gestatten uns deshalb, Ihnen Herrn Daniel Nussbaumer, Pferdezüchter und Landwirt in Pruntrut, vorzuschlagen. Er ist bekannt als guter Pferdezüchter. Es gibt im Jura Kreise, speziell bei den Pferdezüchtern der Ajoie, die diesen Vorschlag begrüßen. Ich bitte Sie, ihm zuzustimmen.

Bei 121 ausgeteilten und 113 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 9 leer und ungültig, gültige Stimmen 104, somit bei einem absoluten Mehr von 53 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

|                                                               |                 |
|---------------------------------------------------------------|-----------------|
| Herr Dr. Daepf, Tierarzt in<br>Wichtrach . . . . .            | mit 74 Stimmen. |
| Herr A. Affolter, in Schwarzen-<br>burg . . . . .             | » 73 »          |
| Herr A. Juillerat, in Under-<br>velier . . . . .              | » 72 »          |
| Herr A. Stauffer, a. Regie-<br>rungsrat, in Corgémont . . . . | » 69 »          |

Weitere Stimmen hat erhalten:

Herr Daniel Nussbaumer, in Pruntrut, 30 Stimmen.

### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Mühle**

(Siehe Seite 271 hievor.)

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass auf kantonalem Boden nach Möglichkeit alles getan wird, um die Versorgung mit Brennholz sicherzustellen. Bezüglich vermehrter Nutzung in den Privatwaldungen verweisen wir auf den Beschluss des Regierungsrates vom 9. Oktober 1940 betreffend Versorgung des Landes mit Papierholz und Brennholz.

Die Verwendung von Internierten beim Holzfällen und Holzrüsten ist nur ausnahmsweise in Einzelfällen möglich. Das Kommando der Internierten hat dem eidgenössischen Kriegs-Industrie- und Arbeitsamt mitgeteilt, dass die Bekleidung und die erforderliche Bewachung der Internierten nicht erlauben, sie im Winter bei den Holzfällerarbeiten in grösserer Zahl zu verwenden.

Die Höchstpreise für Holz sind durch eidgenössische und kantonale Verfügungen festgesetzt. Diese Verfügungen enthalten auch die entsprechenden Strafbestimmungen, mit welchen Widerhandlungen gegen die Vorschriften der Verfügungen zu ahnden sind.

Der Spekulationshandel mit Brennholz soll durch die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschafts-

departementes über Brennholzversorgung vom 14. Oktober 1940 verunmöglicht werden.

Nach Mitteilung der Sektion für Holz des eidgenössischen Kriegs-Industrie- und Arbeitsamtes ist das Beurlaubungsverfahren für Forstpersonal und Holzereiarbeiter neu geordnet worden. Eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Praxis wurde zugesichert. Wir verweisen zudem auf die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, welche mit dem 15. Oktober 1940 in Kraft trat, nämlich die Anwendung der Arbeitsdienstpflicht in der Forstwirtschaft, wonach Arbeitsdienstpflichtige, die bereits für forstwirtschaftliche Holzgewinnung tätig sind, ihre bisherige Tätigkeit fortzusetzen haben und bei Bedarf Arbeitsdienstpflichtige aus andern Betrieben der Forstwirtschaft zugewiesen werden können.

### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Dr. Steinmann.**

(Siehe Seite 270 hievor.)

Am 16. September 1940 hat Grossrat Dr. Steinmann an den Regierungsrat folgende Einfache Anfrage gerichtet:

«Ist der bernischen Regierung bekannt, dass die Schlussfolgerungen im Kreisschreiben der Eidg. Militärsteuerverwaltung in bezug auf die Veranlagung der nach Art. 58 der Verordnung über das militärische Kontrollwesen vom 7. Dezember 1925 vom Aktivdienst dispensierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Kantone und damit in Zusammenhang ihre eigenen Weisungen an die Sektionschefs des Kantons Bern unzutreffend sind und in Widerspruch zum Bundesratsbeschluss vom 19. Juli 1940 stehen?

Ist der Regierungsrat bereit, eine Abänderung seiner Weisungen an die Sektionschefs vorzunehmen und die richtige Anwendung des erwähnten Bundesratsbeschlusses zu sichern?»

Das eidgenössische Militärdepartement prüft gegenwärtig die Frage betreffend Ersatzpflicht der nach Art. 13, Al. 6 MO vom Aktivdienst dispensierten Beamten, Angestellten und Arbeiter des Bundes und der Kantone.

### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage A. Laubscher betreffend Dienstbotenmangel in der Landwirtschaft.**

(Siehe Seite 308 hievor.)

Der Regierungsrat beantwortet diese Einfache Anfrage wie folgt:

1. Im Kanton Bern wurden nie landwirtschaftliche Arbeitskräfte zur Dienstleistung in Bewachungs- und Arbeitskompagnien aufgeboden, weder von unserem kantonalen Arbeitsamt noch von der kantonalen Militärdirektion.

2. Am 10. Mai 1940 erhielten wir vom eidgenössischen Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamt die Ermächtigung, die Arbeitsdienstpflicht für landwirtschaftliche Arbeitskräfte allgemein verbindlich zu erklären. Die Durchführung ist den Arbeitseinsatzkommissionen der Gemeinden übertragen, unter Aufsicht des kantonalen Arbeitsamtes. Somit bestand schon seit einigen Monaten die Möglichkeit, landwirtschaftliche Dienstboten zurückzurufen, die nach der Entlassung oder Beurlaubung ihrer Einheiten weiterhin freiwillig Dienst leisteten.

Verweigerung des Arbeitsdienstes wird strafrechtlich geahndet. Bis jetzt liegen zwei Urteile vor. Die Strafbehörde erklärte die Betroffenen schuldig der Widerhandlung gegen die bundesrätliche Verordnung vom 17. Mai 1940 über die Arbeitsdienstpflicht. Sie wurden verurteilt zu Fr. 100 Busse, umzuwandeln in 10 Tage Gefängnis im Fall der Nichtbezahlung innert 3 Monaten, sowie zu den Kosten des Verfahrens.

3. Offenbar waren aber in andern Kantonen gewisse Misstände vorhanden, die zum Armeebefehl vom 17. September 1940 führten. Darin wird die sofortige Entlassung verfügt von Angehörigen der Bewachungs- und Arbeitskompagnien, sowie der freiwillig bei der Truppe Dienstleistenden, die als Landwirte oder landwirtschaftliche Arbeitskräfte bewertet werden mussten.

Diese Regelung galt bis zum 31. Oktober 1940 und tritt am 1. März 1941 wieder in Kraft.

#### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Müller (Herzogenbuchsee) betreffend Entlassungen beim Remontendepot.**

(Siehe Seite 308 hiervor.)

Diese Anfrage beantwortet der Regierungsrat, insoweit sie überhaupt Gegenstand der Staatsverwaltung bildet, wie folgt:

1. Es handelt sich um 26 Pferdewärter-Aspiranten des eidgenössischen Remontendepots Bern, die mangels Pferde keine Arbeit mehr hatten. Da sie nur im Provisorium obligationsrechtlich angestellt waren, erfolgte ihre vorübergehende Entlassung auf den 31. November 1940. In der Bundesverwaltung bestanden für sie leider keine andern Verwendungsmöglichkeiten.

2. Aus dieser Tatsache ergibt sich, dass die 26 Pferdewärter-Aspiranten, wie die Einfache Anfrage es wünscht, bei Rückkehr normaler Verhältnisse ihren Arbeitsplatz wieder antreten können.

Die Direktion des Innern hat sich aber bemüht, dafür zu sorgen, dass die Betroffenen auch in der Zwischenzeit nicht arbeitslos werden.

3. Nach den gemachten Feststellungen rekrutieren sich die 26 Mann vorwiegend aus der Landwirtschaft. Ein einziger hat sich bis jetzt beim Arbeitsnachweis seiner Wohngemeinde zur Vermittlung angemeldet. Bei dem ausgesprochenen Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften können alle Leute mühelos in Arbeit und Verdienst gebracht werden. Vom Standpunkt des landwirtschaftlichen

Arbeitsmarktes aus ist es sogar zu begrüßen, wenn die Betroffenen für eine gewisse Zeit wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

**Müller (Herzogenbuchsee).** Ich bin von der Antwort nicht befriedigt, aber man sieht doch immerhin, dass der Sache nachgegangen wurde.

#### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Dr. Steinmann.**

(Siehe Seite 175 hiervor.)

Wie schon Grossrat Dr. E. Steinmann in der Einfachen Anfrage feststellt, sind die Vorarbeiten zu einem Dekretsentwurf über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei durch die infolge der ausserordentlichen Zeiten sich häufenden, besondern Polizeiaufgaben gestört worden. Die Polizeidirektion hat die Kommissionsmitglieder am 17. Februar 1940 mit einem Schreiben folgenden Wortlautes darüber orientiert:

«... In unserer letzten Sitzung vom 23. Januar 1939 hat Herr Polizeikommandant Krebs den Auftrag erhalten, einen Dekretsentwurf über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei des Kantons Bern aufzustellen.

Mit der zunehmenden Kriegsgefahr und den notwendig gewordenen besondern Polizeiaufgaben im Informationsdienst wurden leider diese Vorarbeiten erheblich gestört. Der Kriegsausbruch und damit die Generalmobilisation in der Schweiz nötigten uns, diese Arbeiten vollständig einzustellen. Es ist deshalb heute noch nicht möglich, die begonnenen Sitzungen fortzusetzen, wovon wir Ihnen hiermit Kenntnis geben möchten.

Die kantonale Polizeidirektion und die Leitung des bernischen Polizeikorps werden jedoch wie bisher bestrebt sein, die Organisation unseres Polizeikorps und die Zusammenarbeit der verschiedenen Fahndungsinstanzen weiter zu fördern im Sinne der Wünsche, wie sie durch die Kommissionsmitglieder anlässlich unserer Sitzung geäußert worden sind.

Für Ihre bisherige Mitarbeit danken wir Ihnen vorläufig bestens.

Wir werden Sie zur Fortsetzung einladen, sobald die Verhältnisse uns die Fertigstellung der Vorarbeiten erlauben...»

Die im Schreiben angeführten Gründe der Verzögerung gelten heute noch. Wenn jedoch auch das Dekret über die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei noch nicht bereitgestellt ist, so ist die Kriminal- und Sicherheitspolizei Schritt für Schritt weiter ausgebaut worden. Um nur das Wichtigste zu erwähnen, erinnern wir an das Dekret vom 3. Juni 1940 über Abänderung und Ergänzung von § 1 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend das bernische Polizeikorps. Durch diese Revision wurden im kantonalen Polizeikorps ein bis zwei Stellen für Leutnants geschaffen. Gleichzeitig wurde die rechtliche Grundlage gelegt, um die Zahl der Wachtmeister von 26 auf 32 und diejenige der Korporale von 25 auf 30 zu erhöhen.



Dadurch ist eine weitergehende und wirksamere Unterstützung der Untersuchungsrichter durch das Polizeikommando in die Wege geleitet.

Der Regierungsrat hat bereits einen Polizeileutnant ernannt. Er soll demnächst, nachdem er sich eingearbeitet und gut ausgewiesen hat, definitiv gewählt werden. Ferner ist die Zahl der besondern Fahndungsorgane beim Polizeikommando erhöht worden. Trotz dieser Verstärkung der Arbeitskräfte genügen sie für die Bewältigung der vermehrten Arbeit immer noch nicht. Es wird unumgänglich sein, nächstens auch den zweiten Polizeileutnant zu ernennen. Erst wenn dieser neue Offizier eingeführt ist, wird es sich zeigen, ob Zeit zu vorbereitenden, gesetzgeberischen Arbeiten, welche dem Polizeikommando des Kantons Bern nicht abgenommen werden können, übrig bleibt, solange die Mobilisation und die vermehrte Inanspruchnahme des Polizeikorps durch die gestörten Verhältnisse anhält.

Am guten Willen, die langwierige Angelegenheit einmal zu erledigen und die Organisation und die Befugnisse der Kriminalpolizei in einem Dekret zu ordnen, fehlt es den zuständigen Instanzen nicht. Der Regierungsrat glaubt jedoch, dass durch die unfreiwillige Hinausschiebung der Vorarbeiten dem Polizeiwesen kein Nachteil erwachse.

### **Antwort des Regierungsrates auf die einfache Anfrage Lengacher.**

(Siehe Seite 308 hiavor.)

Die Einfache Anfrage von Grossrat Lengacher bezieht sich auf einen Vortrag, den Regierungsrat Grimm (damals noch nicht Regierungspräsident) am 18. Februar 1940 vor dem Parteitag der bernischen Sozialdemokratie gehalten hat und der im März 1940 als Manuskript im Druck, aber nicht im Buchhandel erschienen ist.

Nach Artikel 30 Staatsverfassung und §§ 54 und 56 der Geschäftsordnung des Grossen Rates kann jedes Mitglied des Grossen Rates über irgend einen Gegenstand der Staatsverwaltung vom Regierungsrat Auskunft verlangen.

Die ausseramtliche Tätigkeit der Mitglieder des Regierungsrates ist aber in diesem Falle nicht Bestandteil der Staatsverwaltung und kann daher auch nicht zum Gegenstand einer Interpellation oder Einfachen Anfrage gemacht werden.

Auch ein Mitglied des Regierungsrates geniesst die durch Artikel 77 K.V. und übrigens auch durch die Bundesverfassung gewährleistete Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Worte, Schrift, Druck und bildliche Darstellung.

Der Regierungsrat muss es daher ablehnen, über diese ausseramtliche Tätigkeit von Regierungsrat Grimm auf dem Wege einer Antwort auf eine im Grossen Rat gestellte Einfache Anfrage ein Urteil zu fällen und zum Vortrag Grimm Stellung zu nehmen.

Soweit durch den Vortrag und die Veröffentlichung aussenpolitische Interessen berührt werden,

ist es nicht Sache des Regierungsrates, sondern der zuständigen Bundesbehörden, eine Ueberprüfung vorzunehmen und allfällige nötige Massnahmen zu treffen.

Für die Aussenpolitik ist grundsätzlich nur der Bundesrat und nicht eine einzelne kantonale Regierung zuständig. Eine klare Scheidung ist hier am Platz.

Die Bundesbehörden haben durch die behördliche Einziehung der Broschüre die nach ihrem Ermessen der Sachlage entsprechende Massnahme getroffen und damit die Angelegenheit in einer auch für den Kanton Bern verbindlichen Weise erledigt.

**Lengacher.** Der letzte Absatz der regierungsrätlichen Antwort befriedigt mich insoweit, als die Bundesbehörden die polizeiliche Beschlagnahme der genannten Broschüre verfügt haben.

Meine Anfrage war somit begründet.

Hingegen kann Absatz 5 der Antwort nicht befriedigen, welche eine Pflicht des Regierungsrates zur Stellungnahme direkt verneint, auf eine Anfrage zu antworten, die Auskunft verlangt über die Tätigkeit eines Mitgliedes des Regierungsrates, die zweifellos die Unabhängigkeit der Schweiz und damit die Freiheit des Bernervolkes und Bernerbürgers direkt gefährdet.

Eine solche Gefährdung des Bernervolkes widerspricht aber direkt dem Eid und dem Gelübde: «Ich gelobe die Rechte und Freiheiten des Volkes zu achten.»

Jedes Mitglied des bernischen Grossen Rates hat nach der Staatsverfassung das Recht und auch die Pflicht, die Regierung in Angelegenheiten zu interpellieren, wo es um das Wohlergehen und die Freiheit des Bernervolkes geht. Bemerken möchte ich, dass durch meine Anfrage keineswegs der Tüchtigkeit des Regierungspräsidenten Abbruch getan werden soll.

Eingegangen sind folgende

### **Motionen:**

#### **I.**

Der Mangel an Rohstoffen, in Verbindung mit dem Ausfall von Export und Fremdenindustrie, dürfte sich in naher Zukunft unangenehm bemerkbar machen, während wir heute noch über eine gewisse Konjunktur verfügen.

Der Regierungsrat wird daher ersucht, durch steuerliche Begünstigung oder andere Massnahmen dafür zu sorgen, dass in einzelnen Betrieben oder Berufszweigen zur Erhaltung der Unternehmungen in Handel, Gewerbe und Industrie und zum Durchhalten der Arbeiterschaft Mittel bereit gestellt werden können.

Bern, den 14. November 1940.

Schneiter (Enggiststein)  
und 19 Mitunterzeichner.

## II.

Le Gouvernement est invité à présenter un rapport et des propositions concernant l'octroi de prêts à faible intérêt aux jeunes gens qui désirent se mettre en ménage et auxquels les moyens financiers font défaut, vu la guerre dont la durée semble devoir encore se prolonger. Les prêts seraient en premier lieu accordés aux militaires qui ont fait une longue période de service actif.

Berne, le 13 novembre 1940.

Périnat  
et 28 consignataires.

(Mit Rücksicht darauf, dass der Krieg sich in die Länge zu ziehen scheint, wird die Regierung eingeladen, Bericht und Antrag zu stellen betreffend die Gewährung von Darlehen zu niedrigem Zinsfuss an junge Leute, die einen Hausstand zu gründen wünschen, denen aber die finanziellen Mittel hiezu fehlen.)

Diese Darlehen wären in erster Linie für Militärpersonen bestimmt, die längere Zeit im Aktivdienst standen.)

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

### Einfache Anfragen:

## I.

Die Sicherheit im Strassenverkehr wird auch vom Zustand der zirkulierenden Fahrzeuge bestimmt. Während die Motorfahrzeuge periodisch durch die Polizeiorgane geprüft werden, ist von einer systematischen Kontrolle der Fahrräder nichts bekannt. Aber auch im Fahrradverkehr kann der gute oder schlechte Zustand des Fahrrades für die Sicherheit der Radfahrer und auch für die Sicherheit der übrigen Strassenbenützer, Fussgänger usw., von Bedeutung sein. Ueber die Ausrüstung des Fahrrades bestehen gesetzliche Mindestvorschriften, die aber nicht immer die nötige Beachtung finden. Eine gute Kontrolle über den Zustand und die Ausrüstung der Fahrräder ist zu erreichen, wenn sie bei der jährlichen Lösung der Versicherungsbandole bei den Polizeiorganen vorgeführt werden müssen. Diese Ordnung besteht in verschiedenen Kantonen und hat sich in bezug auf die Verkehrssicherheit gut ausgewirkt.

Ist der Regierungsrat bereit im Interesse der Verhütung der Strassenverkehrsunfälle eine derartige alljährliche Vorführung der Fahrräder einzuführen?

Bern, den 14. November 1940.

J o h o.

## II.

In letzter Zeit wurde der Hypothekarzinsfuss erhöht. Diese Massnahme der Banken hat im Volke einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Im Moment, wo viele der betroffenen Schuldner an der Grenze

stehen und deshalb aus ihrer Erwerbstätigkeit herausgerissen sind, bedeutet diese Forderung des Kapitals eine Ungerechtigkeit. Sie ist sowohl volkswirtschaftlich, aber ganz besonders auch im Blick auf die Landesverteidigung nicht zu verantworten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass heute, wo die Mobilisierung des Besitzes für das Land zur dringenden Notwendigkeit wird, dieses rigorose Vorgehen der Banken nicht tragbar ist?

Ist er bereit, mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine allgemeine Senkung des Schuldnerzinses zu fördern und namentlich bei Kantonalbank und Hypothekarkasse dahin zu wirken, dass die vorgenommene Erhöhung des Hypothekarzinsfusses rückgängig gemacht wird?

Bern, den 14. November 1940.

T s c h a n n e n.

## III.

Die eidgenössischen und kantonalen Behörden beschäftigen sich zurzeit mit der Arbeitsbeschaffung für die aus dem Militärdienst zurückkehrenden arbeitslosen Wehrmänner.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass bei dieser Arbeitsbeschaffung den Zeitumständen entsprechend auf eine vermehrte produktive Arbeit Rücksicht genommen werden sollte?

Die Auswirkungen des Krieges haben uns gezeigt, dass gerade die Ernährungsgrundlage unseres Landes, weil nicht genügend, heute nach Möglichkeit ausgebaut werden sollte. Es ist daher von Wichtigkeit, dass auch jene vielen Tausende Quadratmeter Boden der Landesversorgung dienstbar gemacht werden, welche einerseits bis heute überhaupt nicht kultiviert sind und anderseits aus irgend einer andern Zweckbestimmung nicht urbarisiert werden konnten.

Ist der Regierungsrat, respektive die Forstdirektion bereit, mit den zuständigen Bundesbehörden die erforderlichen Vorkehren zu treffen, um dem Grossen Rate eine Revision der Art. 3, 29 und 30 etc. des Forstgesetzes von 1905 zu beantragen, um dadurch eine Kultivierung und Urbarisierung solchen Bodens zu ermöglichen, der bis anhin gemäss Gesetz nicht bebaut werden durfte, wie z. B. Flussdeltas der nunmehr korrektonierten Kander etc.

Ist der Regierungsrat ferner bereit, Erhebungen zu machen, um festzustellen, wo und wieviel Kulturland auf dem Wege der Arbeitsbeschaffung, der Urbarisierung und Kultivierung für unsere Landesversorgung gewonnen werden könnte?

Bern, den 14. November 1940.

L e n g a c h e r  
und 2 Mitunterzeichner.

## IV.

Die Kantonale Preiskontrollstelle erliess am 18. Oktober letzthin eine Verfügung, in welcher für die Nutzungsperiode 1940/1941 auf den Verkauf von Rund- und Brennholz mit Wirkung ab 22. Oktober 1940 die Produzentenhöchstpreise festgesetzt wurden. Diese Preise sind für die Holzproduzenten des Oberlandes nicht tragbar und bedeuten für dieselben eine schwere Schädigung. Speziell nicht tragbar

sind die Preise für das Brennholz. Im Zeitpunkte des Erlasses der Verfügung waren die grossen Holzsteigerungen zu einem grossen Teile schon vorbei, wobei die höheren Preise und Rüstlöhne bereits einkalkuliert waren.

Ist der Regierungsrat bereit, die betreffenden kantonalen und eidgenössischen Instanzen zu veranlassen, diese Höchstpreisverfügung einer Revision zu unterziehen, um Holzhauern einen angemessenen Lohn und den Waldbesitzern einen entsprechenden Preis zu sichern?

Ist der Regierungsrat nicht auch der Ansicht, dass bei der Festsetzung des Holzpreises, speziell für das Oberland, auf die besondern Schwierigkeiten des Holzrüstens und der weiter und sehr beschwerlichen Transporte Rücksicht genommen werden sollte?

Bern, den 14. November 1940.

Lengacher.

## V.

In der Wegleitung betreffend das Eidgenössische Wehropfer wird für landwirtschaftliche Betriebe des Berner Oberlandes der Ertragswert auf 60 % der Grundsteuerschätzung festgesetzt.

Ist der Regierungsrat nicht der Meinung, dass diese Berechnung auch für die Betriebe auf über 800 m über Meer im Voralpengebiet anzuwenden sei?

Ist der Regierungsrat in der Lage, eine Korrektur in diesem Sinne vorzunehmen oder zu veranlassen?

Bern, den 14. November 1940.

Reusser.

## VI.

Zufolge der ungünstigen Witterung im letzten Erntejahr brachte die Ernte 1940 meistens einen grossen Ausfall im Strohertrag. Mancher Bauer wird kaum in der Lage sein, das Pflichtquantum Stroh an die Armee abgeben zu können. Ersatzstreuemittel sind fast nicht erhältlich und sehr teuer.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass unter diesen Umständen das Verbot des «Streueinsammelns im Walde» bis auf weiteres aufgehoben werden sollte? Grosse Mengen Laub könnten bei schönem Wetter in nächster Zeit noch eingebracht werden und würden ganz sicher mancherorts den bestehenden Mangel an Streue lindern helfen.

Eine diesbezügliche behördliche Bewilligung müsste aber baldmöglichst erfolgen, damit sie jetzt, nach dem Laubfall und vor dem Einwintern ausgenützt werden könnte.

Bern, den 13. November 1940.

Buri.

## VII.

Alors que le Contrôle fédéral des prix exerce une grande surveillance pour éviter un renchérissement par trop rapide du coût de la vie, comment se fait-il qu'en Ajoie certaine personne, qui n'est pas commerçante en produits fourragers, peut accaparer

la majeure partie de la production d'avoine de cette région, pour la revendre ensuite avec un bénéfice exagéré aux voituriers qui ne peuvent plus obtenir d'avoine étrangère?

Le Gouvernement est invité à faire cesser ce commerce de spéculation et, par l'entremise de la Direction de l'agriculture, à faire obtenir pour les voituriers des contingents d'avoine à prélever sur les réserves de la Confédération, à des prix abordables, comme il est prévu pour les éleveurs de chevaux.

Il serait à craindre, si ces voituriers ne peuvent obtenir d'avoine à prix abordable, qu'ils soient tentés de concasser du blé pour l'affouragement, alors que nous n'en avons pas à gaspiller.

Berne, le 13 novembre 1940.

Chavanne.

(Wie ist es möglich, dass trotz der durch die Eidgenössische Preiskontrolle ausgeübten strengen Aufsicht zur Verhinderung einer zu raschen Steigerung der Lebenskosten in der Ajoie eine gewisse Person — nicht Inhaber einer Futtermittelhandlung — den grössten Teil der Haferproduktion dieser Gegend hamstern kann, um diese Ware hierauf mit übersetztem Gewinn an Fuhrhalter, die keinen fremden Hafer beschaffen können, zu verkaufen?)

Der Regierungsrat wird ersucht, diesen Spekulationshandel zu unterbinden, dadurch, dass er Fuhrhaltern ermöglicht, durch Vermittlung der Landwirtschaftsdirektion aus den Reserven des Bundes zu annehmbaren Preisen ihren Haferbedarf decken zu können, wie es auch für Pferdezüchter vorgeesehen ist.

Wenn die Fuhrhalter nicht zu annehmbaren Preisen sich Hafer beschaffen können, ist zu befürchten, dass sie Brotgetreide brechen und verfüttern, von welchem wir aber nichts vergeuden dürfen.)

Gehen an den Regierungsrat.

## Verlegung des Sitzungslokals.

**Präsident.** Ich möchte Ihnen noch Gelegenheit geben, sich über unser jetziges Sitzungslokal zu äussern. Die Präsidentenkonferenz wird sich dann mit dieser Frage befassen müssen. Es ist zu prüfen, ob wir während der nächsten Session wieder in diesem Saal tagen wollen oder ob ein besserer zu finden wäre.

Es sind zahlreiche Klagen über diesen Saal angebracht worden, aber sie widersprechen sich zum Teil. Es sollte deshalb der Rat beschliessen, ob wir hier bleiben oder ob die Präsidentenkonferenz beauftragt werden soll, ein anderes Lokal zu suchen. In Erwägung zu ziehen ist auch noch, dass dieser Konzertsaal an bestimmten Tagen während der musikalischen Wintersaison nicht frei ist und für unaufschiebbare Veranstaltungen in Anspruch genommen werden muss, so dass wir riskieren würden, dass der Saal während einer Session nicht erhältlich ist.



Als Ersatz kämen der Nationalratssaal oder auch noch andere Säle in Frage. Wir wissen das noch nicht bestimmt.

#### Abstimmung.

Für Beauftragung der Präsidentenkonferenz, die Möglichkeit der Verlegung des Sitzungsortes zu prüfen . . . . Mehrheit.

**Präsident.** Mit diesem Beschluss haben Sie also zum Ausdruck gebracht, dass wir uns nach einem günstigeren Saal umsehen sollen. Ich möchte aber nicht unterlassen, den Organen des Konservatoriums den besten Dank dafür auszusprechen, dass sie uns diesen Saal für diese Session zur Verfügung gestellt haben. Der heutige Beschluss darf nicht als Unfreundlichkeit aufgefasst werden. Dieser Saal ist ja für ganz andere Zwecke bestimmt als den, für den wir ihn in Anspruch genommen haben.

#### Schlusswort.

**Präsident.** Wir sind nun am Ende unserer Traktandenliste angelangt. Ich danke Ihnen für Ihre prompte Mitarbeit und die rasche Abwicklung der Geschäfte und wünsche Ihnen gute Heimreise.

---

Schluss der Sitzung und Session um 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

---

**Der Redaktor:**  
**Vollenweider.**

---

#### Erratum.

Seite 306, Spalte 2, Zeile 18 von oben lies: hie und da sogar ältere Lehrlinge, statt: jüngere Lehrer.

---